Münster.1933.№ / Jur. Diss.

# Das Vermögensrecht des Erfinders an der unangemeldeten Erfindung und der Erfindungsbesitz. Wesen und Schutz.

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

**Bernhard Bruch**

Gerichtsassessor und Fakultätsassistent

aus **Gahlen-Bruch.**

---

1932

Referent: Herr Prof. Dr. Hallermann

Korreferent: Herr Prof. Dr. Naendrup

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatsw.-Fakultät.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546201_0110

# Das Vermögensrecht des Erfinders an der unangemeldeten Erfindung und der Erfindungsbesitz.

## Wesen und Schutz.

Druck: H. F. Höing, Münster i. W., Verspoel 16-17

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Vorwort.

Die Arbeit behandelt das gestellte Thema nicht ganz erschöpfend. Das Wesen des Vermögensrecht des Erfinders und das Wesen des Erfindungsbesitzes wird nur insoweit untersucht, als es für den Schutz dieser Rechte von Bedeutung ist. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt bei dem Schutz des Vermögensrecht und des Erfindungsbesitzes. Dort wird aber nur der zivilrechtliche Schutz behandelt, nicht der patentrechtliche und strafrechtliche Schutz, und von dem zivilrechtlichen Schutz auch nur der außervertragliche. Bei dem zivilrechtlichen Schutz wird außerdem nicht auf zivilprozessuale Fragen eingegangen. Deshalb wird u. a. nicht die Frage geprüft, ob und inwieweit der Erfinder gegen Anmaßung seines Vermögensrecht durch bloße Behauptungen (in erster Linie Schutz nach § 256 ZPO!.) geschützt ist. Es ist weiter davon abgesehen, die Ansprüche des Erfinders gegen Personen zu untersuchen, die als Mittäter und Gehülfen an einer Verletzungshandlung beteiligt sind. (Diese Fragen sind übrigens in der Literatur gut geklärt!). Ferner kommen die Gegenrechte des dritten Verletzers nicht zur Sprache (als da sind: Ansprüche des Patentanmelders wegen der Kosten, die ihm durch die Patentanmeldung entstanden sind; Gegenrechte des Patentanmelders gegen Benutzungsansprüche, beispielsweise aus einem etwa anzunehmenden Vorbenutzungsrecht usw.). Beim Schutz des Erfindungsbesitzers wird nur der Schutz des r e i n e n Erfindungsbesitzers untersucht, nicht der Schutz von solchen Erfindungsbesitzern, denen der Erfinder ein Recht auf Nutzung der Erfindung eingeräumt hat.

Eingehend ist die Patentvindikation behandelt. Es ist der Versuch unternommen, für diese Klage eine neue Begründung zu finden.

Die Arbeit berücksichtigt nur das geltende Recht, nicht die Entwürfe betr. Neuschaffung bezw. Abänderung des P. G. Auch ist wegen der Raumfrage darauf verzichtet worden, das Recht anderer Länder rechtsvergleichend heranzuziehen.

In der Arbeit kommen zahlreiche Probleme zur Sprache, die bisher im Schrifttum und Rechtsprechung so gut wie überhaupt nicht angeschnitten wurden. Es ist nicht beabsichtigt, für diese Probleme eine endgültige Lösung zu geben.

# Inhaltsverzeichnis.

Erstes Kapitel.

Die wirtschaftliche Bedeutung der unangemeldeten Erfindung. . . . . 11

Zweites Kapitel.

Allgemeine Rechtsgrundsätze. . . . . 15

Drittes Kapitel.

Wesen des Erfinderrechts [1]) und des Erfindungsbesitzes. 27

1. Abschnitt.

Definition des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes. 27

2. Abschnitt.

Erfinderrecht und Erfindungsbesitz als Geistesgüter. . 30
(Wesen des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes im allgemeinen.)

3. Abschnitt.

Wesen des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes im einzelnen. . . . . 32

1. Unterabschnitt. Begriffsbestimmung des absoluten Rechts, des Vermögensguts und des Allgemeinguts. . . 32

2. Unterabschnitt. Wesen des Erfinderrechts. . . . 34

1. Teil. Das Anwartschaftsrecht des Erfinders. . . . 35

2. Teil. Die Benutzungs- und Geheimhaltungsbefugnis des Erfinders. . . . . 41

3. Teil. Das Verfügungsrecht des Erfinders. . . . . 53

3. Unterabschnitt. Wesen des Erfindungsbesitzes. . . 54

1. Teil. Die Anmeldungsmöglichkeit des Erfindungsbesitzers. . . . . 55

2. Teil. Die Benutzungs- und Geheimhaltungsbefugnis des Erfindungsbesitzers. . . . . 61

3. Teil. Das Verfügungs„recht“ des Erfindungsbesitzers. . 65

---

[1]) Der Einfachtheit halber wird in der Arbeit von Erfinderrecht gesprochen, wo eigentlich der Ausdruck „Vermögensrecht des Erfinders“ gebraucht werden müßte.

4. Abschnitt.

Untergang des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes 65

1. Unterabschnitt. Untergang des Erfinderrechts . . . . 65

2. Unterabschnitt. Untergang des Erfindungsbesitzes . . 67

Viertes Kapitel.

Schutz des Erfinderrechts. . . . . 69

1. Abschnitt.

Uebersicht über die Verletzungshandlungen. . . . 69

2. Abschnitt.

Schutz des Erfinders gegen die Verletzung des Anwartschaftsrechts. . . . . 70

1. Unterabschnitt. Herausgabe- und Ersatzansprüche wegen unbefugter Patentanmeldung. . . . . 70

1. Teil. Die Patentvindikation. . . . . 70

2. Teil. Ansprüche aus unerlaubter Handlung. . . . 95

3. Teil. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag. 102

4. Teil. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. . 103

5. Teil. Die abgeänderte Patentanmeldung. . . . 104

6. Teil. Die Unmöglichkeit der Patentherausgabe. . . 107

2. Unterabschnitt. Ersatzansprüche wegen offenkundiger Benutzung und Veröffentlichung. . . . . 120

1. Teil. §§ 992, 990, 989 BGB. . . . . 120

2. Teil. §§ 823, 826 BGB. . . . . 121

3. Teil. §§ 1, 17—19 UWG. . . . . 123

4. Teil. §§ 687 II, 812 BGB. . . . . 124

5. Teil. Die teilweise Zerstörung des Anwartschaftsrechts. 124

3. Unterabschnitt. Vorbeugende Ansprüche gegen Patentanmeldung, offenkundige Benutzung und Veröffentlichung einer Erfindung. . . . . 125

1. Teil. Unterlassungsansprüche. . . . . 125

2. Teil. Beseitigungsansprüche. . . . . 128

3. Abschnitt.

Der Schutz des Erfinders gegen Benutzung der Erfindung. 129

1. Unterabschnitt. Der Schutz der unangemeldeten Erfindung gegen Benutzung. . . . . 129

1. Teil. Definition der Benutzung. . . . . 129

2. Teil. Ersatzansprüche des Erfinders wegen Benutzung der unangemeldeten Erfindung. . . . . 130

3. Teil. Ansprüche auf Rechnungslegung. . . . . 137

4. Teil. Unterlassungsansprüche. . . . . 138
5. Teil. Beseitigungsansprüche. . . . . 139
6. Teil. Die Benutzung einer abgeänderten Erfindung. . 140
7. Teil. Die Benutzung der Erfindung nach Untergang des Erfinderrechts. . . . . 142
2. Unterabschnitt. Der Schutz des Erfinders gegen Benutzung für den Fall, daß ein widerrechtlicher Entnehmer die Erfindung zum Patent angemeldet hat. . . 144
1. Teil. Allgemeine Erwägungen. . . . . 144
2. Teil. Ansprüche des Erfinders gegen den benutzenden Patentanmelder. . . . . 145
3. Teil. Ansprüche des Erfinders gegen sonstige Patentinhaber wegen Benutzung der Erfindung. . . . . 151
4. Teil. Ansprüche des Erfinders gegen Personen, denen der Patentinhaber die Benutzung der Erfindung gestattet hat. . . . . 152
5. Teil. Ansprüche des Erfinders gegen dritte Benutzer, welche die Benutzung ohne Einwilligung des Patentinhabers vorgenommen haben. . . . . 159
6. Teil. Ansprüche des Erfinders wegen Benutzung der Erfindung nach Wiedererlangung des Patents. . . 160
7. Teil. Ansprüche des Erfinders wegen Benutzung einer abgeändert zum Patent angemeldeten Erfindung. . . 162

4. Abschnitt.

Der Schutz des Erfinders gegen Mitteilung und Entwendung des Erfindungsgeheimnisses. . . . . 165
1. Unterabschnitt. Begriffsbestimmung der Mitteilung und der Entwendung. . . . . 165
2. Unterabschnitt. Mitteilung, Entwendung und das Anwartschaftsrecht des Erfinders. . . . . 166
3. Unterabschnitt. Mitteilung, Entwendung und die Benutzungsbefugnis des Erfinders. . . . . 167
4. Unterabschnitt. Mitteilung und Entwendung als Eingriffe in das Erfindungsgeheimnis des Erfinders. . . 168
1. Teil. Dingliche Ansprüche, Ansprüche aus § 823 BGB. 168
2. Teil. Ansprüche auf Grund der §§ 687 II, 812 BGB. . 168
3. Teil. Schadensersatzansprüche auf Grund der §§ 826 BGB., 1, 17—19 UWG. . . . . 170

5. Abschnitt.

Der Schutz des Erfinders gegen Verfügungen. . . 173
1. Unterabschnitt. Schadensersatzansprüche. . . . 173

2. Unterabschnitt. Ansprüche auf Grund der §§ 816, 687 II BGB. . . . . 174
1. Teil. Verfügungen über eine unangemeldete Erfindung. 174
2. Teil. Verfügungen über eine angemeldete Erfindung. . 178

Fünftes Kapitel.

Der Schutz des Erfindungsbesitzes. . . . . 181

1. Abschnitt.

Uebersicht über die Verletzungshandlungen. . . . 181

2. Abschnitt.

Die Verletzungshandlungen im einzelnen. . . . . 182
1. Teil. Die Patentanmeldung. . . . . 182
2. Teil. Die offenkundige Benutzung und Veröffentlichung. 183
3. Teil. Die gewöhnliche Benutzung. . . . . 184
4. Teil. Mitteilungen und Entwendungen. . . . . 189
5. Teil. Verfügungen. . . . . 190

# Erstes Kapitel.

## Die wirtschaftliche Bedeutung der unangemeldeten Erfindungen.

Bei Abfassung des Patentgesetzes nahm man an, daß die nichtpatentierte Erfindung neben der patentierten eine Ausnahmeerscheinung bleiben würde. Man glaubte, daß die Aussicht, patentrechtlichen Schutz zu erhalten, die Mehrzahl der Erfinder dazu anreizen würde, ihre Erfindungen baldigst zum Patent anzumelden. Diese Erwartungen haben sich nicht ganz erfüllt. Die unangemeldete Erfindung hat im Laufe der Zeit in manchen Zweigen der Industrie eine nichtvorausgesehene Bedeutung gewonnen. [1]) Es ist heutzutage gar kein seltener Fall, daß man gänzlich davon absieht, eine Erfindung zum Patent anzumelden. Und auch in Fällen, in denen man die Anmeldung vornimmt, ist man ängstlich bemüht, das Erfindungsgeheimnis möglichst wenig aufzudecken. Man offenbart dem Patentamt häufig wichtige Teile des Erfindungsgedankens nicht und verzichtet, wenn auch nicht für die ganze Erfindung, so doch wenigstens für einen Teil derselben auf einen patentrechtlichen Schutz. [2])

Die Gründe für diese Entwicklung sind einmal in der Vermehrung der Verfahrenserfindungen zu suchen. Seit dem Bestehen des Patentgesetzes hat die chemische Industrie einen ungeahnten Aufschwung genommen. In der chemischen Industrie besteht aber die Mehrzahl der Erfindungen aus Verfahrenserfindungen. Verfahrenserfindungen lassen sich verhältnismäßig leicht geheim halten. Die Geheimhaltung des Verfahrens wird (anders wie bei sonstigen Erfindungen) nicht dadurch gefährdet, daß die Produkte des Verfahrens in den Handel gelangen. (Aus den Produkten lassen sich keine sicheren Schlüsse über den Hergang des Produktionsverfahrens gewinnen!). [3]) Wenn sich aber die

[1]) Seligsohn, Geheimnis, S. 1.
[2]) Pietzcker, S. 36.
[3]) Eine Untersuchung der Bestandteile des betreffenden Produkts gibt noch keinen Aufschluß darüber, auf welchem technischen Wege es zusammengesetzt wird, und — das ist in der chemischen Industrie eine Frage von besonderer Bedeutung — wie es auf wirtschaftlich rationelle Weise zusammengesetzt wird.

Geheimhaltung streng durchführen läßt, dann ist ein weit besserer Schutz der Erfindung gegen unbefugte Nachahmung gewährleistet, als wie er sich durch Anmeldung zum Patent erreichen läßt. Die Möglichkeit einer unbefugten Nachahmung scheidet bei völliger Geheimhaltung gänzlich aus, während bei einer Anmeldung zum Patent eine unlautere Nachbenutzung immerhin erfolgen k a n n. und zu ihrer Verhinderung ein oft langwieriger Patentverletzungsprozeß geführt werden muß. Hinzu kommt, daß ein Patentschutz zeitlich beschränkt ist, während sich durch Geheimhaltung der Erfindung ein zeitlich unbeschränktes Benutzungsmonopol ermöglichen läßt. Es ist klar, daß unter diesen Umständen die Vermehrung leicht geheim zu haltender Erfindungen wie der Verfahrenserfindungen gleichzeitig zur Folge haben mußte, daß die Zahl der unangemeldeten bzw. der nur teilweise angemeldeten Erfindungen eine starke Zunahme erfuhr.

Immerhin würde trotz Vermehrung der Verfahrenserfindungen die Zahl der unangemeldeten bzw. der teilweise angemeldeten Erfindungen nicht so zugenommen haben, wie es tatsächlich geschehen ist, wenn nicht andere Umstände hinzugekommen wären. Denn der Verzicht auf Patentanmeldung ist nicht ohne Gefahr. Eine geheimgehaltene Erfindung kann jederzeit an dritte Personen verraten werden. — Im Falle eines solchen Verrats ist es mit dem Benutzungsmonopol des Erfinders zu Ende. — Und abgesehen davon ist es auch möglich, daß ein Dritter selbständig die gleiche Erfindung macht, sie zum Patent anmeldet und so den ersten Erfinder um den Genuß seines Geheimnismonopols bringt. Wenn trotz dieser Gefahren eine ständig wachsende Zahl von Erfindern ganz oder teilweise auf patentrechtlichen Schutz verzichtet, und sich stattdessen mit der bloßen Geheimhaltung begnügt, so läßt sich das nur verstehen, wenn man daneben folgende Tatsachen berücksichtigt.

In den interessierten Industriekreisen bringt man dem Patentschutz nicht mehr dasselbe Vertrauen entgegen wie früher. Die Zahl der Patentverletzungen hat erheblich zugenommen.

Diese Zunahme hat ihren Grund einmal in der Verschärfung des Wettbewerbs und in der Verschlechterung der Geschäftsmoral, Tatsachen, die für das wirtschaftliche Leben der letzten Zeit kennzeichnend gewesen sind.

Insbesondere ist aber die Vermehrung der Patentverletzungen darauf zurückzuführen, daß zahlreiche ausländische Staaten sich zu Industrieländern entwickelt haben,

die es früher garnicht oder nicht in dem Umfange wie heute waren. Während des Krieges konnten in Nord- und Südamerika, in den englischen Kolonien und in Japan Industriezweige ins Leben gerufen werden, die früher fast nur in Deutschland allein heimisch waren. [4]) Eine ähnliche Entwicklung der heimischen Industrie hat nach dem Kriege in Ländern wie Frankreich, Rußland und Italien eingesetzt. Durch die ganze Welt geht zur Zeit ein Streben nach wirtschaftlicher Autarkie, man ist überall eifrigst bemüht, national-geschlossene, von ausländischen Einflüssen unabhängige Wirtschaftsgebiete zu schaffen.

Die vielen jungen Industrien hatten natürlich nicht das große Erfindungsmaterial zur Verfügung wie es alten Industrieländern, insbesondere Deutschland zu Gebote steht. Es lag deshalb für diese Industrien nur zu nahe, sich nicht nur auf rechtmäßige, sondern auch auf unrechtmäßige Art und Weise den Genuß deutscher Erfindungen zu verschaffen.

Gewiß waren die deutschen Firmen in der Lage, sich ihre Erfindungen in den betreffenden Ländern patentrechtlich sichern zu lassen. Aber diese Maßnahme hatte häufig nur halben Erfolg. Denn der Schutz, den viele ausländische Gerichte bei Patentverletzungen gewährten, konnte kaum als zuverlässig bezeichnet werden. Jeder Syndikus, der in Frankreich, Polen oder selbst in Nordamerika einen Patentverletzungsprozeß geführt hat, weiß davon ein Lied zu singen. Ein Eingreifen des deutschen Staates auf diplomatischem Wege führt in seltensten Fällen zu Erfolgen. Deutschland hat eben nach dem Kriege nicht mehr die Möglichkeit, die Rechte seiner Bürger so wahr zu nehmen, wie vor dem Kriege. Das Ausland braucht deshalb bei der Verletzung deutscher Patente nicht so vorsichtig zu sein wie in normalen Zeiten und ist es auch nicht.

Nimmt man zu all diesen Tatsachen noch die bösen Erfahrungen hinzu, welche die deutsche Industrie mit der während des Krieges in vielen Ländern vorgenommenen Beschlagnahme ihrer Patente gemacht hat, so kann man es ihr nicht verübeln, daß sie dem gewöhnlichen Patentschutz nicht mehr rechtes Vertrauen entgegenbringt und zu anderen Mitteln greift, um eine Nachbenutzung ihrer Erfindungen zu verhindern.

Geeignete Mittel bieten sich ihr in der völligen oder

---

[4]) beispielsweise die chemische Industrie und die Elektro-Industrie.

teilweisen Geheimhaltung der Erfindung, in dem völligen oder teilweisen Verzicht auf die Patentanmeldung. [5])

Angesichts dieser Sachlage gewinnt das Recht der unangemeldeten Erfindung eine besondere Bedeutung. Die Rechtswissenschaft muß sich darüber klar werden, welche Stellung sie zu der oben geschilderten wirtschaftlichen Entwicklung einzunehmen hat. Mit der Klärung dieser Frage beschäftigt sich die vorliegende Arbeit.

[5]) Pietzcker (S. 36 u. 37) meint, daß auch heute der völlige (anders der teilweise) Verzicht auf Patentanmeldung nur ausnahmsweise vorkäme. Nach persönlichen Auskünften einer Reihe von Herren, welche in der chemischen Industrie tätig sind, dürfte die Ansicht Pietzckers kaum richtig sein.

# Zweites Kapitel.

## Allgemeine Rechtsgrundsätze.

A. Das Patentgesetz gibt keine näheren Richtlinien über das Recht der unangemeldeten Erfindung. Es beschränkt sich darauf, die rechtlichen Folgen der Anmeldung und der Patenterteilung festzustellen, es regelt ferner den Schutz der unangemeldeten Erfindung, insoweit als es gewisse patentrechtliche Rechtsbehelfe — Einspruch- und Nichtigkeitsklage — vorgesehen hat. Es sagt aber nichts darüber, ob dem Erfinder oder anderen Personen bereits vor der Anmeldung Rechte an der Erfindung gegeben sind, und ob und inwieweit diese Personen in ihren Rechten nach außerpatentrechtlichen Gesichtspunkten Schutz genießen.

Aus dem Schweigen des Patentgesetzes darf nicht der Schluß gezogen werden, daß es keine Rechte an einer unangemeldeten Erfindung gibt, daß ein außerpatentrechtlicher Schutz der unangemeldeten Erfindung überhaupt nicht in Frage kommt. Das Patentgesetz will nämlich keine erschöpfende Regelung der aus Erfindungen sich ergebenden Rechtsverhältnisse schaffen, es will vielmehr diese Rechtsverhältnisse nur insoweit festlegen, als die Erfindungen Anlaß zu einer Anmeldung und zu der Erteilung eines Patentes geben. Im übrigen bestimmt sich das Wesen der Rechte an den unangemeldeten Erfindungen sowie der Schutz dieser Rechte nach den sonstigen bürgerlich-rechtlichen Rechtsnormen, soweit nicht eine Anwendung dieser Normen, — sei es ausdrücklich oder sinngemäß, — durch die Sonderbestimmungen des P. G. ausgeschlossen ist. [1])

B. Von den außerpatentrechtlichen Rechtsnormen kommen für eine Anwendung auf die unangemeldete Erfindung in erster Linie die Vorschriften des BGB., insbesondere die des Sachenrechts in Frage. Das BGB. behandelt eine ganz anders geartete Materie, als sie uns im Erfinderrecht entgegentritt. Die Anwendung der Rechtsnormen des BGB. bringt infolgedessen mancherlei Schwierigkeiten mit sich. Um diesen Schwierigkeiten erfolgreich entgegentreten zu können, muß man sich über die Besonderheiten klar

---

[1]) vgl. Bericht d. Kommission im RGBl. 1891, S. 16. Isay, Anh. hinter § 1 u. 2 Anm. 24; Gierke, S. 874 u. 892; Reiling, S. 63; RG. 29, S. 50; 37, S. 41; 120, S. 97; 62, S. 231; KG. in Gareis'sche Samml. Bd. IX, S. 223.

werden, welche die im BGB. geregelte Rechtsmaterie im Verhältnis zu der bei der unangemeldeten Erfindung in Frage stehenden aufzuweisen hat. Tut man das, dann ist man in der Lage, gewisse Grundsätze allgemeiner Art aufzustellen, die für die Anwendung der Vorschriften des BGB. wertvolle Richtlinien geben können.

1. Die Vorschriften des BGB. (insbesondere die des Sachenrechts) sind in erster Linie auf körperliche Güter zugeschnitten.

Bei der Erfindung handelt es sich dagegen um etwas rein Geistiges. Das körperliche Element (Zeichnungen, Modelle usw.) tritt bei der Erfindung hinter dem rein geistigen Element vollkommen zurück. [2])

2. Das BGB. betrachtet die körperlichen Güter in erster Linie nach Lage, Form und Inhalt. Es schützt sie in erster Linie gegen Veränderung der Lage (Wegnahme) oder gegen Veränderung ihrer Form oder ihres Inhalts (Beschädigung). Das Denken des BGB. ist ein mehr statisches Denken.

Das Denken im Recht der unangemeldeten Erfindung bewegt sich mehr in dynamischen Gedankengängen. [3]) Es sieht in der Erfindung weniger die abgeschlossene Idee, die eine bestimmte Form und einen bestimmten Inhalt hat. Es sieht in ihr in erster Linie eine Quelle von Kräften, welche für die Wirtschaft bestimmend sein können. Es sieht in ihr einerseits die Möglichkeit, Fabriken zu gründen, tausende von Arbeitern zu beschäftigen, neue Bedürfnisse der Menschheit zu befriedigen, zu weiteren Erfindungen anzuregen, das technische und wirtschaftliche Bild einer Zeit zu ändern, — andererseits die Möglichkeit, ganze Industrien überflüssig zu machen, für Jahrzehnte ein wirtschaftsbeherrschendes Monopol zu errichten.

3. Das Körperrecht des BGB. hat es mit viel konstanteren, viel weniger variablen Verhältnissen zu tun wie das Erfinderrecht. [4]) Die geringere Beweglichkeit der Verhältnisse erklärt sich aus der körperlich gebundenen Existenz körperlicher Dinge.

a) Ein bestimmter Körper kann zu einer bestimmten Zeit nur einmal existieren. Deshalb ist es beispielsweise bei einem Körper nicht möglich, daß zwei Personen unab-

---

[2]) Kohler, Handb. S. 84/5 Seligsohn, Geheimnis, S. 65.
[3]) vgl. auch Oswald Spengler, Bd. II S. 97; Callmann, S. 57.
[4]) Insbesondere ist das dann der Fall, wenn im Körperrecht ähnliche Fragen wie in der vorliegenden Arbeit, nämlich Wesen und Schutz eines Rechtes behandelt werden sollen.

hängig von einander ein und dasselbe Recht an ihm innehaben. Hat jemand ein bestimmtes Recht an einer körperlichen Sache, ist er beispielsweise Eigentümer derselben, so kann zu diesem seinem Eigentum nicht das gleichwertige und unabhängige Eigentum einer dritten Person hinzutreten. Zwei Personen können nicht zugleich Volleigentümer von ein und derselben körperlichen Sache sein.

Im Erfinderrecht sind die Verhältnisse viel beweglicher gelagert.

Eine geistige Idee wie die Erfindung kann zu gleicher Zeit und in gleicher Form in verschiedenen Köpfen zur Entstehung gelangen. An ein und derselben Erfindung können somit verschiedene Personen gleichwertige und völlig selbständige, dem Eigentum entsprechende Vollrechte innehaben. Zu dem Recht des einen Erfinders kann jederzeit das gleichwertige und unabhängige Recht eines zweiten und dritten Erfinders hinzutreten.

Noch viel fluktuierender sind die Verhältnisse gestaltet, wenn man anstelle des Erfinderrechts einmal den Erfindungsbesitz ins Auge faßt. Erfindungsbesitzer ist jeder, welcher Kenntnis von der Erfindung hat oder sich im Besitz von körperlichen Unterlagen der Erfindung (Zeichnungen usw.) befindet (vgl. S. 28). Es ist klar, daß unzählige Personen gleichzeitig und unabhängig voneinander Besitz an einer Erfindung innehaben können, und daß die Zahl dieser Personen jederzeit Aenderungen erfahren kann.

b) Aehnlich liegen die Verhältnisse, wenn man körperliche Sachen und Erfindung hinsichtlich der in Betracht kommenden Verletzungshandlungen miteinander vergleicht. Auch in dieser Beziehung sind nämlich die Verhältnisse bei der Erfindung viel variabler gestaltet wie bei einer körperlichen Sache.

Wer eine körperliche Sache verletzen will, der muß zu der Sache räumlich in Beziehung treten, er muß beispielsweise an sie herangehen, wenn er sie zerschlagen oder in Benutzung nehmen will. Verletzende Eingriffe in die Erfindung können ohne eine solche räumliche Näherung geschehen. Schon diese Tatsache bewirkt, daß der Kreis der für eine verletzende Einwirkung auf eine Erfindung in Betracht kommenden Handlungen erheblich weiter gespannt werden muß als im Körperrecht.

Außerdem ist noch folgendes zu beachten: In einer Erfindung sieht man, wie bereits gesagt, eine Quelle der verschiedensten wirtschaftlichen Möglichkeiten. Bei einer körperlichen Sache denkt man mehr an ein abgeschlossenes räumliches Ganzes, das eine bestimmte Form und einen

bestimmten Inhalt hat. Es ist klar, daß in einen Komplex von mannigfaltigen wirtschaftlichen Möglichkeiten in viel mannigfaltigerer Weise eingegriffen werden kann als in ein festumgrenztes räumliches Gebilde.

4. Die Herstellung einer belanglosen körperlichen Sache ist nichts Schöpferisches und kann als Leistung nicht besonders hoch bewertet werden. Die hergestellte Sache (z. B. ein Hammer, ein Spaten) zeigt nichts von der Originalität ihres Schöpfers, ihr haftet nichts von der Persönlichkeit ihres Schöpfers an. Nach Herstellung besteht kein Zusammenhang mehr zwischen der Sache und der Person ihres Herstellers.

Diese Tatsachen haben dazu geführt, daß im Denken des BGB. die Persönlichkeit eine weit geringere Rolle spielt als die Sache, daß das Recht in den Vordergrund tritt, und der Inhaber des Rechts hinter dem Recht verschwindet. Beim Eigentum und bei den vom Eigentum abgeleiteten Rechten denkt man kaum noch an den Eigentümer, der das Eigentum durch seiner Hände Arbeit geschaffen hat. Eigentum ist Eigentum. Die Art, wie das Eigentum zustande gekommen ist, spielt im Rechtsdenken des BGB. eine recht geringe Rolle.

Ganz anders im Erfinderrecht. Die Erfindung ist im Regelfall eine schöpferische Leistung. Der Aufwand schöpferischer Kraft hat zur Folge, daß die Erfindung mit der Persönlichkeit des Erfinders in einem weit stärkeren Zusammenhang steht als dies im Verhältnis einer belanglosen körperlichen Sache zu ihrem Hersteller der Fall sein kann.

Deshalb spielen persönliche Momente im Erfinderrecht eine weit größere Rolle als im Körperrecht. Es ist sogar so, daß das gesamte Erfinderrecht beherrscht wird von dem Gedanken an die schöpferische Persönlichkeit des Erfinders. Auf diesen Gedanken, der die einzig mögliche Rechtfertigung für das Recht des Erfinders liefert, ist letzten Endes überhaupt die Ausgestaltung unseres heutigen Erfinderschutzes zurückzuführen. [5] [6]

5. Neben dem Gedanken an die Persönlichkeit des Erfinders ist es der Gedanke an die Interessen der Allge-

---

[5] vgl. Kohler, Handb. S. 1.

[6] Der Gedanke an die Persönlichkeit des Erfinders verliert auch dann nicht seine Stärke, wenn das Erfinderrecht aus der Hand des Erfinders in die dritte und vierte Hand übergeht. Auch wenn man es mit einem Erwerber des Erfinderrechts zu tun hat, denkt man noch an den Erfinder, dem indirekt der Schutz des Erwerbers zu Gute kommt.

meinheit, der im Erfinderrecht eine maßgebende Stellung einnimmt.

a) Bei körperlichen Gegenständen interessiert es verhältnismäßig wenig, wie mit dem betreffenden Gegenstand verfahren wird. [7]) Die Interessen der Allgemeinheit, d. h. die Interessen der nationalen Volkswirtschaft werden im allgemeinen nicht dadurch berührt, daß man ihr einen körperlichen Gegenstand vollkommen vorenthält. Sie lassen es beispielsweise ohne weiteres zu, daß dem Hersteller einer belanglosen körperlichen Sache ein ausschließliches Benutzungsrecht an dieser zugebilligt wird. Die Allgemeinheit hat kein Interesse daran, daß auch dritte Personen diesen Gegenstand benutzen können, da diese Dritten ohne weiteres in der Lage sind, derartige Gegenstände selber herzustellen, oder sie sich sonstwie zu verschaffen.

b) Anders liegen die Verhältnisse bei der Erfindung. Hier ist die Allgemeinheit aufs stärkste an dem wirtschaftlichen Schicksal der Erfindung interessiert.

aa) Die Allgemeinheit hat einmal das stärkste Interesse daran, die Erfindung sobald wie möglich in Benutzung zu nehmen, d. h. sie hat ein Interesse daran, daß möglichst weite Kreise den Erfindungsgegenstand herstellen, in Verkehr bringen und gebrauchen können, m. a. W. ein Interesse daran, daß ein bestehendes wirtschaftliches Bedürfnis nach dem Erfindungsgegenstand in weitem Umfang befriedigt wird. Letzteres ist nur unter Zuhilfenahme der Erfindung des Erfinders möglich. Denn anders wie bei gewöhnlichen körperlichen Gegenständen ist hier nicht jedermann in der Lage, die betreffende Erfindung selber zu machen, den Erfindungsgegenstand auf Grund eigenen Könnens herzustellen oder ihn sich sonstwie zu verschaffen.

Eine dauernde Benutzungsmonopolstellung des Erfinders, wie sie dem Hersteller einer körperlichen Sache ohne weiteres zugestanden werden konnte, würde den Interessen der Allgemeinheit aufs schärfste widerstreiten, würde das gewerbliche Leben einer Volkswirtschaft vollkommen lahmlegen.

bb) Die Allgemeinheit hat weiter ein Interesse daran, möglichst bald Kenntnis von der Erfindung zu erhalten. Denn einmal ist erst auf Grund dieser Kenntnis eine Be-

---

[7]) Bei Grundstücken spielen allerdings die Interessen der Allgemeinheit eine äußerst bedeutsame Rolle. Diese Interessen sind auch in der neueren Gesetzgebung berücksichtigt worden. — Das Grundstücksrecht kommt aber für eine analoge Anwendung überhaupt nicht in Frage.

nutzung der Erfindung möglich. Insbesondere aber ist diese Kenntnis erforderlich, um interessierten Kreisen die Möglichkeit zu geben, an einer Fortentwicklung des Erfindungsgedankens arbeiten zu können. Ein derartiges Weiterarbeiten auf Grund von Erfindungsgedanken, die von dritter Seite herstammen, ist charakteristisch für den Entwicklungsgang der heutigen Technik. Die Unterbindung dieser Weiterarbeit, wie sie durch ein Geheimnismonopol des Erfinders herbeigeführt würde, hätte einen völligen Stillstand unseres technischen Lebens zur Folge.

cc) Die Allgemeinheit hat endlich ein Interesse an einer möglichst baldigen Patentierung aller Erfindungen und zwar deshalb, weil durch die Patentierung eine Offenbarung der Erfindung erreicht und zugleich verhindert wird, daß der Erfinder durch Geheimhaltung der Erfindung sein Ausbeutungsmonopol über die Patentzeit hinaus erstrecken kann.

dd) Daneben darf man nicht vergessen, daß auf Seiten der Allgemeinheit auch ein erhebliches Interesse an dem Schutz des Erfinders besteht. Nur durch einen ausgiebigen Schutz des Erfinders erreicht es die Allgemeinheit, daß der Erfinder und daß andere Erfinder zu neuer schöpferischer Tätigkeit angespornt werden. Man darf auch nicht übersehen, daß dieses Interesse der Allgemeinheit an Stärke zugenommen, daß die Allgemeinheit infolge der besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit (vgl. S. 13 ff) auch ein gewisses Interesse an einem Schutz der unangemeldeten geheimgehaltenen Erfindung gewonnen hat. Denn infolge dieser besonderen Verhältnisse läßt es sich häufig nur durch Geheimhaltung erreichen, daß die im eigenen Land gemachten Erfindungen der nationalen Volkswirtschaft zugute kommen.

Zusammenfassend lassen sich die Unterschiede zwischen dem Rechtsgedanken des BGB. und dem Rechtsgedanken des Erfinderrechts folgendermaßen charakterisieren:

1. Das Rechtsdenken des BGB. bewegt sich in körperlichen, statischen und konstanten, das Rechtsdenken des Erfinderrechts in geistigen, dynamischen und fluktuierenden Gedankengängen.

2. Das Rechtsdenken des BGB. kennt nur das Recht als solches, das Rechtsdenken des Erfinderrechts dagegen wird beherrscht von dem Gedanken an die Persönlichkeit des Rechtsinhabers.

3. Im Erfinderrecht spielen die Interessen der Allgemeinheit in mannigfacher Beziehung eine große Rolle,

im Körperrecht [8]) treten diese Interessen völlig in den Hintergrund.

II. Trotz dieser Verschiedenheiten zwischen Rechtsdenken des BGB. und Rechtsdenken des Erfinderrechts ist es möglich, auch rein körperrechtliche Rechtssätze auf das Erfinderrecht analog anzuwenden. Die beiden Rechtsmaterien sind einander nicht vollkommen wesensfremd, die ihnen zugrundeliegenden Objekte, Sachen bzw. Erfindungen, sind nicht vollkommen von einander verschieden. Denn es handelt sich schließlich bei den körperlichen Sachen des BGB. letzten Endes genau so gut wie bei den Erfindungen des Erfinderrechts um Rechtsgüter. [9]) Und die Rechtssätze, die im BGB. für Rechtsgüter einer bestimmten Kategorie aufgestellt sind, enthalten sicher Rechtsgedanken, die auf Rechtsgüter einer anderen Kategorie und insbesondere auch auf die unangemeldete Erfindung angewandt werden können. [10])

Allerdings kommen häufig nicht die in den einzelnen Bestimmungen des BGB. verkörperten Gedanken, sondern nur die im BGB. enthaltenen Rechtsgedanken allgemeiner Art für eine entsprechende Anwendung auf die unangemeldete Erfindung in Frage. Denn die speziellen, in den einzelnen Gesetzesbestimmungen des BGB. zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken sind in der Regel auf spezielle körperlich-rechtliche Fälle zugeschnitten, passen nicht auf jedes andere Rechtsgut, werden nicht der Tatsache gerecht, daß der Begriff Rechtsgut ein viel allgemeinerer ist als der Begriff „körperliche Sache". Bei der Suche nach Gedanken, welche auf jedes Rechtsgut und insbesondere auf die unangemeldete Erfindung anwendbar sind, darf man also auch nicht dabei stehen bleiben, die Gesetzesbestimmungen des BGB. einzeln, jede für sich, auf ihre analoge Anwendbarkeit zu untersuchen. Man muß vielmehr häufig ganze Gruppen von Einzelbestimmungen, die eine unter sich in etwa gleichartige Materie regeln, zum Gegenstande der Prüfung machen und die diesen Bestimmungen gemeinsamen Rechtsgedanken herausschä-

---

[8]) wenn man vom Grundstücksrecht absieht! (vgl. S. 19, Anm. 7.

[9]) Der Begriff Rechtsgut ist so allgemein gehalten, daß er sowohl den körperlichen, den statischen und den konstanten Elementen, welche den Begriff Sache charakterisieren (vgl. S. 17.), gerecht wird, als auch den geistigen dynamischen und fluktuierenden Elementen, welche dem Begriff Erfindung eigen sind.

[10]) vgl. auch Isay, Anh. zu § 1 u. 2. Anm. 17.

len.[11]) Die in dieser Weise gefundenen allgemeinen, auf jedes Rechtsgut passenden Gedankengänge werden sich häufig ohne weiteres auf die unangemeldete Erfindung anwenden lassen.

Die Anwendung allgemeiner Gedanken darf aber nicht zu farblosen Konstruktionen führen. Man darf nie die großen Grundideen des Erfinderrechts aus den Augen verlieren. Man muß unter Umständen die in obiger Weise gefundenen Gedanken allgemeiner Art noch auf die speziellen Besonderheiten des Erfinderrechts zuschneiden.

1. So müssen unter Umständen diese Gedanken den für das Erfinderrecht charakteristischen geistigen, dynamischen und fluktuierenden Begriffselementen noch besonders angepaßt und ihnen entsprechend abgeändert werden.

2. Man darf auch nie übersehen, daß sie dem persönlichen Moment Rechnung tragen müssen, welches im Erfinderrecht eine besonders maßgebliche Rolle spielt. Dieses Moment muß beispielsweise bei der Frage der Rechtsnatur des Erfinderrechts berücksichtigt werden (Persönlichkeitsrecht?) Außerdem muß die Tatsache, daß die schöpferische Persönlichkeit des Erfinders im Erfinderrecht so stark im Vordergrund der Betrachtungsweise steht, zur Folge haben, daß neben dem Recht und dem Schutz des Erfinders kaum noch Raum ist für Rechte und Schutz von Personen, die, wie der Erfindungsbesitzer, nur in rein tatsächlicher Weise zu der Erfindung in Beziehung stehen.

3. Vor allen Dingen muß man aber an die gesamten Fragen nach Wesen und Schutz der unangemeldeten Erfindung immer unter dem Gesichtswinkel des Allgemeininteresses herangehen.[12]) Der Gedanke an die schöpferische Persönlichkeit des Erfinders darf nicht dazu führen, daß die Interessen der Allgemeinheit vernachlässigt werden. Dem Gedanken an die Persönlichkeit des Erfinders muß vielmehr immer der Gedanke an das Interesse der Allgemeinheit vorangestellt werden. Der Schutz des Erfinders findet überall dort seine Grenze, wo er mit dem Interesse der Allgemeinheit zusammenstößt.[13]) Das hat zur Folge, daß dem Erfinder häufig nur ein recht beschränkter Schutz

---

[11]) also Rechtsanalogie, nicht Gesetzesanalogie! Ueber diese Begriffe vgl. Enneccerus Bd. I, S. 117.

[12]) Eine Würdigung des Allgemeininteresses in seiner Bedeutung für das heutige Rechtsleben, in seinen rechtsphilosophischen und rechtlichen Grundlagen mußte mit Rücksicht auf den Umfang der Arbeit unterbleiben.

[13]) vgl. Elster, S. 23; vgl. auch Pietzcker, S. 36; und vor allen Dingen RG. 120, S. 97.

gegen rechtswidrige Eingriffe dritter Personen zugestanden werden kann.

a) Eine Beschränkung der Rechte des Erfinders hat hinsichtlich seines Schutzes gegen Benutzung und Offenbarung der Erfindung stattzufinden. Insbesondere darf hier der Schutz der unangemeldeten Erfindung nie so gestaltet werden, daß er dem durch das Patentrecht gewährten Schutz gleich- oder nahekommt. [14])

aa) Nur durch eine solche Beschränkung der Rechte des Erfinders erreicht man, daß weite Kreise die unangemeldete Erfindung, wie es die Interessen der Allgemeinheit verlangen, in Benutzung nehmen und von ihr Kenntnis erhalten können. Nur durch eine solche Beschränkung wird einigermaßen verhindert, daß der Erfinder das Ausnutzungsmonopol, welches er mit Hilfe der Patentanmeldung zu erwerben in der Lage ist, dadurch verlängern kann, daß er die Erfindung vor der Patentanmeldung geheim benutzt.

bb) Diese Beschränkung ist fernerhin das einzig wirksame Mittel, um den Erfinder zur alsbaldigen Patentanmeldung zu veranlassen.

cc) Allerdings hat die Allgemeinheit auch ein Interesse an dem Schutz des Erfinders (vgl. S. 20). Diesem Interesse ist aber dadurch Genüge getan, daß dem Erfinder die Möglichkeit gegeben ist, sich durch Patentanmeldung ein sich auf 18 Jahre erstreckendes Benutzungsmonopol an der Erfindung zu verschaffen. Ein verstärkter Schutz der unangemeldeten Erfindung gegen Benutzung und Offenbarung braucht hierzu nicht hinzuzukommen.

In dieser Hinsicht sind auch durch die besonders gearteten Verhältnisse der Nachkriegszeit grundlegende Aenderungen eingetreten. Zwar hat infolge dieser Verhältnisse das Interesse der Allgemeinheit an einem Schutz der unangemeldeten Erfindung erheblich zugenommen (vgl. S. 13 ff.). Aber diese Zunahme ist nicht so stark, daß daneben die Interessen der Allgemeinheit an einer baldigen Patentierung der Erfindung in den Hintergrund treten müßten. Davon könnte nur dann die Rede sein, wenn eine Beschränkung des Schutzes der unangemeldeten Erfindung und der damit ausgeübte Zwang zur Patentierung die widerrechtliche Benutzung der Erfindung durch das Ausland derartig erleichtern würde, daß die

[14]) Der letztere Grundsatz ergibt sich übrigens auch aus der Ueberlegung, daß das Erfinderrecht ein schwächeres Recht ist als das Patentrecht und als solches unmöglich den gleichen Schutz genießen kann, wie das stärkere Patentrecht.

nationale Ausbeutung der im eigenen Lande gemachten Erfindungen e r h e b l i c h (!) gefährdet würde. Das kann aber wohl kaum angenommen werden. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß Nachahmungen auf Grund der Patentschrift keine besonders großen Gefahren für den Erfinder mit sich bringen.[20]) Ein Dritter ist doch verhältnismäßig selten schon auf Grund der Patentschrift in der Lage, den Erfindungsgegenstand genau so gut und genau so wirtschaftlich herzustellen wie der Patentinhaber selbst. Jedenfalls sind die aus der Patentierung für die nationale Volkswirtschaft entstehenden Gefahren auch nicht annähernd gleich groß, wie die Gefahren, welche sich aus einer Verstärkung des Schutzes der unangemeldeten Erfindung und aus dem damit zwangsläufig verbundenen Rückgang der Patentanmeldungen ergeben würden.

Es bleibt also dabei, daß die Interessen der Allgemeinheit nur einen beschränkten Schutz der unangemeldeten Erfindung gegen Benutzung und Offenbarung zulassen.

b) Offenbarung und Benutzung bilden aber nur einen Teil der für eine Verletzung der unangemeldeten Erfindung in Betracht kommenden Verletzungshandlungen. Bei anderen Verletzungshandlungen gelten nicht dieselben Grundsätze. Es gibt Verletzungshandlungen, bei denen das Allgemeininteresse einen uneingeschränkten Schutz des Erfinders zuläßt.

Das gilt beispielsweise für den Schutz der Anmeldungsbefugnis des Erfinders. Wenn das Patentgesetz die Möglichkeit geschaffen hat, an der Erfindung durch Patentanmeldung ein 18jähriges Benutzungsmonopol zu erhalten, so hat es insoweit die Interessen der Allgemeinheit bewußt in den Hintergrund gestellt. Andererseits haben sowohl Erfinder als auch Allgemeinheit ein Interesse daran, daß dieses Monopol dem Erfinder, nicht einer dritten Person zu Gute kommt, daß der Erfinder, nicht ein anderer das Patentrecht an der Erfindung erhält. Unter diesen Umständen darf der Schutz der Anmeldungsmöglichkeit des Erfinders aufs stärkste ausgebildet werden. Das Interesse des Erfinders kann in weitgehendstem Maße berücksichtigt werden, wenn es sich um die Frage handelt, inwieweit der Erfinder ein Recht auf Erlangung des Patents hat, und inwieweit er gegen Eingriffe dritter Personen in dieses Recht geschützt ist. Bei diesen beiden Fragen ist also eine ganz andere Betrachtungsweise am Platze als sie

---

[15]) vgl. Pietzcker, S. 37.

sonst beim Schutz der unangemeldeten Erfindung obzuwalten hat.

Die vorangehenden Erörterungen zeigen, daß man bei der Anwendung außerpatentrechtlicher Rechtsnormen auf die unangemeldete Erfindung in mannigfachen Beziehungen auf die Besonderheiten des Erfinderrechts Rücksicht zu nehmen hat. Eine befriedigende Lösung der verschiedenen Fragen läßt sich nur dadurch erreichen, daß man jeden Formalismus vermeidet. Eine gewisse Großzügigkeit muß einer der ersten Leitsätze sein bei der Anwendung außerpatentrechtlicher Rechtsnorm. Mehr als anderswo ist hier eine rein teleologische Betrachtungsweise am Platze.

# Drittes Kapitel.

# Wesen des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes.

## 1. Abschnitt.

### Definition des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes.

A. Die Erfindung ist die Grundlage des Erfinderrechts [1]) und des Erfindungsbesitzes. Jede Begriffsbestimmung des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes hat daher eine Charakterisierung der Erfindung zur Voraussetzung. Die Wesensmerkmale einer Erfindung lassen sich etwa folgendermaßen umreißen.

1. Eine Erfindung ist eine Ideenschöpfung des Menschen.

2. Diese Schöpfung muß auf technischem Gebiete liegen.

3. Sie muß auf diesem Gebiete durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen wesentlichen Fortschritt schaffen und geeignet sein, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. [2])

B. Alle Rechte und tatsächlichen Befugnisse, welche unmittelbar mit der Schöpfung der Erfindung für den Erfinder zur Entstehung gelangen, faßt man unter den Gesamtbegriff „Erfinderrecht" zusammen. Für diese Rechte und Befugnisse hat man, soweit sie vermögensartiger Natur sind, den Begriff „Vermögensrecht des Erfinders" geprägt. Das Vermögensrecht ist nicht identisch mit dem gesamten Erfinderrecht. [3]) Neben diesem Recht kennt man noch ein Persönlichkeitsrecht des Erfinders. [3]) Das Persönlichkeitsrecht entsteht ebenfalls mit der Schöpfung der Erfindung, es ist aber weniger vermögensartiger, sondern mehr ideeller Natur. Unter dem Persönlichkeitsrecht versteht man die

---

[1]) Der Einfachheit halber wird im folgenden häufig von „Erfinder" gesprochen, wo eigentlich der Ausdruck „Inhaber des Erfinderrechts" am Platze wäre. Ebenso wird im folgenden oft statt des Ausdrucks „Vermögensrecht des Erfinders" die einfachere Bezeichnung „Erfinderrecht" gebraucht.

[2]) vgl. Isay § 1 Anm. 1; Pietzcker § 1 Anm. 11 ff; Kent § 1 Anm. 25 ff.; Kohler, Handb. S. 83 ff.; Seligsohn, Komm § 1 Anm. 3 ff.; Elster, S. 272, Dunkhase, Beitr. I, S. 8.

[3]) Isay Anh. zu §§ 1 u. 2 Anm. 1; Kent § 1, Nr. 12; Kohler Handb. S. 921; Osterrieth S. 12 ff.; Seligsohn K. § 3 A. 4.

Erfinderehre, den Anspruch des Erfinders darauf, als Schöpfer der Erfindung zu gelten. Von diesem Persönlichkeitsrecht wird im folgenden nicht die Rede sein.

Das Vermögensrecht des Erfinders besteht bereits vor der Anmeldung zum Patent. Nach der Patentanmeldung spricht man nicht mehr von einem Erfinderrecht, auch nicht mehr von einem Vermögensrecht des Erfinders, sondern von Patentrecht.

C. Die Definition des Erfindungsbesitzes [4]) kann nicht ohne weiteres von dem Besitzbegriff des BGB. ihren Ausgang nehmen. [5]) Dazu sind die Verschiedenheiten zwischen Erfindungsbesitz und körperlichen Besitz viel zu groß. [6]) Es ist vielmehr geboten, auf die allgemeine Grundanschauung zurückzugehen, auf welcher der Besitzbegriff des BGB. beruht. [7]) Nach dieser Grundanschauung kann ganz allgemein der Besitz irgend eines Rechtsgutes folgendermaßen erklärt werden: „Besitz eines Rechtsgutes ist der tatsächliche Zustand, welcher nach der Auffassung des Verkehrs einer Person die rein tatsächliche Möglichkeit — von einem Rechtsschutz zunächst abgesehen — gewährt, das Rechtsgut so zu genießen, wie es die Natur des Gutes gestattet.“ [8]) Diese Definition kann ohne weiteres auch der Definition des Erfindungsbesitzes zu Grunde gelegt werden. [9])

I. Danach ist Erfindungsbesitzer in erster Linie einmal der Erfinder selbst. Ihm ist in erster Linie die Möglichkeit gegeben, die Erfindung so zu genießen, wie es ihre Natur gestattet.

II. Neben dem Erfinder können unzählige dritte Personen Erfindungsbesitzer sein. Eine dritte Person erlangt die Genußmöglichkeit an einer Erfindung dann,

---

[4]) Von dem Erfindungsbesitz ist die Erfindungsbesitzdienerschaft zu unterscheiden. Erfindungsbesitz liegt nur vor, wenn die Herrschaft über die Erfindung selbständig und im eigenen Interesse ausgeübt wird. Erfindungsbesitzdiener ist jemand, der im fremden Interesse den Erfindungsbesitz ausübt (Arbeiter, Angestellte). Die Erfindungsbesitzdienerschaft spielt in dieser Arbeit keine Rolle. Isay, Anh. z. § 1 u. 2 Anm. 4; Kisch in JW. 1929, S. 1190; Krausse, S. 107; vgl. auch RG. 52, S. 90. Seligsohn Geh. S. 82.

[5]) vgl. RG. 123, S. 255; RG. in JW. 1929, S. 1189 Nr. 3; Isay Anh. z. § 1 u. 2. Anm. 3.

[6]) vgl. über diese Verschiedenheiten die Ausführungen S. 17 ff.

[7]) Ueber die Berechtigung dieses methodischen Vorgehens, vgl. S. 20 ff.

[8]) vgl. Jhering, Besitz, in Jahrb. f. Dogm. 32, 78.

[9]) Nach Kohler ist Erfindungsbesitz gleich Besitz des Erfinderrechts. Kohler Handb. S. 375.

1. wenn es ihr gelingt, sich in den Besitz von Zeichnungen, Beschreibungen, Modellen oder Gerätschaften zu setzen, die über den Inhalt der Erfindung Aufschluß geben,

2. wenn sie Kenntnis von dem Erfindungsgedanken erhält. [10])

Es ist allerdings bestritten, ob in beiden Fällen von Erfindungsbesitz die Rede sein kann.

Zu 1. Man vertritt die Ansicht, der Erfindungsbesitz sei eine Wissensmacht und könne als solche nicht schon durch das bloße Haben einer körperlichen Darstellung der Erfindung begründet werden. [11]) Zu dem Haben einer solchen Darstellung müsse die Kenntnis des Erfindungsgedankens hinzukommen. Diese Ansicht ist unrichtig.

a) Der Besitzer von Zeichnungen usw. hat die tatsächliche Herrschaft über die Erfindung, auch wenn ihm die Kenntnis des Erfindungsgedankens fehlt. Er ist in der Lage, die Erfindung zum Patent anzumelden, sie zu benutzen, kurz, die Erfindung so zu genießen, wie es die Natur der Erfindung gestattet. Er muß allerdings, bevor er diese Möglichkeit hat, einen Sachverständigen hinzuziehen oder sich durch eigenes Studium Kenntnis von dem Erfindungsgedanken verschaffen. Aber dazu ist der Besitzer der körperlichen Unterlagen der Erfindung jederzeit imstande. Der Erlangung einer Kenntnis des Erfindungsgedankens stehen für ihn so geringe Schwierigkeiten im Wege, daß man bereits vorher von einer ihm gegebenen tatsächlichen Herrschaft, von einer tatsächlichen Genußmöglichkeit reden kann.

b) Mit der Ansicht, daß das körperliche Haben von Zeichnungen usw. noch keinen Erfindungsbesitz vermittle, läßt sich übrigens auch nicht die Tatsache vereinbaren, daß ein solcher Besitzer von den Rechtsmitteln des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage Gebrauch machen kann, ohne Rücksicht darauf, ob er Kenntnis von der Erfindung hat (§§ 3 II u. 10 Ziff. 3 PG.). Denn diese Rechtsmittel sind nur solchen Personen gegeben, die Erfindungsbesitz an der Erfindung innehaben. Auch auch diesem Grunde muß also das bloße Haben von Erfindungsunterlagen zur

---

[10]) vgl. Adler, in Grünh. Zeitschr. Bd. 27 S. 621.

[11]) so Schanze in Jur. Blätt. 1898, S. 78; Piloty in Hirth's Ann. 1897, S. 428; auch wohl Kent, Bd. I, S. 165 u. Osterrieth, S. 79.

Begründung des Erfindungsbesitzes als genügend angesehen werden. [12])

Zu 2) Von anderer Seite wiederum faßt man den Begriff des Erfindungsbesitzes zu körperlich und behauptet, Erfindungsbesitz könne nur durch den Besitz von körperlichen Unterlagen der Erfindung begründet werden. [13]) Die bloße Kenntnis des Erfindungsgedankens vermittele dagegen keinen Erfindungsbesitz. Auch diese Ansicht ist unrichtig.

a) Das Haben einer solchen Kenntnis gewährt ebenso sicher die tatsächliche Genußmöglichkeit wie der Besitz der körperlichen Unterlagen. Sie gewährt ohne weiteres die Möglichkeit, die Erfindung zum Patent anzumelden, sie zu benutzen, den Erfindungsgedanken anderen mitzuteilen usw.

b) Hinzukommt, daß die bloße Kenntnis bereits den Schutz der §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG. genießt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich also ähnlich wie vorhin die Schlußfolgerung, daß bereits die bloße Kenntnis des Erfindungsgedankens Erfindungsbesitz vermittelt.

## 2. Abschnitt.

### Erfinderrecht und Erfindungsbesitz als Geistesgüter.

**(Wesen des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes im allgemeinen.)**

Um die Erklärung der allgemeinen Natur des Erfinderrechts bemühen sich vier Theorien.

I. Die Persönlichkeitstheorie,
II. die Theorie des geistigen Eigentums,
III. die Immaterialgüterrechtstheorie,
IV. die Geistesguts-Wettbewerbstheorie.

Jede diese Theorien enthält richtige Grundgedanken.

Zu II. Die Persönlichkeitstheorie [14]) betont, daß im Erfinderrecht der Zusammenhang zwischen Rechtsträger und Rechtsgut (Rechtssubjekt und Rechtsobjekt!) ein viel stärkerer ist als im Körperrecht; sie bringt weiter zum Ausdruck, daß im Erfinderrecht dem persönlichen Element eine besondere Bedeutung zukommt, — Gedanken deren (grundsätzliche!) Richtigkeit bereits früher anerkannt wurde (vergl. S. 18!).

[12]) so auch Adler in Grünhut, Bd. 27 S. 621; Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 3; und RG. in JW. 1929, S. 1191.
[13]) vgl. Hesse, S. 31; vgl. auch Fuld in RG. 1904, S. 137.
[14]) vgl. Gierke, S. 702, 854 ff.; Allfeld S. 25.

Zu II. u. III. Die Theorie des geistigen Eigentums [15]) und die Immaterialgüterrechtstheorie [16]) bestreiten die Bedeutung des persönlichen Elements, sie sehen in der Erfindung in erster Linie ein Vermögensgut und stellen dabei das geistige Element in den Vordergrund. Die Eigentumstheorie hält die Erfindung trotz ihrer geistigen Natur nicht für etwas vollkommen anderes wie eine körperliche Sache. Sie betont durch das Begriffsmerkmal „Eigentum", das Gemeinsame, welches Körperwelt und Geisteswelt im Rechtsleben verbindet. Die Immaterialgüterrechtstheorie legt dagegen den Schwerpunkt auf die zwischen diesen beiden Rechtsmaterien bestehenden Verschiedenheiten.

Zu IV. Die Geistesguts-Wettbewerbstheorie [17]) nimmt den Wettbewerbsgedanken in die Wesensbestimmung des Erfinderrechts auf. Sie ist die erste Theorie, welche das der Erfindung innewohnende dynamische Element in entscheidender Weise herausgearbeitet hat. Sie betont durchaus mit Recht, daß es sich bei der Erfindung um ein Gut handele, mit dem Wettbewerb gemacht werden könnte, mit dem andere Gewerbe überholt, ganze Industrien niedergelegt werden könnten, um ein Gut, mit dem man wirtschaftliche Monopolstellungen zu errichten und zu vernichten in der Lage sei.

Seinem allgemeinen Wesen nach wird der Erfindungsbesitz ähnlich erklärt wie das Erfinderrecht. [18]).

Zu I—IV. Die angeführten Theorien zeigen, daß es nicht ganz einfach ist, das allgemeine Wesen des Erfinderrechts bzw. des Erfindungsbesitzes kurz und knapp zu charakterisieren. Eine erschöpfende Erklärung der allgemeinen Natur des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes muß letzten Endes all den von den oben genannten vier Theorien herausgearbeiteten Elementen gerecht werden und außerdem ihre wechselnde Bedeutung, die ihnen in den verschiedenen Zwischenstadien zukommt, welche die Erfindung von ihrer Entstehung im Kopfe des Erfin-

---

[15]) heute aufgegeben; vertreten bspw. von Dernburg. Bürgerl. Recht Bd. VI. S. 37.

[16]) heute herrschend; vergl. Kohler Patentrecht 1878, S. 7; Hdb. S. 55; Stobbe III S. 13; Osterrieth S. 18; Robolski S. 49; Isay Anh. zu §§ 1 u. 2 Anm. 1; Seligsohn Kom. § 3 Anm. 3;

[17]) vgl. Elster S. 21 ff.

[18]) vgl. z. B. Kent § 1 Nr. 288, Isay Anh. zu § 1 und 2 Anm. 1. Beide fassen den Erfindungsbesitz als Immaterialgüterrecht auf.

ders bis zur Patentanmeldung durchmacht, berücksichtigen. [19])

Näher kann auf die allgemeine theoretische Grundlegung des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes nicht eingegangen werden. Im Vordergrund der Arbeit steht der Schutz des Erfinderrechts (vgl. Vorwort). Für den Schutz des Erfinderrechts können die behandelten Theorien zwar wertvolle Richtlinien geben, für die wichtigen Einzelheiten des Schutzes sind sie aber kaum von Bedeutung. Denn das geltende Gesetzesrecht gibt nirgends generelle Regeln für Schutz und Umfang eines „Immaterial-Güterrechts" oder eines „Geistesgut-Wettbewerbsrecht". Es kennt diese Begriffe überhaupt nicht.

## 3. Abschnitt.

## Wesen des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes im einzelnen.

### 1. Unterabschnitt:

### Begriffsbestimmung des absoluten Rechts des Vermögensguts und des Allgemeingutes.

Für das geltende Gesetzesrecht sind drei Begriffe von größter Bedeutung, sobald es sich um die Frage eines außervertraglichen Rechtsschutzes handelt:

I. Der Begriff „absolutes Recht",

II. der Begriff „(bloßes) Vermögensgut",

III. der Begriff „Allgemeingut".

Zu I. Unter einem absoluten Recht versteht man ein Recht, daß seinem Inhaber ganz (Eigentum!) oder teilweise (Pfandrecht!) [20]) die unmittelbare, gegen jeden Dritten geschützte Herrschaft über das zugrundeliegende Objekt gewährt.

Zu II. Ein Vermögensgut ist ein Gut, daß

1. Vermögenswert besitzt,
2. zum Vermögen einer bestimmten Person gehört.

Zu 1. Vermögenswert ist nach der herrschenden Meinung gleich zu setzen mit Geldwert. [21])

---

[19]) In dieser Richtung bewegt sich die Elstersche Geistesgut-Wettbewerbstheorie. vgl. Elster S. 21 ff.

[20]) nämlich nur hinsichtlich der Verfügung oder richtiger hinsichtlich einer besonderen Art der Verfügung! (Vergl. Enneccerus Bd. I. S. 172.)

[21]) vgl. Dernburg, Bürg R. Bd. I, § 18 III; Staudinger, Erbrecht, S. 1; — Sohm, Arch. bürg. R. S. 173 ff. (Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung) sieht das charakteristische Merkmal des Vermögenswertes in der Verfügbarkeit in der

Zu 2. Die Zugehörigkeit eines Gutes zum Vermögen einer bestimmten Person ist vorhanden, wenn zwischen Gut und Person eine bestimmte Beziehung (Zugehörigkeitsbeziehung!) gegeben ist. Diese muß so beschaffen sein

a) daß sie das Verhältnis des Inhabers zum Gut als etwas b e s o n d e r e s erscheinen läßt. (Die Sachlage darf nicht so liegen, daß jedermann zu dem Gut in der gleichen Beziehung steht!)

b) daß sie dritte Personen daran hindert, auf das Gut so einzuwirken, wie der Inhaber des Gutes es tun kann.

Die Zugehörigkeitsbeziehung kann rechtlicher Natur sein. Rechtlicher Natur ist sie beispielsweise, wenn jemandem ein absolutes Recht an dem Gute zusteht. (Beispiel: Die Beziehung des Eigentümers zur Sache.)

Sie kann aber auch tatsächlicher Art sein. Die Beziehung zwischen einem Wirtschaftsgeheimnis und seinem Inhaber ist beispielsweise eine tatsächliche. Sie wird durch die geheime Kenntnis begründet. Diese Kenntnis ist nicht jedem Dritten gegeben (Besonderheit dieser Zugehörigkeitsbeziehung!) Ihr Geheimsein hindert dritte Personen an einem Genuß des Geheimnis (Schranken für die Einwirkung dritter Personen!). [22])

Die Beziehung braucht nicht so gestaltet zu sein, daß das betreffende Gut zum Vermögen einer einzigen Person gehört. Ein Wirtschaftsgeheimnis (z. B. die Kenntnis einer bestimmten Bezugsquelle) kann mehreren Personen bekannt sein und von mehreren Personen ausgenutzt werden. In einem solchen Fall ist das Wirtschaftsgeheimnis eben in der Hand jeder dieser Personen ein Vermögensgut. [23])

---

Tatsache, daß das betreffende Gut Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs sein kann. Eine Stellungnahme zu diesem Problem erübrigt sich, da die Entscheidung der Frage, ob die in dieser Arbeit behandelten Rechte des Erfinders Vermögensrechte sind, sich nach beiden Ansichten in gleicher Weise beantwortet.

[22]) Abgesehen von diesen Schranken tatsächlicher Natur bestehen bei einem Wirtschaftsgeheimnis auch Schranken rechtlicher Art (vgl. die §§ 826 BGB. 1, 17—19 UWG. — Es gibt auch b l o ß e Vermögensgüter, (d. h. solche Vermögensgüter, an denen kein absolutes Recht besteht), bei denen Schranken tatsächlicher Natur völlig fehlen und nur Schranken rechtlicher Natur vorhanden sind, vergl. Rosenthal § 1, Nr. 106: Die dort angeführten Fälle betreffen Vermögensgüter der letzteren Art.

[23]) Erforderlich ist nur, daß man noch von einem Geheimnis reden kann. Wird die Kenntnis der Bezugsquelle allgemein bekannt, so kann jedermann die Kenntnis der Bezugsquelle ausnutzen, genau so wie der ursprüngliche Kenner derselben. Die Kenntnis ist damit zu einem Allgemeingut geworden.

Zu III. Bei einem Allgemeingut handelt es sich um ein Gut ohne Geldeswert, um ein Gut, das nicht fähig ist, Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs zu sein. Ferner fehlt es bei einem Allgemeingut an einer Beziehung zwischen dem Vermögen einer bestimmten Person und dem betreffenden Gut. Alle Personen nehmen vielmehr hinsichtlich der Möglichkeit, das Gut zu genießen, die gleiche Stellung ein; jedermann ist ohne weiteres in der Lage, auf das Gut nach Belieben einzuwirken.

Zu II. und III. Ein Allgemeingut genießt keinerlei Schutz gegen dritte Personen.[24]) Ein Vermögensgut ist zwar nicht immer gegen jede von dritter Seite ausgehende Verletzung geschützt.[25]) Wohl aber ist ein solcher Schutz gegen Dritte gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 826 BGB. vorliegen.

Zu I, II und III: Will man das Wesen des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes im einzelnen klären, so muß man feststellen, ob und inwieweit diese beiden Rechte unter die genannten drei Kategorien (absolutes Recht, Vermögensgut, Allgemeingut) gebracht werden können.

Hierbei wäre es verfehlt, wenn man das gesamte Erfinderrecht und den gesamten Erfindungsbesitz als Einheiten genommen daraufhin untersuchte, ob sie absolute Rechte, Vermögensgüter oder Allgemeingüter sind. Ein solches Verfahren wäre ungenau und könnte leicht zu unrichtigen Ergebnissen führen. Viel zweckmäßiger ist es, von den einzelnen Teilmöglichkeiten auszugehen, die mit der Erlangung des Erfindungsbesitzes für den Erfinder bzw. Erfindungsbesitzer zur Entstehung gelangen.

### 2. Unterabschnitt.

### Wesen des Erfinderrechts.

Mit der Vollendung der Erfindung entstehen für den Erfinder folgende vier Teilmöglichkeiten vermögensartiger Natur:

1. Der Erfinder kann die fertiggestellte Erfindung zum Patent anmelden § 3 I PG. Er hat eine Art Anwartschaft auf ein Patent.

2. Er kann die Erfindung, ohne sie zum Patent anzumelden, in Benutzung nehmen.

---

[24]) Ueber den Begriff des Allgemeingutes vgl. RG. 37, 43. Beispiele für Allgemeingüter: Luft, Wasser, Sonnenlicht usw.

[25]) Gegen jeden Eingriff ist es nur dann geschützt, wenn an dem Vermögensgut ein absolutes Recht besteht.

3. Er kann die Erfindung, ohne sie zum Patent anzumelden, geheimhalten (oder den Erfindungsgedanken an andere mitteilen).

4. Er kann seine Rechte auf Dritte übertragen.

Zu der rechtlichen Natur dieser einzelnen Möglichkeiten ist folgendes zu sagen:

## 1. Teil.

### Die Anwartschaft des Erfinders auf das Patent.

A. Die Anwartschaft des Erfinders auf das Patent ist ein absolutes Recht.[26])

I. Interessen der Allgemeinheit stehen dieser Annahme nicht entgegen. Bei der Frage nach dem Wesen der Anwartschaft auf das Patent können diese Interessen völlig unberücksichtigt bleiben. (vgl. S. 24)

II. Im übrigen ergibt sich eindeutig die absolute Natur der Anwartschaft des Erfinders aus den Bestimmungen der §§ 3 II, 10 Ziff. 3 PG. Es ist eine gesetzliche Regel, daß — grundsätzlich — in allen Fällen, in denen Vorschriften gegen die Beeinträchtigung privatrechtlicher Interessen bestehen, auf die Existenz eines diesen geschützten Interessen entsprechenden absoluten Rechts zu schließen ist,[27]) wenn es sich um Vorschriften handelt, die sich gegen jeden Dritten richten.

Die Voraussetzungen dieser gesetzlichen Regel sind hinsichtlich der Anwartschaft des Erfinders gegeben.

1. Die Vorschriften der §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG. bezwecken den Schutz dieser Anwartschaft.[28]) Der Erfinder soll durch diese Bestimmungen dagegen geschützt werden, daß ein Dritter sich die Anwartschaft auf das Patent anmaßt und selber ein Patent erzielt.

Das tritt besonders deutlich beim Einspruch (§ 3 II PG.) zu Tage. Durch den Einspruch kann der Erfinder nicht nur Zurückweisung einer unbefugten Patentanmeldung erreichen, er kann vielmehr auch seine eigene Patentanmeldung nachholen, obwohl an sich sein Anspruch auf Patenterteilung erloschen ist. Das Patentgesetz bringt also im § 3 Ziff. 2 PG. klar zum Ausdruck, daß es dem Erfinder seine Anwartschaft auf das Patent erhalten will.

---

[26]) Früher war das bestritten. Man meinte, an der Erfindung sei vor der Anmeldung überhaupt kein Recht des Erfinders denkbar. Laband, Staatsrecht Bd. III, S. 256; Kärger, S. 123; Kloeppel in Gruch Bd. 34/98, 99.

[27]) vgl. Kent § 1 Nr. 233, Munk in Jahrb. f. vergleichendes Recht 99, 198.

[28]) vgl. RG. 29/49.

Aehnlich bezweckt auch die Nichtigkeitsklage des § 10 Ziff. 3 einen Schutz des Anwartschaftsrechts. Allerdings kommt hier der Schutzgedanke des Gesetzes nicht so klar zum Ausdruck wie beim Einspruch. Denn bei der Nichtigkeitsklage gibt es keine Nachholung der Patentanmeldung. Die Anwartschaft des Erfinders auf das Patent ist hier endgültig erloschen. Aber für dieses Erlöschen soll der Erfinder wenigstens insoweit Genugtuung erhalten, als er mit Hilfe der Nichtigkeitsklage auch das Patent des Anmelders zum Untergang bringen kann. Die Nichtigkeitsklage kann also letzten Endes ebenfalls als ein Schutzmittel des Anwartschaftsrechtes angesehen werden.

2. Einspruch und Nichtigkeitsklage richten sich gegen jeden Dritten, dessen Patentanmeldung auf einer widerrechtlichen Entnahme i. S. der §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG. beruht. Die Anwartschaft des Erfinders auf das Patent ist also in einer Weise geschützt, daß sie von jedermann beachtet werden muß.

Angesichts dieser Sachlage bestehen keine Bedenken, ihr den Rang eines absoluten Rechtes zuzuerkennen. [29])

III. Allerdings geht die absolute Natur dieses Rechts nicht soweit wie der absolute Charakter der absoluten Rechte des BGB. Das Anwartschaftsrecht wirkt nicht unbedingt gegen jeden Dritten. Es ist nämlich durchaus denkbar, daß dieselbe Erfindung von zwei oder drei Personen zu gleicher Zeit gemacht wird (Doppelerfindung). Bevor einer von ihnen die Erfindung zum Patent anmeldet, hat jeder eine Anwartschaft auf das Patent. Die Anwartschaften dieser mehreren unabhängigen Erfinder erscheinen rechtlich gleich stark begründet. Die Wirkung der Anwartschaft des einen Erfinders kann sich also weder gegen den Doppelerfinder erstrecken, noch gegen dessen Rechtsnachfolger, noch gegen sonstige Personen, die mit oder ohne Erlaubnis des Doppelerfinders auf dessen Anwartschaft in irgend einer Form einwirken. [30])

Ein solches Recht, das zwar im Regelfall gegen alle Personen, in Ausnahmefällen (Doppelerfindung!) aber nur

[29]) so übereinstimmend Schrifttum und Rechtsprechung. Kent § 1 Nr. 232; Isay Anh. z. § 1 u. 2 Anm. 17; Kisch S. 51; Seligsohn A. § 3 Anm. 3; Damme-Lutter S. 216; Kohler Handb. S. 248; Krausse S. 47; Allfeld S. 16; Beck, 148; RG. 7/61; 29/49; 28/30; 37/41; 52/228; 77/81; RG. in LZ. 1907/519; in LZ. 1908/210; RG. in Recht 09/328; RG. in Warn 1912/289.

[30]) Der Erfinder hat zwar an seinem, nicht aber an dem Erfindungsgedanken ein ausschließliches Recht. vgl. Kisch. S. 59, Anm. 99.

gegen eine große Zahl aller denkbaren dritten Personen wirkt, nennt man ein unvollkommen absolutes Recht.[31])

IV. Im übrigen gehört das Anwartschaftsrecht zu der Kategorie der Vermögensrechte; es hat Geldwert, ist vererblich und kann ohne weiteres übertragen werden.[32])

B) Träger des Anwartschaftsrechts ist der Erfinder (Urheberrechtstheorie).[33]) Das ist stark bestritten. Eine Reihe von angesehenen Autoren geben nicht nur dem Erfinder, sondern jedem Erfindungsbesitzer eine Anwartschaft auf das Patent. (Besitztheorie)[34]) Sie meinen, die Anwartschaft knüpfe sich nicht an die schöpferische Tätigkeit des Erfinders, sondern werde durch das Vorliegen zweier Momente begründet und zwar

a) durch das Bestehen einer objektiven Erfindung,
b) durch ihren Besitz.

Gegenüber der Urheberrechts- und der Besitztheorie sind zwei Formen der Stellungnahme möglich. Man kann sich einmal auf den Standpunkt stellen, der Erfinder habe eine ausschließliche Anwartschaft auf das Patent, der Erfindungsbesitzer überhaupt keine (extreme Urheberrechtstheorie!). Man kann aber auch weniger weitgehen und dem Erfindungsbesitzer hinsichtlich des Patents eine ähnliche Rechtsstellung zubilligen, wie sie der körperliche Besitzer hinsichtlich der Sache neben dem Eigentümer inne hat (gemäßigte Urheberrechts- bzw. gemäßigte Besitztheorie). Beide Arten der Stellungnahme sind mit der (extremen!) Besitztheorie, welche die Ansicht vertritt, der Erfindungsbesitzer habe eine gleichwertige Anwartschaft wie der Erfinder, unverträglich. Im folgenden soll in erster Linie gezeigt werden, daß der Erfinder eine stärkere Anwartschaft hat wie der Erfindungsbesitzer. Nur die extreme

---

[31]) vgl. Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 17; Robolski S. 49; Kohler, Handb. S. 248; Kohler, Lehrb. S. 85; Allfeld, S. 24; Gülland-Queck, S, 16.

[32]) Letzteres ergibt sich aus § 2 II PG. — „Rechtsnachfolger" —

[33]) Für die Urheberrechtstheorie Damme-Lutter S. 215; Kisch S. 49; Dunkhase, Patentfähige Erfindung S. 56, Erfinderrecht S. 31 ff.; Engeländer, Zur Theorie des Patentrechts, S. 1 ff. Elster, Das deutsche Erfinderrecht, S. 11 und MuW. 23/105; Adler in Zeitschr. f. d. gesamt. HR. 65/201 ff.; Hesse S. 53 ff.; Reiling S. 20 ff. Kautter in RG. 26, S. 173.

[34]) Für die Besitztheorie: Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 2; Osterrieth Lehrb. S. 80 ff.; Rosenthal, Das deutsche Patentgesetz S. 38; Gareis, Das Erfinderrecht von Beamten S. 21 u. 71; Kloeppel in Gruch Bd. 35/21, 35 u. 85. Aehnlich Seligsohn Geh. S. 65, der den Erfindungsbesitz als einen Unterfall des Geheimnisbesitzes ansieht (Geheimnistheorie).

nicht die gemäßigte Besitztheorie soll abgelehnt werden. Die Ablehnung der gemäßigten Besitztheorie erfolgt später bei der Behandlung der rechtlichen Natur des Erfindungsbesitzes.

Gegen die extreme Besitztheorie sprechen in erster Linie allgemeine Erwägungen.

1. Zunächst läßt sich diese Theorie nicht mit der Tatsache vereinbaren, daß der Gedanke an die schöpferische Persönlichkeit des Erfinders im Erfinderrecht eine beherrschende Rolle spielt und daß deshalb neben seinen Rechten an der Erfindung kaum noch Raum ist für ähnliche oder gar gleichartige Rechte des Erfindungsbesitzers. (vgl. S. 22).[35])

2. Die extreme Besitztheorie stände ferner in Widerspruch mit dem Interesse, welches die Allgemeinheit daran hat, daß der Erfinder für seine schöpferische Tätigkeit in Gestalt des Patentrechts belohnt wird (vgl. S. 22).

3. Die Unrichtigkeit dieser Theorie ergibt sich endlich auch noch aus dem Zweck des Patentgesetzes. Ueber den Zweck des Patentgesetzes bestehen zwei Theorien, die urheberrechtliche[36]) und die volkswirtschaftliche.

Die erste sieht den Zweck des Patentgesetzes darin, den Erfinder für seine wertvolle Arbeit und für die Offenbarung der Ergebnisse dieser Arbeit zu belohnen.[37])

Die volkswirtschaftliche Theorie[38]) geht von den Interessen der Allgemeinheit[39]) aus, für sie besteht der Zweck

---

[35]) Die Besitztheorie würde sich auch ohne zwingenden Grund in Gegensatz setzen zu dem an zahlreichen Stellen des Gesetzes zum Ausdruck gekommenen Gedanken, daß jeder, der ein Werk aus eigener Kraft geschaffen hat, die Früchte seiner Tätigkeit ernten soll (Fall der Verarbeitung, Aneignungsrecht des Schürfenden, Kunstschutz, Photographie- und Geschmacksmustergesetz, Literatur- und Tonkunstgesetz) vgl. auch Kohler, S. 54; Allfeld, S. 16; Gierke S. 816; Dernburg S. 40; Pietzcker, S. 185; Elster, S. 279; Reiling S. 28.

[36]) Man beachte, daß die den Zweck des P. G. erklärende Urheberrechtstheorie trotz der Gleichheit der Bezeichnung eine etwas andere Bedeutung hat wie die im Gegensatz zur Besitztheorie stehende, S. 49 erwähnte Urheberrechtstheorie! vergl. Pietzcker S. 34!

[37]) so Allfeld § 3 Anm. 2; Adler in Zeitschr. f. d. gesamt. HR. Bd. 65/235; Hesse S. 58.

[38]) Kisch S. 129; Damme-Lutter S. 212; Kent § 3 Nr. 5; Piloti in Hirths Ann. Bd. 30, S. 49; RG. in Bl. 1900/148, 151.

[39]) Man sieht, daß in diesen Theorien wieder die beiden das Erfinderrecht beherrschenden Grundgedanken, 1) der Gedanke an die Persönlichkeit des Erfinders, 2) der Gedanke an die Interessen der Allgemeinheit zum Ausdruck kommen.

des Patentgesetzes darin, das gewerbliche Leben zu fördern, insbesondere dafür zu sorgen, daß neue Erfindungen möglichst bald zur Patentierung gebracht werden.

Es ist klar, daß die Anhänger der Urheberrechtlichen Theorie nur dem Erfinder, nicht dem Erfindungsbesitzer eine materielle Anwartschaft auf das Patent geben dürfen.

Zweifelhafter ist es, ob dies auch vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Theorie aus möglich ist. M. E. läßt sich aber auch die volkswirtschaftliche Theorie selbst mit der Annahme einer ausschließlichen Anwartschaft des Erfinders durchaus vereinbaren. Die Förderung des gewerblichen Lebens einer nationalen Volkswirtschaft hat allerdings eine möglichst schnelle Patentierung aller Erfindungen zur Voraussetzung (vgl. S. 20). Sähe man den Zweck des Patentgesetzes — von den Interessen der Allgemeinheit ausgehend — lediglich in der Erreichung einer möglichst schnellen Patentierung aller Erfindungen, dann müßte man das Patent als Lohn für die bloße Anmeldung ansehen, und man müßte annehmen, daß der Anmelder diesen Lohn auch dann verdiene, wenn er die Anmeldung gegen den Willen des wahren Berechtigten vornehme, wenn er also bloßer Erfindungsbesitzer wäre. [40]) Den Interessen der Allgemeinheit ist aber mit der möglichst schnellen Patentierung der Erfindung allein nicht gedient. Eine Förderung des gewerblichen Lebens kann nur dann erreicht werden, wenn immer neue Erfindungen gemacht werden. Die Interessen der Allgemeinheit verlangen also auch, daß durch die Verleihung des Patentschutzes die erfinderische Tätigkeit angeregt wird (vgl. S. 20). Diese Anregung wird nur dann bewirkt, wenn der Erfinder, nicht aber dann, wenn jeder beliebige Erfindungsbesitzer das Patent erhält. Somit kommt man auch vom Boden der volkswirtschaftlichen Theorie dazu zu einer Ablehnung der Besitztheorie, zumindestens zu einer Ablehnung der extremen Besitztheorie. [41])

II. Die extreme Besitztheorie steht endlich auch mit den Bestimmungen des Patentgesetzes in Widerspruch. Die §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG. stützen nicht diese Theorie, sondern widerlegen sie. Nur die Urheberrechtstheorie läßt sich mit diesen Bestimmungen vereinbaren.

1. Allerdings ergibt sich aus § 3 I PG., daß im deutschen Patentrecht das Anmelderprinzip herrscht. Gemäß § 3 I PG.

[40]) so in der Tat: Schanze in Glasers Ann. XXXVIII. S. 235 (reine Offenbarungstheorie!).
[41]) Ebenso Pietzcker, S. 31 ff.

erhält nicht nur der Erfinder, sondern auch der Erfindungsbesitzer, wenn er die Erfindung beim Patentamt anmeldet, ohne weitere Prüfung seiner Berechtigung das Patent. Es ist aber verfehlt, hieraus den Schluß zu ziehen, daß nicht das Erfinderrecht, sondern der Erfindungsbesitz Rechtsgrund der Anmeldung sei. Ein derartiger Schluß überspannt die Bedeutung des Anmelderprinzips. Diese Ueberspannung wird schon dadurch ad absurdum geführt, daß das Patentamt selbst dann die Patentierung nicht versagen darf, wenn der Anmelder erklärt, er habe die Erfindung gestohlen. Schon diese Tatsache beweist die rein formale Bedeutung des Anmeldeprinzips. [42])

Die Vertreter der Besitztheorie verkennen auch, daß der bloße Erfindungsbesitzer durch die Anmeldung eine weit schwächere patentrechtliche Stellung erwirbt[43]) als der Erfinder. Die patentrechtliche Stellung, die der Erfinder durch die Anmeldung erhält, kann ihm niemand wieder nehmen. [44]) Dem unbefugt anmeldenden Erfindungsbesitzer kann sie jederzeit wieder entzogen werden. [45]) Daraus folgt, daß der Patenterteilungsanspruch des Erfindungsbesitzers auf einem weit schwächeren Rechtsgrund beruht wie der des Erfinders, daß also das Anwartschaftsrecht des Erfinders nicht mit einem gleich starken Recht des Erfindungsbesitzers identifiziert werden darf, — wie dies vom Standpunkt der extremen Besitztheorie zu geschehen hätte. —

2. Zu demselben Ergebnis kommt man auch, wenn man die Stellung des Erfinders und des Erfindungsbesitzers zu dem patentrechtlichen Rechtsmitteln „Einspruch und Nichtigkeitsklage" miteinander vergleicht (§§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG.). Es ist richtig, daß diese Rechtsmittel u. U. auch von dem Erfindungsbesitzer erhoben werden können. Sie stehen dem Erfindungsbesitzer aber nicht im gleichen Umfange zu wie dem Erfinder. Der Erfindungsbesitzer

[42]) vgl. Elster, S. 277; Dunkhase in MuW. 1926/27, S. 305.
[43]) Elster, S. 279. Engländer S. 39.
[44]) Damm-Lutter, S. 215, Kautter in GR. 1921/177.
[45]) Der Erfinder kann gegen ihn mit dem Einspruch und Nichtigkeitsklage vorgehen. Ein unbefugt anmeldender Erfindungsbesitzer ist immer widerrechtlicher Entnehmer im Sinne der §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG. — Nur Kausalität zwischen Erfindung des Erfinders und Entnahme erforderlich! So Kisch S. 121 und RG. 57, 54; PA. in PBl. 82/27 u. Gareis III, S. 190. Ohne Bedeutung, ob Kenntnis rechtmäßig oder unrechtmäßig erlangt! vgl. Isay § 3 Anm. 31; Damme-Lutter S. 215; RG. in PBl. 81/29; Gareis II S. 135. Auch guter Glaube gleichgültig! vgl. Kent S. 345; Isay § 3 Anm. 31; Hesse S. 54.

kann nicht wie der Erfinder gegen j e d e n Anmelder (mit Ausnahme des Doppelerfinders), sondern nur gegen solche Anmelder vorgehen, deren Kenntnis von der Erfindung aus seinem Erfindungsbesitz herstammt, mit diesem Erfindungsbesitz im Kausalzusammenhang steht.

Auch aus der Untersuchung des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage ergibt sich also, daß der Erfindungsbesitzer nicht Träger desselben Anwartschaftsrechts sein kann wie der Erfinder.

Nach alledem muß die Besitztheorie (wenigstens in ihrer extremen Form) abgelehnt, die Richtigkeit der (gemäßigten) Ueheberrechtstheorie anerkannt werden.

## 2. T e i l.

## Die Benutzungs- und die Geheimhaltungsbefugnis [46]) des Erfinders.

A. Der Erfinder kann bereits vor der Anmeldung die Erfindung in Benutzung nehmen. Ihm ist weiter die Möglichkeit gegeben, die Erfindung geheim zu halten bzw. den Erfindungsgedanken anderen mitzuteilen.

I. 1. Was die rechtliche Natur dieser Möglichkeiten anlangt, so ist bereits darauf hingewiesen, daß hier im Interesse der Allgemeinheit eine äußerste Beschränkung der Rechte des Erfinders geboten ist (vgl. S. 19).

2. Eine gleiche Einschränkung verlangt die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit. Es würde zur Rechtsunsicherheit führen, wenn man eine unangemeldete Erfindung, eine Erfindung also, die noch nicht auf ihre Neuheit und Patentfähigkeit geprüft ist, mit gleichen oder ähnlichen Rechten umkleiden wollte wie eine patentierte Erfindung. [47])

Schon mit Rücksicht auf diese Erwägungen können die genannten Möglichkeiten nicht als absolute Rechte des

---

[46]) Benutzungs- und Geheimhaltungsbefugnis gehören zusammen. Die Benutzung vor Patentanmeldung geschieht regelmäßig unter Geheimhaltung der Erfindung. Die Geheimhaltung macht die Benutzungsbefugnis erst zu einem besonders wertvollen Vermögensgut. — Die Geheimhaltungsbefugnis fällt andererseits nicht vollständig mit der Benutzungsbefugnis zusammen. Die Geheimhaltung der Erfindung gestaltet nämlich nicht nur die Benutzungs- sondern auch die Mitteilungsbefugnis des Erfinders zu einem besonders wertvollen Vermögensgut. Dort, wo in den folgenden Erörterungen die Geheimhaltungsbefugnis neben der Benutzungsbefugnis selbständig behandelt wird, wird in erster Linie die Geheimhaltungsbefugnis im Verhältnis zur Mitteilungsbefugnis untersucht.

[47]) vgl. RG. 77/83.

Erfinders angesehen werden, darf dem Erfinder vor der Anmeldung kein absolutes Recht des Inhalts zugebilligt werden, daß er jedem Dritten (mit Ausnahme des Doppelerfinders) eine Benutzung der Erfindung bzw. eine Einwirkung auf das Erfindungsgeheimnis — durch Entwendung oder Mitteilung des Erfindungsgedankens — verbieten könnte.

II. 1. Dieses Ergebnis läßt sich auch an Hand des Gesetzestextes einwandfrei begründen.

Hinsichtlich der Benutzungsmöglichkeit des Erfinders läßt das Patentgesetz ohne weiteres die Schlußfolgerung zu, daß diese Möglichkeit vor Patentanmeldung kein absolutes Recht ist.[48])

a) Hätte der Erfinder nämlich bereits vorher ein gegen jeden Dritten mit Ausnahme des Doppelerfinders wirkendes Benutzungsrecht, so würde die Patentierung der Erfindung für ihn nur die Wirkung haben, daß er nunmehr auch den Doppelerfinder an einer Benutzung hindern könnte. Diese Wirkung wäre eine sehr schwache. Der Fall der Doppelerfindung ist verhältnismäßig selten, und in vielen Fällen wird der Erfinder auch nach Patentierung gegen den Doppelerfinder nicht vorgehen können, weil dieser ein Vorbenutzungsrecht erworben hat (§ 5 PG.). Seine Lage hätte durch die Patentierung praktisch so gut wie keine Aenderung erfahren. Es ist aber kaum anzunehmen, daß ein Staatsakt, den das Gesetz in so bedeutungsvolle Formen gekleidet hat wie die Patentierung (besonderes Verfahren vor einer besonderen Behörde, Eintragung in ein besonderes Register; (Patentrolle)), nach dem Willen des Gesetzgebers für den Erfinder keine stärkere Wirkung haben soll als die, einen möglicherweise (nicht sicher) vorhandenen Doppelerfinder (und seine Rechts- bzw. Erfindungsbesitznachfolger) von der Benutzung der Erfindung auszuschließen.

b) Die absolute Natur des Anwartschaftsrechts ergab sich in erster Linie aus der Ueberlegung, daß der Gesetzgeber das privatrechtliche Interesse des Erfinders an einer Patentierung gegenüber dritten Personen durch den Einspruch und die Nichtigkeitsklage geschützt hat und auch schützen wollte (vgl. S. 35). Für die Benutzungsbefugnis

---

[48]) Gleicher Ansicht Kent § 1 Nr. 241; Seligsohn, Komm. § 3 Anm. 3, Allfeld § 1 Anm. 10; RG. in Bolze 22/124; RG. 29/49; RG. in JW. 96/192; RG. 37/43; RG. in ZJR. 1917/136; RG. 77/81 u. RG. 120/94 ff. A. A. Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 17; Damme-Lutter S. 217; Kisch S. 51 u. 52; Reiling S. 40.

ist ein solcher Schutz nirgends im Patentgesetz vorgesehen. Allerdings verleiht das Patentgesetz dem Erfinder, der die Erfindung in Benutzung genommen hat, ein Vorbenutzungsrecht, wenn ein Dritter sie zum Patent anmeldet (§ 5 PG.). Das Vorbenutzungsrecht gibt dem Erfinder die Möglichkeit, die Erfindung nach Patentanmeldung durch einen Dritten weiter zu benutzen, gibt ihm gegenüber Ansprüchen des Anmelders aus § 35 PG. einen rechtsvernichtenden Einwand. Es gestattet ihm jedoch nicht, gegen die Benutzung dritter Personen vorzugehen, dies selbst dann nicht, wenn die Erfindung von dritter Seite ohne Einwilligung des Patentanmelders benutzt wird. [49]) Das Vorbenutzungsrecht ist also kein Rechtsbehelf, der die Benutzungsmöglichkeit des Erfinders gegen die Benutzung durch beliebige dritte Personen schützen will, es kann mit den Rechtsmitteln des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage, welche die Ausübung der Anwartschaft des Erfinders gegen die Ausübung durch andere Personen sichern, überhaupt nicht verglichen werden. Aus dem § 5 PG. kann man daher auch keine Schlüsse ziehen auf ein absolutes vor Patentanmeldung bestehendes Benutzungsrecht des Erfinders.

2. In der Literatur hat man versucht, die Benutzungsbefugnis des Erfinders auf Grund allgemeiner Erwägungen über das Wesen der Erfindung und ihr Verhältnis zum Erfinder als absolutes Recht zu charakterisieren. [50]) Dieser Versuch muß scheitern. Untersucht man das Wesen der Erfindung und ihr Verhältnis zum Erfinder, so ergeben sich drei nach außen hin in Erscheinung tretende Merkmale.

a) Der Erfinder hat eine schöpferische Arbeit von wirtschaftlichem Wert geleistet (Arbeitscharakter der Erfindung).

b) Das Ergebnis dieser Arbeit ist nicht jedermann bekannt, sondern wird von dem Erfinder in der Regel geheimgehalten (Geheimnischarakter der Erfindung).

c) Der Erfinder hat Kenntnis von der Erfindung und ist in der Regel auch im Besitz von Erfindungsunterlagen. (Der Erfinder ist erster Erfindungsbesitzer).

Keins dieser Merkmale ist geeignet, eine Grundlage für ein absolutes Benutzungsrecht des Erfinders abzugeben.

---

[49]) Isay § 5 Anm. 24; Pietzcker § 5 Anm. 21; Kisch S. 196; Kent § 5 Nr. 67; Kohler, Handb. S. 479, Zoll in Grünhuts Zeitschr. 21/263 Aehnelt in ZJR. 1912, S. 220.

[50]) vgl. Kisch S. 49 „Dem Erfinder dürfen die Vorteile seiner Geistestätigkeit nicht entzogen werden"; Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 16." „Die absolute Natur des Benutzungsrechts

zu a)

Am aussichtsreichsten scheint der Versuch, auf Grund des ersten Merkmals, auf Grund der Tatsache, daß der Erfinder eine wirtschaftlich wertvolle Arbeit geleistet hat, ein solches Benutzungsrecht aufzubauen. Kein Gedanke scheint an sich so einleuchtend zu sein wie der, daß der Schöpfer einer wirtschaftlich wertvollen Idee in dem Genuß seines Geistesguts genau so geschützt werden muß wie der Hersteller einer körperlichen Sache.

Trotzdem kennt die heutige Rechtsprechung keinen generellen Schutz der geistigen Arbeitsleistung. Sie zeigt nur hier und da Ansätze, die darauf abzielen, die wirtschaftlich wertvolle geistige Arbeit gegen Ausbeutung durch Dritte zu sichern und die Früchte dieser Arbeit ihrem Schöpfer zukommen zu lassen. Diesen Schutz gewährt die Rechtsprechung aber nur in dem beschränkten Rahmen des § 826 BGB.[51]) Ein allgemeines absolutes Recht des Schöpfers auf Genuß seiner geistigen Arbeitsleistung ist der heutigen Rechtsprechung unbekannt.

Dieser Standpunkt der Rechtsprechung muß gebilligt werden. Die Rechtsprechung hat bei dem Schutz, den sie der geistigen Arbeitsleistung gegen Ausbeutung durch dritte Personen gewährt, Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit zu nehmen. Unser ganzes Wirtschaftsleben (ebenso unser ganzes kulturelles Leben) beruht letzten Endes darauf, daß wir geistige Arbeitsleistungen anderer Personen ausbeuten, d. h. sie benutzen und entsprechend unseren Bedürfnissen oder unseren geistigen Eigenarten zurecht gestalten, und daß dann wieder andere kommen, die mit unseren eigenen Ideen, unseren eigenen geistigen Arbeitsleistungen das gleiche tun. Wollte man den Schöpfer solcher Ideen generell ein ausschließliches Benutzungsmonopol einräumen, so würde das zu einem Stillstand unseres gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Lebens führen.[52])

Die Vorsicht, welche die Rechtsprechung anzuwenden pflegt, wenn es sich um den Schutz einer geistigen Arbeitsleistung gegen Ausbeutung durch dritte Personen handelt, ist also durchaus berechtigt. Es ist daher auch nicht möglich, die unangemeldete Erfindung als wirtschaftlich wertvolle geistige Arbeitsleistung generell gegen Benutzung

---

ergäbe sich daraus, daß der Erfinder bzw. der Erfindungsbesitzer eine tatsächliche Benutzungsmöglichkeit habe, wie sie anderen Personen nicht gegeben sei.

[51]) vgl. Callmann, S. 124; Rosenthal UWG. § 1 Note 52 ff.

[52]) Callmann S. 124 ff.; vgl. die ähnlichen Ausführungen S. 20 ff.

durch dritte Personen zu schützen, dem Erfinder aus diesem Gesichtspunkt ein absolutes Benutzungsrecht zu gewähren.

Zu b)

Von anderer Seite hat man den Versuch unternommen, den Geheimnischarakter der Erfindung als Grundlage eines generellen Schutzes gegen dritte Benutzer zu verwenden. So soll nach Kohler [53]) der Erfinder gegen Benutzung durch beliebige dritte Personen dann geschützt sein, wenn sich diese Benutzung als Ausbeutung des Erfindungsgeheimnisses darstellt. Diese Ansicht stützt sich auf die Annahme, daß der Erfinder ein absolutes Recht auf Geheimhaltung der Erfindung habe.

Ein solches Recht kann aber, wie unten S. 46 gezeigt wird, nicht als bestehend angenommen werden. Folglich ist auch dieser Versuch, dem Erfinder vor der Anmeldung einen allgemeinen Schutz gegen dritte Personen zu gewähren, zum Scheitern verurteilt.

Zu c)

Eine weitere Ansicht will das dritte Merkmal, welches das Wesen der Erfindung und ihr Verhältnis zum Erfinder charakterisiert, nämlich die Tatsache, daß der Erfinder zugleich originärer Erfindungsbesitzer ist, zur Grundlage eines absoluten Benutzungsrechtes machen. Diese Ansicht zählt den Erfindungsbesitz zu den absoluten Rechten, sieht in der Benutzung der Erfindung durch unbefugte dritte Personen eine Störung des Erfindungsbesitzes. [54]) Auch sie ist nicht richtig.

Denn der Erfindungsbesitz ist, wie später gezeigt wird, ebensowenig ein absolutes Recht wie das Erfindungsgeheimnis.

Hier sei nur angedeutet, daß diese Ansicht schon an folgender Ueberlegung scheitern muß: Der Umstand, daß der Erfinder bloße (nicht geheime) [55]) Kenntnis von der Erfindung hat, ist von allen drei Merkmalen, die das Wesen der Erfindung und ihr Verhältnis zum Erfinder kennzeichnen, das am wenigsten schutzwürdige. Wenn ein genereller Benutzungsschutz nicht einmal auf einer so schutzwürdigen Tatsache, wie der, daß die Erfindung sich als wirtschaftlich wertvolle Arbeitsleistung darstellt, gestützt werden kann, so ist dazu sicher nicht eine so

[53]) Kohler, Handb. S. 252 und 262.
[54]) so Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 17.
[55]) Das Institut des Erfindungsbesitzes ist nicht auf geheime Erfindungen beschränkt. vgl. Definition S. 28.

schwache Grundlage geeignet wie die bloße Kenntnis von einer Erfindung.

Die Benutzungsmöglichkeit des Erfinders ist nach alledem kein absolutes Recht.

III. Ebensowenig kann die Geheimhaltungs-Mitteilungs)-Befugnis des Erfinders als absolutes Recht angesprochen werden.

1. Das Patentgesetz bietet auch hier keine Handhabe für die Annahme des Gegenteils. [56])

a) Der Geheimnischarakter der Erfindung spielt im Patentgesetz nirgends eine entscheidende Rolle. [57])

Für die Patentfähigkeit einer Erfindung ist es nicht erforderlich, daß ihr dieser Charakter zur Zeit der Anmeldung noch innewohnt. [58]) Hat die Erfindung beispielsweise durch einen öffentlichen Vortrag [59]) ihren Geheimcharakter verloren, so kann sie nach wie vor zum Patent angemeldet werden. Die Patentfähigkeit verliert eine Erfindung gemäß § 2 PG. erst dann, wenn sie offenkundig benutzt oder in einer öffentlichen Druckschrift beschrieben wird. [60])

Anderseits ist die Tatsache, daß eine Erfindung noch geheim ist, nicht genügend, um ihre Patentfähigkeit zu begründen. [61]) Eine offenkundig benutzte Erfindung kann durchaus noch die Natur eines Geheimnisses an sich tragen. Denn offenkundig i. S. des § 2 PG. ist eine Benutzung schon dann, wenn sie in Gegenwart eines einzigen Sachverständigen erfolgt ist, dem keine Geheimhaltungspflicht auferlegt war. [61]) An dem Geheimcharakter der Erfindung würde durch eine solche Benutzung überhaupt nichts geändert. Der Geheimcharakter geht nicht schon dadurch verloren, daß einzelne dritte Personen Kenntnis von dem Geheimnis bekommen. [62]) — Aehnliches gilt von

---

[56]) Gleicher Ansicht Kent § 1 Nr. 297; Kisch S. 49; Staudinger § 823 II A 2; Oertmann § 823 Anm. 3; Cosack § 229 II, 2. A. A. Kohler, Handb. S. 248 ff.; Osterrieth S. 81 ff.

[57]) Gülland-Queck, S. 18; RG. in Warn 1912/290 Nr. 252.

[58]) Kisch S. 49; RG. in MuW. 1919/20, S. 211; in LZ. 1914, 1896, 16.

[59]) vgl. Seligsohn Komm. § 2 Anm. 2, § 3 Anm. 3.

[60]) Die Regelung des § 2 ist eine erschöpfende. Andere Mitteilungen, andere Benutzungsarten sind unschädlich. — So übereinstimmend Schrifttum und Rechtsprechung: Isay § 2 Anm. 3; Kent § 2 Anm. 3; Kisch S. 76; Seligsohn § 2 Anm. 2; Pietzcker § 2 Anm. 8; Damme-Lutter S. 165; PA. in Bl. 1904/169.

[61]) Isay § 2 Anm. 17; Kisch S. 83; Kent § 2 Anm. 3.

[62]) Rosenthal § 17 Anm. 16 u. 18 UWG.; Baumbach S. 453; RGSt. 31/90; 42/394; 48/12.

der Beschreibung in einer öffentlichen Druckschrift. Wenn gestern die Erfindung in irgend einer amerikanischen Zeitschrift beschrieben ist, so ist sie heute in Deutschland nicht mehr patentfähig.[63]) Ihr Geheimcharakter wurde natürlich durch eine solche Beschreibung in keiner Weise berührt.[64])

b) Das wirtschaftliche Interesse, welches der Erfinder an der Geheimhaltung seiner Erfindung hat, ist im Patentgesetz nirgends geschützt. Die Bestimmungen der §§ 3 II und 10 Ziff. 3 wollen die Anwartschaft des Erfinders auf das Patent gegen Eingriffe dritter Personen sichern, nicht dagegen sein Erfindungsgeheimnis.[65])

aa) Der Schutz der §§ 3 II und 10 Ziff. 3 greift auch dann ein, wenn eine Verletzung des Erfindungsgeheimnisses garnicht vorliegt.

Von einer Geheimnisverletzung kann beispielsweise keine Rede sein, wenn ein Miterfinder die Erfindung allein anmeldet. Trotzdem kann gegen einen solchen Anmelder von seiten des anderen Erfinders mit dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage vorgegangen werden.[66])

Wäre das Erfindungsgeheimnis Gegenstand des Schutzes der §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG., dann müßten die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechtsmittel entfallen, wenn die Erfindung vor Patentanmeldung ihren Geheimcharakter verloren hätte. Tatsächlich ist die Sache aber so, daß der Erfinder mit dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage auch gegen d i e Patentanmeldung eines Dritten vorgehen kann, welche eine Erfindung zum Gegenstande hat, die durch einen öffentlichen Vortrag weitesten Kreisen bekannt geworden ist.[67])

bb) Einspruch und Nichtigkeitsklage setzen voraus, daß ein Dritter die Erfindung zum Patent angemeldet hat. Eine Verletzung des Erfindungsgeheimnisses liegt aber schon dann vor, wenn jemand dem Erfinder die Unterlagen seiner Erfindung beispielsweise seine Zeichnungen stiehlt, ohne die Erfindung zum Patent anzumelden. Eine solche Entwendung des Geheimnisses genießt nicht den Schutz der §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG. Auch daraus ergibt

---

[63]) Kisch S. 77; RG. in Bl. 1915, 32.
[64]) Rosenthal UWG. § 17 Note 16; vgl. auch RGSt. 40/407.
[65]) A. A. Kohler, Handb. S. 241; Osterrieth S. 82; Mittelstedt, S. 241.
[66]) Isay § 3 Anm. 24; Kisch S. 123; Seligsohn in JW. 22 S. 1715; anders allerdings Pietzcker § 3 Anm. 5 und RG. 117/50.
[67]) Adler in Goldschmidts Handb. f. d. gesamt. Handelsr Bd. 65, S. 233; Hesse S. 73.

sich, daß diese Rechtsmittel nicht die Sicherung des Erfindungsgeheimnisses bezwecken.

Diese Betrachtungen zeigen, daß für das Geheimnis des Erfinders im Patentgesetz keine Schutzmittel vorgesehen sind, und daß es an keiner Stelle dieses Gesetzes eine entscheidende Rolle spielt. Aus dem Patentgesetz können daher auch keine Schlüsse auf eine Rechtsnatur des Erfindungsgeheimnisses gezogen werden.

2. Ebensowenig läßt sich auf Grund allgemeiner Rechtsgedanken feststellen, daß das Erfindungsgeheimnis ein absolutes Recht ist.

a) Man könnte zwar daran denken, daß jedes wirtschaftliche Geheimnis als absolutes Recht anzusehen wäre, und daß das Erfindungsgeheimnis als ein Unterfall dieses generellen Rechts aufgefaßt werden müßte. Aber von der Existenz eines solchen generellen Geheimnisrechtes kann keine Rede sein.

aa) Wo das Gesetz das Geheimnis schützt (§§ 17—19 UWG.) bringt es klar zum Ausdruck, daß das Geheimnis nicht allgemein und nicht kraft seiner absoluten Natur, sondern nur dann Schutz genießen soll, [68]) wenn auf Seiten des Verletzers besonders erschwerende Umstände vorliegen.

bb) Ebensowenig läßt sich ein allgemeines Geheimnisrecht als Ausfluß eines generellen Persönlichkeitsrechts konstruieren. Denn ein allgemeines auf die gesamte Betätigung und Erhaltung der Individualität gerichtetes Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden Recht unbekannt. Es gibt nur besondere gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte wie das Namensrecht, das Recht am eigenen Bilde, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts. [69])

b) Schließlich läßt sich auch nicht ein besonderes Recht des Erfinders — auf ausschließliche Nutzung der Erfindung durch Mitteilung an andere — aus der Tatsache herleiten, daß der Erfinder die Erfindung durch seine schöpferische Arbeit geschaffen hat. Denn es gibt kein absolutes Recht auf Ausnutzung des eigenen Arbeitsergebnisses (vgl. S. 44).

c) Ebensowenig kommt der bloße Erfindungsbesitz des Erfinders als Grundlage eines ausschließlichen Mitteilungsrechts in Frage (vgl. S. 45 und S. 62).

---

[68]) Adler in Grünhuts' Zeitschr. Bd. 27 S. 619 u. in Goldschmidt ZHR. Bd. 65 S. 224.

[69]) vgl. Oertmann, Allg. Teil, § 1 Anm. 8, § 11 Anm. 9; Planck Vorbem. 3 zu § 1; Warn § 1 Anm. 16; v. Tuhr I, S. 148; Zitelmann, Internationales Privatrecht I, S. 129.

Nach alledem muß der Geheimhaltungs- und Mitteilungsmöglichkeit der Charakter eines absoluten Rechts genau so gut abgesprochen werden wie der Benutzungsmöglichkeit. [70])

B. Die Rechtslage ist vielmehr grundsätzlich so, daß jedermann berechtigt ist, die unangemeldete Erfindung in Benutzung zu nehmen, sich von ihr Kenntnis zu verschaffen und diese Kenntnis weiterzugeben, soweit er dazu tatsächlich in der Lage ist. [71]) Trotzdem kann die unangemeldete Erfindung, was die Frage der Benutzung, Geheimhaltung und Mitteilung angeht, nicht als Allgemeingut angesprochen werden.

C. Die Erfindung kann sich vielmehr hinsichtlich der Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis als Vermögensgut des Erfinders darstellen. Sie kann in dieser Hinsicht einen Vermögenswert verkörpern und zum Vermögen des Erfinders gehören.

I. Es ist klar, daß dies für die geheimgehaltene Erfindung zutrifft.

So lange die Erfindung geheim ist, ist sie ein geldwertes Objekt, das Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs sein kann. Dritte Personen haben ein Interesse daran, Kenntnis von der Erfindung und die Erlaubnis zur Benutzung zu erhalten.

Ihr Geheimsein, die Tatsache, daß der Erfinder allein Kenntnis von der Erfindung hat, schafft zugleich die für ein Vermögensgut charakteristische Zugehörigkeitsbeziehung (vgl. das Beispiel mit dem Wirtschaftsgeheimnis. S. 33).

II. Zweifelhafter ist es, ob die Erfindung hinsichtlich der Benutzungs- und Mitteilungsmöglichkeit noch ein Ver-

---

[70]) In der Literatur ist die Ansicht aufgetaucht, daß dem Erfinder wenigstens ein selbständiges, absolutes Recht auf Nichtveröffentlichung der Erfindung zustehen müsse. so Gierke S. 892. — Ein Recht des Erfinders, über die Veröffentlichung der Erfindung in Druckschriften zu bestimmen, ist sicher anzuerkennen, aber nicht unter dem Gesichtspunkt eines selbständigen Rechts, sondern als Ausfluß der Anwartschaft auf das Patent. Das Anwartschaftsrecht begreift als absolutes Recht ohne weiteres auch den Anspruch darauf in sich, daß niemand die Anwartschaft zerstören darf. Es besteht kein Grund neben diesem das Recht auf Nichtveröffentlichung einschließenden Anwartschaftsrecht ein gesondertes Recht auf Nichtveröffentlichung anzunehmen. vgl. Adler in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 65 S. 220; Hesse S. 71.

[71]) vgl. Pietzcker § 6 Anm. 41; RG. 82/155.

mögensgut des Erfinders sein kann, wenn sie ihren Geheimcharakter verloren hat.

1. Hinsichtlich der Benutzungsmöglichkeit ist das unter der Voraussetzung zu bejahen, daß die Erfindung noch patentfähig ist.

a) So lange das der Fall ist, verkörpert die Benutzungsmöglichkeit noch einen Vermögenswert; sie kann trotz Verlustes ihres Geheimcharakters noch Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs sein. Allerdings ist bei einer allgemeinbekannten Erfindung jedermann ohne weiteres in der Lage, Kenntnis von der Erfindung zu erhalten und die Erfindung in Benutzung zu nehmen. Diese Möglichkeit ist jedoch von sehr zweifelhaftem Wert. Wird die Erfindung zum Patent angemeldet, so ist es mit der Benutzung dritter Personen zu Ende.[72]) Gesichert ist die Benutzungsmöglichkeit dritter Personen erst dann, wenn sie wirksame Benutzungs„rechte" an der unangemeldeten Erfindung eingeräumt erhalten.[73]) Die Benutzungsbefugnis kann also auch bei der unangemeldeten Erfindung, die ihren Geheimcharakter verloren hat, noch Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs sein und einen in Geld meßbaren Wert verkörpern.

b) So lange die Erfindung noch patentfähig ist, gehört sie hinsichtlich dieser einen Vermögenswert verkörpernden Benutzungsmöglichkeit zum Vermögen des Erfinders. Die erforderliche Zugehörigkeitsbeziehung wird hier hergestellt durch die schöpferische Arbeitsleistung des Erfinders. Durch diese Arbeitsleistung wird bewirkt (wie es für eine Zugehörigkeitsbeziehung Voraussetzung ist vgl. S. 33).

aa) daß die Benutzungsmöglichkeit dritter Personen Einschränkungen unterliegt,

bb) daß die Stellung des Erfinders zu der Benutzungsmöglichkeit als eine besondere erscheint.

Zu aa)

Auf der schöpferischen Arbeit des Erfinders beruht nämlich (letzten Endes!) sein R e c h t, die Erfindung zum Patent anzumelden. Das Recht zur Patentanmeldung bringt in die dritten Personen gegebene Benutzungsmöglichkeit einen starken Unsicherheitsfaktor (vgl. oben). Die Be-

[72]) Höchstens kann ein Vorbenutzungsrecht für diese Personen gegeben sein, aber nur im Rahmen der bei Patentanmeldung tatsächlich aufgenommenen Benutzung.

[73]) Räumt ihnen der Erfinder ein Benutzungsrecht an der Erfindung ein, so wird ihre Benutzungsbefugnis von der Patentanmeldung des Erfinders überhaupt nicht berührt. vgl. Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 19; Munk S. 27.

nutzungsmöglichkeit dritter Personen steht ganz unter dem Schatten des künftigen Patentrechts. Der Erfinder kann ihr jederzeit durch Patentanmeldung ein Ende bereiten.[74]) Es ist nicht angängig, eine solche Benutzungsmöglichkeit, die jederzeit ihr Ende finden kann, als schrankenfrei zu bezeichnen. — Die 1. Voraussetzung für das Vorliegen einer wirksamen Zugehörigkeitsbeziehung ist also gegeben.

Zu bb)

Die Erfindung ist hinsichtlich der Benutzungsmöglichkeit kein Gut, das allen Personen in völlig gleicher Weise zusteht. Denn die Stellung des Erfinders zu der Benutzungsmöglichkeit ist, so lange die Erfindung patentfähig ist, eine weit bessere wie die dritter Personen. Ihm als Schöpfer der Erfindung kann die Benutzung unter keinen Umständen entzogen werden. Er ist ferner auf Grund seiner schöpferischen Tätigkeit jederzeit in der Lage, durch Patentanmeldung für die Benutzung dritter Personen Schranken zu errichten. Ihm ist endlich die Möglichkeit gegeben, dritten Personen die Patentierung überdauernde Benutzungs-„rechte" an der unangemeldeten Erfindung einzuräumen.

Er steht sonach hinsichtlich der Benutzungsmöglichkeit in einer engeren und ausgezeichneteren Beziehung zu der Erfindung als sonstige dritte Personen. Damit ist auch die 2. Voraussetzung für das Vorliegen einer wirksamen Zugehörigkeitsbeziehung gegeben.

Die Erfindung gehört also, solange sie noch patentfähig ist, hinsichtlich dieser Möglichkeit zum Vermögen des Erfinders.

2. Anders liegen die Verhältnisse bei der Mitteilungsmöglichkeit. Bezüglich dieser Möglichkeit verliert die Erfindung den Charakter des Vermögensguts eines Erfinders, wenn die Erfindung offenkundig wird.[75]) Wird die Erfindung offenkundig, so ist jedermann in der Lage, sich Kenntnis von ihr zu verschaffen und diese Kenntnis an andere Personen weiterzugeben. Anders wie bei der Benutzungsmöglichkeit brauchen hier dritte Personen nicht zu befürchten, daß ihre Mitteilungsmöglichkeit durch eine

---

[74]) Allerdings können auch dritte Personen die Erfindung zum Patent anmelden (§ 3 I PG.) Die Patentanmeldung verhilft ihnen aber nicht zu einer gesicherten Benutzung der Erfindung. Das Patent kann ihm jederzeit vom Erfinder entzogen und die Benutzung der patentierten Erfindung untersagt werden. vgl. S. 118 f. und S. 238 ff.

[75]) Und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Patentfähigkeit bewahrt hat oder nicht.

Patentanmeldung zerstört wird.[76]) Interessenten haben also auch nicht das geringste Interesse, gegen Entgelt die Kenntnis der Erfindung bzw. ein besonderes Mitteilungsrecht zu erwerben. Die Mitteilungsmöglichkeit verliert daher mit dem Untergang des Geheimcharakters der Erfindung jeden Vermögenswert. Die Stellung des Erfinders zu ihr unterscheidet sich in nichts von derjenigen dritter Personen. Die Erfindung wird, wenn sie ihren Geheimcharakter verliert, hinsichtlich der Mitteilungsmöglichkeit zu einem Allgemeingut.

Die vorangehenden Betrachtungen zeigen, daß die Erfindung sowohl hinsichtlich der Benutzungs- als auch hinsichtlich der Mitteilungsmöglichkeit ein Vermögensgut des Erfinders sein kann. Und zwar ist das bei der Benutzungsmöglichkeit so lange der Fall, als die Erfindung noch geheim oder noch patentfähig ist, bei der Mitteilungsmöglichkeit allerdings nur so lange, als die Erfindung nicht offenkundig geworden ist.

Zu II und III). Dieses Ergebnis kann auch bei Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit durchaus aufrecht erhalten werden.

1. Die Interessen der Allgemeinheit an einer beschleunigten Patentierung der Erfindung werden nicht in Mitleidenschaft gezogen. Der Schutz, den die Rechtsordnung bei Verletzung eines bloßen Vermögensguts gewährt, ist ein sehr schwacher (§ 826 BGB. usw.), also auch nicht geeignet, den Erfinder zu einem Verzicht oder zu einer Hinauszögerung der Patentanmeldung zu veranlassen.

2. Die Interessen der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten Benutzung und Offenbarung der Erfindung werden allerdings in etwa beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist aber nicht besonders stark. Ein bloßes Vermögensgut genießt nur Schutz gegen illoyale Verletzungen, und man darf auch nicht vergessen, daß nicht nur der Einzelne, sondern auch die Allgemeinheit das stärkste Interesse daran hat, daß illoyale Handlungen im Wirtschaftsleben unterbleiben.

---

[76]) Die Patentanmeldung schafft kein Mitteilungs- sondern nur ein Benutzungsmonopol.

## 3. Teil.

### Das Verfügungsrecht des Erfinders.

A. Der Erfinder kann seine Vermögensrechte an der Erfindung ganz oder teilweise auf dritte Personen übertragen. [77]) [78])

Soweit diese Uebertragungsgeschäfte auf die Uebertragung des Anwartschaftsrechts gerichtet sind, handelt es sich um Verfügungen, denn die Uebertragung eines absoluten Rechts fällt unter den Begriff einer Verfügung.

Soweit aber die Uebertragung nur die Geheimhaltungs- und Benutzungsbefugnis zum Gegenstande hat, hat man es nicht mit einer Verfügung, sondern nur mit einem verfügungsartigen Geschäft zu tun. Ein verfügungsartiges Geschäft ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Erfinder seine gesamten Rechte an einer geheimen, aber nicht mehr patentfähigen Erfindung (Geheimverfahren!) einem Dritten überläßt. [79]) Einem solchen Geschäft liegt nicht die Uebertragung eines Rechts, sondern die Uebertragung eines bloßen Vermögensguts zu Grunde. Die Uebertragung eines bloßen Vermögensguts ist aber keine Verfügung. [80])

B. Die Befugnis, Verfügungen vorzunehmen ist ein ausschließliches Recht des Erfinders. Denn diesen Verfügungen liegt ein absolutes Recht des Erfinders, nämlich das Anwartschaftsrecht zu Grunde, und die Verfügungsgewalt über ein absolutes Recht steht nur dem Inhaber dieses Rechts, hier also dem Erfinder, zu.

---

[77]) Die Uebertragbarkeit des Anwartschaftsrechts ergibt sich aus § 2 II PG. (Rechtsnachfolger!)

[78]) Die Uebertragung des Anwartschaftsrechts vollzieht sich durch bloße Einigung (§ 413 BGB); vgl. Seligsohn § 3 Anm. 3; Kent § 1 Nr. 260; Kisch S. 54; Adler in Zeitsch. f. d. ges. HR. Bd. 65, S. 232; RG. in JW. 1912/697; RG. in BL. 215; anders: Isay, Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 18, welcher neben der bloßen Einigung die Uebertragung des Erfindungsbesitzes für erforderlich hält.

[79]) Die Uebertragung eines solchen Geheimverfahrens vollzieht sich nicht durch bloße Einigung, sondern durch Mitteilung. vgl. Pietzcker § 6 Anm. 41.

[80]) Man kann sie aber als verfügungsartiges Geschäft bezeichnen. Sie zeigt nämlich insofern Aehnlichkeit mit einer Verfügung, als sie von dem zugrundeliegenden Kausalgeschäft zu unterscheiden ist (vgl. Pietzcker § 6 Anm. 41), und als sie wie eine Verfügung eine unmittelbare Aenderung hinsichtlich der Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis des Erfinders herbeiführt; beide Befugnisse gehen bei der in dem oben angeführten Beispiel in Frage stehenden Vollübertragung in ihrem ganzen Umfang auf den Erwerber über.

Anders ist die Natur der Berechtigung des Erfinders, verfügungsartige Geschäfte vorzunehmen, zu beurteilen. Diese Berechtigung ist nicht ausschließlicher Natur. Die Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis ist kein absolutes Recht des Erfinders, sondern ein gewöhnliches Vermögensgut. Deshalb sind diese Befugnisse nicht nur dem Erfinder, sondern auch bloßen Erfindungsbesitzern gegeben, und zwar kann die Rechtsstellung des Erfindungsbesitzers derjenigen des Erfinders fast völlig gleichwertig sein, d. h. für den Erfindungsbesitzer kann die Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis genau so gut und ungefähr in der gleichen Weise ein Vermögensgut sein wie für den Erfinder (vgl. S. 61). Ist das aber richtig, dann kann der Erfindungsbesitzer diese seine Rechtsstellung auch genau so gut wie der Erfinder auf Dritte übertragen, und dann kann auch die Berechtigung des Erfinders, verfügungsartige Geschäfte vorzunehmen, nicht als ein ausschließlich ihm zustehendes Recht angesprochen werden.

Zusammenfassend ist über das Wesen des Erfinderrechts folgendes zu sagen.

Bei dem Erfinderrecht handelt es sich nicht um ein einheitliches Recht (wie z. B. beim Eigentum!). Die verschiedenen auf Grund des Erfinderrechts gegebenen Möglichkeiten tragen rechtlich einen ganz verschiedenen Charakter. Nur die Anmeldungsmöglichkeit ist absoluter Natur. Hinsichtlich der Benutzungs- und Mitteilungsmöglichkeit kann der Erfindung dagegen lediglich der Charakter eines bloßen Vermögensguts zuerkannt werden. Das Verfügungsrecht des Erfinders ist nur dann ausschließlicher Natur, wenn die Verfügung sich auf das Anwartschaftsrecht bezieht. Bezieht sie sich dagegen auf die Benutzungs- und Mitteilungsmöglichkeit, so fehlt dem „Verfügungsrecht“ der Charakter der Ausschließlichkeit.

### 3. Unterabschnitt.

### Wesen des Erfindungsbesitzes.

Bei der Prüfung der rechtlichen Natur des Erfindungsbesitzes ist ähnlich wie bei der Untersuchung des Erfinderrechts von den verschiedenen Möglichkeiten auszugehen, die für den Erfindungsbesitzer mit Erwerb des Erfindungsbesitzes zur Entstehung gelangen. Es handelt sich dabei um folgende vier Möglichkeiten:

1. Die Möglichkeit, die Erfindung zum Patent anzumelden,
2. die Möglichkeit, die Erfindung zu benutzen,

3. die Möglichkeit, die Erfindung geheim zu halten bzw. die Kenntnis des Erfindungsgedankens an andere weiter zu geben,
4. die Möglichkeit, den Erfindungsbesitz auf dritte Personen zu übertragen.

Keine dieser Möglichkeiten ist ein absolutes Recht.

## 1. Teil.

Die Anmeldungsmöglichkeit des Erfindungsbesitzers.

A. Wenn der Erfindungsbesitzer ein absolutes Recht auf Patentierung der Erfindung hätte, dann wäre dieses Recht schwächer als das bereits behandelte Anwartschaftsrecht des Erfinders (vgl. S. 35). Es nähme zu dem Recht des Erfinders eine ähnliche Stellung ein [81]) wie der sachenrechtliche Besitz, der in Schrifttum und Rechtsprechung übereinstimmend als absolutes Recht angesprochen wird, [82]) zum Eigentum (gemäßigte Besitztheorie! Vergl. S. 37!).

I. Tatsächlich kann aber die Anmeldungsmöglichkeit des Erfindungsbesitzers schon aus allgemeinen Erwägungen nicht als absolutes Recht angesprochen werden.

1. Eine gegenteilige Ansicht würde gegen den allgemeinen Grundsatz verstoßen, daß im Erfinderrecht der Gedanke an die Person des Erfindungsbesitzers zurückzutreten hat hinter den Gedanken an die schöpferische Persönlichkeit des Erfinders (vgl. S. 20). Dieser Grundsatz läßt es nicht zu, daß dem Erfindungsbesitzer neben dem Erfinder eine gleich starke Stellung eingeräumt wird, wie sie der körperrechtliche Besitzer neben dem Eigentümer einnimmt.

2. Nun hat allerdings der Gedanke an die Person des Erfinders immer zu weichen, wenn die Interessen der Allgemeinheit dies verlangen. Würden die Interessen der Allgemeinheit gebieten, dem Erfindungsbesitzer ein absolutes Recht auf Patentierung der Erfindung zu gewähren, so müßte nach einem Wege gesucht werden, der dies rechtlich ermöglichte. Die Allgemeinheit hat aber nur ein Interesse daran, daß der Erfinder, nicht aber daran, daß der Erfindungsbesitzer ein R e c h t auf Patentierung der Erfindung erhält (vgl. S. 20 ff.). Mit Rücksicht auf die Interessen der

---

[81]) vgl. Krausse S. 46.
[82]) vgl. Enneccerus Bd. II. S. 724; Oertmann § 823, 3 e; RG. 91/65; RG. 105/219; RG. in Gruch. 50/968; RG. in Recht 1915 Nr. 2487.

Allgemeinheit kann die Stellung des Erfindungsbesitzers also hier keine Besserung erfahren. [83])

3. Hinzu kommt noch folgendes:

Der Charakter eines absoluten Rechts ist der höchste, d. h. bestgeschützte Rang, den unsere Rechtsordnung zu vergeben hat. Dieser Rang darf nur solchen rechtlichen Interessen zuerkannt werden, die den Schutz der Rechtsordnung in besonders hohem Maße verdienen. Der Möglichkeit zur Patentanmeldung, welche dem Erfindungsbesitzer gegeben ist, muß aber jede Schutzwürdigkeit abgesprochen werden.

a) Der Erfindungsbesitzer handelt nämlich immer rechtswidrig, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und die Erfindung zum Patent anmeldet. Das leuchtet ohne weiteres ein für den Fall, daß der Erfindungsbesitzer auf unrechtmäßige Art und Weise erlangt ist (Beispiel: Ein Dritter ist dadurch Erfindungsbesitzer geworden, daß er dem Erfinder die Unterlagen der Erfindung gestohlen hat). Aber auch der rechtmäßige Erfindungsbesitzer, d. h. derjenige, welcher den Erfindungsbesitz mit Wissen und Willen des Erfinders erlangt hat (Nießbraucher, Lizenznehmer usw.), ist nie berechtigt, die Erfindung zum Patent anzumelden. Es widerspricht den in den §§ 138, 242 BGB. enthaltenen Rechtsgedanken, einer Möglichkeit, die unter allen Umständen nur mittels eines Eingriffs in fremde Rechte ausgeübt werden kann, solche Schutzmittel zu verleihen, wie sie die Erhebung zum absolutem Recht mit sich bringen würde.

b) Nur der Erfinder (bzw. nur Personen, denen er sein Anwartschaftsrecht auf das Patent übertragen hat) ist dazu berechtigt, die Patentanmeldung vorzunehmen.

Der Erfinder ist allerdings ebenfalls Erfindungsbesitzer. Aber mit Rücksicht auf seinen Erfindungsbesitz kann und braucht man nicht die Frage, ob dem Erfindungsbesitz der Rang eines absoluten Rechtes zuerkannt werden darf, im bejahenden Sinne zu beantworten.

Der Erfinder ist schon genügend dadurch geschützt, daß ihm ein absolutes Anwartschaftsrecht auf das Patent gegeben ist.

Allerdings scheint ihm auf den ersten Blick die Erhebung des Erfindungsbesitzes zum absoluten Recht insofern zu statten zu kommen, als dies in Zivilprozessen eine Erleichterung der Beweisführung für ihn mit sich bringen

[83]) Es greifen hier also dieselben Erwägungen durch, wie sie S. 38 angeschnitten wurden.

würde. Wäre der Erfindungsbesitz ein absolutes Recht, so brauchte der Erfinder in einem Prozeß, in dem er die Herausgabe des Patents verlangte, nicht darzutun, daß er die Erfindung gemacht hätte,[84]) sondern nur, daß er Besitz an der Erfindung hätte, und daß der Patentanmelder ihm gegenüber eine widerrechtliche Entnahme begangen hätte.

Um dem Erfinder diese Beweiserleichterung zu geben, bedarf es aber garnicht der Erhebung des Erfindungsbesitzes zum Range eines absoluten Rechts. Die Rechtslage ist vielmehr so, daß der Erfinder in einem derartigen Prozeß ohnehin nicht nachzuweisen braucht, daß er die Erfindung tatsächlich gemacht hat. Es genügt, wenn er seinen Erfindungsbesitz und die Tatsache der widerrechtlichen Entnahme dartut. Denn zu Gunsten eines solchen Erfindungsbesitzers spricht sowieso eine tatsächliche Vermutung dafür, daß er der wirkliche Erfinder ist;[85]) und es ist Sache des wiederrechtlichen Entnehmers, diese Vermutung zu entkräften.

Sonach ist es nicht einmal vom Standpunkt des Erfinders aus betrachtet, gerechtfertigt, dem Erfindungsbesitz den Rang eines absoluten Rechtes beizulegen.

II. Nun müßte man möglicherweise trotz dieser entgegenstehenden Erwägungen allgemeiner Natur in dem Erfindungsbesitz ein absolutes Recht sehen, wenn das Patentgesetz Anhaltspunkte enthielte, die diese Annahme zwingend forderten. Davon kann aber keine Rede sein.

1. Allerdings hat der Gesetzgeber nicht das Erfinderrecht, sondern den Erfindungsbesitz zur Grundlage der Anmeldung, des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage gemacht. Das Patentgesetz spricht nirgends vom Erfinderrecht. Diese Tatsachen könnten aber nur dann als Beweisgründe für die Rechtsnatur des Erfindungsbesitzes verwertet werden, wenn der Gesetzgeber dabei auch tatsächlich den Schutz des Erfindungsbesitzes im Auge gehabt hätte.

---

[84]) Ueber die Schwierigkeit dieses Beweises vgl. Pietzcker, § 3 Anm. 27.

[85]) Wäre der Erfindungsbesitz ein absolutes Recht, könnte der Erfinder auf ihn gestützt, civilrechtliche Klagen erheben, so würde das allerdings in anderer Weise (vgl. S. 71) eine Erleichterung seiner Prozeßführung bedeuten. Die Erleichterung ist aber nicht so stark, daß man die oben behandelte Frage anders entscheiden müßte, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Erhebung des Erfindungsbesitzes zum absoluten Recht für den Erfinder auch mancherlei Nachteile mit sich bringen würde.

Der Gesetzgeber verfolgte damit aber ganz andere Zwecke.

a) Wenn nach § 3 I PG. nicht nur der Erfinder, sondern auch der Erfindungsbesitzer die Patentanmeldung vornehmen kann (Anmelderprinzip), so hatte das seinen Grund einmal darin, daß der Gesetzgeber den Erfinder veranlassen wollte, die Anmeldung der Erfindung zu beschleunigen.

Infolge der Aufnahme des Anmelderprinzips in das Patentgesetz ist die Möglichkeit gegeben, daß dem Ersterfinder ein Doppelerfinder oder ein Erfindungsbesitzer mit der Anmeldung zuvorkommt. Diese Möglichkeit bedeutet für den mit der Anmeldung zögernden Erfinder eine Quelle von Gefahren. Denn wenn ein Zweiterfinder die Anmeldung früher als der Ersterfinder vollzieht, so ist der Ersterfinder endgültig um die Früchte seiner erfinderischen Arbeit gebracht. Ihm verbleibt im günstigsten Falle ein Vorbenutzungsrecht. Etwas besser ist die Rechtsstellung des Erfinders, wenn ihm nicht ein Doppelerfinder, sondern ein bloßer Erfindungsbesitzer, der ihm die Erfindung entnommen hat, mit der Anmeldung zuvorkommt, weil er dann Einspruch einlegen, Nichtigkeitsklage erheben oder im gewöhnlichen Zivilprozeß auf Herausgabe des Patents bzw. auf Schadensersatz klagen kann. Aber auch in diesem Falle ist ihm immerhin das Risiko eines möglicherweise langwierigen und in seinem Ausgang zweifelhaften Prozesses aufgebürdet.

Der Gesetzgeber ging von der Erwartung aus, daß der Erfinder diese Gefahren durch schleunige Anmeldung zu vermeiden bestrebt sein würde.

Mit der Verankerung des Anmelderprinzips im Patentgesetz sollte aber nicht nur eine Beschleunigung der Anmeldung, sondern auch eine Beschleunigung des Patenterteilungsverfahrens erreicht werden. Wäre im § 3 I PG. ausgesprochen worden, daß nur der Erfinder den Anspruch auf Patenterteilung habe, so hätte bereits im Patenterteilungsverfahren die schwierige Frage, ob der Anmelder der wahre Erfinder sei, geprüft werden müssen. Diese Prüfung hätte erhebliche Zeit in Anspruch genomm und die Patentierung hinausgezögert.

Die Beschleunigung der Anmeldung und des Patenterteilungsverfahrens, welche durch die vom Gesetzgeber gewählte Fassung des § 3 I PG. erreicht wird, dient den Interessen der nationalen Volkswirtschaft. Die Allgemeinheit gelangt auf diese Weise sehr schnell zu der für sie so wichtigen Kenntnis der Erfindung, und der Monopolschutz

des Erfinders wird nicht durch eine vor der Patentierung liegende Zeitspanne über den im Patentgesetz vorgesehenen Zeitraum von 18 Jahren verlängert (vgl. S. 16).

Die Verankerung des Anmelderprinzips im Patentgesetz geschah also einmal der Allgemeinheit zu Liebe.

Anderseits hatte der Gesetzgeber aber auch die Interessen des Erfinders im Auge. Man sagte sich mit Recht, daß dem Erfinder der Nachweis seiner Erfinderschaft sehr schwer fallen würde, und man begnügte sich deshalb mit dem Nachweis des Erfindungsbesitzes. Man glaubte, daß durch Verzicht auf die Prüfung der Erfinderschaft die Lage des Erfinders nur selten verschlechtert würde, weil in den meisten Fällen der Anmelder mit dem wahren Erfinder identisch zu sein pflegt.[86])

Wie man sieht, sind es Erwägungen der verschiedensten Art, die den Gesetzgeber zu der Aufnahme des Anmelderprinzips veranlaßt haben. Der Gedanke an einen Schutz des bloßen Erfindungsbesitzers spielt unter diesen Erwägungen nicht die geringste Rolle. Das Anmelderprinzip des § 3, I PG. kann also nicht als Argument für ein absolutes Anwartschaftsrecht des Erfindungsbesitzers verwandt werden.

b) Ebensowenig kann man für ein solches Anwartschaftsrecht die Tatsache heranziehen, daß im § 3 I PG. von einem „Anspruch" des Anmelders auf Patentierung die Rede ist. Mit diesem „Anspruch", den nach § 3 I PG. der anmeldende Erfinder oder anmeldende Erfindungsbesitzer erlangt, ist kein materiell-rechtlicher Anspruch gemeint. Es handelt sich dabei vielmehr um einen Anspruch öffentlich-rechtlicher Art. Zwar ist er letzten Endes auf Schaffung eines Privatrechts, nämlich des Patentrechts gerichtet. Aber sein unmittelbares Ziel ist die Patenterteilung, also der Erlaß eines behördlichen, eines öffentlich-rechtlichen Aktes. Seine unmittelbare Grundlage bildet nicht ein Privatrecht (Erfinderrecht oder Erfindungsbesitz), sondern eine dem öffentlich-rechtlichen Patenterteilungsverfahren angehörende Rechtshandlung, nämlich die Anmeldung.[87]) Die Frage, ob und inwieweit der Anmelder ein materielles Recht zur Anmeldung und damit auf das Patent hat, läßt also die Fassung des § 3 I PG. völlig offen.

---

[86]) Mot z. PG. S. 15; Gierke, S. 880; Dernburg S. 246; Robolski S. 49; Reiling S. 23 ff.

[87]) Seligsohn Komm. § 3 Anm. 3; Pietzcker § 3 Anm. 3; Kisch S. 131; Allfeld, S. 56; Kautter in GR. 1921, S. 177; Schanze in Archö R. 9/173; Piloty in Ann. d. dtsch. Rechts 30/409.

2. Auch aus den Bestimmungen der §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG. können keine Schlüsse auf ein materielles Recht des Erfindungsbesitzers gezogen werden.

Allerdings gibt es Fälle, in denen nicht nur der Erfinder, sondern auch der Erfindungsbesitzer zur Erhebung des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage befugt ist. Richtig ist auch, daß in Fällen in denen gesetzliche Vorschriften gegen die Beeinträchtigung privatrechtlicher Interessen getroffen sind, grundsätzlich auf das Bestehen eines diesen Interessen entsprechenden Privatrechts zu schließen ist (vgl. S. 35).

Zugunsten des Erfindungsbesitzers kann diese Regel trotzdem nicht angewandt werden. Denn wenn der Gesetzgeber in den §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG. den Erfindungsbesitz und nicht das Erfinderrecht zur Grundlage dieser Rechtsmittel machte, so schwebte ihm dabei ebensowenig wie bei der Fassung des § 3 I PG. der Gedanke an einen Schutz des Erfindungsbesitzes vor Augen. Die entscheidende Rolle spielten dabei, — ebenso wie bei der Fassung des § 3 I PG., — Rücksichten auf die Interessen des wahren Erfinders und der Allgemeinheit.

a) Das Gesetz wollte auch hier dem wahren Erfinder den schwierigen Nachweis seiner Erfinderschaft ersparen.

b) Anderseits sollte die Tatsache, daß auch ein bloßer Erfindungsbesitzer von den Rechtsmitteln der §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG. Gebrauch machen und die Möglichkeit eines Patentschutzes der Erfindung unwiderruflich zerstören könnte, für den wahren Erfinder einen weiteren Anreiz zur beschleunigten Patentanmeldung bilden. Der Gedanke an einen Schutz des Erfindungsbesitzers lag dem Gesetzgeber auch hier völlig fern.

Unter diesen Umständen kann die Möglichkeit des Erfindungsbesitzers zur Patentanmeldung nicht als absolutes Recht angesprochen werden. Der Erfindungsbesitz kann neben dem Erfinderrecht nicht die gleiche Stellung einnehmen wie der sachenrechtliche Besitz neben dem sachenrechtlichen Eigentum. [88]) [89])

---

[88]) Gegen die Rechtsnatur des Erfindungbesitzes auch Kent § 1 Nr. 292; Adler in Ztschr. f. d. das gesamt. Handelsr. 65/205; in Grünhuts Z. 27/605; Dunkhase in GR. 1907/213; in Erfinderrecht, S. 4; Stark in Mitt. 1919/21; Schanze in Patentrechtl. Untersuchungen, S. 21.

[89]) vgl. auch die Ausführungen S. 63, die ebenfalls zeigen, daß es nicht möglich ist, den Erfindungsbesitz mit dem körperrechtlichen Besitz auf gleicher Stufe zu stellen.

B. Die Anmeldungsmöglichkeit ist auch kein Vermögensgut des Erfindungsbesitzers.[90]) Denn wenn der Erfindungsbesitzer hinsichtlich dieser Möglichkeit nicht einmal die Stellung inne hat, die dem sachenrechtlichen Besitzer neben dem Eigentümer gegeben ist (vgl. oben), dann ist die Befugnis zur Anmeldung ein völlig ausschließliches Recht des Erfinders, dann gehört sie völlig ausschließlich zum Vermögen des Erfinders.[91]) Ist das aber richtig, dann ist es logisch nicht denkbar, daß sie nebenher noch zum Vermögen des Erfindungsbesitzers gehört. In der Hand des Erfindungsbesitzers ist die Anmeldungsmöglichkeit also eine Möglichkeit rein tatsächlicher Natur, die zivilrechtlich in keiner Weise geschützt sein kann.[92])

## 2. Teil.

### Die Benutzungs- und Geheimhaltungs- (Mitteilungs-) Befugnis des Erfindungsbesitzers.

A. I. Die Benutzungs- und Geheimhaltungsbefugnis des Erfindungsbesitzers kann schon deshalb kein absolutes Recht sein, weil sie in der Hand des Erfinders ein bloßes Vermögensgut ist, und weil der Erfindungsbesitzer keine stärkeren Rechte haben darf als der Erfinder.

Gegen ein absolutes Benutzungs- und Geheimhaltungsrecht des Erfindungsbesitzers sprechen dieselben Gründe die ein solches Recht auf seiten des Erfinders ausschlossen. Es kann deshalb auf die S. 41 bis S. 49 gemachten Ausführungen verwiesen werden.[93])

---

[90]) Der Erfindungsbesitzer steht zu dieser Möglichkeit nicht in einem gleichen oder ähnlichem Verhältnis wie der Erfinder zur Benutzungsmöglichkeit.

[91]) Wenn der Erfindungsbesitzer von ihr Gebrauch macht, handelt er rechtswidrig, greift er in ein Recht des Erfinders ein.

[92]) Die Rechtslage ist hier eine ähnliche wie im folgenden körperrechtlichen Fall: A hat eine Summe Geldes, die ihm zum Eigentum gehört, in seinem Garten vergraben. B kennt die Stelle. Das Geld gehört in diesem Falle ausschließlich zum Vermögen des A. B hat zwar die tatsächliche Möglichkeit, das Geld für sich auszugraben. Deswegen gehört aber das Geld nicht zu seinem Vermögen. Die ihm gegebene Möglichkeit zum Ausgraben des Geldes ist rein tatsächlicher Natur.

[93]) Der dort S. 44 gemachte Versuch, ein Recht auf Benutzung aus der Tatsache herzuleiten, daß der Erfinder eine wirtschaftlich wertvolle Arbeitsleistung vollbracht habe, erledigt sich allerdings hier schon deshalb, weil auf Seiten des Erfindungsbesitzers eine solche Arbeitsleistung nicht vorhanden ist.

II. Es bleibt hier noch übrig, die S. 45 und S. 48, und 60 angekündigte Erörterung vorzunehmen, ob nicht aus der bloßen Tatsache des Erfindungsbesitzes, d. h. aus der Tatsache, daß der Erfindungsbesitzer Kenntnis von der Erfindung, oder wenigstens Besitz an den körperlichen Unterlagen der Erfindung hat, ein absolutes Recht auf Benutzung und Geheimhaltung der Erfindung hervorgeht. Diese Erörterung muß im negativen Sinne enden.

Ein solches Recht könnte nur dann angenommen werden, wenn der Erfindungsbesitz als vollständiges Analogon zu dem körperlichen Besitz aufzufassen und die widerrechtliche Benutzung, Entwendung oder Mitteilung [94]) eines Dritten als ein störender Eingriff in den Erfindungsbesitz anzusehen wäre, und zwar als ein Eingriff, welcher mit einer störenden Beeinträchtigung einer körperlichen Sache auf gleiche Stufe gestellt werden könnte. [95])

Von der Möglichkeit einer solchen Analogie zwischen körperrechtlichen Besitz und Erfindungsbesitz, kann aber nicht die Rede sein.

a) Dazu handelt es sich um zwei zu wesensfremde Rechtserscheinungen. Was die Stärke der Stellung des körperrechtlichen Besitzes ausmacht, ist die Tatsache, daß dieser Besitz in einem bestimmten Augenblick nur einmal und nur in der Hand einer einzigen Person (bzw. in der Hand einer einzigen Personengemeinschaft) vorkommen kann, und daß auf Grund dieses tatsächlichen Zustandes andere Personen von jeder Einwirkung auf die dem Besitz zu Grunde liegende Sache ausgeschlossen sind.

Ganz anders liegen die Verhältnisse beim Erfindungsbesitz. Der Erfindungsbesitz kann zu gleicher Zeit in der Hand von 100 (und mehr) rechtlich voneinander völlig unabhängiger Personen vorkommen. Diese Personen haben sämtlich und unabhängig von einander die gleichen Möglichkeiten zur Einwirkung auf den dem Erfindungsbesitz zugrundeliegenden Gegenstand, nämlich die Erfindung. Insbesondere haben sie die gleiche Benutzungs- und Mitteilungsmöglichkeit. [96])

Es ist klar, daß zwei so wesenfremde Rechtsgebilde nicht ohne weiteres ihrem Rechtscharakter nach gleichgesetzt werden können.

---

[94]) oder Patentanmeldung — vgl. S. 60!

[95]) so ähnlich Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 24.

[96]) vgl. Kohler, Handb. S. 70. „Der Begriff des Besitzes als eines nach allen Seiten entwickelten Rechtsinstitutes ist nur in der Körperwelt Bedürfnis. In der unkörperlichen Welt gibt es gewisse Besitzinstitute, aber keinen Besitz als durchgeführtes nach allen Seiten ausgebildetes Recht."

b) Es fehlen aber auch beim Erfindungsbesitz die sonstigen Voraussetzungen, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, den körperrechtlichen Besitz neben dem Eigentum als absolutes Recht aufzufassen. Der Erfindungsbesitz hat gegenüber dem Erfinderrecht nicht die verschiedenen rechtlichen Vorteile, die dem sachenrechtlichen Besitz im Verhältnis zum Eigentum gegeben sind. Zu Gunsten des Erfindungsbesitzes besteht nicht die Rechtsvermutung, [97]) die den sachenrechtlichen Besitz auszeichnet (§ 1006 BGB.). Der Erfindungsbesitz gibt auch keine Grundlage für eine Ersitzung von Rechten ab oder für einen rechtsgeschäftlichen (gutgläubigen) Erwerb solcher Rechte, wie der sachenrechtliche Besitz. [98])

Aus all diesen Gründen kann der Erfindungbesitz nicht mit dem körperrechtlichen Besitz auf gleiche Stufe gestellt werden.

Mit dieser Feststellung ist der letzte Versuch, die Benutzungs- und Mitteilungsmöglichkeit des Erfinders (vgl. S. 45 und S. 48) und des Erfindungsbesitzers als absolute Rechte anzusprechen, als gescheitert anzusehen.

B. Wenn die Befugnis des Erfindungsbesitzers, die Erfindung in Benutzung zu nehmen, sie geheim zu halten, von dem Erfindungsgedanken dritten Personen Kenntnis zu geben, auch nicht als absolutes Recht charakterisiert werden kann, so besteht doch kein Bedenken, in ihr ein Vermögensgut des Erfindungsbesitzers zu sehen. Allerdings gilt das nur so lange, als die Erfindung geheim ist.

I. 1. Solange die Erfindung geheim ist, hat sie hinsichtlich der Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis Vermögenswert. (vgl. S. 49).

2. Außerdem gehört sie insoweit ebenso zum Vermögen des Erfindungsbesitzers wie zu dem des Erfinders. [99]) Zwischen dem Vermögen des Erfindungsbesitzers und der Erfindung ist eine gleichartige Zugehörigkeitsbeziehung gegeben wie zwischen der Erfindung und dem

---

[97]) Wohl aber kann der Erfindungsbesitz unter Umständen zur Begründung einer tatsächlichen Vermutung dienen. (vgl. S. 57).

[98]) vgl. Kisch, S. 61.

[99]) Allerdings ist die Stellung des Erfinders zu der geheimen Erfindung eine stärkere als die des Erfindungsbesitzers. Der Erfinder ist nämlich in der Lage die Benutzungs- und Mitteilungsmöglichkeit des Erfindungsbesitzers dadurch illusorisch zu machen, daß er die Erfindung zum Patent anmeldet.

Vermögen des Erfinders und zwar ist das insofern der Fall, als der Erfindungsbesitzer genau so gut wie der Erfinder Kenntnis von der geheimen Erfindung hat.[100])

Es besteht sonach die Möglichkeit, daß die Erfindung, was die Benutzung und Mitteilung angeht, nicht nur zum Vermögen des Erfinders, sondern auch zum Vermögen sonstiger Personen gehört. Das ist nichts auffälliges. Denn anders wie die Anmeldungsmöglichkeit gehört die Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis nicht ausschließlich zum Vermögen des Erfinders. Bei Befugnissen der letzteren Art ist es aber durchaus denkbar, daß sie in der Hand verschiedener Personen gleichzeitig den Charakter von Vermögensgütern tragen. (vgl. S. 33).[101])

II. Voraussetzung dafür, daß die Erfindung hinsichtlich der Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis einen Bestandteil des Vermögens des Erfindungsbesitzers bildet, ist aber wie bereits oben gesagt, daß die Erfindung geheim ist. Dem Erfinder konnte allerdings die Erfindung — wenigstens hinsichtlich der Benutzungsmöglichkeit — noch dann als Vermögensgut zustehen, wenn sie ihren Geheimcharakter verloren hatte (vgl. S. 50). Beim Erfindungsbesitzer liegen die Verhältnisse ganz anders.

Die Benutzungsmöglichkeit des Erfindungsbesitzers beruht auf seiner Kenntnis von der Erfindung. Nur diese Kenntnis kommt als Zugehörigkeitsbeziehung im Sinne der Ausführung S. 33 ff. in Frage.

Wenn die Erfindung ihren Geheimcharakter verloren hat, fehlt der Kenntnis des Erfindungsbesitzers das für eine Zugehörigkeitsbeziehung charakteristische Kennzeichen des Besonderen, des nicht für alle Menschen in gleicher Weise Bestehenden. Denn die Kenntnis einer

---

[100]) Das damit gefundene Ergebnis — die Erfindung kann hinsichtlich der Benutzung und Mitteilung sowohl ein Vermögensgut des Erfinders als auch ein solches des Erfindungsbesitzers sein — widerspricht auch durchaus nicht dem Grundsatz, daß in der Regel neben den Rechten des Erfinders kaum noch Platz ist für Rechte des Erfindungsbesitzers (vgl. S. 22). Denn dieser Gedanke hat immer zurückzutreten, wenn die Interessen der Allgemeinheit dies verlangen (vgl. S. 22). Hinsichtlich der Benutzung und Mitteilung, verlangen aber die Interessen der Allgemeinheit stärkste Beschränkung der Rechte des Erfinders. Das hat notwendigerweise zur Folge, daß Raum geschaffen wird für die Rechte des Erfindungsbesitzers.

[101]) Daß die Kenntnis von einer geheimen Erfindung eine solche Zugehörigkeitsbeziehung vermittelt, ergibt sich aus den Ausführungen S. 50.

offenkundigen Erfindung kann jedermann ohne weiteres erwerben.

Eine Zugehörigkeitsbeziehung muß zudem auch so beschaffen sein, daß sie dritte Personen an einer schrankenfreien Benutzung hindert (vgl. S. 33 ff.).

Die Kenntnis einer offenkundigen Erfindung erfüllt natürlich diese Voraussetzung nicht.

Mit Verlust ihres Geheimcharakters verliert also die Erfindung die Eigenschaft eines Vermögensguts des Erfindungsbesitzers.

### 3. Teil.

Das Verfügungs„recht" des Erfindungsbesitzers.

Der Erfindungsbesitzer ist nicht berechtigt, über das Anwartschaftsrecht zu verfügen, da dieses Recht in keinerlei Weise zu seinem Vermögen gehört.

Wohl aber ist er berechtigt, hinsichtlich der Benutzungs- und Mitteilungsmöglichkeit verfügungsartige Geschäfte vorzunehmen. Denn in dieser Beziehung ist seine Stellung, so lange die Erfindung geheim ist, fast genau die gleiche wie die des Erfinders. Ueber die rechtliche Natur dieser „Verfügungs"berechtigung des Erfindungsbesitzers gelten die Ausführungen S. 53 ff. entsprechend.

## 4. Abschnitt.

## Untergang des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes.[102])

### 1. Unterabschnitt.

### Untergang des Erfinderrechts.

A. Das Erfinderrecht geht im vollem Umfang (vom Persönlichkeitsrecht wird hier abgesehen!) dadurch zu Grunde, daß die Erfindung zur Patentierung gebracht wird. An die Stelle des Erfinderrechts tritt dann das Patentrecht „ein Recht von nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ wesentlich verschiedener Gestalt".[103]) Neben dem Patentrecht ist weder ein Anwartschaftsrecht noch eine Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis (von der Art, wie sie vor Patentanmeldung als bestehend angenommen werden mußte) als vorexistierendes Rechtsgebilde denkbar.[104])

---

[102]) Die Entstehung des Erfinderrechts und des Erfindungsbesitzes wird nicht in einem besonderen Abschnitt behandelt. Das Erforderliche darüber ist bei der Definition des Erfinderrechtes und des Erfindungsbesitzes gesagt. vgl.. S. 27 ff.).

[103]) vgl. Adler in Grünhuts Zeitschr. Bd. 27 S. 618, Reiling S. 61.

B. Abgesehen davon, gehen die dem Erfinder an der Erfindung zustehenden Rechte noch in folgenden Fällen zugrunde.

I. Das Anwartschaftsrecht des Erfinders geht unter, wenn die Erfindung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren derart beschrieben oder so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige als möglich erscheint. (§ 2 PG.).[106]) Durch sonstige Benutzung und sonstige Mitteilung wird dagegen die Patentfähigkeit der Erfindung und das Anwartschaftsrecht des Erfinders in keiner Weise berührt.[107]) [108])

II. Durch den Verlust der Patentfähigkeit wird die Erfindung noch nicht ohne weiteres zum Allgemeingut. Sie kann vielmehr hinsichtlich der Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis noch weiter zum Vermögen des Erfinders gehören. Die offenkundige Benutzung und Veröffentlichung im Sinne des § 2 PG., welche die Erfindung patentunfähig macht, braucht nämlich ihren Charakter als Wirtschaftsgeheimnis durchaus nicht zu beeinträchtigen (vgl. S. 46).[109])

Geheim ist eine Erfindung, so lange der Erfinder den Willen zur Geheimhaltung hat und die Erfindungsgedanken nicht offenkundig geworden sind,[110]) d. h. so lange noch nicht die Möglichkeit, von ihr Kenntnis zu nehmen, für eine unbestimmte Zahl von Personen gegeben ist.

So lange aber die Erfindung geheim ist, gehört sie hinsichtlich der Benutzungs- und Mitteilungsmöglichkeit zum Vermögen des Erfinders. (vgl. S. 49 ff.).[111])

---

[104]) vgl. Isay Anh. zu § 1 und 2 Anm. 34; Krausse S. 48; Kent § 1 Nr. 296; RG. 56, S. 233; RG. 75/225.

[106]) RG. in MuW. 10/281; in MuW. 30/277; Isay, Anh. zu §§ 1 u. 2 Anm. 34.

[107]) so herrschende Meinung: Isay § 2 Anm. 1; Damme-Lutter S. 165; Kisch S. 52; Seligsohn Komm. § 2 Anm. 2; Pietzcker § 2 Anm. 2; Krausse S. 35 u. S. 48; RG. 37, 43; 84, 363.

[108]) Nach Kohler Lehrb., S. 85 soll eine Verwirkung des Anwartschaftsrechts eintreten, wenn der Erfinder es längere Zeit hindurch ungerechtfertigter Weise nicht ausübt. Diese Ansicht läßt sich nicht begründen. Eine gesetzliche Frist ist (anders beim Patentrecht) für das Erfinderrecht nicht vorgesehen. Auch begrifflich ist das Erfinderrecht an keine zeitlichen Grenze gebunden. Ebenso Gierke S. 895; Reiling S. 61.

[109]) vgl. auch RGSt. 31/91.

[110]) Die Kenntnis einzelner Interessenten, anderer Betriebe, selbst die eines besonderen Personenkreises (beispielsweise der Kundschaft) vernichtet noch nicht den Geheimnischarakter der Erfindung. vgl. Rosenthal § 17 Nr. 16; RGSt. 28/160.

1. Wird die Erfindung ihres Geheimcharakters entkleidet, — wird sie offenkundig, oder gibt der Erfinder den Willen auf, sie geheim zu halten, — so wird die Mitteilungsmöglichkeit zum Allgemeingut, sie verliert jeden Vermögenswert für den Erfinder und die Zugehörigkeit zu dessen Vermögen.

2. Hinsichtlich der Benutzungsbefugnis kann die Erfindung auch noch nach Verlust des Geheimcharakters zum Vermögen des Erfinders gehören. Allerdings ist dafür Voraussetzung, daß die Erfindung patentfähig geblieben ist. (vgl. S. 50.)

3. Kommt nicht nur der Geheimcharakter der Erfindung in Wegfall, geht daneben auch die Patentfähigkeit der Erfindung zugrunde, dann wird die Erfindung allerdings auch hinsichtlich der Benutzungsbefugnis zu einem Allgemeingut. Denn dann kann jedermann die Erfindung in Benutzung nehmen, ohne daß in dieser Hinsicht irgendwelche Einschränkungen beständen. Der Erfinder ist nicht mehr in der Lage, dritten Personen diese Benutzungsmöglichkeit durch Patentanmeldung zu entziehen. Der Benutzungsmöglichkeit dritter Personen fehlt jeder Unsicherheitsfaktor, Interessenten haben nicht mehr den geringsten Anlaß, von dem Erfinder ein gesichertes Benutzungsrecht zu erwerben. Die Benutzungsmöglichkeit verkörpert für den Erfinder keinen Geldwert mehr, dritte Personen stehen hinsichtlich der Benutzung genau so da, wie der Erfinder selbst. Die Erfindung ist also zum Allgemeingut geworden. [112])

III. Das Recht des Erfinders Verfügungen bzw. verfügungsartige Geschäfte abzuschließen, endet, wenn die Rechte bzw. Vermögensbefugnisse die der Verfügung oder dem verfügungsartigen Geschäft zugrunde liegen können, untergehen.

## 2. Unterabschnitt.

### Untergang des Erfindungsbesitzes.

A. Der Erfindungsbesitz geht genau so wie das Erfinderrecht in seinem vollem Umfange dadurch zugrunde, daß die Erfindung zum Patent angemeldet wird. Denn der Begriff Erfindungsbesitz ist ein Begriff, der ebenso wie der

---

[111]) vgl. Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 34; Adler in Goldschm. Bd. 65, S. 233; Baumbach S. 454; Callmann S. 388; Beling in MuW. 22/126; MuW. 17, S. 211; RGSt. 40/204; KG. in MuW. 15/31.

[112]) Im Ergebnis gleicher Ansicht Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 34.

Begriff Erfinderrecht eine unangemeldete Erfindung zur Voraussetzung hat.

B. I. Die dem Erfindungsbesitzer zustehende Möglichkeit zur Patentanmeldung ist kein geschütztes Vermögensgut. Deshalb hat es hier kaum einen Sinn, darauf hinzuweisen, daß nicht nur der Erfinder, sondern auch der Erfindungsbesitzer die Anmeldungsmöglichkeit verliert, wenn die Erfindung offenkundig benutzt oder in öffentlichen Druckschriften beschrieben wird. (§ 2 PG.)

II. Dem Erfindungsbesitzer steht die Erfindung nur hinsichtlich der Benutzungs- und Mitteilungsmöglichkeit als Vermögensgut zu. Diese Eigenschaft verliert die Erfindung für ihn, wenn ihr Geheimcharakter in Wegfall kommt (vgl. S. 64).

III. Das Recht des Erfindungsbesitzers, verfügungsartige Geschäfte vorzunehmen, geht unter, wenn die als Gegenstand dieser Geschäfte in Frage kommende Mitteilungs- und Benutzungsbefugnis die Eigenschaft eines Vermögensgutes des Erfindungsbesitzers verliert.

# Viertes Kapitel.
# Schutz des Erfinderrechts.

## 1. Abschnitt.
## Die Verletzungshandlungen im allgemeinen.

Erste Voraussetzung für den Schutz des Erfinders ist eine Verletzung des Erfinderrechts. Bei der Prüfung der Frage, wann eine solche Verletzung gegeben ist, ist zweierlei auseinander zu halten.

A. Die subjektive Seite (welche Person kann Verletzer sein?).

B. Die objektive Seite (welche Handlungen kommen als Verletzungshandlungen in Frage?)

Zu A. Grundsätzlich kann jeder Dritte Verletzer sein. Davon gibt es aber Ausnahmen. Ein Schutz des Erfinders kommt nur insoweit in Frage, als eine Beeinträchtigung gerade s e i n e r Geistesschöpfung vorliegt. Zwischen dieser Geistesschöpfung und der verletzenden Handlung muß ein kausaler Zusammenhang bestehen.[1]) Daraus folgt, daß der Erfinder keinerlei Schutz genießt gegen den Doppelerfinder oder gegen Personen, denen der Doppelerfinder irgendwelche Rechte an der Erfindung eingeräumt hat. Dasselbe muß gelten von solchen Dritten, die ohne Erlaubnis des Doppelerfinders auf d e s s e n Geistesschöpfung in irgend einer Weise widerrechtlich einwirken. Die genannten Personen scheiden also sämtlich aus dem Kreis der für die Begehung einer das Erfinderrecht verletzenden Handlung in Betracht kommenden Individuen aus.

Zu B. Was die Frage nach der objektiven Seite der Verletzungshandlungen angeht, so sind zunächst einmal solche Verletzungen in ihren rechtlichen Wirkungen zu untersuchen, die sich gegen das Anwartschaftsrecht des Erfinders richten. Hierunter fallen

I. die Patentanmeldung,

II. die offenkundige Benutzung und Veröffentlichung im Sinne des § 2 PG.

Die verletzende Handlung des Dritten kann sich ferner gegen die Benutzungsbefugnis des Erfinders richten. Sie kann in einem eigenen gewerbsmäßigen Herstellen, In-

---

[1]) vgl. Kisch, S. 52.

Verkehrbringen, Feilhalten oder Gebrauchen des Erfindungsgegenstandes bestehen.

Weiter ist es auch denkbar, daß der Dritte durch Entwendung oder durch unbefugte Mitteilung des Erfindungsgedankens auf die Rechte des Erfinders einwirkt.

Schließlich kann eine Beeinträchtigung dieser Rechte auch dadurch geschehen, daß ein Dritter unbefugt Verfügungen oder verfügungsartige Geschäfte vornimmt.

## 2. Abschnitt.

## Schutz des Erfinders gegen die Verletzung des Anwartschaftsrechtes.

### 1. Unterabschnitt.

### Herausgabe- und Ersatzansprüche wegen unbefugter Patentanmeldung.

Meldet ein Dritter die Erfindung unbefugt zum Patent an, so sind dem Erfinder gegen diesen Dritten sowohl dingliche Ansprüche als auch Ansprüche schuldrechtlicher Natur (aus unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag, und ungerechtfertigter Bereicherung) gegeben.

#### 1. Teil.

#### Dingliche Ansprüche. (Die Patentvindikation!)

Die herrschende Meinung steht zur Zeit noch einem dinglichen Anspruch des Erfinders gegen den Patentanmelder ablehnend gegenüber. [2]) M. E. zu Unrecht.

A. Für die Annahme einer Patentvindikation sprechen eine Reihe beachtlicher Gründe, insbesondere solche allgemeiner Art.

I. Es würde eine Härte gegenüber dem Erfinder bedeuten, wollte man ihn auf die Nichtigkeitsklage beschränken, wenn der Patentanmelder das Patent an Dritte veräußert. Die Nichtigkeitsklage ist ein zweischneidiges Mittel. Wenn der Erfinder mit ihr durchdringt, so erreicht

[2]) Gegen eine Patentvindikation: Kohler, Handb. S. 269; Seligsohn, Komm. § 3 Anm. 3; Kent § 1 Nr. 247; § 6 Nr. 30; Krausse, S. 47; Adler in Grünhuts Zeitschr. Bd. 27 S. 632; Hagens S. 69; Hesse S. 85; Boehmer in GR. 8/345; Stark in GR. 26, S. 42; Bolze in Archziv Pr. Bd. 74, S. 22 ff. Für eine Patentvindikation mit abweichender teilweise auch ohne Begründung Isays Anh. zu § 1 u. 2. Anm. 27; Pietzcker § 3 Vorbem. und Anm. 30; Damme-Lutter S. 217; Kisch S. 58; Gülland-Queck S. 14; Schulz in Arch. civ. Pr. Bd. 105, 130, Reiling S. 69, 74; RG. 75, 225; RG. 77, 81;

er allerdings, daß das Patent beseitigt wird. Damit ist ihm aber wenig geholfen. Die Möglichkeit, durch eine Neuanmeldung patentrechtlichen Schutz für seine Erfindung zu erhalten, ist ihm nicht gegeben. (§ 24, § 2. PG.) Könnte der Erfinder nur mit der Nichtigkeitsklage gegen den Patenterwerber vorgehen, so wäre er gezwungen, ein wertvolles Wirtschaftsgut, wie das Patentrecht es ist, zu zerstören. Der gerechte Lohn für seine schöpferische Tat bliebe ihm versagt.

II. Volkswirtschaftliche Erwägungen, d. h. Erwägungen die vom Interesse der Allgemeinheit ihren Ausgang nehmen, stehen der Annahme einer Patentvindikation nicht entgegen. Es handelt sich bei der Patentanmeldung um einen Eingriff in die Anwartschaft des Erfinders auf das Patent. Die Interessen der Allgemeinheit laufen hier den Interessen des Erfinders parallel und verlangen die stärkste Berücksichtigung seiner Belange. (vgl. S. 20 ff.).

Aus dem Gesetz läßt sich die Patentvindikation einwandfrei begründen.

Die Patentvindikation ist durch das Sonderrecht des Patentgesetzes weder ausdrücklich noch sinngemäß ausgeschlossen. Insbesondere kann man nicht sagen, Einspruch und Nichtigkeitsklage würden bei Gewährung einer solchen Vindikation überflüssig gemacht. Einspruch und Nichtigkeitsklage sind vielmehr auch bei Annahme einer Patentvindikation von großer Bedeutung.

a) Bei Erhebung der Patentvindikation muß nämlich der Kläger damit rechnen, daß der Beklagte seine Erfindereigenschaft bestreitet. Dieser Umstand ist geeignet, die Rechtsstellung des Klägers zu erschweren. [3]) Der Beklagte kann durch ein solches Bestreiten die Patentvindikation zu Fall bringen, zu mindestens das Ende des Prozesses erheblich hinauszögern.

Beim Einspruch und der Nichtigkeitsklage kann dagegen die Frage, ob der Kläger Erfinder ist, garnicht aufgerollt werden. [4]) Mit einem die Erfindereigenschaft des Klägers bestreitenden Vorbringen wird der Beklagte überhaupt nicht gehört.

---

[3]) Allerdings ist es in einem solchen Falle nicht Sache des Klägers, seine Erfindereigenschaft zu beweisen. Es liegt vielmehr dem Beklagten als widerrechtlichen Entnehmer ob, die Richtigkeit seiner gegenteiligen Behauptungen zu erhärten. (vgl. S. 57). Das ändert aber nichts daran, daß die Rechtslage des Klägers schlechter ist als beim Einspruch und der Nichtigkeitsklage.

[4]) Isay § 3 Anm. 31; Pietzcker S. 208; Damme-Lutter S. 125; Krausse S. 58; Ebermayer § 3 Anm. 7; RG. 2/137.

Einspruch und Nichtigkeitsklage sind also für den Erfinder Rechtsmittel, mit denen er gegenüber dem Patentinhaber viel leichter und viel sicherer durchdringen kann als mit der Patentvindikation.

b) Abgesehen davon, haben Einspruch und Nichtigkeitsklage neben der Patentvindikation auch insofern noch große Bedeutung, als auch der bloße Erfindungsbesitzer, dem die Patentvindikation versagt ist, in der Lage ist, von ihnen Gebrauch zu machen.

Es kann sonach keine Rede davon sein, daß Einspruch und Nichtigkeitsklage durch die Bejahung der Patentvindikation überflüssig gemacht würden, daß eine solche Klage mit dem Sinn der PG. in Widerspruch stände.

Gehen wir jetzt zu den positiven Argumenten über.

Eines der wichtigsten Argumente dieser Art stammt von Isay.[5]) Isay weist mit Recht darauf hin, daß es sinnlos wäre, wenn man dem Erfinder, der von dem Rechtsnachfolger eines widerrechtlichen Patentanmelders wegen Patentverletzung verklagt wird, nicht die Einrede der Entwendung geben, sondern ihn lediglich auf den Weg der Nichtigkeitsklage verweisen wollte. Eine entgegengesetzte Ansicht stände im Widerspruch mit dem Grundgedanken der Rechtsordnung, nicht unnötig scharfe Mittel (die Nichtigkeitsklage!) dort anzuwenden, wo ein von ihr erstrebter Zweck (Benutzung der Erfindung durch den Erfinder!) mit geringeren Mitteln, nämlich der Einrede der Entwendung sich erreichen läßt. Die Einrede der Entwendung kann dem Erfinder aber nur dann gegeben werden, wenn man die Patentvindikation bejaht.[6])

Abgesehen von diesen mehr allgemeinen rechtlichen Erwägungen spricht für die Patentvindikation im einzelnen;

I. die Analogie zum Patentgesetz,

II. die Analogie zum Sachenrecht.

B. Die Rechtsbehelfe, welche das Patentgesetz dem Erfinder gegen die unbefugte Patentanmeldung eines Dritten

[5]) Vgl. Isay Anh. zu §§ 1 u. 2 Anm. 28; ebenso Kisch S. 58; Schulz im Arch. zir. Pr. Bd. 105/141, vgl. auch Kohler, Handb. S. 253 und RG. 130/158.

[6]) Denn auf den Umstand, daß er gegen den widerrechtlichen Entnehmer im Wege der Nichtigkeitsklage vorgehen könne, kann sich der Erfinder in dem Patentverletzungsprozeß nicht berufen. Eine einredeweise Geltendmachung der Anfechtbarkeit des Patents im Zivilprozeß gibt es nicht. Die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage gegeben sind, ist ausschließlich Sache eines besonderen beim Patentamt anzustrengenden Nichtigkeitsverfahrens. vgl. Pietzcker § 10 Anm. 1; Isay § 10 Anm. 15.

gewährt, (§§ 3, II und 10 Ziff. 3 PG.) sind dinglicher Natur, d. h. sie sind nicht davon abhängig, daß den Verletzer ein Verschulden trifft, und sie gehen nicht nur gegen den Anmelder, sondern gegen j e d e n Rechtsnachfolger des Anmelders. [7])

Es liegt nahe, diese dinglichen Grundsätzen des Patentgesetzes als Argumente für die Möglichkeit und Notwendigkeit, dem Erfinder eine zivilrechtliche dingliche Klage auf Uebertragung des Patents zu geben, heranzuziehen.

1. Man macht allerdings dagegen geltend, das sei deshalb nicht möglich, weil Einspruch und Nichtigkeitsklage dem Erfinder keinen Anspruch auf Umschreibung oder Uebertragung der Patentanmeldung bzw. des Patents gewährten. [8])

a) Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß die Frage einer zivilrechtlichen Patentvindikation kaum Bedeutung gewinnen könnte, wenn in den §§ 3 II oder 10 Ziff. 3 PG. ein patentrechtlicher Anspruch auf Uebertragung der Patentanmeldung bzw. des Patents gesetzlich festgelegt wäre. Es würde sich dann so gut wie völlig erübrigen, aus den §§ 3 II und 10 Ziff. 3 Schlüsse auf eine zivilrechtliche Patentvindikation zu ziehen. Der Einwand geht also an die Frage der Patentvindikation unter einem Gesichtspunkt heran, der die ganze Problemstellung illusorisch macht.

b) Vielleicht will der oben genannte Einwand aber darauf hinaus, daß aus den §§ 3 II und 10 Ziff. 3 PG. deshalb keine Schlüsse auf eine zivilrechtliche Patentvindikation gezogen werden dürften, weil die in den §§ 3 II und 10 Ziff. 3 festgelegten Rechtsfolgen von den mit einer Patentvindikation bezweckten völlig verschieden wären. Vielleicht will er nur besagen, daß wegen dieser Verschiedenartigkeit alle Voraussetzungen für einen Analogieschluß fehlten. Von einer solchen Verschiedenartigkeit kann aber keine Rede sein.

Einspruch und Nichtigkeitsklage gehen allerdings auf Zurückweisung der Anmeldung bzw. auf Nichtigkeitserklärung des Patents, — gehen mithin auf Zerstörung der Rechtsstellung des Anmelders.

Diese Rechtswirkung des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage ist aber nicht etwas vollkommen anderes wie

---

[7]) vgl. Seligsohn Komm. § 3 Anm. 20 ff.; Kent § 3 Nr. 97; Isay § 3 Anm. 31; Pietzcker § 3 Anm. 31; PA. in Patentblatt 82, 27; RG. in Gar. 2/97; 3/184; RGZ. 2/137 u. in Patentblatt 81/29 und in Bolze 10/178.

[8]) vgl. Adler in Grünhuts Zeitschr. Bd. 27/632; RG. 77/83.

die mit der Patentvindikation bezweckte Uebertragung des Patents. Denn der Uebertragungsklage wohnt gleichfalls ein zerstörendes Element inne, und zwar insofern, als die Rechtsstellung des Verletzers beseitigt wird. Nichtigkeitsklage und Einspruch zeigen aber vor allen Dingen darin Aehnlichkeit mit einer Uebertragungsklage, als sie ebenso wie die Uebertragungsklage darauf hinausgehen, dem Verletzten für die Verletzung Genugtuung zu bieten, ihn für die Verletzung zu entschädigen. Beim Einspruch tritt das besonders klar zu Tage, weil dieses Rechtsmittel dem Erfinder gestattet, eine Neuanmeldung der Erfindung vorzunehmen. Der Nichtigkeitsklage wohnt ebenfalls eine Entschädigungstendenz inne, und zwar deshalb, weil der Erfinder durch Erhebung dieser Klage erreichen kann, daß er die Erfindung für die Zukunft unbelästigt von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen seitens des Patentinhabers benutzen darf.

Angesichts dieser Aehnlichkeiten zwischen dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage einerseits und der zivilrechtlichen Uebertragungsklage andererseits, dürfte es keinem Bedenken unterliegen, aus den Rechtsbehelfen der erstgenannten Art Schlüsse auf einen zivilrechtlichen Uebertragungsanspruch zu ziehen. Es liegt somit nahe, dem Erfinder einen zivilrechtlichen Anspruch auf Herausgabe des Patents zu gewähren, der ebenso wie die patentrechtlichen Rechtsbehelfe des Einspruchs und der Nichtigkeitsklage, nicht nur gegen den Anmelder, sondern gegen jeden Rechtsnachfolger des Anmelders geht, und kein Verschulden des Anmelders beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger zur Voraussetzung hat.

C. I. Für die Patentvindikation spricht weiter die Analogie zum Sachenrecht. Das Sachenrecht gibt in den Bestimmungen der §§ 862, 1004, 985 (1065, 1227) 1007, 861 BGB. dem Eigentümer, dem Besitzer und den Inhabern sonstiger absoluter Rechte dingliche Ansprüche, wenn in ihre Rechte von dritter Seite störend eingegriffen oder wenn ihnen der Besitz entzogen wird. Die Grundsätze dieser Gesetzesvorschriften sind entsprechend auf das Anwartschaftsrecht des Erfinders anzuwenden.

II. In Schrifttum und Rechtsprechung ist man darüber einig, daß die dinglichen Grundgedanken der §§ 1004 und 862 BGB. in ihrer Anwendung auf sämtliche absoluten Rechte auszudehnen sind (actio quasi negatoria. [9]) [10])

[9]) vgl. Planck § 823 B IV 2; Oertmann Vorbem. vor 823, 4 a; Staudinger Vorbem. zu § 823 VII E 2; RGRK. Vorbem. vor § 823 Nr. 6; Rosenthal S. 24.

Man entnimmt aus diesen Vorschriften einen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, daß der Berechtigte auf Unterlassung und Beseitigung klagen könne, wenn von dritter Seite störend in ein absolutes Recht eingegriffen würde. Der Gesetzgeber habe keinen Grund gehabt, gerade nur in den Fällen der §§ 862, 1004 BGB. (§ 12 BGB. § 37 BGB., § 1 UWG. usw.) einen Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch zu gewähren. „Die gesetzlich geregelten Fälle hätten nichts miteinander gemein, was sie von anderen Fällen unterscheide, in denen in ein sonstiges Privatrecht störend eingegriffen würde." Danach bestehe also auch kein Anlaß, n u r dem Eigentümer (§ 1004 BGB.) und dem Besitzer (§ 862 BGB.) einen Schutz durch Unterlassungs- und Beseitigungsklagen zuzubilligen, man müsse vielmehr die Grundsätze des § 1004, 862 BGB. auf sämtliche absoluten Rechte ausdehnen.

Das sei umso mehr gerechtfertigt, als die Billigkeit verlange, daß der Inhaber eines absoluten Rechts nicht darauf beschränkt sein dürfe, wegen bereits erfolgter Rechtsverletzungen Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend zu machen, die ein Verschulden voraussetzten und oft schwer durchführbar seien. Nicht nur die Logik, auch die Gerechtigkeit verlange, daß der Angegriffene ohne Rücksicht auf Verschulden gegen die Fortsetzung widerrechtlicher Eingriffe geschützt werde. [11])

Gegen die Richtigkeit dieser Gedanken läßt sich nichts einwenden.

Das Anwartschaftsrecht des Erfinders kann sonach wie jedes absolute Recht als Grundlage dinglicher Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche dienen.

Es beständen mithin auch keine Bedenken gegen eine Patentvindikation, wenn man in der Patentanmeldung einen störenden Eingriff in das Anwartschaftsrecht des Erfinders erblicken und dem Erfinder in Form eines Beseitigungsanspruches eine dingliche Klage auf Uebertragung des Patentrechts geben könnte.

III. Für eine entsprechende Anwendung auf sämtliche absoluten Rechte kommen aber nicht nur die Bestimmungen der §§ 1004, 862 BGB. in Frage, sondern auch die Vorschriften der §§ 985 (1065, 1227) 1007, 861 BGB.

Eigentum, Pfandrecht, Nießbrauch und Besitz unterscheiden sich in ihrem Wesenskern durch nichts von

---

[10]) so Rosenthal S. 95; Baumbach S. 138; Salinger in LZ. 13/1153—1160; 1206—1217; RG. 101/105.

[11]) RGRK. § 1004 Nr. 7; Rosenthal S. 27; RG. 116, S. 153; 61/366; 60/6.

den sonstigen absoluten Rechten. Das Wesen des Eigentums usw. besteht wie das eines jeden absoluten Rechtes darin, daß es seinem Inhaber (ganz — Eigentum — oder in einzelnen Beziehungen — Pfandrecht! —) die vollständige Herrschaft über das dem Recht zugrundeliegende Objekt gewährt. Aus dem Wesen des absoluten Rechts ergibt sich ohne weiteres, daß ein Dritter, welcher dem Berechtigten die Herrschaftsmacht entzieht, nicht im Genuß derselben verbleiben darf, sondern sie dem Berechtigten wieder einräumen muß. Dieser Gedankengang liegt letzten Endes den geregelten dinglichen Herausgabeansprüchen der §§ 985, 1007, 861 usw. zu Grunde und kommt in diesen Gesetzesbestimmungen zum Ausdruck. Es handelt sich dabei also um einen Gedankengang, der sich aus der Natur des absoluten Rechts ergibt, und nicht nur für das Eigentum und die anderen im Gesetz mit Herausgabeansprüchen ausgestatteten absoluten Rechte des Sachenrechts seine Richtigkeit hat. Wenn es sich dabei aber um einen Gedankengang handelt, [12]) der sich aus der Natur eines jeden absoluten Rechtes schlechtweg ergibt, dann haben die gesetzlich geregelten Fälle der §§ 985, 1007, 861 BGB. usw. auch nichts miteinander gemein, was sie von anderen Fällen unterscheidet, in denen dem Inhaber eines sonstigen absoluten Rechts die Herrschaftsmöglichkeit über den diesem Recht unterliegenden Gegenstand entzogen wird. Ist das aber richtig, dann bestand für den Gesetzgeber kein Grund, gerade nur in den Fällen der §§ 985, 1007, 861 usw. BGB. einen Herausgabeanspruch zu gewähren, dann müssen vielmehr die Grundsätze der §§ 985 usw. BGB. ebenso wie der der §§ 862, 1004 BGB. in ihrer Anwendung auf sämtliche absoluten Rechte ausgedehnt werden. [13])

Dieses Ergebnis ist auch vom Standpunkt der Billigkeit durchaus zu begrüßen. Denn wenn die Gerechtigkeit verlangt, daß der Inhaber eines absoluten Rechts schon gegen störende Eingriffe eines Dritten ohne Rücksicht auf

---

[12]) Man beachte, daß die Begründung eines allgemeinen dinglichen Herausgabeanspruches mit ähnlichen Argumenten geführt wird wie die Begründung einer allgemeinen actio negatoria. vgl. S. 75.

[13]) Allerdings muß bei der analogen Anwendung der §§ 985, 1007, 861 usw. BGB. immer geprüft werden, ob für diese analoge Anwendung ein Bedürfnis besteht. (Ueber die grundsätzliche Bedeutung der Bedürfnisfrage bei der actio quasi negatoria vgl. RGRK. vor § 823 Nr. 6 III; RG. 77/217; 88/130; 91/265; 55/268. Das Reichsgericht hat allerdings in den genannten Entscheidungen zu Unrecht ein Bedürfnis

Verschulden geschützt wird (vgl. S. 75), dann muß vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus sicher die Forderung erhoben werden, daß der Inhaber eines solchen Rechts in gleicher Weise gegen Verletzungshandlungen Schutz genießt, die ihm die Herrschaftsmacht entziehen. Denn die Entziehung der Herrschaftsmöglichkeit, wie sie für eine entsprechende Anwendung der §§ 985, 1007, 861 usw. BGB. Voraussetzung wäre, ist eine bedeutend schwerere und nachhaltigere Verletzung als eine bloße Störung, die zur Gewährung der actio quasi negatoria als ausreichend angesehen wird.

Beim Anwartschaftsrecht des Erfinders kommt dann noch die weitere Erwägung hinzu, daß das Anwartschaftsrecht unter den Immaterialgüterrechten eine ähnliche Stellung einnimmt wie das Eigentum unter den Rechten an körperlichen Gütern. Diese ähnliche Stellung beider Rechte erfordert eine ähnliche Behandlung, und es erscheint auch deshalb ungerechtfertigt, dem Erfinder einen Herausgabeanspruch zu versagen, den das Gesetz dem Eigentümer zugestanden hat.

Grundsätzlich gesehen ist es also möglich, sowohl die Gedanken der §§ 1004, 862 BGB. als auch die der §§ 985, 1007, 861 usw. BGB. auf das Anwartschaftsrecht des Erfinders entsprechend anzuwenden.

Zu II. und III.) Man macht dagegen geltend, dingliche Ansprüche seien nur bei vollkommen absoluten Rechten denkbar, wie dem Eigentum, dem Nießbrauch usw., nicht aber bei unvollkommen absoluten Rechten (vgl. S. 36), wie dem Erfinderrecht. Die Möglichkeit einer Doppelerfindung, die Möglichkeit also, daß zwei oder drei Erfinder Anwartschaftsrechte besitzen, die zu gleicher Zeit völlig unabhängig voneinander existieren, lasse dort, so sagt man,[14]) dingliche Ansprüche nicht zu.

Diese Auffassung ist unrichtig.

1. Sie bewegt sich in engen körperlich-rechtlichen Vorstellungen und läßt die Großzügigkeit vermissen,

---

verneint.) Ein Bedürfnis nach Gewährung eines Herausgabeanspruches wird bei den meisten absoluten Rechten, die das Gesetz nicht mit einem Herausgabeanspruch umkleidet hat, nicht vorhanden sein. (Bei den meisten absoluten Rechten, die das Gesetz nicht in dieser Weise geschützt hat, ist übrigens auch eine Entziehung der Herrschaftsmöglichkeit wie sie für einen Herausgabeanspruch erforderlich wäre, logisch undenkbar!). Für das Anwartschaftsrecht des Erfinders besteht aber ein solches Bedürfnis in dringendstem Maße.

[14]) So Stark im GR. 26/42. vgl. auch Gülland-Queck S. 11.

welche einer der ersten Grundsätze für die entsprechende Anwendung körperlich-rechtlicher Begriffe auf den immaterialrechtlichen Gedankenkreis sein muß (vgl. S. 25).

2. Sie ist auch logisch nicht richtig. Die Logik verlangt nicht, daß ein dinglicher Herausgabe- oder Beseitigungsanspruch an das Vorhandensein eines Rechts geknüpft wird, das nur einmal zu gleicher Zeit vorhanden sein kann. Dingliche Ansprüche setzen vom Standpunkt der Logik aus gesehen nur voraus, daß ihnen ein gegen Dritte wirkendes Recht zu Grunde liegt. Nicht erforderlich ist, daß dieses Recht gegen jeden Dritten seine Wirkung äußert. Das Gesetz selbst kennt Rechte, die nicht gegen jeden Dritten wirken und trotzdem mit dinglichen Ansprüchen ausgestattet sind (vgl. die §§ 1027 und 1090 BGB.).[15]) An ein Recht, das als Grundlage für dingliche Ansprüche dienen soll, darf somit nur die Forderung gestellt werden, daß es unbegrenzt viele Personen gibt, gegenüber denen eine Wirkung dieses Rechts in Frage kommt. — Diese Voraussetzung erfüllt das Anwartschaftsrecht des Erfinders. Denn erstens ist der Fall einer Doppelerfindung immerhin selten und zweitens bleibt in einem solchen Fall — selbst wenn der Doppelerfinder und seine Rechtsnachfolger usw. von der Wirkung des Anwartschaftsrechts nicht betroffen werden, (vgl. S. 36), — eine unbegrenzt große Zahl von Personen übrig, gegen welche dieses Recht seine Wirkung äußern kann.

Die unvollkommen absolute Natur des Anwartschaftsrechts ist sonach kein Hinderungsgrund gegen die entsprechende Anwendung der in den §§ 1004, 862 und 985, 1007, 861 usw. BGB. verkörperten Rechtsgedanken. Ist es aber richtig, daß der Anwendbarkeit dieser Rechtsgedanken — grundsätzlich gesehen — keine Bedenken entgegenstehen, dann ist damit ein weiteres Argument neben dem durch die Analogie zum PG. gefunden!) für die Annahme einer Patentvindikation gegeben. Allerdings wäre das nur dann der Fall, wenn das Verhältnis Erfinder Patentanmelder ähnlich zu beurteilen wäre wie das Verhältnis Rechtsinhaber — Störer (§§ 1004, 862 BGB.) oder das Verhältnis Rechtsinhaber — Entzieher (§§ 985, 1007, 861 usw. BGB.). Die Prüfung der Frage, ob die Beziehung Erfinder — Patentanmelder dem einen oder dem anderen sachenrechtlichen Verhältnis entspricht m. a. W., ob die Patentvindikation in die Form eines Störungs- oder Her-

[15]) vgl. Damme-Lutter, S. 217; Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 26; Gülland-Queck S. 9.

ausgabeanspruches gekleidet werden kann, ist Aufgabe des nächsten Abschnittes.

D. Die Entscheidung dieser Frage macht Schwierigkeiten. In der Literatur ist man geneigt, über diese Schwierigkeiten mit einer gewissen Leichtigkeit hinwegzugehen, offenbar in dem Gefühl, daß es sich dabei um eine praktisch bedeutungslose Konstruktionsfrage handele. Die Konstruktion der Patentvindikation gewinnt aber eine hohe praktische Bedeutung, wenn es sich um die Frage dreht, inwieweit Personen, welche die Erfindung nach der widerrechtlichen Patentanmeldung eines Dritten benutzen, dem Erfinder haftbar sind. Und zwar zeigt sich die Bedeutung der konstruktionellen Form schon dann, wenn es sich um die Benutzung des unbefugten Patentanmelders selber handelt. Noch klarer tritt aber ihre Bedeutung zutage, wenn die Benutzung der patentierten Erfindung (dieser Fall ist in der Literatur so gut wie überhaupt nicht behandelt!), von anderen Personen wie dem Anmelder vorgenommen wird. Es scheint daher eine gründliche Klärung der Patentvindikation nach der konstruktionellen Seite durchaus am Platze.

I. Soweit in der Literatur der Gedanke einer Patentvindikation überhaupt Anklang gefunden hat, entscheidet man sich fast übereinstimmend für die Form eines Beseitigungsanspruches.[16]) Man sieht in der Patentanmeldung des Dritten eine Störung der Rechte des Erfinders und meint, der Erfinder könne in entsprechender Anwendung der in den §§ 862, 1004 BGB. verkörperten Rechtsgedanken eine Beseitigung dieser Störung beanspruchen. Der Beseitigungsanspruch des Erfinders müsse sich dahin auswirken, daß er Berichtigung der Patentrolle und Herausgabe der Patenturkunden verlangen dürfe.[17])

Diesen Gedankengängen kann nicht gefolgt werden. Es ist ein Wesensmerkmal der actio negatoria, daß sie nur so lange gegeben ist, als das ihr zugrundeliegende Recht noch existiert. Der Eigentümer bzw. der Besitzer kann in den Fällen der §§ 1004, 862 BGB. nur dann einen Anspruch auf Beseitigung störender Anlagen erheben, wenn das

[16]) vgl. Kisch, S. 58; Damme-Lutter S. 217; Gülland-Queck S. 9; Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 26 u. 27; Schulz in Arch. ziv. Pr. Bd. 105, S. 131; Reiling S. 69 u. 74.

[17]) Manche geben mit der Beseitigungsklage einen Anspruch auf Uebertragung des Patentrechts. so Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 27.
vgl. aber über die auf Grund der Beseitigungsklage zu stellenden Anträge RG. 75/227 u. Aehnelt in Zeitschr. f. J. 1912, S. 217.

Eigentum bzw. der Besitz die Störung überdauert. In demselben Augenblick, in dem das Eigentum oder der Besitz zu Grunde geht (etwa dadurch, daß die Sache zerstört wird), wird ein Beseitigungsanspruch zu einer logischen Unmöglichkeit. Denn die Grundlage eines solchen Anspruches bildet ein störender Zustand, und von einem derartigen Zustand kann nicht mehr die Rede sein, wenn das als Objekt der Störung in Betracht kommende Recht nicht mehr vorhanden ist. Diese Feststellung gilt nicht nur für die Störung von Rechten an körperlichen Sachen, sondern in gleicher Weise für die Störung sonstiger absoluter Rechte, insbesondere auch für die Störung der Anwartschaft des Erfinders. Ein in die Form einer Beseitigungsklage gefaßte Patentvindikation hätte sonach zur Voraussetzung, daß ein Recht existierte, welches die Störung des Dritten nämlich die Patentanmeldung überdauert. Ein solches Recht ist auf seiten des Erfinders nicht vorhanden.

1. Die oben (S. 79) genannten Anhänger einer Patentvindikation meinen zwar, das Anwartschaftsrecht des Erfinders könne als Grundlage einer in die Form eines Beseitigungsanspruches gekleideten Patentvindikation verwandt werden.[18]) Diese Meinung ist unrichtig.

Das Anwartschaftsrecht überdauert nicht die Patentanmeldung des Dritten. Es geht vielmehr zugrunde, sobald durch die Anmeldung das Patentrecht entsteht (vgl. S. 65). Bereits vorher, wenn durch die Bekanntmachung ein vorläufiger Schutz einsetzt (§ 23 I PG.), ruht es, sofern nicht gar schon diese Bekanntmachung wegen ihrer die Neuheit einer Erfindung zerstörenden Wirkung seinen Untergang herbeigeführt hat (§ 2 PG.).[19])

Das Anwartschaftsrecht ist also als Grundlage einer in Gestalt einer Beseitigungsklage aufgebauten Patentvindikation nicht geeignet.

2. Es fragt sich aber, ob vielleicht ein sonstiges Recht des Erfinders dazu besser in der Lage ist. Es müßte sich dabei um ein Recht handeln, daß durch die Patentanmeldung des widerrechtlichen Unternehmers in seiner rechtlichen Existenz unberührt bliebe, es müßte ein Recht sein, daß neben der Rechtsposition des Anmelders als koexistierend gedacht werden könnte.

---

[18]) vgl. Kisch S. 59; Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 27; Damme-Lutter S. 217; Gülland-Queck S. 9; Schulz in Arch. ziv. Pr. Bd. 105, S. 131; Reiling S. 69 u. 74.

[19]) vgl. RG. 75/225, ferner S. 65 und die dort aufgeführte Literatur.

Ein solches Recht wäre nur dann denkbar, wenn sich das mit der Anmeldung des Dritten entstehende Patentrecht in zwei Teile zerlegen ließe,

a) in ein materielles ipso iure mit der Anmeldung des Dritten in der Person des berechtigten Erfinders entstehendes Patentrecht und

b) in ein formelles, dem Anmelder verbleibendes Patentrecht.

Seinem Inhalt nach müßte das materielle Patentrecht dahin gehen, daß der Erfinder der wahre Berechtigte aus dem Patent wäre, daß ihm allein die ausschließliche Benutzungsbefugnis des § 4 PG. zustände.

Das formelle Patentrecht des Anmelders müßte sich in der Tatsache erschöpfen, daß der Anmelder in der Patentrolle als Patentinhaber aufgeführt stände, daß er im Besitz der Patenturkunden wäre, und daß er nach außen hin die Stellung des wahren Patentberechtigten inne-hätte.

Die Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Patentrecht entspräche der sachenrechtlichen Unterscheidung zwischen Bucheigentum und materiellem Eigentum, wie sie uns beispielsweise in dem Fall des § 894 BGB. entgegentritt.

Könnte diese Zerteilung des Patentrechts vorgenommen werden, so könnte man dem Erfinder in analoger Anwendung der in den §§ 894, [20]) 1004 BGB. verkörperten Rechtsgedanken gegen den Anmelder einen Anspruch auf Umschreibung der Patentrolle und auf Herausgabe der Patenturkunden gewähren. [21]) [22])

---

[20]) Der Anspruch aus § 894 BGB. ist ein Beseitigungsanspruch genau wie die Ansprüche aus den §§ 1004, 862 BGB. So übereinstimmende Ansicht von Schrifttum und Rechtsprechung. Vgl. Wolff Sachenrecht § 46; Planck § 894 Anm. 1; RG. 57/322; 81/289; RG. in Gruch 58/833; 60/550; KG. in JW. 1916/1039.

[21]) An einen solchen Anspruch denkt offenbar Pietzcker § 3 Vorbem. u. Anm. 30, § 6 Anm. 6.

[22]) Der Gedanke einer Teilung des Patentrechts in ein materielles und formelles Recht ist dem Schrifttum und der Rechtsprechung nicht unbekannt. Schrifttum und Rechtsprechung kennen Fälle, in denen sie dem Inhaber eines materiellen Patentrechts, in entsprechender Anwendung der §§ 894, 1004, 862 BGB. gegen den in der Patentrolle Eingetragenen einen Anspruch auf Umschreibung und Herausgabe der Patenturkunden geben. Diesen Fällen liegt sämtlich ein Sachverhalt wie der folgende zugrunde: A ist Inhaber eines Patents und als solcher in der Patentrolle eingetragen. Er überträgt das Patent durch formlose Einigung (§ 413 BGB. vgl. 94 Anm. 48) an den B. Bevor B in die Rolle eintragen wird, überträgt A das Patent an den

Eine derartige Zerlegung des Patentrechts in ein materielles ipso iure für den Erfinder entstehendes Patentrecht und in ein formelles Patentrecht des Anmelders läßt sich jedoch nicht durchführen.

a) Sie scheitert einmal an der Bestimmung des § 3 I PG. Nach dieser Bestimmung erhält der Anmelder das Patent ohne Rücksicht darauf, ob er zu der Anmeldung berechtigt ist oder nicht, und zwar erhält er das ganze, nicht nur das formelle, sondern auch das materielle Patentrecht. Denn wer die Erfindung als erster anmeldet, ist zur Patenterlangung einstweilen legitimiert.[23] [24]

Die Folge einer solchen Legitimation muß aber die sein, daß der Anmelder einstweilen das Patent erhält. Ob er es behält, hängt allerdings von dem Verletzten ab, hängt davon ab, ob dieser gegen den Anmelder auf patentrechtlichem oder zivilrechtlichem Wege vorgeht. Bis er es tut, verbleibt der Anmelder auf jeden Fall im Genuß seiner patentrechtlichen Stellung. Bis dahin steht dem Erfinder noch nicht die ausschließliche Benutzungsbefugnis zu (§ 4 PG.), die das Wesen des materiellen Patentrechts ausmacht, (vgl. S. 81), kann überhaupt neben der Rechtsstellung des Anmelders kein Recht des Erfinders als koexistierend gedacht werden.[25] [26] [27]

b) Die Annahme, daß dem Erfinder ein materielles Patentrecht erwachse, wenn ein Dritter die Erfindung

---

gutgläubigen C und läßt diesen in die Rolle eintragen. Rechtsprechung und Schrifttum billigen dem B gegen den C einen dinglichen Anspruch auf Umschreibung der Rolle zu, mit der Begründung, B sei materiell Patentinhaber, C habe, da der zweite Veräußerungsvertrag des A unwirksam sei, nur ein formelles Patentrecht erworben. (vgl. Pietzcker § 6 Anm. 6; Isay § 19 Anm. 6; Kisch S. 288; Kent § 19 Nr. 37 b; RG. in JW. 1911 S. 374; 1917 S. 28; RG. in Bl. 1919/5; RG. in LZ. 1918, S. 1145 Nr. 17.

[23]) vgl. Pietzcker § 3 Anm. 2.

[24]) Das RG. geht noch weiter und stellt eine direkte Vermutung dafür auf, daß der Anmelder als Erfinder gelte. vgl. RG. 56/226; RG. 87, S. 83. Nach der Ansicht des RG. ist eine Teilung des Patentrechts in ein materielles und formelles Recht ganz sicher ausgeschlossen. Denn wenn in dem Anmelder der Erfinder vermutet wird, dann muß er auch das gesamte nicht nur das formale Patentrecht erhalten. Eine derartige Vermutung läßt sich aber wohl nicht rechtfertigen; sie würde zu häufig der Erfahrung des Lebens zuwiderlaufen (vgl. Pietzcker § 3 Anm. 2).

[25]) Die Rechtsstellung des Anmelders kann mit einem von einer auflösenden Gesetzesbedingung abhängigen Recht verglichen werden, mit einem Recht, bedingt von einem zivil-

unbefugt zum Patent anmeldet, steht aber nicht nur mit dem § 3 I PG. in Widerspruch, sie läßt sich auch nicht mit den rechtlich festgelegten Wirkungen der Nichtigkeitsklage § 10 Ziff. 3 vereinbaren.

Die Nichtigkeitsklage führt zur Vernichtung des gesamten Patentrechts. Es ist nicht etwa so, daß ein formelles Recht des Entnehmers vernichtet wird, während das materielle Recht des Erfinders von der Nichtigkeitserklärung unberührt bleibt. Wollte man also die Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Recht für das Verhältnis Erfinder und Entnehmer aufrechterhalten, so müßte man das Wesen der Nichtigkeitsklage dahin charakterisieren, daß durch sie nicht nur ein Recht des Anmelders, sondern auch ein solches des Erfinders zerstört würde.

Die Nichtigkeitsklage wäre so charakterisiert eine Klage, deren erfolgreiche Durchführung durch den Erfinder nicht nur ein Recht des Beklagten, sondern auch ein Recht des Klägers zum Untergang bringen könnte. Eine derartige Erklärung der Nichtigkeitsklage würde sich nur schwer mit prozessualen Grundanschauungen vereinbaren lassen.

Diese Erklärung erscheint aber nicht nur dann gekünstelt, wenn man wie eben, die Erhebung der Nichtigkeitsklage durch den wahren Erfinder ins Auge faßt. Das Widerspruchsvolle einer Scheidung zwischen einem mate-

---

oder patentrechtlichen Vorgehen des Verletzten. Ein auflösend bedingtes Recht steht bis zum Eintritt der Bedingung voll und ganz einem Inhaber zu. — Zur näheren Charakterisierung der Rechtsstellung des Anmelders sei noch bemerkt, daß diese — besonders dann, wenn man ihre Abhängigkeit von der Erhebung einer Nichtigkeitsklage durch den Verletzten ins Auge faßt, — starke Aehnlichkeit mit der Rechtsstellung eines Eigentümers aufzuweisen hat, dessen Eigentum von einem Dritten wegen Irrtums oder Betruges angefochten werden kann. Die Rechtsstellung eines solchen Eigentümers ist ebenfalls als auflösend bedingt anzusehen. So herrschende Meinung. vgl. Staudinger § 142 I a; Mot I S. 219; Riezler in Seuff. Bl. Bd. 74, S. 190.

[26]) vgl. RG. 75/228; RG. 77/83.

[27]) Dort wo Rechtsprechung und Schrifttum eine Teilung des Patentrechts in ein materielles und formelles Recht vornehmen (vgl. Anm. 22), handelt es sich immer um Fälle, in denen die Erfindung von dem wahren Berechtigten zum Patent angemeldet war, und in denen später eine Divergenz zwischen dem wahren Inhaber des Rechts und dem bloß in der Patentrolle Eingetragenen entstanden ist, nicht aber um Fälle, in denen wie bei der Anmeldung eines Nichtberechtigten von vornherein eine Divergenz zwischen dem wahren Berechtigten und dem in der Patentrolle Eingetragenen gegeben war.

riellen Patentrecht des Erfinders und einem formellen Recht des Anmelders tritt noch klarer zutage, wenn man diese Scheidung mit der Tatsache zu vereinigen sucht, daß auch der Erfindungsbesitzer von der Nichtigkeitsklage Gebrauch machen kann. Wäre eine Zerteilung des Patentrechts vorzunehmen, dann müßte man den Erfindungsbesitzer für befugt halten, das keine Mängel aufweisende materielle Recht des Erfinders, also das Recht eines völlig unbeteiligten Dritten, durch Erhebung der Nichtigkeitsklage zu zerstören. Sicher eine sehr merkwürdige Konstruktion, zu der sich im Rechtsleben kaum Analogien finden dürften. [28]) [29])

Diese konstruktionellen Schwierigkeiten lassen es ebenfalls als geboten erscheinen, von einer Zerlegung des Patentrechts in ein materielles und formelles Recht (im Sinne der Ausführungen S. 81), völlig abzusehen.

Wenn aber die Annahme eines materiellen ipso iure mit der Anmeldung eines Dritten entstehenden Patentrechts abgelehnt werden muß, wenn anderseits die Patentanmeldung das Anwartschaftsrecht des Erfinders zum Untergang bringt, dann steht fest, daß dem Erfinder nach Patentanmeldung durch einen Dritten keine unmittelbaren Rechte mehr an der Erfindung zustehen. Es ist somit auch nicht möglich, dem Erfinder eine Patentvindikation in Form einer Beseitigungsklage zu gewähren.

II. Wohl aber läßt sich die Patentvindikation in die Form eines dinglichen Herausgabeanspruchs fassen.

Allerdings ist es nicht angängig, von den Herausgabebestimmungen des Sachenrechts einzelne Bestimmungen — gesondert und für sich betrachtet — auf das Verhältnis Erfinder-Patentanmelder analog anzuwenden.

---

[28]) Wenn man die Fälle näher ansieht, in denen Rechtsprechung und Schrifttum den Unterschied zwischen formellem und materiellem Patentrecht machen (vgl. Anm. 22 u. 25), so sieht man, daß der Inhaber des formellen Patentrechts nie widerrechtlicher Entnehmer im Sinne des § 3 II und 10 Ziff. PG. ist. Für die von der Rechtsprechung behandelten Fälle besteht also die Schwierigkeit nicht, die Konstruktion des materiellen Patentrechts mit den rechtlich festgelegten Wirkungen der Nichtigkeitsklage in Einklang zu bringen.

[29]) In ähnlicher Widersprüche gerät man, wenn man die Konstruktion eines materiellen Patentrechts des Erfinders und eines formellen des Entnehmers mit den rechtlich festgelegten Wirkungen des Einspruchs (§ 3 II PG.) zu vereinbaren sucht.

1. Eine analoge Anwendung des § 985 BGB. (§§ 1065, 1227 BGB.) kommt nicht in Frage, weil diese Bestimmung ähnlich wie die Vorschriften der §§ 1004, 862 BGB. zur Voraussetzung hat, daß auf seiten des aktiv legitimierten Teils ein Recht vorhanden ist, welches die den Herausgabeanspruch erzeugende Rechtsverletzung des Dritten überdauert. Der Eigentümer darf im Falle des § 985 BGB. durch die Besitzentziehung sein Eigentum nicht verlieren. [30]) Er muß Eigentümer bleiben. Der Erfinder verliert aber, wie die vorangehenden Erörterungen darlegten (vgl. S. 80 bis S. 84), durch die Patentanmeldung des Dritten sämtliche unmittelbaren Rechte an der Erfindung.

2. Ebensowenig können die Vorschriften der §§ 861 und 1007 BGB. — für sich, in ihrer Vereinzelung betrachtet, — auf das Verhältnis Erfinder-Patentanmelder analog angewandt werden. Denn der Besitz ist ein Recht, daß mit dem Anwartschaftsrecht des Erfinders überhaupt keine Aehnlichkeit hat. Das körperrechtliche Analogon zu dem Anwartschaftsrecht des Erfinders ist das Eigentum, nicht der Besitz.

3. Aus der sonach bestehenden Unmöglichkeit, die Herausgabebestimmungen des Sachenrechts einzeln auf das Verhältnis Erfinder-Patentanmelder anzuwenden, darf man nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß eine Patentvindikation überhaupt abzulehnen sei. [31]) Es ist hier vielmehr geboten, auf die Grundgedanken zurückzugehen, welche den einzelnen dinglichen Herausgabeansprüchen gemeinsam zu Grunde liegen. [32]) An Hand dieser Grundgedanken ist festzustellen, ob ein dinglicher Herausgabeanspruch des Erfinders logisch möglich ist, und ob das Verhältnis Erfinder-Patentanmelder den Voraussetzungen genügt, die nach diesen Grundgedanken an einen allgemeinen dinglichen Herausgabeanspruch zu stellen sind.

a) Vom Standpunkt dieser allgemeinen Grundgedanken aus ergibt sich sofort, daß die logische Schwierigkeit, an der ein dinglicher Beseitigungsanspruch des Erfinders gegen den Patentanmelder [33]) scheiterte, einem dinglichen Herausgabeanspruch des Erfinders nicht entgegensteht. Denn es ist kein wesensnotwendiges Erfordernis für einen

---

[30]) Aehnlich der Nießbraucher im Falle des § 1065 und der Pfandgläubiger im Falle des § 1227 BGB.

[31]) Eine ähnliche Schlußfolgerung zieht das RG. in Bd. 75/225.

[32]) Ueber die methodische Berechtigung dieses Verfahrens vgl. S. 18 ff.

[33]) und die analoge Anwendung der §§ 985, 1065, 1227 BGB. als Einzelbestimmungen. vgl. S. 147.

allgemeinen dinglichen Herausgabeanspruch, daß auf seiten des aktiven legitimierten Teils ein Recht vorhanden ist, welches die den Herausgabeanspruch erzeugenden Verletzung überdauert.

Es gibt nämlich im Gesetz selbst dingliche Herausgabeansprüche, die nicht an die Voraussetzung geknüpft sind, daß der aktivlegitimierte Teil Inhaber eines die Verletzung überdauernden absoluten Rechtes ist. Solche Ansprüche finden sich in den §§ 861, 1007 BGB. Bei diesen Ansprüchen wird nicht vorausgesetzt, daß der Kläger zur Zeit der Klageerhebung Inhaber eines absoluten Rechtes i s t, sondern nur daß er Inhaber eines solchen Rechtes (des Besitzes) w a r, und daß dieses Recht (der Besitz) in die Hand des Beklagten gelangt ist.

Wenn das Gesetz aber im Sachenrecht dingliche Herausgabeansprüche kennt, die nicht ein die Verletzung überdauerndes absolutes Recht zur Voraussetzung haben, so kann eine solche Voraussetzung auch nicht als einer der Grundgedanken angesehen werden, welche dem System der sachenrechtlichen Herausgabeansprüche zugrundeliegen.

An dieser Feststellung wird dadurch nichts geändert, daß die anderen Herausgabeansprüche des Sachenrechts (§§ 985, 1065, 1227 BGB.) zur Voraussetzung haben, daß auf seiten des aktiv legitimierten Teils ein die Verletzungshandlung (Besitzentziehung!) überdauerndes Recht vorhanden ist (vgl. S. 85). Wenn das Gesetz im Falle des § 985 (§§ 1065, 1227, BGB.) anders verfahren ist, wie in den Fällen der §§ 861, 1007 BGB., so ist das nicht deshalb geschehen, weil die bei § 985 BGB. getroffene Regelung aus l o g i s c h e n Gründen zwingend geboten war. Diese Regelung ist vielmehr als das Ergebnis der besonderen Entwicklung anzusehen, die das Rechtsinstitut „Eigentum" im Laufe der Zeit genommen hat. Die Verhältnisse liegen bei § 985 ganz anders wie in den Fällen der §§ 862 und 1004 BGB. Eine Störungsklage hat logisch (apriorisch!) zur Voraussetzung, daß das gestörte Recht die Störung überdauert. Eine Störungsklage nach Untergang des gestörten Rechts ist eine Denkunmöglichkeit und hätte sich im Laufe einer historischen Entwicklung überhaupt nicht herausbilden können. [34]) Beim Eigentum hätte sich dagegen, ohne daß es zu einem Verstoß gegen die Gesetze des logischen

[34]) ohne daß der betreffende Gesetzgeber einen Verstoß gegen logische Grundregeln begangen und etwas Unsinniges zu einer Rechtsnorm erhoben hätte.

Denkens gekommen wäre, eine dingliche Klage des Eigentümers bei Entziehung des Eigentums entwickeln können,[35]) ebenso wie sich dingliche Klagen des Besitzers bei Entziehung des Besitzes herausgebildet haben. Wenn das beim Eigentum nun tatsächlich nicht geschehen ist, so hat das seinen Grund darin, daß nach geltendem historisch gewordenen Recht dem Eigentümer das Eigentum nicht so leicht entzogen werden kann wie dem Besitzer der Besitz oder dem Erfinder seine Anwartschaft auf das Patent. Der Eigentümer geht seines Eigentums noch nicht dadurch verlustig, daß ihm ein Dritter die Sache entzieht und sich das Eigentum daran anmaßt, wogegen der bloße Besitzer auf diese Weise seine ganze Besitzstellung und der Erfinder in ähnlicher Weise sein gesamtes Anwartschaftsrecht verlieren kann. Wäre es beim Eigentum anders, könnte ein Dritter durch einfache Entziehung der Sache und bloße Anmaßung Eigentümer werden, — bei einer anderen historischen Entwicklung des Eigentums wäre etwas derartiges durchaus möglich gewesen, ohne daß etwas l o g i s c h Unsinniges[36]) dabei herausgekommen wäre, — dann hätte das Gesetz sicher dem früheren Eigentümer gegen den anmaßenden Eigentümer einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums gegeben, ähnlich wie es den früheren Besitzer einen dinglichen Anspruch auf Rückübertragung des Besitzes gegeben hat, und ähnlich wie dem Erfinder ein dinglicher Anspruch auf Uebertragung des Patents gegeben werden muß. Wie man sieht, ist die Tatsache, daß der Gesetzgeber im Falle des § 985 BGB. den Herausgabeanspruch von dem Bestehen eines die Entziehung der Sache überdauernden Rechts abhängig macht, etwas rein historisch Gewordenes, das nur für das Eigentum (Pfandrecht, Nießbrauch)! seine Bedeutung hat.

Diese (im Sinne der Logik!) zufällige, nicht denknotwendige Tatsache kann nicht als wesensnotwendiges Grunderfordernis eines j e d e n dinglichen Herausgabeanspruchs, als unbedingte Voraussetzung einer Quasivindikatio angesehen werden. Eine solche Klage kann somit nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Berechtigte Inhaber eines die Verletzung überdauernden absoluten Rechts bleibt.

---

[35]) Es wäre also an sich ein dinglicher Anspruch des Eigentümers denkbar, der nicht zur Voraussetzung hätte, daß der aktiv legitimierte Teil zur Zeit seiner Geltendmachung noch Eigentümer wäre.

[36]) Eine andere Frage ist es natürlich, ob eine solche Regelung **praktisch** zweckmäßig gewesen wäre.

Der Umstand, daß der Erfinder durch die Patentanmeldung sein Anwartschaftsrecht verliert, und daß neben dem Patentrecht des Anmelders kein absolutes Recht des Erfinders als koexistierend gedacht werden kann, ist also auch kein logisches Hindernis gegen einen dinglichen Herausgabeanspruch des Erfinders.

b) Es bleibt weiter zu prüfen, ob die übrigen Grundgedanken, welche den dinglichen Herausgabeansprüchen des Sachenrechts gemeinsam zu Grunde liegen, auch für das Verhältnis Erfinder-Patentanmelder gegeben sind.

Bei allen Herausgabeansprüchen des Sachenrechts ist die Rechtslage immer so, daß dem geschützten Rechtsinhaber die Herrschaftsmöglichkeit über das dem betreffenden Recht zugrundeliegende Objekt entzogen ist. Eigentümer und Besitzer sind in den Fällen der §§ 985, 1007, 861 BGB. nicht mehr in der Lage, auf die Sache einzuwirken; ihre frühere Herrschaftsmöglichkeit ist auf den herausgabepflichtigen Verletzer übergegangen. Diese Entziehung der Herrschaftsmöglichkeit muß somit als eine allen Herausgabeansprüchen gemeinsame Grundvoraussetzung angesehen werden. Sie muß daher auch im Verhältnis Erfinder-Patentanmelder gegeben sein, wenn eine Patentvindikation bejaht werden soll. Sie ist auch in der Tat gegeben.

Der unbefugte Patentanmelder hat sich das Anwartschaftsrecht angemaßt, es durch Anmeldung ausgeübt und durch diese Ausübung dem Erfinder eine eigene Ausübung unmöglich gemacht. Dem Erfinder wird somit durch die Anmeldung des widerrechtlichen Entnehmers die Herrschaftsmöglichkeit über die dem Anwartschaftsrecht zugrundeliegende Anmeldungsmöglichkeit entzogen. Es ist ein Sachverhalt gegeben, der mit der Wegnahme einer körperlichen Sache auf gleiche Stufe gestellt werden kann.

Gegen dieses Ergebnis werden Bedenken geäußert. Man macht geltend,[37]) dem Erfinder verbleibe trotz erfolgter Patentanmeldung die Möglichkeit, die Erfindung zu benutzen, ihm werde also auch nicht die Herrschaft über sein ganzes Werk entzogen. Die Entnahme bedeute deshalb nur eine Störung in der Benutzung.

Diese Bedenken sind nicht stichhaltig. Sie beständen nur dann, wenn das Erfinderrecht — das nimmt der Vertreter dieser Ansicht an — ein einheitliches absolutes Recht wäre, ähnlich wie das Eigentum, und dem Erfinder die volle Herrschaft über die gesamte Erfin-

[37]) vgl. Reiling S. 69.

dung, d. h. über alle sich aus ihr ergebenden Möglichkeiten gewährte.

Gäbe es ein solches Recht, dann müßte dieses Recht und nicht das Anwartschaftsrecht des Erfinders (ein Anwartschaftsrecht könnte neben einem solchen einheitlichen Erfinderrecht nicht als selbständiges Recht existieren!) [38]) — zur Grundlage der Patentvindikation gemacht werden.

Es müßte somit also auch geprüft werden, ob das diesem Erfinderrecht zugrundeliegende Rechtsgut- — das wäre die Erfindung — dem Erfinder durch die Anmeldung entzogen würde, und es könnten möglicherweise Zweifel gegen die Bejahung einer solchen Entziehung mit Rücksicht darauf bestehen, daß dem Erfinder die Benutzung der Erfindung trotz der Anmeldung weiterverbliebe.

In Wirklichkeit gibt es ein derartiges einheitliches, absolutes, eigentumsartiges, sich auf die ganze Erfindung erstreckendes Erfinderrecht nicht (vgl. S. 54). Ein absolutes Recht steht dem Erfinder nur an der Anmeldungsmöglichkeit zu, nur dieses Recht kommt als Grundlage der Patentvindikation in Frage. Deshalb war es richtig, das im vorhergehenden die Frage, ob die Anmeldung eine Entziehung bewirkt, lediglich auf die Anmeldungsmöglichkeit des Erfinders abgestellt wurde. Die Benutzungsmöglichkeit durfte in diesem Zusammenhang überhaupt nicht berücksichtigt werden. Denn auf diese Möglichkeit erstreckt sich das allein als Grundlage einer Patentvindikation in Betracht kommende Anwartschaftsrecht überhaupt nicht. Es kann deshalb auch gegen die Annahme einer Entziehung nicht eingewandt werden, daß die Benutzungsmöglichkeit dem Erfinder trotz der Patentanmeldung des Dritten weiter verbleibe, und es ist nicht angängig, daß man mit Rücksicht auf dieses Weiterverbleiben in der Patentanmeldung nichts anderes wie eine bloße Störung sehen will.

c) Eine weitere Grundvoraussetzung aller dinglicher Herausgabeansprüche ist darin zu sehen, daß die Stellung des Herausgabepflichtigen irgendwelche rechtlichen Mängel aufweist.

aa) Im Falle des § 861 BGB. liegt beispielsweise ein solcher Rechtsmangel darin, daß der herausgabepflichtige Besitzer seinen Besitz durch verbotene Eigenmacht erlangt

[38]) ebensowenig wie neben dem Eigentumsrecht ein selbständiges Recht des Eigentümers auf Gebrauch oder Umgestaltung der Sache gedacht werden kann. vgl. Enneccerus Bd. 1 S. 172.

hat. Bei dem Anspruch aus § 1007 I BGB. ist es der böse Glaube, welcher die Stellung des beklagten Besitzers als mit einem Mangel behaftet erscheinen läßt, und bei § 985 BGB. ist die Stellung des Beklagten deshalb fehlerhaft, weil der bloße Besitz ein schwächeres Recht ist als das Eigentum.

bb) Für die dingliche Natur dieser Ansprüche ist kennzeichnend, daß die Fehlerhaftigkeit der Stellung des Besitzers auch bei seinen Nachfolgern im Besitz gegeben sein kann, daß die genannten Ansprüche sich nicht nur gegen denjenigen richten können, welcher unmittelbar von dem klagenden Teil den Besitz der Sache erlangt hat, sondern auch gegen die Nachfolger dieses Besitzers.

Diese beiden Grundvoraussetzungen (aa und bb) liegen auch im Verhältnis Erfinder — widerrechtlicher Entnehmer vor.

Zu aa) Die Fehlerhaftigkeit der Stellung des Anmelders zeigt sich darin, daß der Erfinder gegen ihn mit dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage vorgehen kann.

Zu bb) Einspruch und Nichtigkeitsklage sind nicht nur gegen den Anmelder, sondern gegen sämtliche Rechtsnachfolger des Anmelders gegeben.

Beim Anmelder und bei sämtlichen Rechtsnachfolgern des Anmelders sind also ähnliche Mängel in der Rechtsstellung vorhanden, wie bei dem Besitzer und den Besitznachfolgern in den Fällen der §§ 985, 861, 1007 BGB.

d) Schließlich ist ein allen dinglichen Herausgabeansprüchen gemeinsames strukturelles Merkmal in der Tatsache zu sehen, daß der Passivlegitimierte etwas h e r a u s z u g e b e n hat. Eine Patentvindikation könnte also nur dann befürwortet werden, wenn im Verhältnis Erfinder-Patentanmelder eine ähnliche Pflicht in Frage käme. — Für den Patentanmelder kommt als rechtliche Folge der Patentvindikation die Uebertragung des Patents auf den Erfinder in Betracht. — Diese Pflicht muß also der Herausgabepflicht des sachenrechtlichen Besitzers gleichgesetzt werden können. Das kann in der Tat geschehen.

Die Herausgabepflicht des sachenrechtlichen Besitzers bedeutet im Grunde nichts anderes wie die Pflicht, seine gesamte rechtliche Position, die er auf Kosten des besseren Rechts eines anderen erlangt hat, aufzugeben und sie diesem Besserberechtigten wieder einzuräumen. Das ist aber eine Pflicht, die der Uebertragungspflicht des Patentanmelders genau entspricht. Denn auch der Patentanmelder muß im Wege dieser Uebertragung seine gesamte

widerrechtlich erlangte Rechtsposition dem besserberechtigten Erfinder zurückgewähren.

Allerdings erhält in den Fällen der §§ 985, 1007, 861 BGB. der herausgabeberechtigte Teil seine frühere Rechtsposition zurück. Bei der Patentvindikation erhält er mehr. Er hatte früher das Anwartschaftsrecht und bekommt jetzt das Patentrecht. Verträgt sich das mit dem Wesen eines dinglichen Herausgabeanspruches? Diese Frage ist zu bejahen. Allen Herausgabeansprüchen liegt das Prinzip zu Grunde, den Verletzten so zu stellen, wie er vor der Verletzung gestanden hat (vgl. auch oben). Diese Wiederherstellung ist im Verhältnis Erfinder-Patentanmelder nur dadurch möglich, daß der Erfinder das Patentrecht übertragen bekommt. Denn eine Rückgabe der Erfindung in der Rechtslage, wie sie vor der Patentanmeldung gegeben war, insbesondere eine Rückgabe der Anmeldungsmöglichkeit läßt sich nicht verwirklichen, weil diese Möglichkeit durch die Patentierung zu Grunde gegangen ist.

Nun würde allerdings die Verpflichtung zur Uebertragung des Patents mit dem in den §§ 985, 1007, 861 BGB. zutage tretenden Naturalrestitutionsprinzip in Widerspruch stehen, wenn der Erfinder durch die Uebertragung etwas ganz anderes erhielte, als was er vorher besessen hat. Davon kann aber keine Rede sein. Das Patentrecht ist schließlich nichts anderes wie eine Ausgestaltung des Erfinderrechts, und zwar eine Ausgestaltung, die der Anmelder ohne besonderen Aufwand an Mühe und Kosten vornehmen konnte, zu der andererseits auch der Erfinder jederzeit in der Lage gewesen wäre. Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgedanken, daß solche geringfügige Veränderungen eines Rechtsguts immer den berechtigten Inhaber zu Gute kommen, daß aus ihnen derjenige, welcher die Aenderung vorgenommen hat, keine Rechtsvorteile herleiten kann (vgl. die §§ 946 ff.), jedenfalls keine so schwerwiegenden Rechtsvorteile wie sie eine endgültige Befreiung von der Herausgabepflicht zur Folge haben würde. [39]) Der Dieb, der die gestohlene Sache vergoldet, [40])

[39]) Dagegen gewährt das Gesetz sehr häufig diesen Personen Ansprüche auf Ersatz ihrer Aufwendungen und bis zur Befriedigung dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an der Sache. (vgl. Anm. 40).

[40]) Daß diesen Personen ein Zurückbehaltungsrecht zusteht (§§ 1000 u. 273 BGB.) ändert nichts an der obigen Feststellung. Ein Zurückbehaltungsrecht bedeutet noch keine völlige Befreiung von der Herausgabepflicht. — Die Frage, ob dem Anmelder gegenüber dem Erfinder Ansprüche auf Ersatz seiner für die Patentanmeldung gemachten Auf-

der Mieter, der das gemietete Zimmer austapeziert und angestrichen hat, kann sich der Herausgabe mit Rücksicht auf diese Aufwendungen nicht (vollkommen!) entziehen.[41]) Ebensowenig darf die Herausgabepflicht des Patentanmelders mit Rücksicht darauf abgelehnt werden, daß er das ursprüngliche Anwartschaftsrecht in das jetzt bestehende Patentrecht umgewandelt hat.

Die bisherigen Erörterungen über die Patentvindikation ergaben einmal, daß dem Erfinder in Analogie zum Patentrecht und zum Sachenrecht eine dingliche Klage auf Uebertragung des Patents gegeben werden muß. Es wurde weiter festgestellt, daß das Verhältnis Erfinder-Patentanmelder in seiner Struktur nicht den Voraussetzungen einer dinglichen Beseitigungsklage genügt, wohl aber den Anforderungen entspricht, die an einen dinglichen Herausgabeanspruch zu stellen sind. Die Patentvindikation ist also in die Form eines dinglichen Herausgabeanspruhes zu kleiden.

e) Mit der Patentvindikation kann der Erfinder nicht nur die Uebertragung des Patentrechts, sondern auch die Umschreibung der Patentrolle und die Herausgabe der Patenturkunden verlangen.[42]) Zur Uebertragung des Patentrechts ist allerdings weder die Umschreibung noch die Uebergabe der Patenturkunden erforderlich. (vgl. S. 95 Anm. 48). Aber der Anmelder hat diese Eintragung und die Patenturkunden (genau so gut wie das Patentrecht!) auf Grund der Entziehung der Anmeldungsmöglichkeit erlangt, und der Anmelder muß alles herausgeben, was er dem Erfinder entzogen hat.[43]) [44])

---

wendungen und ein ähnliches Zurückbehaltungsrecht gegeben sind, liegt außerhalb des Rahmens der Arbeit. (vgl. Vorwort.)

[41]) vgl. Kohler, S. 266 und die S. 176 Anm. 25 aufgeführte Literatur.

[42]) vgl. RG. 75/225, das RG. meint dort, eine Patentvindikation könne nur auf Umschreibung der Patentrolle nicht auf Uebertragung des Patents gerichtet sein. Es geht dabei aber von der Annahme aus, daß eine Patentvindikation nur in Form einer Störungsklage denkbar sei.

[43]) Der Erfinder hat also von v o r n h e r e i n den Anspruch auf Umschreibung usw., nicht erst von dem Augenblick an, in dem der Anmelder das Patentrecht auf den Erfinder übertragen hat, in dem die Patentrolle also unrichtig geworden und eine dem § 894 BGB. entsprechende Rechtslage gegeben ist. (vgl. S. 81 Anm. 22).

[44]) Die in diesem Abschnitt entwickelten Grundsätze gelten entsprechend für den Fall, daß der Erfinder schon dann gegen den Anmelder vorgehen will, wenn das Erteilungsverfahren über die angemeldete Erfindung noch beim Patentamt schwebt. Der Anmelder hat zwar in einem

E. Der Anspruch aus der Patentvindikation richtet sich gegen jeden widerrechtlichen Patentinhaber:

1. Sowohl gegen denjenigen, der das Erfinderrecht von einem nichtberechtigten Erfindungsbesitzer „erworben" und dann die Erfindung angemeldet,
2. wie auch gegen denjenigen, welcher das Patentrecht von dem unbefugten Patentanmelder oder einem Rechtsnachfolger des Anmelders übertragen erhalten hat.

Ohne Bedeutung ist dabei, ob der widerrechtliche Patentinhaber bei dem „Erwerbe" des Patentrechts bzw. des Erfinderrechts in gutem Glauben gewesen ist.[45])

Für einen Schutz des guten Glaubens fehlt es im Erfinderrecht an einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung.

Und eine analoge Anwendung der sachenrechtlichen Grundsätze über den Schutz des gutgläubigen Erwerbs ist nicht möglich. Dazu fehlt es an den gleichartigen Voraussetzungen. Der Erfindungsbesitz steht nicht dem sachenrechtlichen Besitz, die Eintragung in der Patentrolle nicht der Eintragung im Grundbuch gleich.

1. a) Der sachenrechtliche Besitz ist zu einem bestimmten Zeitpunkt nur in der Hand einer einzigen Person (oder mehrerer in Rechtsgemeinschaft stehender Personen) denkbar (vgl. S. 62). Dieser Besitz bietet eine sichere Grundlage für ein Vertrauen des Erwerbers auf das Eigentum des veräußernden Besitzers. Denn es besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Besitzer, der die Sache veräußert, belastet usw., mit dem Inhaber des Rechts an der Sache identisch ist. Wer sich auf diese Wahrscheinlichkeit verläßt, verdient den Schutz der Rechtsordnung. Anders ist die Rechtslage beim Erfindungsbesitz. Dieser kann sich gleichzeitig in der Hand von zahlreichen Personen befinden, bei ihm fehlt jegliche Garantie dafür, daß der Besitzer auch zugleich Inhaber des

---

solchen Fall noch nicht das Patent, wohl aber einen Anspruch auf Patenterteilung, der in seinen rechtlichen Wirkungen vom Gesetz selbst dem endgültigen Patent gleichgesetzt worden ist (§ 23 I PG). Der Erfinder kann daher auf Abtretung dieses Anspruches Klage erheben. In den folgenden Ausführungen wird nur der Fall behandelt, daß das Patenterteilungsverfahren zum Abschluß gekommen ist. Der zweite Fall — Das Patenterteilungsverfahren schwebt noch — bietet rechtlich keine Schwierigkeiten, für ihn gilt rechtlich immer dasselbe wie für den ersten Fall.

[45]) ebenso Kisch S. 58; Pietzcker § 6 Anm. 6;

Erfinderrechts ist. Wer dem Erfindungsbesitz vertraut, verdient also nicht in seinem guten Glauben geschützt zu werden. [46])

2. Aehnliches gilt von dem Verhältnis der Eintragung in der Patentrolle zu der Eintragung im Grundbuch.

a) Das Grundbuch gibt einen sehr sicheren Anhalt dafür, daß der eingetragene Eigentümer auch der wirkliche Eigentümer ist. Diese Sicherheit rührt vor allem daher, daß im Grundbuch praktisch sämtliche Grundstücke registriert sind, und daß eine Eintragung von neuen Grundstücken sehr selten ist. Unter diesen Umständen bürgt die weitere Tatsache, daß eine Uebertragung des Eigentums nur dann eingetragen wird, wenn die Auflassung und die Zustimmung des bisherigen Eigentümers in notarieller Form nachgewiesen ist, dafür, daß die wahre Rechtslage im Regelfall mit dem Grundbuch übereinstimmt.

b) Ganz anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Patentrolle. In diese werden ständig neue Erfindungen eingetragen. Bei einem solchen Eintragungsverfahren könnten schon dann leicht Unrichtigkeiten vorkommen, wenn bei der Eintragung eine genaue Prüfung der Frage vorgenommen würde, ob der die Eintragung Beantragende auch der wahre Berechtigte sei. In Wirklichkeit findet nun eine solche Prüfung bei der Eintragung von neu entstandenen Patentrechten überhaupt nicht statt. Das Patentamt trägt jeden ein, welcher eine patentfähige Erfindung anmeldet, ohne sich im geringsten um seine Berechtigung zur Anmeldung zu kümmern. Allerdings wird eine gewisse Kontrolle über die Eintragungen in die Patentrolle dadurch ausgeübt, daß der Verletzte nachträglich mit der Nichtigkeitsklage gegen die Eintragung eines Unbefugten vorgehen und ferner durch den Einspruch eine solche Eintragung überhaupt verhindern kann. Aber durch diese Kontrolle wird nicht im entferntesten eine gleiche Garantie für die Richtigkeit der Patentrolle geschaffen, wie sie

---

[46]) so auch herrschende Meinung: vgl. Seligsohn Komm. § 3 Anm. 4; Kisch S. 55; Pietzcker § 3 Anm. 31; vgl. auch RG. 2/137; RG. in Bolze 10/178 — Die Uebertragung des Erfinderrechts bestimmt sich l e d i g l i c h nach § 413 BGB. vgl. Kent § 1 Anm. 260; Seligsohn § 3 Note 3; Kisch S. 454; Ahlfeld S. 170; Adler in ZHR. 65/232; RG. in JW. 1895 Nr. 23; Anders Isay Anh. zu § 1 u. 2. Anm. 18, welcher neben der Einigung eine Uebergabe der Erfindungsunterlagen für erforderlich hält, aber jedenfalls nicht den Standpunkt vertritt, daß ein gutgläubiger Erwerb des Erfinderrechts möglich sei.

beim Grundbuch infolge der oben dargelegten festen Verhältnisse (so gut wie sämtliche Grundstücke sind seit langem registriert!) gegeben ist. Denn es hängt vom Zufall ab (der Berechtigte muß von der Anmeldung bzw. von der Eintragung hören!), ob die unrichtige Eintragung in der Patentrolle beseitigt (Nichtigkeitsklage) oder verhindert (Einspruch) wird.[47])

Unter diesen Umständen kan keine Rede davon sein, daß die Patentrolle ein ähnlich sicheres Bild von der wahren Rechtslage gibt wie das Grundbuch, und es erscheint unangebracht, jemanden in seinem guten Glauben zu schützen, der sich auf die Richtigkeit der Patentrolle verlassen hat.[48])

Nach alledem kann also ein Dritter weder das Erfinder- noch das Patentrecht gutgläubig erwerben.

Das bedeutet, daß die Patentvindikation gegen jeden dritten Patentinhaber[49]) durchgreifen muß.

## 2. Teil.

### Ansprüche aus unerlaubter Handlung und aus unerlaubtem Wettbewerb.

A. Der Erfinder kann gegen den Patentanmelder auch aus dem Gesichtpunkt der unerlaubten Handlung und des unlauteren Wettbewerbes vorgehen. In Betracht kommen Ansprüche aus den §§ 823 I, 826 BGB. 1—17—19 UWG.

I. Das Anwartschaftsrecht des Erfinders ist ein abso-

---

[47]) Mangels einer von Amtswegen erfolgenden Prüfung der Frage, ob der Anmelder der wahre Berechtigte ist, kann die Patentrolle auch dadurch nicht entscheidend an Richtigkeit gewinnen, daß spätere Aenderungen in der Person des Patentinhabers nur dann eingetragen werden, wenn sie nachgewiesen sind (§ 19 PG.).

[48]) so übereinstimmend Schrifttum und Rechtsprechung. vgl. Pietzcker § 6 Anm. 3, 6 u. 8; Kisch S. 58 u. S. 249 — Die Uebertragung desPatentrechts wird lediglich durch § 413 BGB. geregelt. so herrschende Meinung vgl. Allfeld S. 188; Kisch S. 287; Kohler, Handb. S. 535. RG. 75/225; RG. in Recht 19/1696; RG. in JW. 1902, S. 98, in Bl. 1904/73; 1906/166; 1919/5. Anders: Isay § 6 Anm. 27; Gierke Privatrecht S. 888 u. Rosenthal in GR. 15, S. 340. Die Vertreter der anderen Ansicht stehen aber auch nicht auf den Standpunkt, daß ein gutgläubiger Erwerb des Patentrechts möglich ist.

[49]) Die Rechtssicherheit wird allerdings durch dieses Ergebnis in etwa beeinträchtigt. Ein gutgläubiger Patenterwerber muß stets befürchten, das rechtsgeschäftlich erworbene Patent wieder zu verlieren. Dem kann aber nach geltendem Recht nicht abgeholfen werden. Die im Entwurf von 1929 hinsichtlich der Patentvindikation getroffene Regelung trägt

lutes Recht im Sinne des § 823 I BGB.[50]) Durch die Patentanmeldung eines Dritten geht dieses Recht zu Grunde, wird also im Sinne von § 823 I BGB. verletzt. Durch die Vernichtung des Anwartschaftsrechts kann dem Erfinder ein Schaden entstehen. Die Vernichtung ist schuldhaft, wenn dem Anmelder der Umstand, daß es sich um eine fremde Erfindung handelte und die weitere Tatsache, daß die Anmeldung ohne Einwilligung des Erfinders geschah, bekannt war oder bekannt sein mußte.[52])

II. Ein gleicher Schadensersatzanspruch wie nach § 823 I BGB. entsteht für den Erfinder nach § 826 BGB., wenn ein Dritter die Erfindung in Kenntnis ihrer Fremdheit und seiner mangelnden Befugnis zum Patent anmeldet. Die durch eine solche Anmeldung bewirkte Schadenszufügung ist eine vorsätzliche und verstößt gegen die guten Sitten. Denn die wissentliche Vernichtung eines fremden Rechts verstößt stets gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

III. Weiter können für den unbefugten Patentanmelder Schadensersatzpflichtigen auf Grund der §§ 1, 17—19 UWG. zur Entstehung gelangen.[53]) Allerdings kommen diese Ansprüche nur dann in Frage, wenn sich die Patentanmeldung des Dritten als ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbs darstellt (oder wenn sie aus Eigennutz oder in der Absicht geschieht, dem Erfinder Schaden zuzufügen, § 17 u. 18 UWG.[54])

---

dem Rechnung, indem dort ausdrücklich bestimmt wird, daß von einem gutgläubigen Erwerber das Patent nur innerhalb der Ausschlußfrist von einem Jahr (nach erfolgter Bekanntmachung des Patents!) vindiciert werden kann.

[50]) Kohler Handb. S. 253, 266; Pietzcker § 10 Anm. 18; Adler in Goldschm. ZHR. Bd. S. 230; Allfeld S. 24; Seligsohn Komm. § 3 An. 3; Krausse S. 47; Kisch S. 58; Damme-Lutter S. 218; Kent § 1 Nr. 239; Seligsohn, Geheimnis S. 107; Isay Anh. zu § 1 u. 2. Anm. 31; Dunkhase, Erfinderrecht, S. 47; Hagens S. 65; Platt S. 39; Soergel § 823 Anm. 7; Planck § 823 B II, 1 f.; Staudinger § 823 II A 2 c; Ebener in GR. 1924/19; Hesse S. 85; RG. 29/50; RG. in Bl. 1896/115; RG. in Bolze 15 Nr. 98; RG. 57/38; RG 77/81.

[52]) vgl. Kent § 1 Nr. 245; Kohler, Handb. S. 266; RG. 29/50.

[53]) vgl. Kisch S. 59; Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 32; Seligsohn Komm. § 3 Anm. 5.

[54]) Für die Absicht der Schadenszufügung gilt nichts besonderes. Bewußtsein der Schädigung genügt nicht. Die Schadenszufügung muß das Ziel (wenn auch nicht das einzige Ziel) des Täters gewesen sein vgl. Rosenthal § 17 Nr. 35. — Eigennutz liegt vor, wenn der Anmelder eigenen Nutzen erstrebt.

Was das Handeln zum Zwecke des Wettbewerbs angeht, so folgt aus diesem Erfordernis für die oben genannten Ansprüche folgendes.

a) Wettbewerb kann nur gegenüber Gewerbetreibenden betrieben werden. [55]) Der Erfinder muß also Gewerbetreibender sein, wenn er den Schutz des UWG. für sich in Anspruch nehmen will. Dies ist er nur dann, wenn er eine fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit betreibt. [56])

b) Eine Wettbewerbshandlung kann nur dann angenommen werden, wenn zwischen zwei Parteien ein Wettbewerbsverhältnis besteht. In Wettbewerb stehen Personen, die nach dem gleichen oder nach einem ähnlichen wirtschaftlichen Ziel streben. [57]) Erfinder und Anmelder stehen beispielsweise im Wettbewerb, wenn beide den gleichen oder einen ähnlichen Fabrikationszweig betreiben.

c) Aus dem Erfordernis „Handeln zum Zwecke des Wettbewerbs" folgt endlich noch, daß die in Frage stehende Handlung generell, ihrer Art nach geeignet sein muß, Wettbewerbszwecken zu dienen.

Die Patentanmeldung erfüllt diese Voraussetzung. Denn eine Handlung ist dann geeignet, Wettbewerbszwecken zu dienen, wenn durch sie der eigene Absatz gefördert oder ein fremder beeinträchtigt werden kann. [58]) Die Patentanmeldung trägt diese Eignung in hervorragendem Maße an sich. Denn auf Grund einer Patentanmeldung kann einem Konkurrenten ein ganzer Fabrikationszweig für lange Jahre versperrt werden. [59])

d) In subjektiver Hinsicht ist endlich an ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbs, also auch an die hier in Frage stehende Patentanmeldung das Erfordernis zu stel-

---

[55]) vgl. Callmann S. 32.

[56]) Der Begriff ist aber weit zu fassen. Es genügt schon, wenn nur in einer bestimmten Richtung zu diesem Zweck am gewerblichen Leben teilgenommen wird. vgl. RG. 74/171; OLG. in MuW. 18/67. Auch die freien Berufe genießen den Schutz des UWG. vgl. RG. 35/267; 37/174; 44/348; 99/191; 105/379; Rosenthal S. 8; Callmann S. 74; vgl. auch Goldbaum in MuW. 18 S. 103.

[57]) „Der Schädiger muß in der Lage sein oder beabsichtigen, entweder selbst dem Verletzten Wettbewerb zu bereiten oder den Wettbewerb eines Dritten mit dem Verletzten zum Nachteil des letzteren zu begünstigen. vgl. RG. 118/137; RG. in Bl. 32/28; RG. 60/190; RGSt. 58/430.

[58]) vgl. RG. 118/136; RG. in Bl. 32/28.

[59]) vgl. auch RG. in JW. 1901/285.

len, daß sie in der auf Wettbewerb gerichteten Absicht vorgenommen wird. [60])

2. Außer diesen allen Ansprüchen des Erfinders aus dem UWG. gemeinsamen Merkmalen müssen bei den einzelnen Ansprüchen noch folgende Voraussetzungen gegeben sein.

a) Auf Grund von § 1 UWG. kann der Erfinder nur dann gegen den Anmelder vorgehen, wenn die Anmeldung im geschäftlichen Verkehr erfolgt ist. Dies ist der Fall, wenn sie irgendwie auf Erwerb gerichtet ist. [61])

Weiter muß die Anmeldung gegen die guten Sitten verstoßen. (Ueber diese Voraussetzung vgl. auch S. 96.)

b) Nach §§ 17, I, 19 UWG. kann der Erfinder gegen den Anmelder vorgehen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind.

aa) Der Erfinder muß nicht nur Gewerbetreibender, sondern auch Inhaber eines Geschäftsbetriebes und der Patentanmelder Angestellter, Arbeiter oder Lehrling in diesem Betriebe sein.

bb) Bei der Erfindung muß es sich um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis handeln.

Ein Geheimnis ist eine Erfindung, solange sie nicht offenkundig ist, [62]) und so lange der Erfinder den Willen hat, sie geheim zu halten. [63]) (vgl. S. 49.)

Um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 17 I UWG. zu sein, muß die geheime Erfindung mit dem Betrieb bzw. dem Geschäft des Erfinders im Zusammenhang stehen. [64])

cc) Die Erfindung muß ferner dem Angestellten, Arbeiter usw. vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonstwie zugänglich geworden sein, d. h. dem Angestellten muß es gerade infolge der durch das Dienstver-

---

[60]) RG. in LZ. 1927/910; OLG. in MuW. 15/63.

[61]) Der Begriff des geschäftlichen Verkehrs bedeutet lediglich den Gegensatz zum amtlichen und privaten Verkehr. Rosenthal S. 9; Callmann S. 33; Baumbach S. 181; RG. 108/274.

[62]) vgl. Seligsohn Komm. § 3 Anm. 5; Kisch S. 59 Anm. 28; offenkundigkeit ist für eine patentfähige Erfindung durchaus nicht wesensnotwendiges Erfordernis. vgl. S. 46 ff.

[63]) vgl. Rosenthal § 17 Nr. 20; RG. in MuW. 10/387; 11/541; RG. in JW. 1911, S. 870.

[64]) vgl. RGSt. 31/92; 38/108; 40/406; 42/394; 48/13. Macht ein Wäschefabrikant eine Erfindung auf dem Gebiet der Dynamitindustrie, so ist diese Erfindung mangels eines solchen Zusammenhangs kein Geschäftsgeheimnis seines Wäschefabrikationsbetriebes.

hältnis begründeten Beziehungen möglich geworden sein, in die Erfindungsgedanken Einblick zu gewinnen.[65])

dd) Weiter setzt § 17 I UWG voraus, daß der Angestellte usw. das Geschäftsgeheimnis an andere mitgeteilt hat. Die Patentanmeldung ist eine Mitteilung in diesem Sinne. Denn die Patentierung bringt die geheime Erfindung zur Kenntnis eines größeren Personenkreises und entzieht ihr sogar im Regelfalle völlig den Charakter eines Geheimnisses. Gegen eine derartige Beeinträchtigung will § 17 I UWG. den Geschäftsinhaber schützen.[66])

ee) Die Patentanmeldung muß während der Dauer des Dienstverhältnisses erfolgt sein. Erfolgt sie nach Ablauf der Dienstzeit, so kann der Erfinder nicht auf Grund der §§ 17 I, 19 UWG. gegen die Patentanmeldung des Angestellten vorgehen.[67])

c) Eine Schadensersatzpflicht des Anmelders kann ferner noch auf Grund der §§ 17 II, 19 UWG zur Entstehung gelangen.

Voraussetzung für § 17 II ist wie bei § 17 I UWG, daß es sich bei der Erfindung um ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis handelt.

Der Anmelder muß von dieser Erfindung durch Angestelltenverrat im Sinne von § 17 I UWG. oder durch eine gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlung Kenntnis erlangt haben.

Wenn der Dritte dann die Erfindung zum Patent anmeldet, so liegt darin eine Mitteilung an andere. (vgl. oben)

Zugleich ist die Patentierung eine Verwertung der Erfindung. Denn es handelt sich dabei „um eine praktische Verwendung der Erfindung zu gewerblichen Zwecken.[68])

d) Endlich kann eine Schadensersatzpflicht des Patentanmelders auf Grund der §§ 18, 19 UWG. in Frage kommen.

Voraussetzung für § 18 UWG. ist, daß dem Anmelder Zeichnungen, Modelle, Schnitte, Rezepte usw. über die Er-

---

[65]) vgl. Rosenthal § 17 Nr. 23.

[66]) vgl. Seligsohn Komm. § 3 nAm. 5; Kisch S. 59 nAm. 28; RG. in JW. 1901/284; in MuW. 10/282.

[67]) vgl. Rosenthal § 17 N. 27; Callmann S. 390; RGSt. 33, 65; 44/152; 61/274. RG. 65/337; RG. in MuW. 11/10; 12/86; 26/150. A. A. Kohler, UWG. S. 264. — Unbenommen bleibt es natürlich dem Erfinder, auf Grund anderer Bestimmungen als der §§ 17 II, 19 UWG. gegen den nach Ablauf der Dienstzeit anmeldenden Angestellten vorzugehen, beispielsweise auf Grund der Patentvindikation, auf Grund der §§ 823 I, 826 BGB. usw.

[68]) vgl. Rosenthal in Recht u. Wirtschaft 1918, S. 95; RGSt. 39/85; 40/408; 45/256; 47/128; 51/187.

findung im geschäftlichen [69]) Verkehr anvertraut [70]) sind. Diese Voraussetzung ist nicht nur dann erfüllt, wenn dem Anmelder körperliche Unterlagen der Erfindung übergeben waren, sondern auch dann, wenn der Erfinder den Anmelder lediglich mündlich mit dem Erfindungsgedanken bekannt gemacht hat. Denn die Aufzählung der in § 18 UWG. genannten Gegenstände ist nicht erschöpfend, enthält nur Beispiele, deren gemeinsames Merkmal darin liegt, daß dritten Personen eine Grundlage für einen Vertrauensbruch gegeben wird. [71])

Daß die Patentanmeldung eine Verwertung bzw. Mitteilung im Sinne des Gesetzes ist, wurde bereits oben gezeigt.

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, daß dem Erfinder die Möglichkeit gegeben ist, auf Grund der §§ 823, I, 826 BGB., 1, 17—19 UWG. von dem Patentanmelder Schadensersatz zu verlangen.

IV. Gegen Rechtsnachfolger des Patentanmelders sind solche Schadensersatzansprüche nur dann gegeben, wenn diese entweder an der Verletzungshandlung beteiligt gewesen sind (§ 830 BGB.), oder wenn sie selbst durch den Erwerb des Patents eine unerlaubte Handlung begangen haben, namentlich wenn sie durch den Erwerb gegen die guten Sitten verstoßen haben. [72]) Ein solcher Verstoß muß schon dann angenommen werden, wenn der Erwerber in Kenntnis der Entnahme das Patent erworben hat. [73])

B. Der Erfinder kann in verschiedenartiger Weise Schadensersatz verlangen. Im einzelnen ist zu unterscheiden zwischen

I. Ansprüchen auf Ersatz des Schadens, der unmittelbar durch die Zerstörung des Anwartschaftrechts entsteht,

II. und Ansprüchen auf Ersatz des Schadens, der dem Erfinder mittelbar durch diese Zerstörung erwächst.

---

[69]) [70]) Ueber diese Tatbestandsmomente vgl. S. 98.
[71]) Zu eng RGSt. 45/385; vgl. Callmann S. 400.
[72]) Pietzcker § 10 Anm. 18; Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 31; Damme-Lutter S. 218; Kisch S. 59; Seligsohn Komm. § 3 Anm. 3; Kohler, Handb. S. 266; (Haftung bei Bösgläubigkeit); Allfeld § 3 Nr. 18, Bolze in GR. 1/64; RG. in Bl. 1911/218; KG. in Bl. 08/160 u. Bl. 14/160.
[73]) vgl. auch RG. 75/224 u. OLG. in ZfJ. 7/189, 190.

Zu I. Als Ersatz für den unmittelbar durch die Zerstörung des Anwartschaftsrechts entstehenden Schaden kann der Erfinder verlangen entweder

1. die Uebertragung des Patents,
2. oder den Verzicht auf das Patent,
3. oder Entschädigung in Geld.

Zu 1. Die Uebertragung des Patents bedeutet eine Wiederherstellung des früheren Zustandes im Sinne des § 249 BGB. allerdings keine genaue, (vgl. S. 91 ff.), sondern nur eine bestmögliche Wiederherstellung. Eine solche Wiederherstellung entspricht aber durchaus dem Sinn des § 249 BGB.[74]) Der Sinn des § 249 BGB. kann nur der sein, daß ein Zustand hergestellt wird, der nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Zustand vor dem schädigenden Ereignis entspricht.

Zu 2. Der Verzicht auf das Patentrecht kann gleichfalls auf Grund des § 249 BGB. verlangt werden.

Durch diesen Verzicht wird der frühere Zustand wenigstens insoweit wiederhergestellt, als die rechtswidrige Position des Patentanmelders beseitigt wird. Allerdings kommt die Wiederherstellung durch Uebertragung des Patents dem früheren Zustand näher als die Wiederherstellung durch einen solchen Verzicht. Das ist aber unerheblich. Es muß im Belieben des Erfinders stehen, sich mit einer geringwertigeren Herstellung zu begnügen.[75])

Zu 3. An Stelle von Uebertragung des Patents oder Verzicht auf das Patent kann der Erfinder auch Entschädigung in Geld verlangen.

Da eine genaue Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich ist (vgl. oben), muß es dem Erfinder überlassen bleiben, ob er die Uebertragung des Patents oder den Verzicht auf das Patent als solche Wiederherstellung gelten lassen will.[76]) Will er das nicht, so kann er Entschädigung in Geld verlangen.

Verlangt er Entschädigung in Geld, so verzichtet er damit für die Zukunft auf den Uebertragungsanspruch sowie auf jede Anfechtung des Patents, vorausgesetzt, daß die

---

[74]) Eine **völlig** genaue Wiederherstellung ist auch bei Verletzung körperlicher Dinge nicht möglich. vgl. auch Kohler, Handb. S. 266, Seligsohn Komm. § 3 Anm. 3; Damme-Lutter S. 204; Kent § 1 Nr. 246; Allfeld § 3 Anm. 18; Schanze in Glasers Ann. 38/27; Gülland-Queck S. 39; Reiling S. 87; RG. 29/52; RG. in Bolze 10 Nr. 159.

[75]) vgl. Gülland-Queck, S. 39; Damme-Lutter S. 218; Seligsohn, Geheimnis, S. 79; Kautter in GR. 1913/259.

[76]) Damme-Lutter, S. 218; RG. in Bl. 1918/224.

Entschädigung tatsächlich geleistet wird. So lange dies nicht geschieht, stehen dem Erfinder sämtliche sonstigen rechtlichen Möglichkeiten (Nichtigkeitsklage, Klage auf Uebertragung, oder auf Verzicht) gegen den Patentanmelder offen und zwar auch dann noch, wenn er bereits die Entschädigungsklage erhoben hat. [77])

Zu II. Dem Erfinder kann durch die Zerstörung des Anwartschaftsrechts ein Schaden entstehen, der über sein unmittelbares Interesse an dem Fortbestand dieses Rechts weit hinausgeht. Ihm kann beispielsweise ein Schaden dadurch erwachsen, daß die Patentanmeldung des Dritten früher erfolgte als er sie selber vorgenommen haben würde. Eine vorzeitig zum Patent angemeldete Erfindung kann im Verkehrsleben einen weit geringeren Wert haben als eine Erfindung, deren Anmeldung man noch hinauszögern kann. In vielen Fällen legt die Industrie Wert darauf, zunächst einmal den Fabrikationsbetrieb auf die Produktion des Erfindungsgegenstandes einzustellen. Erst nachdem sie in dieser Weise der Konkurrenz gegenüber einen technischen Vorsprung gewonnen hat, nimmt sie die Anmeldung vor.

Handelt es sich um einen solchen Fall, erfolgte die Anmeldung von den Interessen des Erfinders aus gesehen unzeitig, so kann der Erfinder auch den durch die verfrühte Anmeldung entstandenen Schaden in Geld ersetzt verlangen. [78]) Diesen Geldersatzanspruch kann er neben den Ansprüchen geltend machen, welche ihm wegen des unmittelbar durch die Anmeldung entstehenden Schadens gegeben sind, insbesondere neben dem Anspruch auf Uebertragung des Patents. [79])

### 3. Teil.

### Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Erfinder kann gegen den Patentanmelder auch auf Grund des § 687 II BGB. vorgehen. [80]) Die unberechtigte Anmeldung zum Patent stellt sich als eine Ausübung des dem Erfinder ausschließlich zustehenden Anwartschaftsrechts dar, ist also die Führung eines fremden Ge-

---

[77]) vgl. Kent § 1 Anm. 254.
[78]) vgl. Kent § 1 Nr. 255; RG. 29/56; RG. in Bolze 10 Nr. 168.
[79]) vgl. Adler in Goldschm. ZHR. Bd. 65, S. 231.
[80]) vgl. Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 31; Kent § 1 Anm. 239; Damme-Lutter S. 218; Kisch S. 60; Gülland-Queck S. 11; Seligsohn Geheimnis, S. 102; RG. 29/49; RG. 37/41; RG. 77/81; RG. 84/49.

schäfts im Sinne dieser Bestimmung. Erfolgt die Anmeldung wissentlich, so ist der Anmelder gemäß den §§ 687 II, 681, 667 BGB. zur Herausgabe des durch die Anmeldung Erlangten, also zur Uebertragung des Patents verpflichtet.

Abgesehen davon kann der Erfinder einen solchen Anmelder auch gemäß § 678 BGB. zur Leistung von Schadensersatz heranziehen.

### 4. Teil.

### Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Der Erfinder kann endlich die Uebertragung des Patents auch auf Grund des § 812 BGB. erreichen. [81])

Die Erlangung des Patents bedeutet für den Anmelder eine auf Kosten des dem Erfinder zustehenden Anwartschaftsrechts gewonnene ungerechtfertigte Bereicherung.

Der Anspruch ist auch gegen solche Anmelder gegeben, welche das Erfinderrecht von unbefugten dritten Personen „übertragen" erhalten haben. Denn diese Uebertragung ist rechtlich ohne Wirkung (vgl. S. 93 ff.) und zwar selbst dann, wenn der erwerbende Anmelder im guten Glauben war. An der Tatsache der Rechtlosigkeit seiner Bereicherung wird also durch einen solchen Erwerb nichts geändert.

Ebensowenig wird dadurch die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung berührt. Die Anmeldung bleibt trotz der Uebertragung ein unmittelbarer Eingriff in das zum Vermögen des Erfinders gehörende Anwartschaftsrecht. Dieser Eingriff bewirkt unmittelbar eine Vermögensverminderung auf Seiten des Erfinders und eine Vermögensvermehrung auf seiten des Anmelders.

Gegen Rechtsnachfolger des Patentanmelders ist ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegeben, wenn diese das Patent von dem Anmelder unentgeltlich erlangt haben. Ueberträgt der Anmelder das Patent einem Dritten, so verfügt er als Nichtberechtigter im Sinne von § 816 BGB. vgl. 119 ff.). Erfolgt eine solche Verfügung unentgeltlich, so ist der Patenterwerber gemäß § 816 I S. 2 BGB. zur Herausgabe des Patents an den Erfinder verpflichtet. [82])

---

[81]) vgl. Kent § 1 Anm. 239; Seligsohn Geheimnis, S. 105; Stark in GR. 1921/44. Gegen § 812 BGB. Kisch S. 60; Adler in Goldschm. ZHR. Bd. 65, S. 233; Bolze in Arch. ziv. Pr. 79/222.

[82]) Eine gleiche Pflicht kann für den Patenterwerber auf Grund von § 822 BGB. gegeben sein. So auch Stark in

Die vorangehenden Betrachtungen zeigen, daß der Erfinder durch die Patentvindikation, durch die Vorschriften über unerlaubte Handlungen, Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung gegen die Patentanmeldung durch einen unbefugten Dritten geschützt ist.

## 5. Teil.

### Die abgeänderte Patentanmeldung.

Die bisherigen Ausführungen hatten lediglich den Fall im Auge, daß der Dritte die Erfindung ungeändert zum Patent anmeldet.

Im Wirtschaftsleben wird dieser Fall verhältnismäßig selten vorkommen. Der Dritte wird schon, um eine Entdeckung zu erschweren, danach streben, die Erfindung in abgeänderter Form patentiert zu erhalten. Er wird an dem ursprüglichen Erfindungsgedanken Aenderungen vornehmen, die Erfindung mit Zutaten versehen und sie in solcher Gestalt zur Anmeldung bringen.

Liegt die Sachlage so, so sind 3 Unterfälle zu unterscheiden:

1. Fall: Die Zutaten des Dritten sind unwesentlich, d. h. sie enthalten keinen, selbständigen, für sich patentfähigen erfinderischen Gedanken.[83])
2. Fall: Die Zutaten enthalten selbständige, patentfähige, erfinderische Gedanken des Anmelders.
3. Fall: Die Zutaten sind so wesentlich, daß in der Anmeldung kein selbständiger erfinderischer Gedanke des ursprünglichen Erfinders mehr vorhanden ist. Von seinem Werk ist nur die allgemeine Erfindungsidee verwandt.

Zu 1. Für den ersten Fall behalten die Ausführungen der letzten Abschnitte ihre volle Richtigkeit. Der Anmelder ist verpflichtet, das Patent, so wie es ist, mit den unwesentlichen Zutaten auf den Erfinder zu übertragen.[84]) Der Erfinder kann, sofern die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch gegeben sind, statt dessen auch Ver-

---

GR. 1921/44. — § 822 spielt aber neben § 816 I S. 2 BGB. keine besonders bedeutsame Rolle, weil die Verpflichtung aus § 822 BGB. starken Einschränkungen unterliegt.

[83]) vgl. Kent § 1 Nr. 252 „In den Zutaten ist nur eine Ausgestaltung des ursprünglichen Erfindungsgedankens zu erblicken.

[84]) vgl. Kohler, Handb. S. 269; Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 27; Kent § 1 Nr. 252; Kisch S. 58; RG. 2/137; RG. in Bolze 10 Nr. 159; vgl. auch Seligsohn Komm. § 3 Anm. 19.

zicht auf das gesamte Patent oder Entschädigung in Geld für die Zerstörung des gesamten Erfinderrechts verlangen.

Zu 2. Im zweiten Fall würde es vom Standpunkt des Anmelders aus betrachtet häufig unbillig sein, wenn der Erfinder die Uebertragung des ganzen Patentrechts fordern könnte.

a) Eine Teilung des Patents in der Weise, daß jeder von beiden ein Teilpatent an den von ihm herstammenden Erfindungsgedanken bekäme, ist nicht möglich. Denn das Patentgesetz bietet keine Mittel und Wege, eine solche Teilung vorzunehmen. [85])

b) Die einzig brauchbare Lösung ist die, daß man dem Erfinder einen Anspruch auf Einräumung des Miteigentums an dem Patent zubilligt, [86]) wobei die Größe dieses Miteigentums [87]) nach dem Umfang der vom Patentanmelder dem Erfinder entnommenen Erfindungsgedanken zu bestimmen ist. [88]) Diese Lösung entspricht auch im Endergebnis den in den §§ 947, 948 BGB. verkörperten Rechtsgedanken.

Allerdings ist sie nur dann gerechtfertigt, wenn sie zu einem billigen Ergebnis führt. In Ausnahmefällen, wenn diese Entscheidung kein befriedigendes Resultat erzielt, muß dem einen Teil gegen angemessene Entschädigung des anderen Teils das ganze Patent überlassen werden, wobei die Interessen des Erfinders besonders dann zu berücksichtigen sind, wenn auf seiten des Anmelders eine unerlaubte Handlung vorliegt. [89])

c) Aehnlich wie der Uebertragungsanspruch ändert sich der Anspruch des Erfinders auf Patentverzicht, wenn der Dritte die Erfindung abgeändert zum Patent anmeldet. Der Erfinder kann dann im Regelfall nicht den Verzicht auf das ganze Patent verlangen. Auch einen Teilverzicht kann der Erfinder in der Regel nicht beanspruchen, denn es gibt keinen Verzicht auf einzelne Elemente des Patentanspruches. Einen Teilverzicht gibt es nur, wenn

---

[85]) vgl. Kent § 1 Nr. 253; § 6 Nr. 33; anders: Schanze in Glasers Ann. 45/92.

[86]) Natürlich ist die Rechtslage nicht so, daß der Erfinder schon bei Anmeldung der abgeänderten Erfindung Miteigentümer des Patents würde. Der Anmelder wird vielmehr zunächst einmal vollberechtigter Inhaber des ganzen Patents (vgl. S. 80 ff.).

[87]) Es handelt sich um ein Miteigentum nach Bruchteilen.

[88]) vgl. Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 27; Kohler, Handb. S. 269; Kent § 1 Nr. 253; RG. 2/137; RG. in Bolze 10 Nr. 259.

[89]) vgl. Kent § 1 Nr. 253 ff. Weitergehend Schulz Arch. ziv. Pr. Bd. 105/151, welcher meint, daß der Erfinder immer das ganze Patent herausverlangen könnte.

der ganze Patentanspruch aus einzelnen selbständigen Patentansprüchen zusammengesetzt ist.[91]) Ein Anspruch des Erfinders auf einen Teilverzicht kommt also nur in Frage, wenn die Zutaten des Anmelders und die entnommenen Gedanken des Erfinders je einen selbständigen Patentanspruch ergeben. Nur in einem solchen Fall kann der Erfinder beanspruchen, daß der Anmelder auf den Teil des Patents verzichtet, der auf seine (des Erfinders) Gedanken zurückzuführen ist.[92])

d) Ebenso muß bei dem Geldersatzanspruch des Erfinders berücksichtigt werden, daß der Patentanmelder nicht in das ganze, sondern nur in einen Teil des Erfinderrechts verletzend eingegriffen, daß er nicht das ganze, sondern nur einen Teil des Erfinderrechts durch seine Patentanmeldung zerstört hat. In der Regel wird das dazu führen, daß bei einer Teilzerstörung die Höhe der Ersatzleistung des Anmelders niedriger anzusetzen ist, als bei einer Zerstörung des ganzen Erfinderrechts.

Zu 3. Ist der Sachverhalt so gelagert, daß von dem Werk des Erfinders lediglich die allgemeine Anregung oder irgend ein sonstiger Gedanke, der — für sich betrachtet — noch keinen erfinderischen Gehalt besitzt, entnommen worden ist, so kommt ein Anspruch auf Uebertragung des Patents nicht in Frage. Denn übertragen werden darf natürlich nur etwas, was auf die schöpferische Tätigkeit des Erfinders zurückzuführen ist. Wenn die Verhältnisse aber so liegen wie unter 3., dann baut sich das Patent ganz auf Erfindungsgedanken des Anmelders auf. Die Anregung, die allgemeine Erfindungsidee oder dergleichen, die aus der Geistestätigkeit des (ersten) Erfinders stammt, ist für sich betrachtet nicht patentfähig, konnte also dem Patent, d. h. der für eine Uebertragung in Betracht kommenden Rechtsposition garnicht zu Grunde gelegt werden.

Eine andere Frage ist es, ob der (erste) Erfinder nicht von dem Anmelder Schadensersatz in Geld verlangen kann. Da die allgemeine Idee des Erfinders noch kein subjektives Recht darstellt, käme ein solcher Anspruch nur unter den Voraussetzungen der §§ 826 BGB., 1, 17—19 UWG. in

[90]) Nur wenn Billigkeitsgründe es verlangen, kann der Erfinder in einem solchen Fall den Verzicht auf das gesamte Patent beanspruchen. (vgl. auch oben S. 104).

[91]) vgl. Krausse S. 150; Kohler, Handb. S. 665; Schanze in Glasers Ann. 95a/91; PA in Bl. 17/28.

[92]) Will der Erfinder die Vernichtung einzelner Elemente des Patentanspruches erreichen, so muß er gegen den Anmelder mit der Teilnichtigkeitsklage vorgehen. § 10 Abs. 2 PG.

Frage. Die Lösung dieses Problems liegt aber außerhalb des Rahmens der Arbeit, die nur den Schutz des Erfinders und nicht den Schutz von Personen zum Gegenstande hat, auf deren Ideen, Anregungen usw. die Erfindung zurückzuführen ist.

## 6. Teil.

### Die Unmöglichkeit der Patentherausgabe.

Dem Patentinhaber kann die auf Grund der Patentvindikation, auf Grund unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung bestehende Verpflichtung zur Uebertragung des Patents unmöglich werden. Es kann vorkommen, daß er während seiner Patentinhaberschaft auf das Patent verzichtet, [93]) den Untergang des Patents durch Nichtzahlung der Gebühren herbeiführt oder das Patentrecht auf dritte Personen weiter überträgt.

Im Falle einer Unmöglichkeit der Uebertragung des Patents können für den Patentinhaber Schadensersatzpflichten zur Entstehung gelangen.

Die Zerstörung des Patentrechts durch Verzicht oder Nichtzahlung der Gebühren kann für den Erfinder einen Vermögensschaden zur Folge haben. Auch die Weiterübertragung [94]) [95]) des Patents kann für einen solchen Schaden adäquat kausal sein. Man denke nur an den Fall, daß der Patentinhaber das Patent an einen vermögenslosen Dritten veräußert, und dieser Dritte die Patentgebühren nicht bezahlt oder auf das Patent verzichtet.

A. Für einen in dieser Weise entstehenden Schaden haftet der Patentinhaber in entsprechender Anwendung des § 848 BGB., wenn die Anmeldung oder der sonstige

---

[93]) Die Möglichkeit eines wirksamen Verzichts durch den Anmelder bzw. seiner Rechtsnachfolger ist in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung zu bejahen. vgl. Kisch S. 237; Pietzcker S. 346, 377; Krausse S. 150; vgl. auch Kohler, Handb. S. 607, 688; Ebermayer § 9 Anm. 7; Allfeld S. 142 u. Adler in Grünhuts Zeitschr. Bd. 27 S. 658. A. A. Isay § 9 Anm. 7.

[94]) Die Weiterübertragung allein hat allerdings noch nicht die Entstehung eines Schadens zur Folge. Der Erwerber kann das Patent, auch wenn er gutgläubig ist, nicht voll, wirksam erwerben. vgl. S. 94. Der Erfinder bleibt weiter in der Lage, das Patent zu vindizieren.

[95]) Bei einer Weiterübertragung können auch sonstige Ansprüche (§§ 816, 687 II BGB.) gegeben sein. Darüber vgl. S. 310 ff.

Erwerb des Patents (vgl. S. 100) den Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt.

Lagen im Verhältnis Erfinder-Patentinhaber die Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 II BGB.) oder die einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812, 816 II BGB.) vor, so können unter Umständen die §§ 667, 280 [96]) BGB. und der § 819 BGB. zur Begründung einer Ersatzpflicht des Patentinhabers herangezogen werden.

B. Wie ist es aber, wenn im Verhältnis Erfinder — Patentinhaber lediglich ein Anspruch aus Patentvindikation in Frage kommt, wie ist es überhaupt, wenn man die Unmöglichkeit der Patentübertragung unter dem Gesichtpunkt einer Unmöglichkeit der Patentvindikation untersucht?

I. Im Körperrecht ist die Haftung des Schuldners bei Unmöglichkeit dinglicher Ansprüche speziell geregelt (§§ 989 ff. BGB.). Es läge nahe, diese Vorschriften analog auf das Verhältnis Erfinder — Patentinhaber anzumelden. Das ist jedoch ohne weiteres nicht möglich.

Die Vorschriften der §§ 989 ff. BGB. bezwecken (in erster Linie!) eine mildere Schadensersatzhaftung des besitzenden Nichteigentümers für Zerstörung und Beschädigung der Sache. Ohne die in diesen Bestimmungen getroffene Regelung würde der besitzende Nichteigentümer auf Grund der §§ 280, und 823 I BGB. verantwortlich gemacht werden können. Das wollte und mußte der Gesetzgeber vermeiden. Dem körperrechtlichen Besitz wohnt eine Rechtsscheinstellung inne. Mit Rücksicht auf den Rechtsschein des Besitzes darf der redliche Besitzer, der sich für den Eigentümer hält, nicht Ersatzansprüchen ausgesetzt werden, wenn er der Sache leicht fahrlässig Schaden zufügt. [97]) Ein anderes Resultat wäre im höchsten Maße unbefriedigend und stände im Widerspruch mit den Vorschriften, die das Gesetz an anderer Stelle mit Rücksicht auf den Rechtsschein des Besitzes aufgestellt hat (Vorschriften über gutgläubigen Eigentumserwerb, Ersitzung und Fruchterwerb).

Auf das Verhältnis Erfinder — Patentinhaber könnten die Bestimmungen der §§ 989 ff. BGB. nur dann ohne weiteres analog angewandt werden, wenn der Eintragung in

[96]) vgl. Planck § 667 2 d; RG. 97/236; 98/100; RG. in JW. 06/109 Nr. 7.

[97]) Sein Verschulden darf ihm nicht als Verschulden gegen einen anderen angerechnet werden, weil ein anderer Eigentümer ist. Es ist vielmehr als Verschulden gegen sich selbst zu werten. vgl. Enneccerus Bd. III, S. 275; Planck, Sachenrecht, Vorbem. vor §§ 987—993 BGB., RGRK. § 987 Anm. 1.

der Patentrolle eine ähnliche Rechtsscheinstellung zukäme, wie dem körperrechtlichen Besitz. Das ist aber, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, nicht der Fall. (vgl. S. 94 ff).

Der Patentinhaber verdient also auch garnicht, in seinem Vertrauen auf die Rechtsmäßigkeit seiner patentrechtlichen Stellung geschützt zu werden. Sein guter Glaube darf ihn nicht zu Vorteilen verhelfen, wie sie dem körperrechtlichen Besitzer hinsichtlich seiner Haftung für Zerstörung und Beschädigung der Sache eingeräumt worden sind. [98])

II. Bei der Patentvindikation handelt es sich um einen Anspruch, wenn auch um einen Anspruch dinglicher Art. Die Anspruchsnatur der Patentvindikation läßt den Gedanken an eine Anwendung des § 280 BGB. aufkommen.

Der § 280 BGB. eignet sich jedoch nicht für eine Anwendung auf dingliche Ansprüche. Im Obligationenrecht ist es allerdings berechtigt, den Schuldner für eine von ihm verursachte Unmöglichkeit bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften zu lassen. Der Schuldner weiß um den Bestand der Obligation oder muß darum wissen. Er ist zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet, wenn es sich um den herauszugebenden Gegenstand handelt, und es ist nur billig, ihn bereits dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn er fahrlässigerweise den Gegenstand zerstört.

Anders bei dinglichen Ansprüchen, insbesondere bei der Patentvindikation. Hier weiß der Patentinhaber häufig nicht, daß er dem Erfinder zur Herausgabe des Patents verpflichtet ist, braucht es auch nicht zu wissen. Es wäre unbillig, ihn bei leicht fahrlässiger Zerstörung des Patents haften zu lassen. Diese Unbilligkeit ist vorhanden, ungeachtet der Tatsache, daß es im Erfinderrecht keinen guten Glauben gibt. Auch dort, wo der gute Glaube keinen Schutz verdient, darf man die Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht aus den Augen verlieren. Zweifellos würde aber die Sicherheit des Verkehrs in Mitleidenschaft gezogen, wenn sämtliche Rechtsnachfolger des Patentanmelders bereits bei leichter Fahrlässigkeit für die Zerstörung des Patents haftbar gemacht werden könnten. [99])

---

[98]) Im Endergebnis komme ich allerdings im Verhältnis Erfinder — Patentinhaber zu einer ähnlichen Haftung wie sie in den §§ 989 ff. für das Verhältnis Eigentümer — Besitzer vorgesehen ist, aber nicht auf Grund direkter analoger Anwendung, sondern auf Grund allgemeiner Rechtsgedanken.

[99]) Man wende nicht ein, der Richter würde ohnehin bei

Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit ist es also geboten, nach Bestimmungen zu suchen, welche die Haftung des Patentinhabers milder gestalten, als dies bei Anwendung des § 280 BGB. der Fall sein würde.

III. Dieser Forderung würde eine Anwendung des § 823 genau so wenig gerecht werden, wie die des § 280 BGB.

Voraussetzung für eine Anwendung des § 823 I BGB. wäre übrigens auch, daß der Anmelder ein f r e m d e s Recht, und zwar ein Recht des Erfinders zerstörte.

1. Die Vernichtung des Patentrechts durch den Anmelder (bzw. durch seine Rechtsnachfolger) ist aber nicht die Zerstörung eines fremden, sondern die Zerstörung eines eigenen Rechts. Denn das Patentrecht entsteht mit der Anmeldung voll und ganz in der Person des Anmelders, und neben dem Patentrecht des Anmelders existiert kein Recht des Erfinders an der Erfindung, insbesondere kein materielles Patentrecht (vgl. S. 80 ff.).

2. Nun könnte man allerdings auf den Gedanken kommen, daß man den Patentanmelder und seine Rechtsnachfolger so behandeln müßte, wie wenn sie ein Patentrecht des Erfinders zerstört hätten. Wäre das richtig, dann käme man — wenn auch nicht auf direktem so doch immerhin auf einem fiktiven Wege zu einer Anwendung des § 823 I BGB. Dieser Weg ist jedoch nicht gangbar.

Für die Anwendung der genannten Fiktion spricht zwar die Tatsache, daß die Stellung des Anmelders und seiner Rechtsnachfolger dinglich fehlerhaft ist, das der Erfinder von diesen Personen mit einer dinglichen Klage Uebertragung des Patents verlangen kann, und daß unter diesen Umständen das Patentrecht wirtschaftlich mehr zum Vermögen des Erfinders als zum Vermögen des Patentinhabers gehört.

---

Anwendung des § 280 BGB. prüfen, ob der Patentinhaber wußte, oder wissen mußte (genauer, ob sich das diesbezügliche Nichtwissens als (leichte) Fahrlässigkeit darstellt), daß er dem Erfinder zur Herausgabe des Patents verpflichtet sei, und nur bei Bejahung dieses Wissens bezw. Wissenmüssens den § 280 BGB. anwenden. Die Anwendung des § 280 BGB. bedeute unter diesen Umständen keine Unbilligkeit gegenüber dem Patentinhaber und keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Rechtsverkehrs. — Mit derartigen Argumenten kann man auch die Haftungserleichternden Bestimmungen der §§ 989 ff. BGB. für überflüssig erklären. Denn wenn auf das Verhältnis Eigentümer-Besitzer der § 280 BGB. zur Anwendung käme, und der Richter in ähnlicher Weise erhöhte Anforderungen an das Verschulden des Besitzers stellte, dann würde

Aber die Anwendung einer solchen Fiktion muß abgelehnt werden, weil sie auf die Annahme eines materiellen Patentrechts des Erfinders hinauskäme. Ob man sagt, der Erfinder habe ein materielles Patentrecht, oder ob man sagt, der Anmelder und seine Rechtsnachfolger müßten sich so behandeln lassen, wie wenn das Patentrecht in der Person des Erfinders entstanden wäre, bedeutet praktisch genau dasselbe. Ist das aber richtig, dann kann die Konstruktion eines (generellen!) fiktiven Patentrechts des Erfinders genau so wenig anerkannt werden wie die eines materiellen Patentrechts desselben.[100])

Grundsätzlich kann also der das Patentrecht zerstörende Patentinhaber vom Erfinder nicht nach § 823 I BGB. zur Verantwortung gezogen werden.

V. Grundsätzlich haften solche Patentinhaber nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 826 BGB. 1 UWG. gegeben sind. Das ist allerdings nur dann der Fall, wenn die betreffenden Patentinhaber das Patent in Kenntnis der Rechte des Erfinders auf Uebertragung des Patents zerstören. Grundsätzlich haften sie also nur, wenn auf ihrer Seite Vorsatz gegeben ist.

VI. Unter Umständen muß aber auch eine Haftung des Patentinhabers bei leicht fahrlässiger Zerstörung des Patents einsetzen können.

Es wäre ungerechtfertigt, den Patentinhaber lediglich nach den §§ 826 BGB. 1 UWG. haften zu lassen. Käme nur eine Haftung auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen in Frage, dann würde der Patentinhaber genau so gestellt, wie jemand, der in Kenntnis des obligatorischen Rechts eines Dritten auf Uebereignung einer Sache die betreffende

---

der Besitzer praktisch wohl genau in derselben Weise haften wie bei Anwendung der §§ 989 ff. BGB. Trotzdem behält die Aufstellung der §§ 989 BGB. einen guten Sinn. Die Rechtsposition des Besitzers wird dadurch eine viel sichere. Ohne die Aufstellung dieser Bestimmung wäre er den Zufälligkeiten und Schwankungen ausgesetzt, die bei einer richterlichen von Fall zu Fall erfolgenden Prüfung der Frage, in welchem Maße erhöhte Anforderungen an das Verschulden des Besitzers zu stellen seien, leicht eintreten könnten, ja sogar eintreten müßten. — Ebenso wie eine Aufstellung der haftungserleichternden Bestimmungen der §§ 989 ff. BGB. einen guten Sinn gehabt hat, ebenso ist es durchaus gerechtfertigt, nach Bestimmungen zu suchen, welche die Haftung des Patentinhabers milder gestalten als sie bei Anwendung des § 280 sein würden.

[100]) Ueber die Gründe die gegen die Konstruktion eines materiellen Patentrechts sprechen vgl. die Ausführungen S. 80 ff.

Sache zu Eigentum erworben und sie dann zerstört hat.[101]) Es würde dabei die Tatsache außer Acht gelassen, daß die Stellung des Patenterwerbers eine viel schwächere ist, als die rechtliche Stellung einer Person, welche eine Sache zu Eigentum erworben hat. In dem körperrechtlichen Beispiel unter Anm. 101 erwirbt der Dritte die Sache dinglich fehlerfrei zu Eigentum. In dem hier gegebenen patentrechtlichen Fall erwirbt der Dritte das Patent dinglich fehlerhaft. (Vgl. S. 161 ff. l.) In dem körperlichen Fall kann der Erwerber das Eigentum an der Sache wirksam auf andere Personen übertragen, in dem patentrechtlichen Fall kann dies der Patentinhaber nicht. Personen, denen er das Patent überträgt, sind genau wie er selbst dem Erfinder zur Uebertragung des Patents verpflichtet. (Vgl. S. 94 ff.) Der schwächeren Stellung des Patentinhabers entspricht eine schärfere Haftung. Es ist zwar nicht möglich, ihn unter allen Umständen bei leicht fahrlässiger Zerstörung des Patents zur Haftung heranzuziehen; ebenso unmöglich ist es aber, ihn lediglich auf Grund der §§ 826, 1 UWG. haften zu lassen.

Das richtige dürfte eine mittlere Lösung sein.

Diese mittlere Lösung läßt sich zwar nicht durch analoge Anwendung der §§ 989 ff. BGB., wohl aber auf Grund folgender Erwägungen allgemeiner Natur erreichen.

Im Körperrecht findet sich an den verschiedensten Stellen der Grundsatz, daß derjenige, welcher dem Berechtigten eine Sache oder ein Recht unter besonders erschwerenden Umständen entzogen hat (oder vorenthält), in verschärfter Weise zur Verantwortung gezogen werden kann. (Vgl. die §§ 292, 819, 848, 989 ff. usw. BGB.[102])

Dieser Grundsatz kann auf das bei der Patentvindikation gegebene Verhältnis Erfinder-Patentinhaber zur Anwendung kommen. Denn es handelt sich dabei um einen

---

[101]) Beispiel: A hat dem B eine Sache verkauft. Bevor er sie dem B übereignet, verkauft und übereignet er dieselbe Sache an C. C zerstört sie dann. B kann den C für diese Zerstörung dann ersatzpflichtig machen, wenn die Voraussetzungen des § 826 BGB. gegeben sind. vgl. Planck § 826 Anm. 6; RG. 62/137; 83/40; 90/355; 91/178; 95/310; — Die Rechtslage wäre übrigens genau so zu beurteilen, wenn B gegen A nicht einen Anspruch aus Vertrag, sondern einen Anspruch aus unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag, oder ungerechtfertigter Bereicherung auf Uebereignung einer Sache geltend macht.

[102]) §§ 989 ff. BGB. = Entziehung (oder Vorenthaltung) des Sachbesitzes — §§ 292, 819, 848 BGB. können auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Recht beispielsweise das Eigentum entzogen oder vorenthalten wird.

Grundsatz allgemeiner Natur,[103]) der für jedes Wirtschaftsgut, also auch für die Erfindung Bedeutung gewinnen kann, und der nicht nur für obligatorische, sondern auch für dingliche Ansprüche Geltung hat. Außerdem liegt dem Verhältnis Erfinder-Patentinhaber genau so wie den in den §§ 292, 848, 819, 989 ff. BGB. geregelten Fällen eine Entziehung zu Grunde, nämlich die Entziehung der Anwartschaft auf das Patent (vgl. S. 88) bzw. die Vorenthaltung des Patents.

2. Welche Umstände sind es nun, die in Anwendung dieses Grundsatzes zu einer verschärften Haftung des Patentinhabers führen können?

Im Körperrecht können folgende Tatsachen die Stellung des herausgabepflichtigen Schuldners verschlechtern:

a) Erlangung der Sache durch unerlaubte Handlung (§ 848 BGB.),
b) Erlangung der Sache durch strafbare Handlung (§ 992 BGB.),
c) Erlangung der Sache durch verbotene Eigenmacht (§ 992 BGB.),
d) Eintritt der Rechtshängigkeit (§§ 292, 989 BGB.),
e) Kenntnis bei Empfang, nachherige Kenntnis (§§ 819, 990 BGB.),
f) Bösgläubigkeit bei Empfang (§ 990 BGB.).

Aehnliche Umstände können im Verhältnis Erfinder-Patentinhaber gegeben sein.

Zu a), b) und c). — aa) Der Patenterwerb eines Dritten kann sich als unerlaubte Handlung darstellen (vgl. S. 100 ff.). Dieser Umstand braucht aber als haftungsverstärkend im Sinne der hier gemachten Ausführungen nicht näher in Betracht gezogen zu werden. Stellt sich nämlich die Patentanmeldung bzw. der Erwerb des Patents durch rechtsgeschäftlichen Uebertragungsakt als unerlaubte Handlung dar, so greift ohnehin eine verschärfte Haftung des Patentinhabers auf Grund des § 848 BGB. ein (vgl. S. 107), und es erübrigt sich die Frage, ob der Patentinhaber auf Grund der hier angestellten allgemeinen Erwägungen dem Erfinder in verschärfter Weise haften muß.

bb) Wohl aber kann eine strafbare Handlung des Patentinhabers begangen bei Patenterwerb praktisch als haftungsverschärfender Umstand von Bedeutung werden.

Allerdings gilt das nicht für solche Fälle, in denen die Patent a n m e l d u n g auf einer strafbaren Handlung be-

---

[103]) Ueber die Berechtigung dieses methodischen Verfahrens vgl. S. 21 ff.

ruht. Denn dann wird immer der Tatbestand einer dem Erfinder gegenüber begangenen unerlaubten Handlung vorliegen, und damit die direkte Anwendung des § 848 BGB. ohne weiteres möglich sein.

Anders ist es, wenn die strafbare Handlung nicht bei Patentanmeldung, sondern bei einem rechtsgeschäftlichen Erwerb des Patents begangen worden ist, wenn also beispielsweise der Patenterwerber das Patent durch einen dem Patent veräußerer (nicht dem Erfinder gegenüber) vollzogenen Betrug erlangt hat. Dann liegt keine dem Erfinder gegenüber begangene unerlaubte Handlung vor, folglich ist nicht ohne weiteres Raum für die Anwendung des § 848 BGB., wohl aber ist es möglich, den Betrug als einen die Haftung des Patenterwerbers erschwerenden Umstand anzusprechen. Denn auch im Körperrecht kommt eine solche strafbare Handlung als haftungserschwerender Umstand in Betracht. Im Falle des § 992 BGB. ist es nicht erforderlich, daß der Besitzer gegenüber dem Eigentümer eine strafbare Handlung begangen hat. Die haftungsverschärfenden Wirkungen des § 992 BGB. werden schon dann ausgelöst, wenn der Besitzer den Besitz durch eine gegenüber dem Besitzvorgänger vollführte strafbare Handlung erlangt hat. — Genau dasselbe muß für das Verhältnis Erfinder-Patentinhaber Geltung haben.

cc) Unter den die Stellung des Patentinhabers erschwerenden Umständen hat die widerrechtliche Patentanmeldung die größte Bedeutung. Diese kann mit der verbotenen Eigenmacht des Körperrechts auf gleiche Stufe gestellt werden.

Besitzentziehung mittels verbotener Eigenmacht bedeutet im Körperrecht, daß einem Besser-Berechtigten die Herrschafts- und Genußmöglichkeit über eine Sache wider seinem Willen entzogen wird. Widerrechtliche Patentanmeldung bedeutet, daß dem berechtigten Erfinder gegen seinen Willen die Herrschafts- und Genußmöglichkeit über die Anwartschaft zum Patent genommen wird. Es handelt sich somit um vollkommen analog liegende Tatbestände, die rechtlich gleich behandelt werden können.

Die unbefugte Patentanmeldung muß, auch wenn sie schuldlos erfolgte, als ein die Haftung des Anmelders verschärfender Umstand angesehen werden.[104])

Allerdings steht die herrschende Lehre im Falle des § 992 BGB. auf dem Standpunkt, daß die verbotene Eigen-

[104]) Erforderlich ist nur, daß der Anmelder bei Zerstörung des Patents (bei Verzicht, Nichtzahlung der Gebühren usw.) schuldhaft gehandelt hat, vgl. 116 ff.

macht nur dann die Haftung des Herausgabepflichtigen erschweren kann, wenn sie schuldhaft begangen worden ist.[105]) Dieser Standpunkt verstößt gegen den Gesetzeswortlaut. Er mag aber im Körperrecht mit Rücksicht auf die Rechtsscheinsstellung des Besitzes eine gewisse Berechtigung haben. Verbotene Eigenmacht hebt nämlich die Rechtsscheinsstellung des Besitzes nicht gänzlich auf. Der gutgläubige Besitzer kann durch Ersitzung Eigentümer der Sache werden,[106]) kann auf Grund der §§ 953 ff. Eigentum an den Früchten der Sache erwerben, auch wenn er den Besitz mittels verbotener Eigenmacht erlangt hat. Ist die Rechtsscheinsstellung des Besitzes aber so stark, daß bei Gutgläubigkeit trotz Vorliegens verbotener Eigenmacht ein Eigentumserwerb möglich ist, dann muß das Vertrauen auf den Rechtsschein des Besitzes auch imstande sein, die haftungserschwerenden Wirkungen des § 992 BGB. auszuschließen.

Im Erfinderrecht können ähnliche Ueberlegungen nicht angestellt werden. Es gibt dort weder eine Rechtsscheinsstellung des Erfindungsbesitzes noch eine Rechtsscheinsstellung der Eintragung in der Patentrolle. Die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs fehlt im Erfinderrecht völlig. Die Rechtsstellung des Anmelders ist insoweit schwächer als die des körperrechtlichen Besitzers. Die Tatsache, daß das Patentrecht in der Person des Anmelders entstanden ist,[108]) gleicht diese Schwäche nicht aus. Denn die Entstehung des Patentrechts ist mit einem dinglichen Mangel behaftet. Der Patentanmelder ist genau so gut wie der Besitzer d i n g l i c h zur Herausgabe verpflichtet. Ein Vergleich der Rechtsstellung des nichtberechtigten Anmelders mit der des nichtberechtigten Besitzers ergibt also, daß die Rechtsstellungen beider mit einem dinglichen Mangel behaftet sind, daß aber nur den körperrechtlichen Besitz der Charakter einer Rechtsscheinsstellung zukommt.

Der schwächeren Stellung des Patentanmelders entspricht eine schärfere Haftung. An die Umstände, die für ihn als haftungserschwerend in Betracht kommen, dürfen

---

105) Planck § 992 2 a; Wolff § 85 Note 16; Biermann § 992 b, Staudinger § 992 b. Offen gelassen in RG. in Gruch 50/676.

106) Vergl. auch Naendrup: Ersetzung als Rechtsscheinswirkung.

107) An das Vorliegen des Tatbestandes des § 992 BGB. sind somit hohe Anforderungen zu stellen. Die verbotene Eigenmacht kann nur dann haftungsverschärfende Wirkungen auslösen, wenn sie schuldhaft (zumindestens fahrlässig) begangen ist.

108) während im Falle des 985 BGB. der Herausgabepflichtige Besitzer nicht das Eigentumsrecht erlangt hat.

nicht so hohe Anforderungen gestellt werden, wie es im Körperrecht geschehen muß. Auch geringfägige Umstände kommen als haftungsverschärfend in Frage.

Ist das aber richtig, dann dürften auch keine Bedenken bestehen, einen nur objektiv (nicht subjektiv!) widerrechtlichen Eingriff in die Rechte des Erfinders, wie die schuldlos vorgenommene Patentanmeldung (die der schuldlos vorgenommenen verbotenen Eigenmacht entspricht!) als solchen Umstand anzusprechen. Jeder Patentanmelder, welcher die Anmeldung ohne Einwilligung des Erfinders vorgenommen hat, muß also für die Zerstörung des Patents nach verschärften Grundsätzen haften, und zwar auch dann, wenn er bei Anmeldung völlig gutgläubig gewesen ist.[109]) [110])

Andererseits kann aber auch nur beim Patentanmelder ein Umstand gegeben sein, welcher mit der verbotenen Eigenmacht des Körperrechts auf gleiche Stufe gestellt werden kann. Bei den Rechtsnachfolgern des Patentanmelders sind Umstände ähnlicher Art nicht denkbar. Der Erwerb durch Rechtsgeschäft bedeutet keinen Eingriff in die Rechte des Erfinders wie die Anmeldung.

Zu bb) und cc) Wenn sich im Körperrecht jemand den Besitz einer Sache durch verbotene Eigenmacht oder durch strafbare Handlung verschafft hat, so hat das zur Folge, daß der Betreffende in verschärfter Weise und zwar nach § 823 BGB. für Zerstörung bzw. Beschädigung der Sache haftet (§ 992 BGB.). Ebenso muß der Patentinhaber für die Zerstörung des Patents haften, wenn er das Patent

---

[109]) Daß ein rein objektiver Umstand als haftungserschwerend in Betracht zu ziehen ist, widerspricht durchaus nicht unserer heutigen Rechtsanschauung. Das Gesetz kennt Fälle, in denen in ähnlicher Weise objektive Umstände eine die Haftung verschärfende Wirkung ausüben. Ein Beispiel dafür ist der § 863 BGB. Der objektive Umstand der verbotenen Eigenmacht hat zur Folge, daß der Herausgabepflichtige sämtliche petitorischen Einwendungen verliert. — Man wende dagegen nicht ein, dieses Beispiel passe nicht auf den hier in Frage stehenden Fall; es beträfe eine Herausgabe-, keine Schadensersatzpflicht. Es ist zwar richtig, daß eine gewöhnliche Herausgabepflicht keinen gleich scharfen Eingriff in die Rechtsstellung des Beklagten bedeutet wie eine Schadensersatzpflicht. Aber sicher bedeutet eine Herausgabepflicht, die nicht mit Hilfe petitorischer Einwendungen abgewehrt werden kann, einen ähnlich scharfen Eingriff wie die Schadensersatzpflicht.

[110]) Dieses Ergebnis läßt sich mit den Interessen der Verkehrssicherheit (vgl. S. 109 ff.) durchaus vereinbaren. Es ist allerdings möglich, daß dem Patentanmelder das Erfinder-

durch strafbare Handlung oder durch unbefugte Patentanmeldung erlangt hat.

Dem steht nicht entgegen, daß das Patent in der Person des Inhabers zur Entstehung gelangt ist. Genau so wie im Körperrecht verbotene Eigenmacht und strafbare Handlung die Wirkung der Rechtsscheinsstellung des Besitzes aufheben können, genau so müssen strafbare Handlung und unbefugte Patentanmeldung im Erfinderrecht die Tatsache, daß das Patent in der Person des Anmelders bzw. seiner Rechtsnachfolger entstanden ist, ihrer für den Inhaber günstigen Wirkungen entkleiden.[111]) Das bedeutet, daß der Patentinhaber in solchen Fällen sich so behandeln lassen muß, wie wenn das Patentrecht von vorneherein in der Person des Erfinders entstanden wäre.[112]) Ist aber diese Fiktion möglich, dann stehen der Anwendung des § 823 I BGB. keine Bedenken entgegen.

Aber auch aus einem anderen Grund ist die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung geboten. Die erschwerenden Umstände (strafbare Handlung, widerrechtliche Patentanmeldung) müssen eine Verschärfung der Haftung des Patentinhabers herbeiführen. Ohne diesen Verschärfungsgrundsatz würde der Patentzerstörer nur dann dem Erfinder verantwortlich sein, wenn die Voraussetzungen der §§ 826 BGB., 1 UWG. gegeben wären (vgl. S. 111). Und § 823 BGB. ist hier die einzige in Betracht kommende Bestimmung, die eine verschärfte Haftung gegenüber den Bestimmungen der §§ 826 BGB., 1 UWG. herbeiführen könnte.

Zu d) e) f) vgl. S. 113). — aa) Daß der Eintritt der Rechtshängigkeit ein Umstand ist, welcher die rechtliche Stellung des Herausgabepflichtigen verschlechtert, das ist ein Rechtsgedanke, der im geltenden Recht an den verschiedensten

---

recht von einem nichtberechtigten Dritten „übertragen" wurde. Das Anwartschaftsrecht auf das Patent (anders das Patentrecht!) spielt aber als Objekt des rechtsgeschäftlichen Verkehrs eine recht geringe Rolle. Rücksichten auf die Intressen des Verkehrs brauchen also hier viel weniger genommen zu werden als bei der Frage, inwieweit die Rechtsnachfolger des Anmelders für die Zerstörung des Patentrechts haftbar sind.

111) vgl. auch Kent § 1 Nr. 253 „Der Patentanmelder darf aus seiner rechtswidrigen Handlung keine Vorteile für sich herleiten.

112) Die Anwendung dieser Fiktion steht nicht in Widerspruch mit den Ausführungen S. 110 ff. Denn die Fiktion soll nicht generell, sondern nur in bestimmten Ausnahmefällen angewandt werden. Sie läuft daher auch nicht auf ein generelles, materielles Patentrecht des Erfinders hinaus.

Stellen zu Tage tritt, und der nicht nur für obligatorische, sondern auch für dingliche [113]) Ansprüche von großer Bedeutung ist (vgl. die §§ 292, 819, 989 BGB.). Kraft seiner allgemeinen Natur ist er ohne weiteres auf das Verhältnis Erfinder-Patentanmelder anwendbar.

bb) Gleiches ist von dem Wissen um die wahre Rechtslage bei Patenterwerb und von der nachträglichen Erlangung einer solchen Gewißheit zu sagen. [114]) Auch diese Tatsachen sind allgemein vom Gesetzgeber mit haftungsverschärfenden Wirkungen ausgestattet (vgl. die §§ 819, 990 BGB.). Folglich muß, wenn derartige Umstände auf Seiten des Patentinhabers vorliegen, eine Verschlechterung seiner rechtlichen Stellung eintreten, er muß in einem solchen Falle schärfer haften, wenn er das Patent zerstört.

cc) Es fragt sich, ob neben dem Wissen des Patentinhabers auch dessen grobfahrlässiges Nichtwissen als haftungsverschärfende Tatsache in Betracht zu ziehen ist. Das grobfahrlässige Nichtwissen ist vom Gesetzgeber im Falle des § 990 als erschwerender Umstand behandelt worden. Es dürften keine Bedenken bestehen, ihm für das Verhältnis Erfinder-Patentinhaber die gleiche Rolle zuzuweisen. Grobe Fahrlässigkeit hebt im Falle des § 990 BGB. die Wirkungen auf, die der körperrechtliche Besitz als Grundlage eines Rechtsscheins auszulösen in der Lage ist. Ebenso muß grobe Fahrlässigkeit bei Erlangung des Patents zur Folge haben, daß der Patentinhaber aus der Tatsache, daß er das Patent als eigenes erhält, keine Vorteile herleiten darf. Denn die Stellung des Patentinhabers zum Erfinder ist hier dinglich fehlerhaft und nicht besser als die des Besitzers im Verhältnis zum Eigentümer im

---

[113]) Vereinzelt will man den § 292 BGB. direkt auf dingliche Ansprüche anwenden, z. B. auf den Anspruch aus § 894 BGB., so Planck § 292 I b; RG. in Warn. 1911, S. 436; 1912 S. 459. Neuerdings wendet das RG. die §§ 987 ff. auf den Anspruch aus § 894 entsprechend an. vgl. RG. in DRZ. 1932, S. 35. — Für das Verhältnis Erfinder — Patentinhaber scheint mir die oben gegebene Begründung auf Grund allgemeiner Rechtsgedanken noch die sicherste.

[114]) Ein Patentinhaber der in Kenntnis der Rechte des Erfinders das Patent zerstört, haftet nach §§ 826 BGB., 1 UWG. (vgl. S. 111). Trotz dieser Tatsache ist das hier behandelte Wissen als haftungsverschärfender Umstand von Bedeutung. Denn er führt in entsprechender Anwendung der in den §§ 819, 990, 989 BGB. verkörperten Rechtsgedanken zu einem Anspruch des Erfinders aus gesetzlichem Schuldverhältnis, einem Anspruch, für den eine ander Verjährungsfrist (30 Jahre) und ein anderer Gerichtsstand (nicht forum delicti commissi) gilt, wie für die Ansprüche aus § 826 BGB., 1 UWG.

Falle des § 990 BGB. (vgl. S. 115). Es liegt deshalb auch kein Grund vor, weshalb man ihn besser behandeln sollte als den körperlich-rechtlichen Besitzer.

Zu aa) bb) cc). Rechtshängigkeit, Kenntnis bei Empfang, nachträglich eintretende Kenntnis und grobfahrlässiges Nichtwissen haben im Körperrecht zur Folge, daß der herausgabepflichtige Teil nach den Vorschriften haftet, die für das Verhältnis Besitzer-Eigentümer Geltung haben. (§§ 292, 819, 990, 989 BGB.).

In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften muß auch dem Erfinder ein Anspruch auf Grund gesetzlichen Schuldverhältnisses gegen den das Patentrecht zerstörenden Patentinhaber gegeben werden, der unter den obengenannten Umständen das Patentrecht erlangt oder dem Erfinder vorenthält.[115]) Ein solcher Patentinhaber haftet schon dann für Zerstörung des Patents, wenn ihm bei der Zerstörung des Patents nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Haftung des Patentinhabers bei Unmöglichkeit der Patentherausgabe ist bisher nur für den Fall behandelt worden, daß der Erfinder gegen den Inhaber einen Anspruch auf Uebertragung des gesamten Patentrechts hat. Es ist aber auch denkbar, daß dem Erfinder lediglich ein Anspruch auf Uebertragung des Miteigentums gegeben ist. (vgl. S. 105 ff.). Zerstört der Patentinhaber in einem solchen Falle das Patent, so ist die Rechtslage genau so zu beurteilen, wie nach den vorangehenden Erörterungen, mit dem einzigen Unterschied, daß die Höhe des von dem Patentinhaber zu leistenden Schadensersatzes eine entsprechende Minderung erfährt.

---

[115]) Im Sachenrecht bedeuten die §§ 989 ff. BGB. eine ausschließliche Regelung der bei Zerstörung oder Beschädigung der Sache zwischen Eigentümer und Besitzer bestehenden Rechtsbeziehungen. Anders im Erfinderrecht. Hier kommen neben den Grundsätzen, welche für die Unmöglichkeit der Patentvindikation maßgebend sind, (vgl. S. 112 ff.) die Bestimmungen der §§ 848; 687 II, 667, 280; und 819 BGB. zur Anwendung. vgl. S. 105). Die ausschließliche Regelung des Sachenrechts ist auf die Rechtsscheinsstellung des Besitzes zurückzuführen (vgl. S. 108 u. 109). Eine solche Rechtsscheinsstellung fehlt den Rechtsinstituten des Erfinderrechts. Deshalb besteht auch nicht das Bedürfnis für eine ausschließliche Regelung des Verhältnisses Erfinder-Patentinhaber.

## 2. Unterabschnitt.

### Ersatzansprüche des Erfinders wegen offenkundiger Benutzung und Veröffentlichung.

Das Anwartschaftsrecht des Erfinders wird zerstört, wenn die Erfindung in öffentlichen Druckschriften derart beschrieben, oder im Inland so offenkundig benutzt wird, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint (vgl. S. 66). Wird die Beschreibung oder die offenkundige Benutzung widerrechtlich durch dritte Personen vorgenommen, so können für den Erfinder Schadensersatzansprüche zur Entstehung gelangen.

Als gesetzliche Grundlage dieser Ansprüche kommen die §§ 992, 990, 989, 823, 826 BGB., 1, 17—19 UWG. in Frage.

Die diesen Bestimmungen gemeinsame Voraussetzung, Entstehung eines Vermögensschadens, wird bei der Zerstörung des Anwartschaftsrechts im Regelfall gegeben sein.

Im übrigen gilt für die Anwendung der genannten Bestimmungen folgendes:

#### 1. Teil.

#### §§ 992, 990, 989 BGB.

Eine Haftung gemäß § 823 I BGB. läßt bereits bei Fahrlässigkeit eine Schadensersatzpflicht entstehen. Eine fahrlässige Beschreibung bzw. offenkundige Benutzung der Erfindung erscheint häufig als recht verzeihliches Vergehen; andererseits kann der bei Zerstörung des Erfinderrechts zu ersetzende Schaden eine unverhältnismäßige Höhe erreichen. Bei dieser Sachlage entspräche es durchaus dem Verkehrsinteresse, wenn sich Bestimmungen anwenden ließen, die die Haftung bei offenkundiger Benutzung bzw. Veröffentlichung der Erfindung einschränkten, indem sie höhere Anforderungen an das Verschulden des Zerstörers stellten.

Diesem Gedanken würde eine entsprechende Anwendung der §§ 992, 990, 989 BGB. entgegenkommen. Eine derartige Anwendung ist jedoch nicht möglich.

1. Einmal beruht die einschränkende Haftung der §§ 989 ff. BGB. letzten Endes auf der Rechtsscheinsstellung des körperlichen Besitzes (vgl. S. 108, 109). Eine ähnliche Stellung kann dem Erfindungsbesitz [116]) nicht zugebilligt werden.

---

[116]) Der dritte Zerstörer ist Erfindungsbesitzer, denn eine offenkundige Benutzung oder Beschreibung ist nur möglich, wenn er Kenntnis von der Erfindung hat.

2. Eine analoge Anwendung der §§ 989 ff. BGB. würde außerdem voraussetzen, daß zwischen dem Erfinder und dem zerstörenden Erfindungsbesitzer eine ähnliche dingliche Herausgabepflicht bestände wie sie dem § 985 oder dem § 1007 BGB. zu Grunde liegt. Von einer solchen Herausgabepflicht kann aber nicht die Rede sein.

a) Der in der Kenntnis der Erfindung bestehende Erfindungsbesitz ist kein herausgabefähiges Objekt.

Man könnte zwar daran denken, dem Erfinder als Inhaber des Anwartschaftsrechts in entsprechender Anwendung des § 985 BGB. wenigstens einen dinglichen Herausgabeanspruch auf die in der Hand des Erfindungsbesitzers befindlichen Erfindungsunterlagen (Modelle, Zeichnungen, usw.) zu gewähren.[117]) Das wäre aber nur möglich, wenn die Tatsache, daß ein Dritter Erfindungsunterlagen im Besitz hat, als eine Entziehung der dem Erfinder über die Patentanwartschaft zustehenden Herrschaftsmacht gedeutet werden könnte.[118]) Letzteres geht aber nicht. Der Erfinder bleibt trotz des fremden Erfindungsbesitzes nach wie vor in der Lage, von dem Anwartschaftsrecht Gebrauch zu machen, es durch Anmeldung zum Patent auszuüben. — Die bloße Möglichkeit, daß der Erfindungsbesitzer auf Grund seiner eigenen Kenntnis die Erfindung selber anmeldet, berechtigt noch zu keinem Herausgabeanspruch im Sinne des § 985 BGB., sondern höchstens zu einem negatorischen Beseitigungsanspruch (vgl. S. 128). An eine actio negatoria schließt sich aber keine speziell geregelte und gemilderte Schadensersatzhaftung an. Bestimmungen wie die §§ 992, 990, 989 BGB. kommen nur zur Anwendung, wenn im Verhältnis zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem ein dinglicher Herausgabeanspruch gegeben war (§§ 985, 1007, 1065 BGB. usw.), nicht aber schon dann, wenn dieses Rechtsverhältnis in einem dinglichen Beseitigungsanspruch bestand.

Nach alledem muß eine analoge Anwendung der §§ 992, 990, 989 BGB. auf den Fall der Zerstörung des Anwartschaftsrechts durch offenkundige Benutzung usw. abgelehnt werden.

### 2. Teil.

### §§ 823 und 826 BGB.

Ebenso ist es ausgeschlossen, für die Zerstörung lediglich dann Schadensersatzpflichten zur Entstehung gelangen

---

[117]) vgl. auch Adler in Grünh. Z. Bd. 27/229.

[118]) Ueber die Notwendigkeit dieser Voraussetzung vgl. S. 88 ff.

zu lassen, wenn die Voraussetzungen des § 826 BGB. gegeben sind.[119])

Neben dem § 826 BGB. muß vielmehr auch die Bestimmung des § 823 I BGB. anwendbar sein. Denn das Anwartschaftsrecht des Erfinders ist ein absolutes Recht im Sinne des § 823 I BGB. Das wird im Schrifttum und Rechtsprechung einstimmig für den Fall angenommen, daß die Verletzung des Anwartschaftsrechts in einer Patentanmeldung besteht (vgl. S. 96 und die dort angeführte Literatur). Zwischen diesem Fall und den Fall der Zerstörung des Anwartschaftsrecht durch offenkundige Benutzung usw., einen Unterschied zu machen, ist nicht möglich. In beiden Fällen handelt es sich um eine Einwirkung auf dasselbe Element des Erfinderrechts, nämlich um eine Einwirkung auf das Anwartschaftsrecht.[120])

Nun will ein Teil des Schrifttums den § 823 I BGB. nur dann anwenden, wenn den Zerstörer grobe Fahrlässigkeit trifft.[121]) Man folgert das aus § 35 PG. und sagt, der Patentverletzer hafte nur bei grober Fahrlässigkeit, das Erfinderrecht sei aber das schwächere Recht und dürfe nicht stärker geschützt werden als das stärkere Patentrecht. Diese Ansicht übersieht, daß es sich bei dem Schutz des Patentrechts nach § 35 PG. um einen ganz anders gearteten Schutz handelt, als er dem Anwartschaftsrecht nach § 823 I BGB. zugebilligt werden soll. § 35 PG. schützt das Patentrecht lediglich gegen Benutzung, will dem Patentinhaber ein Benutzungsmonopol sichern. Durch die Anwendung des § 823 I BGB. soll dagegen ein Schutz des Anwartschaftsrecht gegen Zerstörung angestrebt werden; dem Erfinder soll sein Recht zur Patentanmeldung erhalten bleiben. Benutzung und Zerstörung haben nichts miteinander zu tun;[122]) das Anwartschaftsrecht des Erfinders und das Benutzungsrecht des Patentinhabers sind zudem zwei verschiedene Rechte.[123]) Angesichts dieser Unter-

---

[119]) so Seligsohn, Komm. § 3 Anm. 3.

[120]) Für § 823 I BGB. bei veröffentlichung und offenkundiger Benutzung: Damme-Lutter S. 217; Kisch S. 58 u. 57; Adler in Goldschm. ZHR. Bd. 65, S. 231; Hesse S. 83; Reiling S. 87.

[121]) so Seligsohn, Geheimnis, S. 106; Reiling S. 85.

[122]) Auch die zerstörende offenkundige Benutzung des § 2 PG. ist nicht identisch mit der in § 35 PG. gemeinten Benutzung. Eine gewöhnliche Benutzung ist noch lange keine offenkundige Benutzung. In § 2 PG. liegt der Ton auf dem Wort „offenkundig", nicht auf dem Wort „benutzen".

[123]) vergl. S. 107.

schiede zwischen einem Schutz des Patentinhabers nach § 35 PG. und dem hier in Frage stehenden Schutz des Erfinders nach § 823 I BGB. ist es nicht möglich, aus der ersteren Bestimmung irgendwelche Argumente für eine einschränkende Anwendung des § 823 BGB. herzuleiten. § 823 BGB. ist nach alledem nicht nur dann anwendbar, wenn dem Zerstörer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, sondern auch dann, wenn er nur leicht fahrlässig gehandelt hat.[124]) Unbilligkeiten lassen sich nur dadurch vermeiden, daß man an die leichte Fahrlässigkeit besonders hohe Anforderungen stellt (wie es diesem eigenartigen, dem Verkehr weniger geläufigen Tatbestand entspricht!).

Weiß der offenkundige Benutzer bzw. der Veröffentlicher, daß es sich um eine fremde Erfindung handelt, und ist er sich darüber im Klaren, daß sein Tun den Untergang des Anwartschaftsrechts herbeiführt und dem Erfinder Schaden zufügt, dann kann er auch auf Grund des § 826 BGB. in Anspruch genommen werden. Denn die wissentliche Vernichtung eines fremden Rechts verstößt gegen die guten Sitten (vgl. auch S. 96).

### 3. Teil.
### §§ 1, 17 — 19 UWG.

Die Veröffentlichung bzw. die offenkundige Benutzung kann auch eine Haftung auf Grund der §§ 1, 17 — 19 UWG. zur Folge haben.

Nicht nur die Patentanmeldung, auch die hier behandelte Zerstörung des Anwartschaftsrechts durch offenkundige Benutzung usw. kann eine Handlung sein, die im Sinne der §§ 1, 17 — 19 UWG. zu Wettbewerbszwecken vorgenommen wird. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie in der Absicht erfolgt, den Gewerbebetrieb des Erfinders zu beeinträchtigen, — die Zerstörung eines Erfinderrechts ist dazu ein durchaus brauchbares Mittel, — oder in der Absicht, den eigenen bzw. einen fremden Gewerbebetrieb zu fördern (vgl. S. 97 ff.). Eine Förderung könnte beispielsweise darin liegen, daß der eigene Gewerbebetrieb die Erfindung für alle Zukunft uneingeschränkt benutzen darf, ohne daß die Gefahr besteht, durch eine spätere Patentanmeldung daran gehindert zu werden.

Daß im übrigen die Erfordernisse des § 1 UWG. gegeben sein können, ergibt sich aus den Ausführungen S. 97 ff.

[124]) Dieses Ergebnis läßt sich auch unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit aufrecht erhalten (vgl. S. 24).

Auch ein Schutz gemäß den §§ 17 — 19 UWG. kann in Frage kommen. Allerdings handelt es sich bei der offenkundigen Benutzung bzw. Veröffentlichung einer Erfindung nie um eine Verwertung im Sinne dieser Bestimmungen. Denn die reine Zerstörung eines fremden Rechts, wie sie hier in Frage steht, ist nie eine Verwertung (vgl. unten). Wohl aber erfüllt die offenkundige Benutzung und ebenso die Veröffentlichung das Tatbestandsmerkmal der Mitteilung an andere. Denn Mitteilen im Sinne dieser Bestimmungen heißt „Offenbaren.“ [125]) Und sowohl die offenkundige Benutzung wie die Veröffentlichung ist eine solche Offenbarung. Die übrigen Voraussetzungen der §§ 17 — 19 UWG. sind bereits S. 98 ff. behandelt.

Danach kann der Erfinder also bei der Zerstörung des Anwartschaftsrechts auf Grund der §§ 823, 826 BGB., 1, 17 — 19 UWG. gegen dritte Zerstörer vorgehen.

### 4. Teil.

### §§ 687, II, 812 BGB.

Außer diesen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und unlauterem Wettbewerb sind dem Erfinder wegen Zerstörung seiner Anwartschaft keine Ansprüche gegeben.

A. Insbesondere ist ihm ein Vorgehen aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 II BGB.) versagt. Die offenkundige Benutzung und Veröffentlichung wird hier nur unter dem Gesichtspunkt der Zerstörung des Anwartschaftsrechts behandelt, und reine Zerstörung ist nie Geschäftsführung im Sinne des § 687 II BGB. [126]) [127])

B. Ebensowenig sind dem Erfinder Ansprüche aus § 812 BGB. auf die Vorteile gegeben, die der Zerstörer — etwa als Entgelt für die Veröffentlichung — erhalten hat. Diese Frage berührt sich aber so sehr mit dem Schutz der Geheimhaltungsbefugnis des Erfinders, daß sie dort und nicht in Verbindung hiermit behandelt werden soll (vgl. Abschn. 4).

### 5. Teil.

### Teilweise Zerstörung des Anwartschaftsrecht.

Für den Fall der teilweisen Zerstörung des Anwartschaftsrechts — der Dritte hat nur einen Teil der erfin-

[125]) Callmann S. 392; RG. in Bl. 26/7.
[126]) vgl. RG. 83/527.
[127]) Ob bei offenkundiger Benutzung bzw. Veröffentlichung unter anderen Gesichtspunkten Ansprüche aus § 687 II BGB. gegeben sein können, darüber vgl. 3. u. 4. Abschn. dies. Kap.

derischen Gedanken offenkundig benutzt bzw. veröffentlicht — gilt gegenüber den im Vorangehenden gemachten Ausführungen nur die Besonderheit, daß die Schadensersatzpflicht des Dritten eine der Teilzerstörung entsprechende Minderung erfahren kann.

### 3. Unterabschnitt.

### Vorbeugende Ansprüche des Erfinders gegen die Patentanmeldung und die offenkundige Benutzung bzw. Veröffentlichung einer Erfindung.

#### 1. Teil.

#### Unterlassungsansprüche.

A. Zum Schutze des Anwartschaftsrechts gegen eine bevorstehende Patentanmeldung, eine offenkundige Benutzung bzw. Veröffentlichung kommt zunächst einmal die vorbeugende Unterlassungsklage in Frage.

I. Die Klage findet ihre juristische Begründung in einer analogen Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. auf sämtliche absoluten Rechte (actio quasi negatoria). Die vorbeugende Unterlassungsklage setzt kein Verschulden auf seiten des Störers voraus, auch ist nicht erforderlich, daß bereits ein vollendeter Eingriff in das absolute Recht gegeben ist, es genügt, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß ein solcher Eingriff drohend bevorsteht.[128])

Der Erfinder kann von dieser Klage zum Schutze seines Anwartschaftsrechts Gebrauch machen, wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Dritter die Patentanmeldung[129]) oder die offenkundige Benutzung bzw. Veröffentlichung vorbereitet.[130]) An den Nachweis einer solchen drohenden Beeinträchtigung seines Anwartschaftsrechts darf man nicht zu hohe Anforderungen stellen. Die Tatsache, daß der Dritte sich rechtswidrig die

---

[128]) „Denn ein drohender Eingriff kann eine so erhebliche Störung des Rechtsfriedens sein, daß darin ein widerrechtlicher Eingang im Sinne des für die Gewährung der vorbeugenden Unterlassungklage zu Erfordernden gefunden werden kann." vgl. Rosenthal UWG. S. 58; RG. 54/415; 67/153; 101/339; 104/379; RG. in JW. 1900/72; in MuW. 22/63; 23/126; 26/84; 29/379; RG. in GR. 29/712; KG. in JW. 1915/293; Baumbach, S. 135; in anderer Formulierung, aber im Endergebnis gleicher Ansicht.

[129]) Es ist zu beachten, daß diese Ausführungen nicht im Widerspruch mit den S. 79 ff. getroffenen Feststellungen stehen. Eine actio negatoria muß allerdings nach erfolgter Patentanmeldung abgelehnt werden, weil dem Erfinder nach Patentanmeldung durch einen Dritten keine Rechte

Kenntnis der Erfindung verschafft hat, muß beispielsweise im Regelfall als genügende Besorgnis einer Patentanmeldung angesehen werden.[131])

Mit der actio quasi negatoria kann dem Dritten die beabsichtigte Patentanmeldung bzw. die beabsichtigte offenkundige Benutzung oder Veröffentlichung verboten werden. Für ein Verbot kommen aber auch sonstige Handlungen in Frage. Beispielsweise kann dem Dritten, der die Erfindung kennt, die Mitteilung dieser Kenntnis (oder die Ueberlassung von Erfindungsunterlagen), an andere Personen untersagt werden, wenn von diesen Personen anzunehmen ist, daß sie von ihr zum Zwecke der Patentanmeldung bzw. der offenkundigen Bentuzung bsw. Gebrauch machen werden.[132]) Ein allgemeines Verbot, daß dem Dritten jede Mitteilung von der Erfindung untersagt, kann ihm allerdings nicht auferlegt werden.[133]) Der Erfinder kann beispielsweise einem Dritten nicht verbieten, zuverlässigen Personen, (d. h. solchen Personen, bei denen keine Gefahr besteht, daß sie in unrechtmäßiger Weise auf das Anwartschaftsrecht einwirken) Kenntnis von der Erfindung zu geben.[134]) Denn in einer derartigen Mitteilung kann weder eine vollendete noch eine drohend bevorstehende Beeinträchtigung des Anwartschaftsrechts gefunden werden.[135])

II. In ähnlicher Weise wie auf Grund der oben dargestellten actio quasi negatoria kann der Erfinder gemäß

---

mehr an der Erfindung zustehen, die als Grundlage einer actio negatoria in Frage kommen können. — So lange die Patentanmeldung nicht erfolgt ist — von einer solchen Sachlage gehen die obigen Darlegungen aus, — steht das Anwartschaftsrecht des Erfinders in seiner rechtlichen Existenz unberührt da, bestehen also gegen eine actio negatoria auch nicht die geringsten Bedenken.

[130]) so Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 26; Kisch S. 57; Kent § 1 Nr. 258; Damme-Lutter S. 217; Kohler Handb. S. 253.

[131]) so Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 26; vgl. auch RG. in JW. 1928, S. 2166.

[132]) Derartige Mitteilungen stellen sich als Vorbereitung einer Beihilfe (sei es auch nur einer objektiven Beihilfe) zur Patentanmeldung bzw. zur offenkundigen Benutzung usw. dar.

[133]) Anders Kent § 1 Nr. 259.

[134]) Der Erfinder bleibt trotz der Mitteilung in der Lage, die Erfindung zum Patent anzumelden (vgl. S. 121 ff.).

[135]) Ob und wann der Erfinder die Mitteilung aus anderen Gesichtspunkten als aus dem hier behandelten (Beeinträchtigung des Anwartschaftsrechts) verbieten kann, darüber vgl. 4. Abschn. dieses Kap.

§ 1 UWG.[136]) gegen eine bevorstehende Patentanmeldung bzw. offenkundige Benutzung usw. vorgehen. Voraussetzung ist nur, daß der Dritte in sittenwidriger Weise die Patentanmeldung usw. vorbereitet. Diese Voraussetzung ist aber schon dann gegeben, wenn der Dritte seine Vorbereitungsmaßnahmen in Kenntnis der Rechte des Erfinders durchführt (vgl. auch S. 96 und S. 123).

B. Neben der vorbeugenden Unterlassungsklage kennt die Rechtsprechung (auch heute noch!) die deliktische Unterlassungsklage.[137]) Ihr[138]) kommt für den Schutz des Anwartschaftsrechts keine Bedeutung zu.

Die Anwendung dieser Klage ist auf das Gebiet der Dauerdelikte beschränkt,[139]) d. h. auf das Gebiet solcher Delikte, die bereits in der Vergangenheit einmal begangen sind, in der Gegenwart begangen werden, und deren Begehung in Zukunft zu befürchten ist.

Ein derartiges Dauerdelikt ist bei den für die Verletzung des Anwartschaftsrechts in Betracht kommenden Tatbeständen überhaupt nicht denkbar.

a) Was zunächst die Patentanmeldung betrifft, so ist sie ein Einzelakt, an den sich unmittelbar die Zerstörung des Anwartschaftsrechts anschließt (§ 24 PG.). Neue, das Erdinderrecht beeinträchtigende Anmeldungen sind nicht denkbar.

b) iDe offenkundige Benutzung und die Veröffentlichung erscheinen gleichfalls in der Form eines Einzelaktes. Erfolgen sie, so führen sie unmittelbar die Zerstörung des Anwartschaftsrechts herbei. Eine sich über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erstreckende offenkundige Benutzung bzw. Veröffentlichung, die immer wie-

---

136) § 1 UWG gewährt eine vorbeugende Unterlassungsklage, vgl. Baumbach S. 179.

137) Die deliktische Unterlassungsklage hat auch heute nicht ihre Bedeutung verloren, es kann wegen der Frage des Gerichtsstandes (§ 29 ZPO.) eine große Rolle spielen, ob der Kläger in der Lage ist, auf Grund Delikts Unterlassung zu verlangen. vgl. Kisch S. 428; anders Rosenthal S. 88, welcher der Ansicht zuneigt, daß auch bei der actio quasi negatoria der Gerichtsstand des § 29 gegeben sei. — Auf die zahlreichen an das Problem der Unterlassungsklage sich anknüpfenden Streitfragen kann hier nicht eingegangen werden. Die vorgetragene Ansicht entspricht der herrschenden Meinung.

138) Zu denken wäre an Unterlassungsansprüche auf Grund der §§ 823, 826 BGB., 17—19 UWG.

139) vgl. Staudinger Vorbem. vor § 823 VII, E 2; vgl. auch RG. 57/242; Klage auf Unterlassung eines Bordellbetriebes.

der aufs neue in das Anwartschaftsrecht mit zerstörender Wirkung eingreift, gibt es nicht.

c) Handlungen, welche die Patentanmeldung bzw. die offenkundige Benutzung oder Veröffentlichung vorbereiten, berechtigen den Erfinder nicht zur Erhebung der deliktischen Unterlassungsklage, da diese Klage voraussetzt, daß bereits einmal der Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt ist (vgl. oben).[140])

## 2. Teil.

### Beseitigungsansprüche.

Die actio quasi negatoria (und die Klage aus § 1 UWG.)[141]) berechtigt nicht nur zu einem Anspruch auf Unterlassung, mit ihr kann auch ein Anspruch auf Beseitigung von störenden Anlagen geltend gemacht werden vgl. S. 75). Und zwar ist dieser Anspruch auf Beseitigung nicht nur bei solchen Anlagen zu gewähren, die bereits eine vollendete Störung enthalten, sondern auch bei solchen, die eine derartige Störung vorbereiten sollen. Denn der negatorische Beseitigungsanspruch muß eine ähnliche Ausgestaltung erfahren, wie der negatorische Unterlassungsanspruch. Und der negatorische Unterlassungsanspruch hat nicht eine bereits eingetretene Verletzung zur Voraussetzung, sondern greift schon bei einer bloß drohenden Verletzung durch.[142])

In Anwendung dieser Grundsätze kann der die actio quasi negatoria bzw. die Klage aus § 1 UWG. anstrengende Erfinder verlangen, daß Anlagen beseitigt werden, die eine Patentanmeldung bzw. eine Veröffentlichung usw. vorbereiten sollen. Es können also für den Erfinder bspw. Ansprüche auf Vernichtung oder Herausgabe von Zeichnungen, Modellen[143]) usw., in Frage kommen, ferner Ansprüche auf Vernichtung gedruckter Beschreibungen der Erfindung, die zu einer Veröffentlichung der Erfindung bestimmt sind.[144])

---

[140]) Als einziger deliktischer Unterlassungsanspruch zum Schutze des Anwartschaftsrechts gegen Patentanmeldung usw. könnte gelegentlich eine Klage auf Grund der §§ 20 UWG. 823, II BGB. Bedeutung gewinnen.

[141]) Der ausdrücklich vom Gesetzgeber in § 1 UWG festgelegte Unterlassungsanspruch richtet sich nach den §§ 862, 1004 BGB. vgl. Baumbach S. 179.

[142]) Vergl. Isay § 4 Anm. 90; Kent § 4 Nr. 317; Callmann S. 74 ff. vgl. auch OLG. in Sächs Ann. 25/285 und in MuW. 27/28, 586.

[143]) vgl. Isay Anh. Zu § 1 u. 2 Anm. 27; Kisch S. 57; Damme-Lutter S. 217.

[144]) vgl. RG. in MuW. 26/46.

## 3. Abschnitt.

## Der Schutz des Erfinders gegen Benutzung der Erfindung.

### 1. Unterabschnitt.

Der Schutz des Erfinders gegen Benutzung der unangemeldeten Erfindung.

#### 1. Teil.

#### Definition der Benutzung.

Die Entscheidung der Frage, was unter der Benutzung der Erfindung im Sinne dieses Abschnitts zu verstehen ist, muß von § 4 PG. ihren Ausgang nehmen. § 4 PG. bestimmt in Verbindung mit § 35 PG. den Umfang des Schutzes, den der Patentinhaber gegen die Benutzung eines Dritten genießt. Der unangemeldeten Erfindung darf kein stärkerer Schutz gegen Benutzung zuteil werden, wie der patentierten Erfindung. Danach kann die Benutzung eines Dritten nur dann als Eingriff in die unangemeldete Erfindung angesehen werden, wenn sie sich in einer der im § 4 PG. genannten Formen vollzieht, wenn sie also in einem gewerbsmäßigen Herstellen, Feilhalten oder In-Verkehrbringen [151]) des Erfindungsgegenstandes darstellt. § 4 zieht die obere Grenze für den Schutz des Erfinders gegen die Benutzung eines Dritten. Eine nicht gewerbsmäßige Benutzung (Hauptfall: wissenschaftliche Untersuchung der Erfindung in einem Laboratorium!) fällt bspw. ohne weiteres aus dem Kreis der die Rechte des Erfinders beeinträchtigenden Handlungen heraus.

---

[151]) Als Benutzung im Sinne dieses Abschnittes ist nicht die Verfügung über das Erfinderrecht, beispielsweise die Bestellung einer dinglichen Lizenz anzusehen. — In der Literatur wird allerdings die Ansicht vertreten, daß Verfügungen über das Patentrecht ein In-Verkehrbringen des Erfindungsgegenstandes im Sinne von § 4 PG. seien (so herrschende Meinung vgl. Isay Anm. 35 § 4; Seligsohn, Komm. § 4 Anm. 7; Allfeld S. 27; Kent § 4 Nr. 158; Schanze in Gruch 39/502; Dunkhase in Zeitschr. f. Indust. 11/30; RG. in GR. 1/16 in Bl. 6/197; in Bl. 9/227; in JW. 98/439). Diese Ansicht beruht auf einer falschen Auffassung der §§ 4 u. 35 PG. Es handelt sich bei solchen Verfügungen nicht um ein In-Verkehrbringen des Erfindungsgegenstandes, sondern um ein In-Verkehrbringen des Patents. Der Patentinhaber bedurfte keines besonderen Schutzes gegen Verfügungen über sein Patentrecht. Verfügungen dieser Art sind ohnehin nicht gültig. Wohl aber bedurfte er eines besonderen Schutzes gegen unerlaubte Veräußerungen des Erfindungsgegenstandes. Denn bei unerlaubter Veräußerung

## 2. Teil.

### Ersatzansprüche des Erfinders wegen Benutzung der unangemeldeten Erfindung.

A. Der Erfinder ist nicht gegen jede widerrechtliche Benutzung der unangemeldeten Erfindung geschützt. Für einen Schutz des Erfinders kommen keine Bestimmungen in Frage, die ein absolutes Recht voraussetzen (wie die §§ 823; 862, 1004 [152]) [actio quasi negatoria]). Denn die Benutzungsbefugnis ist kein absolutes Recht, und das Anwartschaftsrecht des Erfinders wird durch eine nicht-offenkundige Benutzung nicht verletzt.

B. Auch Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 II BGB.) und ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB.) sind dem Erfinder gegen den Benutzer grundsätzlich nicht gegeben. Da dem Erfinder kein absolutes Benutzungsrecht zusteht, sondern nur eine bloße Benutzungsbefugnis, so ist im Regelfall jedermann zur Benutzung der Erfindung befugt, ohne daß dem Erfinder ein Verbietungsrecht zustände (vgl. S. 49). Es kann also keine Rede davon sein, daß eine dritte Person, welche die Erfindung gegen den Willen des Erfinders benutzt, ein fremdes, dem Erfinder zustehendes Geschäft im Sinne von § 687 II BGB. besorgt, oder sich im Sinne von § 812 BGB. auf Kosten des Erfinders bereichert.

Ansprüche aus § 812 BGB. müssen auch noch aus einem anderen Grunde abgelehnt werden. [153]) Für den gesamten

---

des Erfindungsgegenstandes kommt trotz des Eingriffs in das Patentrecht eine wirksame Uebertragung des Eigentums an dem Erfindungsgegenstand zustande. Nur dem sich hieraus ergebenden Schutzbedürfnis des Patentinhabers wollten die §§ 4 u. 35 PG. abhelfen (ebenso Kohler, Handb. S. 430 u. 439). — Wenn aber Verfügungen das Patentrecht keine Benutzung im Sinne der §§ 4 u. 35 PG sind, dann sind Verfügungen über das Erfinderrecht auch keine Benutzung im Sinne dieses Abschnitts. (Verfügungen eines Nichtberechtigten über das Erfinderrecht sind genau so unwirksam wie die über das Patentrecht). — Regelmäßig ist allerdings in der Verfügung eines Nichtberechtigten über das Erfinderrecht eine Beihilfe (bzw. eine Mittäterschaft) zu der Benutzung des das Recht erwerbenden Dritten zu erblicken. Mit der Verfügung des Nichtberechtigten, beispielsweise mit der Bestellung einer dinglichen Lizenz wird regelmäßig eine Mitteilung der Erfindungsgedanken verbunden sein, die in der Absicht erfolgt, dem erwerbenden Teil eine eigene Benutzung der Erfindung zu ermöglichen. Die darin liegende Beihilfe (Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft) zur Benutzung ist nach den Grundsätzen dieses Abschnitts zu beurteilen. Im Endergebnis kommt also die hier vertretene Ansicht auf die herrschende Meinung hinaus.

Erfindungsschutz ist der schon mehrfach ausgesprochene Gedanke maßgebend, daß der Inhaber des Erfinderrechts nicht stärker geschützt werden darf als der Inhaber des Patentrechts. Der Inhaber einer patentierten Erfindung kann gegen einen schuldlosen Benutzer nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung vorgehen.[154]) Folglich kann der Inhaber einer nicht-patentierten Erfindung dies auch nicht.

C. Der Mangel eines ausschließlichen Benutzungsrechts darf allerdings nicht dazu führen, jegliche illoyale Benutzung der Erfindung zuzulassen.[155]) Vielmehr sind, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen, die Bestimmungen der §§ 826 BGB., 1, 17 — 19 UWG. anzuwenden.

I. Die widerrechtliche Benutzung des Dritten bedeutet einen Eingriff in das Vermögen des Erfinders.

Denn die Benutzungsbefugnis gehört als gewerblich wertvolles Ergebnis einer mit Mühe und Kosten verbundenen Tätigkeit und als wirtschaftliches Geheimnis zum Vermögen des Erfinders (vgl. S. 49 ff.).

Der durch die Benutzung des Dritten begangene Eingriff führt zu einer Minderung dieses Vermögens. Die Benutzungsbefugnis des Erfinders verliert in demselben Maße an wirtschaftlichem Wert, in dem die Erfindung von dritter Seite benutzt wird. Wenn nämlich die Erfindungsgegenstände von dritter Seite hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, so wird dem Erfinder die Möglichkeit genommen, die Gewinne zu machen, welche der Dritte aus der Benutzung der Erfindung gezogen hat. Das bedeutet für den Erfinder die Entstehung eines Vermögensschadens.

---

[152]) Anders die Schriftsteller, welche in der Benutzungsbefugnis ein absolutes Recht sehen; vgl. Kisch S. 58; Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 26 ff. Damme-Lutter S. 217.

[153]) vgl. RG. im Recht 1917, Nr. 1255; in ZfJ. 1917, S. 136; Isay Anh. zu §§ 1 u. 2 Anm. 31; Bolze in Archiv Pr. Bd. 92, S. 337; Reiling S. 82; a. M.: Schulz in Archiv Pr. Bd. 105/106.

[154]) Die Anwendung von § 812 BGB. auf den benutzenden Patentverletzer muß vor allen Dingen aus Billigkeitsgründen abgelehnt werden. Die Folge eines Anspruchs aus § 812 BGB. wäre die, daß der Patentinhaber ruhig zusehen könnte, wie ein Dritter das Patent benutzt, um dann später den ganzen Gewinn des Dritten zu fordern. Besonders unerträglich wäre es, daß der Patentinhaber von dem Verletzer die Offenbarung seiner gesamten Geschäftsunterlagen beanspruchen könnte, um das Vorhandensein einer Bereicherung festzustellen. Ebenso Isay Vorbem. 5 vor § 35 PG.; Krauße S. 293; Kisch S. 445; Seligsohn Komm. in Vorbem. 1 vor

II. Die Vermögensbeschädigung verpflichtet nach den §§ 826 BGB. 1 UWG. zum Schadensersatz, wenn sie in sittenwidriger Weise vorgenommen wird. Die Benutzung des Dritten kann unter zwei Gesichtspunkten den Charakter der Sittenwidrigkeit an sich tragen:

1. unter dem Gesichtspunkt der Ausbeutung eines fremden Arbeitsergebnisses,

2. unter dem Gesichtspunkt der Ausbeutung eines fremden Wirtschaftsgeheimnisses.

Allerdings verstößt nicht jede Ausbeutung der Erfinderarbeit bzw. des Erfindungsgeheimnisses, nicht einmal jede wissentliche Ausbeutung gegen die guten Sitten.

Zwar hat die Rechtsprechung in einer Reihe von Entscheidungen den Grundsatz herausgebildet, daß sich jemand nach §§ 826 BGB., 1 UWG. ersatzpflichtig macht, wenn er wissentlich durch eigene Benutzung die Früchte einer Arbeitsleistung erntet, die ein Dritter mit Mühe und Kosten zustande gebracht hat, und die wirtschaftliche Werte in einigermaßen erheblichem Umfange enthält.[156])

Nach gleichen Grundsätzen wird in Rechtsprechung und Schrifttum der Fall behandelt, daß jemand wissentlich das Wirtschaftsgeheimnis eines anderen durch eigene Benutzung ausbeutet.[157])

Diese Grundsätze können nicht ohne weiteres auf die Benutzung der unangemeldeten Erfindung angewandt werden.

---

§ 35; Schmitz in GR. 8/771; Jul. Seligsohn in GR. 33/672; Mittelstedt in GR. 1926 S. 254; RG. 15/121; RG. in Bl. 1905/146; RG. in JW. 1914, S. 406; RG. in MuW. 13/487; RG. in Warn. R. 1908 Nr. 658; RG. 121/258.

[155]) vgl. RG. in Warn. 1910/1911 Ergänzungsb. S. 87 Nr. 80.

[156]) vgl. KG. in MuW. 24/68; OLG. in SA. 73 Nr. 51; vgl. auch RG. in JW. 1913 S. 1106, in MuW. 20, S. 159; Rosenthal § 1 Nr. 53; Gallmann S. 49 u. 124; Becher S. 53; Osterrieth in GR. 1917/194; RG. in JW. 1926/561. In den oben genannten Entscheidungen handelt es sich um Fälle einer regelrechten Arbeitsausbeutung. — Vgl. auch RG. 73/267; RG. in MuW. 13/196; RG. in JW. 27/1580; RG. 111/256; RG. 115/180. Bei diesen Entscheidungen spielt weniger der Gesichtspunkt einer Ausbeutung fremder Arbeit die maßgebliche Rolle, sondern vielmehr der Gesichtspunkt der Verwechselungsgefahr vgl. auch Callmann in JW. 1927, S. 770, und in GR. 1928, S. 254.

[157]) vgl. auch Rosenthal UWG. § 1 Nr. 104 ff.
Zu An 156 und An 157. Neuerdings hat die Rechtsprechung diese Grundsätze etwas eingeschränkt. — Nur dann Anwendung der §§ 1 UWG., 826 BGB., wenn unlautere Momente hinzutreten, vgl. RG. in MuW. 30/529.

Sie würden das Eigeninteresse des Erfinders zu stark berücksichtigen und dem Interesse der Allgemeinheit zu wenig gerecht werden. Könnte der Erfinder bereits gegen die bloß wissentliche Benutzung der Erfindung vorgehen, so könnte er in einer großen Zahl von Fällen, — man kann sogar sagen in der Mehrzahl aller Fälle [158]) — die Benutzung der Erfindung durch dritte Personen völlig unterbinden. Seine Stellung käme in bedenklicher Weise einem absoluten Benutzungsrecht nahe. Jedenfalls würde die Allgemeinheit aufs stärkste an einer uneingeschränkten Benutzung der Erfindung (an der sie das größte Interesse hat. Vgl. S. 19) gehindert. Außerdem würde durch einen derartigen Schutz des Erfinders die Gefahr heraufbeschworen, daß dieser die Erfindung geheim hält und von einer Patentanmeldung gänzlich absieht. Endlich würde auch die Verkehrssicherheit leiden, wenn einer Erfindung die noch nicht auf ihre Patentfähigkeit geprüft ist, ein ähnlicher Schutz gewährt würde wie einer patentierten Erfindung. [159])

Eine derartige Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit und der Verkehrssicherheit kann nicht in Kauf genommen werden, selbst wenn man berücksichtigt, daß in der wissentlichen Ausbeutung einer fremden Arbeit bzw. eines fremden Wirtschaftsgeheimnisses eine illoyale Handlung liegt, und selbst wenn man sich darüber im Klaren ist, daß die Allgemeinheit großes Interesse an einer loyalen Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs hat. [160])

---

[158]) Wenn das bloße Wissen um die Fremdheit der Erfindung für eine Anwendung der §§ 826 BGB. 1 UWG. ausreichend wäre, dann könnte der Erfinder in sehr vielen Fällen durch folgendes Mittel seine Stellung noch erheblich verstärken. Er könnte an die in Betracht kommende Benutzer (Fabrikanten, Kaufleute, Gebraucher des Erfindungsgegenstandes) ein Warnungsschreiben senden, in dem er — etwa unter Angabe von Zeugen und Sachverständigen — glaubhaft darlegte, daß er eine bestimmte Erfindung gemacht hätte. Wenn diese Personen dann trotz des Schreibens die Erfindung in Benutzung nähmen, so würde eine solche Benutzug seiner Erfinderarbeit bzw. seines Erfindungsgeheimnisses in der Regel als wissentliche Ausbeutung anzusehen sein. Der Erfinder könnte also dagegen mit der Unterlassungs- und der Schadensersatzklage usw. vorgehen. — Die einfache Versendung eines solchen Rundschreibens würde den Erfinder in manchem Falle praktisch fast genau so stellen, wie wenn ihm ein absolutes Benutzungsrecht zukäme.

[159]) vgl. RG. 75/227.

[160]) Bei den Entscheidungen des RG., die eine Ausbeutung fremder Arbeit zum Gegenstand haben (vgl. S. 132 An 156), han-

Die Vorschriften der §§ 826 BGB., 1 UWG. können also nicht schon bei einer bloß wissentlichen Benutzung der fremden Erfindung angewandt werden.

Ihre Anwendung ist vielmehr erst dann möglich, wenn zu diesem Wissen noch besonders sittenwidrige Umstände hinzukommen.[161]) Solche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn der dritte Benutzer sich die Kenntnis der Erfindung durch einen dem Erfinder gegenüber begangenen Betrug verschafft, oder wenn er dem Erfinder Erfindungsunterlagen durch Diebstahl entwendet hat, oder wenn sich die von ihm aufgenommene Benutzung als die Begehung eines groben Vertrauensbruchs darstellt.

Zur Anwendung des § 1 UWG. ist außer einem derartigen Verstoß gegen die guten Sitten noch ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbs erforderlich. Das Benutzen einer fremden Erfindung kann den an ein solches Handeln gestellten Erfordernissen durchaus genügen. Denn durch eine derartige Benutzung kann der eigene Absatz gefördert und ein fremder — der des Erfinders — beeinträchtigt werden. Im übrigen kann hier auf die Ausführungen S. 97 ff. verwiesen werden.

III. Die Benutzung einer fremden Erfindung kann weiter unter die Tatbestände der §§ 17 II — 19 UWG. fallen. Das Benutzen ist selbstverständlich ein Verwerten im Sinne der §§ 17 II und 18. Bezüglich der übrigen Voraussetzungen gilt das S. 98 ff. Ausgeführte.[162]) [163])

IV. Gegen „Rechts"nachfolger des benutzenden Dritten, beispielsweise Abnehmer eines den Erfindungsgegenstand herstellenden Fabrikanten, kann der Erfinder nur dann vorgehen, wenn diese an der von dem Erstbenutzer begangenen sittenwidrigen Handlung (§§ 826, BGB. 1, 17 II, 18,

---

delt es sich auch immer um Arbeitsleistungen, an deren Benutzung die Allgemeinheit kein nennenswertes Interesse hat. Das RG. schützt beispielsweise Gegenstände des Geschmackmustergesetzes (die für die Volkswirtschaft weniger Interesse haben) gegen wissentlich fremde Benutzung, lehnt aber einen ähnlichen Schutz für Objekte des Patents- und Gebrauchsmustergesetzes nachdrücklichst ab vgl. RG. 120/97.

[161]) vgl. Seligsohn Komm. § 3 Anm. 3; Rathenau in GR. 1906 S. 227; RG. in Warn. 1910/11 Ergänzungsb. S. 87 Nr. 80; RG. in Bl. 1912, S. 225; in JW. 1912 S. 697; in JW. 1913/697; OLG. in Industrierecht 1911, S. 227; vgl. auch LG. Berlin in Bl. 07/9.

[162]) vgl. Seligsohn § 3 Anm. 5; Kent § 1 Nr. 293 ff.; Kisch S. 59; Isay Anh. zu §§ 1 u. 2 Anm. 32; Baumbach S. 453.

[163]) Unter § 17 I UWG. kann die Benutzung der unangemeldeten Erfindung nicht gebracht werden. Denn die Benutzung ist keine Mitteilung im Sinne dieser Bestimmung.

19 UWG.) als Gehilfen und Mittäter beteiligt waren, oder wenn ihnen ein eigener s e l b s t ä n d i g e r Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt. Ein selbständiger Verstoß gegen die guten Sitten ist auf Seiten dieser Rechtsnachfolger gegeben, wenn sie über die sittenwidrige Handlung [164]) des Erstbenutzers unterrichtet waren und sich dadurch von einer eigenen Benutzung nicht abhalten ließen. Bei einer solchen Sachlage liegt auf seiten der dritten Benutzer mehr vor als das bloße Wissen um die Fremdheit der Erfindung (das zur Anwendung der § 826 BGB. usw. nicht ausreichen würde! vgl. S. 133 ff.). Die dritten Benutzer haben nicht nur Kenntnis von der Fremdheit der Erfindung, sie wissen außerdem noch, daß die Benutzung ihrer Benutzungsvorgänger unter besonders sittenwidrigen Umständen [165]) (im Sinne der oben S. 134 ff. gemachten Ausführungen!) erfolgt ist. Wenn sie trotz dieser Kenntnis die Erfindung in eigene Benutzung nehmen, [166]) so machen sie die sittenwidrige Handlungsweise ihrer Benutzungsvorgänger zu ihrer eigenen. Ihre (wissentliche) Benutzung ist also gleichfalls von besonders sittenwidrigen Umständen begleitet, fällt also gleichfalls (selbständig!) unter die Tatbestände der §§ 826 BGB., 1 UWG. [167])

V. Die Ansprüche aus §§ 826 BGB., 1, 17 II — 19 UWG. geben dem Erfinder das Recht von dem dritten Benutzer Schadensersatz zu verlangen. Für die Berechnung dieses Schadens gelten folgende Grundsätze:

Der Erfinder kann nach seiner Wahl den ihm entstandenen Schaden auf dreierlei Art und Weise ersetzt verlangen. [168])

---

[164]) bzw. über den Verstoß des Erstbenutzers gegen die § 17 II und 18 UWG.

[165]) Von besonders sittenwidrigen Umständen begleitet ist auch die Handlungsweise solcher Benutzungsvorgänger, deren Benutzung gegen die §§ 17 II oder 18 UWG. verstößt. — In Folgenden wird der Einfachheit halber von sittenwidriger Benutzung gesprochen, wenn die Benutzung den Tatbestand der §§ 826 BGB., 1 UWG. oder den der §§ 17 II oder 18 UWG. erfüllt.

[166]) Beispiel: A. ist Erfinder, B. stiehlt dem A. die Zeichnungen und stellt Erfindungsgegenstände in seiner Fabrik her. C. kennt diesen Sachverhalt, kauft von B. Erfindungsgegenstände und nimmt diese in persönlichen Gebrauch.

[167]) Daß die Handlungsweise dieser dritten Benutzer den Tatbestand des § 18 UWG. erfüllt, wird kaum vorkommen. Dagegen ist es durchaus möglich, daß das Verhalten dieser dritten Benutzer unter § 17 II UWG. fällt.

[168]) Die folgenden drei Berechnungsarten lassen Rechtsprechung und Schrifttum bei Ansprüchen aus § 35 PG. zu. vgl. Isay

1. Er kann seinen Schaden danach berechnen, was er an Erfindungsgegenständen infolge der Benutzung des Dritten weniger abgesetzt hat.[169]) (Also nach dem entgangenen Absatz!).

2. Statt dessen kann er auch seinen Schaden danach berechnen, was der dritte Benutzer ihm als Entgelt für die Benutzung hätte zahlen müssen (also nach der entgangenen Lizenzgebühr[170]).

3. Endlich kann er als Schadensersatz auch den von dem dritten Benutzer erzielten Gewinn herausverlangen.[171])

Die Anwendung der hier vorgeschlagenen Berechnungsarten ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt.

Zu 1 und 2. Die Berechnung nach dem entgangenen Gewinn und nach der entgangenen Lizenzgebühr findet ihre rechtliche Grundlage in den §§ 249 BGB.

Zu 3. Ein Anspruch auf den von dem Verletzer erzielten Gewinn läßt sich nicht ganz einwandfrei mit den Vorschriften der §§ 249 BGB. ff. vereinbaren.[172]) Man kann aber zu seiner Rechtfertigung einmal den großen, in allen germanischen Rechtssystemen sich findenden Gesichtspunkt heranziehen, daß niemand aus einer unerlaubten Handlung für sich Vorteile erwerben darf, daß der Verletzer als Mindestmaß das herausgeben muß, um was sein eigenes Vermögen infolge seines unerlaubten Verhaltens vergrößert ist.[173])

Vor allen Dingen ist aber zu beachten, daß die Gewährung eines Anspruches auf den gezogenen Gewinn durch die besonderen im Erfinderrecht gegebenen Verhältnisse gefor-

---

§ 35 Anm. 13 ff.; Seligsohn Komm. § 35 Anm. 12; Kisch S. 457.

[169]) so RG. in Bolze 10 158; RG. 95/220; RG. in GR. 25/103: für Ansprüche aus § 35 PG.

[170]) KG. in JW. 12/407; Fischer in GR. 23/133: für Ansprüche aus § 35 PG.

[171]) RG. 43/53; 50/111; 84/374; und in MuW. 19/184, für Ansprüche aus § 35 PG.

[172]) Rspr. und Schrifttum schwanken bei der Entscheidung der Frage, ob man auf Grund unerlaubter Handlung den vor dem Verletzer erzielten Gewinn herausverlangen könne. Dafür Oertmann Vorbem. 7 vor § 249; Rosenthal UWG. 116; Krause in JW. 1929/557; Schulz in Archziv Pr. Bd. 105/64; RG. 94/4; RG. in MuW. 16/277 vgl. auch OLG. Rspr. 39/193.

[173]) Eine Person, die eine unerlaubte Handlung begangen hat, muß mindestens ebenso scharf haften wie jemand, der nur auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. auch Oertmann Vorbem. 7 vor § 249 BGB.).

dert wird. Im Körperrecht mag eine gewisse Zurückhaltung bei der Annahme solcher Ansprüche auf der Rechtsgrundlage einer unerlaubten Handlung am Platze sein. Das Ziehen von Nutzungen spielt im Körperrecht gegenüber anderen Verletzungshandlungen (Beschädigung, Zerstörung usw.) eine nur untergeordnete Rolle. Im Erfinderrecht ist es aber als Verletzungshandlung von allergrößter Bedeutung (vgl. auch S. 17 ff.). Nur wenn man dem Erfinder einen ausgiebigen Schutz dagegen gewährt, werden seine Interessen in genügender Weise gewahrt. Deshalb ist es im Erfinderrecht auch gerechtfertigt, aus dieser Verletzungshandlung besonders schwerwiegende Folgen für den Verletzer eintreten zu lassen.

Danach scheint es billig, dem Erfinder, für den Fall, daß die Benutzung des Dritten gegen die §§ 826 BGB., 1, 17 II — 19 UWG. verstößt, einen Anspruch auf die von diesem gezogenen Nutzungen zu geben.[174] [175]

### 3. Teil.
### Ansprüche auf Rechnungslegung.

Der Erfinder kann, um seine Schadensersatzansprüche, insbesondere seine Ansprüche auf den von dem Verletzer erzielten Gewinn näher zu spezifizieren, verlangen, daß der dritte sittenwidrige Benutzer ihm über die Benutzung Rechnung legt.

Wer annimmt, daß der dritte Benutzer ein fremdes Geschäft im Sinne von § 687 II BGB. führt, (vgl. unten Anm. 175) kann diesen Anspruch aus den §§ 681, 686 BGB. herleiten.

---

[174] Auch Kent § 1 Nr. 243 und Reiling S. 86 geben bei einer unerlaubten Benutzung der unangemeldeten Erfindung Ansprüche auf den erzielten Gewinn.

[175] Sollten gegen die hier vertretene Ansicht Bedenken bestehen, so ließe sich ein gleiches Ergebnis durch Anwendung des § 687 II BGB. erzielen. Der Benutzer, dessen Benutzung gegen die guten Sitten verstößt, ist zur Unterlassung derselben verpflichtet (vgl. S. 138 ff.). Er muß also, so kann man argumentieren, die Benutzung als Geschäft des Erfinders gelten lassen, führt also, wenn er benutzt, ein fremdes Geschäft und zwar ein Geschäft des Erfinders. So auch RG. 37/41 und Seligsohn, Geheimnis S. 49. — Die Anwendung des § 687 II BGB. ist allerdings insofern bedenklich, als diese Bestimmung ein objektiv fremdes Geschäft voraussetzt. Bei dem hier in Frage stehenden Fall handelt es sich aber um kein für jeden Dritten fremdes Geschäft, sondern um ein Geschäft, daß ein einzelner (der dritte sittenwidrige Benutzer) infolge besonderer Umstände als fremdes Geschäft respektieren muß. Es ist zweifelhaft, ob bei einer solchen Sachlage von einem objektiv fremden Geschäft gesprochen werden kann.

Billigt man dagegen dem Erfinder lediglich Schadensersatzansprüche zu, so ergibt sich ein solcher Anspruch aus Treu und Glauben.

Der Erfinder ist entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seiner Schadensersatzpflicht im Ungewissen. Ihm wird die Verfolgung seiner Ansprüche durch ein Recht auf Auskunft in hohem Maße erleichtert, oft überhaupt erst möglich gemacht. Andererseits ist der dritte Benutzer ohne besondere Schwierigkeit in der Lage, ihm die nötige Auskunft zu erteilen. Unter diesen Umständen verlangen Treu und Glauben, daß man dem Erfinder einen Anspruch auf Rechnungslegung zubilligt. [176])

## 4. Teil.

### Unterlassungsansprüche.

Dem Erfinder sind fernerhin gegen den dritten Benutzer Unterlassungsansprüche gegeben.

A. Es ist anerkannten Rechts, daß die Grundsätze der actio negatoria (§§ 12, 862, 1004 BGB.) nicht nur auf alle absoluten Rechte, sondern auch auf alle sonstigen geschützten Rechtsgüter entsprechend anzuwenden sind. [177])

Die Benutzungsbefugnis ist als Bestandteil des Erfinder-Vermögens insoweit ein geschütztes Rechtsgut, als sie gegen Eingriffe dritter Personen dann Rechtsschutz genießt, wenn die Voraussetzungen der §§ 826 BGB., 17 II — 19 UWG. gegeben sind. Daraus folgt, daß dem Erfinder in diesem Umfang auch die actio quasi negatoria zusteht. Diese Tatsache hat ihre besondere Bedeutung für den Fall, daß der Dritte noch keine sittenwidrige Benutzungshandlung vollzogen hat, sie vielmehr erst plant. Bei einer solchen erst beabsichtigten Benutzungshandlung ist dem Erfinder ein deliktischer Unterlassungsanspruch versagt (vgl. S. 139). Wohl aber kann er sich in derartigen Fällen der actio quasi negatoria bedienen. Denn diese Klage verlangt nur, daß bestimmte Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Dritte mit dem Gedanken umgeht, eine Benutzungs-

---

[176]) vgl. Rosenthal S. 122; Callmann S. 79; RG. in MuW. 27/28, 316; RG. in GR. 1929 S. 492; RG. in JW. 1928, S. 1211, und vor allen Dingen RG. 108/7.

[177]) vgl. RGRK. Vorbem. 6 III vor § 823; Planck § 823 IV, 2 (nach ihm wenigstens bei solchen Rechten, die nach den Vorschriften der §§ 823 ff. geschützt sind) Rosenthal S. 20; Baumbach S. 132 ff. RG. 116/153; OLG. in Recht 08 Nr. 2469; in Rspr. 28/272.

handlung zu begehen, die gegen die §§ 826 BGB., 17 II — 19 UWG. verstoßen würde.

Aehnlich wie auf Grund dieser negatorischen Klage kann der Erfinder auch gemäß § 1 UWG. gegen eine geplante sittenwidrige Benutzung durch dritte Personen vorgehen.

B. Hat der Dritte die sittenwidrige Benutzungshandlung bereits einmal vollzogen, dann kommt für den Erfinder auch ein deliktischer Unterlassungsanspruch in Frage (§§ 826 BGB., 17 II — 19 UWG., 249 BGB.).[178])

Es ist nämlich durchaus möglich, daß die Benutzung des Dritten — wie die deliktische Unterlassungsklage es voraussetzt (vgl. S. 127) — den Charakter eines Dauerdelikts an sich trägt, d. h. sich über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erstreckt.[179]) In einem solchen Fall ist der Dritte gemäß § 249 BGB. verpflichtet, in Zukunft die Benutzung der Erfindung zu unterlassen.[180])

## 5. Teil.

## Beseitigungsansprüche.

Dem Erfinder können ferner gegen den dritten sittenwidrigen Benutzer sowohl negatorische wie deliktische Beseitigungsansprüche gegeben sein.

A. Der negatorische Beseitigungsanspruch hat für den Erfinder deshalb besondere Bedeutung, weil er damit die Beseitigung von Anlagen verlangen kann, welche der Dritte zur Vorbereitung der sittenwidrigen Benutzung angelegt hat, und weil er diesen Anspruch schon geltend machen darf, bevor der Dritte mit der eigentlichen Benutzung begonnen hat (vgl. auch S. 138).

Bei bevorstehender Benutzung kann der Erfinder mit der negatorischen Beseitigungsklage beispielsweise die Herausgabe oder Vernichtung von Zeichnungen, Mustern und Modellen verlangen, die der Dritte ihm in Benutzungsab-

---

[178]) Ist die Benutzung bereits verwirklicht, so gehen negatorische und deliktische Ansprüche in einander über, vgl. RGRK. Vorbem. vor § 823, 6 III, b).

[179]) Der Fall der Benutzung hat große Aehnlichkeit mit dem Fall des Bordellbetriebes, in dem die Rechtsprechung mehrfach die deliktische Unterlassungsklage zugebilligt hat, vgl. RG. 57/242; OLG. in Recht 03/527; OLG. in Recht 06/1195; OLG. in DJZ. 03/348; OLG. in Rspr. 5/387 und in SA. 56 Nr. 199; 60 Nr. 11.

[180]) Wiederherstellende Unterlassungsklage! vgl. Oertmann Schuldverhältnisse II. Teil, S. 1370 Soergel § 823 Anm. 3; Staudinger Vorbem. III E. 2 vor § 823.

sicht gestohlen oder unterschlagen oder sich selber angefertigt hat. Er kann ferner die Beseitigung von Maschinen oder sonstigen Fabrikanlagen beanspruchen, die von dem Dritten nur zum Zwecke der Herstellung des Erfindungsgegenstandes errichtet worden sind.

Ein ähnlicher Beseitigungsanspruch ist dem Erfinder auf Grund des § 1 UWG. gegeben (vgl. S. 139).

B. Hat der Dritte den Tatbestand der §§ 826 BGB., 17 II, 18 UWG. bereits einmal verwirklicht, dann kann der Erfinder auch auf Grund des § 249 BGB. die Beseitigung störender Anlagen verlangen.

Bei bereits verwirklichter Benutzung kann der Erfinder fordern,

a) daß der Benutzer, die von ihm in Verkehr gebrachten Erfindungsgegenstände aus dem Verkehr herauszieht, jedenfalls soweit ihm dies möglich ist,[181])

b) daß die hergestellten, noch im Besitz des dritten Benutzers befindlichen Gegenstände ihrer den Erfindungsgedanken verletzenden Form entkleidet oder so lange aufbewahrt werden, als das Erfinderrecht besteht.[182]) [183]) [184])

## 6. Teil.

### Die Benutzung einer abgeänderten Erfindung.

Benutzt der Dritte die Erfindung nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, hat er vor Benutzung Aenderungen an ihr vorgenommen, so gelten ähnliche Grundsätze wie bei der Anmeldung einer mit Zusätzen und Aenderungen versehenen fremden Erfindung (vgl. S. 104 ff.).

A. Sind die Zusätze unwesentlicher Art, so bleibt es bei dem in den vorangehenden Erörterungen gefundenen Ergebnissen.

---

[181]) vgl. RG. in GR. 34, S. 359.

[182]) vgl. Kohler, Lehrb. S. 192; Isay § 35 Anm. 16; Schulz in Archiv Pr. Bd. 105, S. 49; Salinger in LZ. 13/1153 und 1206. vgl. auch RG. in GR. 34/359; (UWG.-Sache) unentschieden in RG. in LZ. 1/291.

[183]) Selbstverständlich kann der Erfinder hier auch genau wie bei der vorbeugenden negatorischen Beseitigungsklage (vgl. oben) die Zerstörung von Zeichnungen, Modellen, Fabrikanlagen usw. beanspruchen, die der Dritte bei der sittenwidrigen Benutzung gebraucht.

[184]) Dagegen ist dem Erfinder kein Anspruch auf Herausgabe der angefertigten Erfindungsgegenstände gegeben. A. A. Schulz in Archiv Pr. Bd. 105/146. Ein solcher Anspruch ginge weit über den Zweck der Beseitigungsklage, nämlich den, eine weitere Benutzung zu verhüten, hinaus.

B. Sind sie so wesentlich, daß die von dem Dritten benutzte Erfindung keinen selbständigen Erfindungsgedanken mit der Schöpfung des Erfinders gemeinsam hat, so stehen dem Erfinder überhaupt keine Ansprüche zu (vgl. aber S. 104).

C. Schwierigkeiten ergeben sich für den Fall, daß die von dem Dritten benutzte Erfindung sowohl von ihm selbst herstammende Erfindungsgedanken enthält, als auch solche, die auf die Arbeit des Erfinders zurückzuführen sind.

I. Man könnte zunächst daran denken, daß in einem solchen Fall zwischen dem Erfinder und dem dritten Benutzer ein Miterfinderrecht, insbesondere eine Mitbenutzungsbefugnis entstanden sei, und daß die Rechtsbeziehungen zwischen Erfinder und drittem Benutzer nicht nur nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung, sondern auch nach den Vorschriften über Gemeinschaft zu beurteilen wären. Das wäre aber nur dann richtig, wenn die Rechtsgedanken der §§ 946 BGB. ff. auf das Verhältnis zwischen Erfinder und drittem Benutzer angewandt werden könnten. Letzteres ist jedoch nicht möglich. Die in den §§ 946 ff. getroffene Regelung findet — rechtspolitisch betrachtet — ihre Grundlage in der Tatsache, daß bei Vermischung und Verarbeitung körperlicher Dinge eine Trennung, eine Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnisse größte Schwierigkeiten mit sich bringt und zur Vernichtung wirtschaftlicher Werte führt. Ganz anders ist die Sachlage hier, wo ein Dritter der ursprünglichen Erfindung neue Erfindungsgedanken hinzufügt und die abgeänderte Erfindung in Benutzung nimmt. Hier lassen sich ohne weiteres die alten Erfindungsgedanken von den neuen absondern. Hier kann man ohne weiteres erkennen, wie weit die Benutzungsbefugnis des ersten Erfinders, und wie weit diejenige des Dritten reicht. Hier fehlt also jeder Anlaß, ein Miterfinderrecht,[185]) eine Mitbenutzungsbefugnis anzunehmen. Mangels eines solchen gemeinsamen Rechts muß von einer Anwendung der §§ 741 ff. BGB. abgesehen werden; die Rechtsverhältnisse zwischen Erfinder und drittem Benutzer sind vielmehr lediglich nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen und unlauteren Wettbewerb (§§ 826 BGB., 1, 17 II — 19 UWG.) zu beurteilen.

Der Erfinder bleibt also trotz der von dem Dritten neu hinzugefügten Erfindungsgedanken nach wie vor in der Lage, diesem die Benutzung der Erfindung auf Grund der §§ 826 BGB., 1, 17 II — 19 UWG. insoweit zu verbieten,

[185]) ebenso Kent § 1 Nr. 281.

als sie seine (des Ersterfinders!) Gedanken zum Gegenstande hatte.[186]) Ebensowenig hindern die Abänderungen des Dritten den Erfinder an der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Nur bei der Berechnung des Schadensersatzes muß berücksichtigt werden, daß der Dritte nicht die ganze, sondern nur einen Teil der Erfindung (des Ersterfinders!) benutzt hat.

### 7. Teil.

### Die Benutzung der Erfindung nach Untergang des Erfinderrechts.

Sehr häufig wird das Anwartschaftsrecht des Erfinders im Laufe der Benutzung durch dritte Personen infolge offenkundiger Benutzung oder Veröffentlichung (vgl. S. 66) zu Grunde gehen. Auch der Fall wird nicht selten sein, daß die Erfindung während der Benutzung durch dritte Personen infolge Offenkundigwerden (vgl. S. 67) ihren Geheimnischarakter verliert.

Es fragt sich, wie sich ein solches Ereignis auf die Rechte des Erfinders aus den §§ 826 BGB., 1, 17 II — 19 UWG. auswirkt, insbesondere, ob die Erfindung dadurch zu einer für jedermann frei benutzbaren wird. Zu dieser Frage ist folgendes zu sagen:

A. Die Erfindung wird erst dann für jedermann frei benutzbar, wenn sowohl das Anwartschaftsrecht des Erfinders zu Grunde gegangen ist, als auch die Erfindung ihren Geheimnischarakter verloren hat. Von diesem Augenblick an ist die Erfindung Allgemeingut (vgl. S. 67). Von diesem Augenblick ab muß es auch solchen Personen, denen es bis dahin wegen besonders erschwerender Umstände versagt war (§§ 826 BGB., 1, 17 II — 19 UWG.), die Erfindung zu benutzen, gestattet sein, sich ihrer zu bedienen und mit ihr das zu tun, was jedermann tun darf.[187])

B. Der bloße Untergang des Anwartschaftsrechts hat nicht die gleiche Wirkung wie die Vernichtung dieses Rechts verbunden mit der Zerstörung des Geheimcharakters. Geht das Anwartschaftsrecht zu Grunde, so kann eine Benutzung immer noch gegen die §§ 826 BGB., 1, 17 II — 19

---

[186]) Praktisch wird das häufig darauf hinauslaufen, daß der Dritte auch seine eigenen Erfindungsgedanken nicht benutzen kann. — Fall der Abhängigkeitserfindung! — vgl. dazu den in Rechtsprechung und Schrifttum sehr häufig behandelten Fall des Abhängigkeitspatents. Kisch S. 182; Krause S. 28; Isay § 4 Anm. 45 ff.; RG. 9/128.

[187]) vgl. RG. in LZ. 1917, Nr. 620.

UWG. verstoßen, vorausgesetzt, daß die Erfindung ihren Geheimnischarakter bewahrt hat.

Denn so lange die Erfindung geheim ist, verkörpert sie ein Vermögensgut des Erfinders, (vgl. S. 49). Ihre Benutzung kann also für den Erfinder einen Vermögensschaden bedeuten.

Die Benutzung kann in einem solchen Fall auch im Sinne der §§ 826 BGB., 1 UWG. gegen die guten Sitten verstoßen. Denn der Verlust der Patentfähigkeit hindert nicht daran, in der Benutzung die Ausbeutung eines fremden Wirtschaftsgeheimnisses zu sehen.[188])

Dem Erfinder können auch bei Benutzung einer solchen Erfindung Ansprüche auf Grund der §§ 17 II — 19 UWG. gegeben sein. Die Tatbestände dieser Gesetzesbestimmungen setzen nämlich nur ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis,[189]) nicht aber eine patentfähige Erfindung voraus.[190])

C. Auch wenn die Benutzung ihren Geheimcharakter verloren hat, können dritte Benutzer, die sich beispielsweise die Kenntnis der Erfindung unter Begehung eines Vertrauensbruches verschafft haben, noch auf Grund der §§ 826 BGB., 1 UWG. zur Verantwortung gezogen werden. Voraussetzung ist nur, daß die Erfindung noch ihre Patentfähigkeit bewahrt hat. So lange die Erfindung patentfähig ist, ist die Benutzungsbefugnis ein Vermögensgut des Erfinders (vgl. S. 50 ff.). Durch die Benutzung des Dritten kann dem Erfinder also auch hier ein Vermögensschaden entstehen. Es ist auch hier durchaus möglich, daß die Benutzung gegen die guten Sitten verstößt. Denn es steht nichts im Wege, die Benutzung einer patentfähigen Erfindung als Ausbeutung fremder Arbeit anzusehen. Eine solche Ausbeutung muß aber, wenn sie wissentlich geschieht und von erschwerenden Umständen begleitet ist, als sittenwidrig im Sinne der §§ 826 BGB., 1 UWG. angesprochen werden.[191])

---

188) Natürlich ist auch hier Voraussetzung, daß die Ausbeutung unter besonders sittenwidrigen Umständen vorgenommen wird (vgl. S. 238).

189) Daß auch § 18 UWG. eine geheime Erfindung voraussetzt, ergibt sich aus Anm. 191.

190) Die Fiktionen des § 2 PG. findet auf die Tatbestände des UWG. keine Anwendung, vgl. Callmann S. 388; Isay Anh. zu § 1 und 2 Anm. 32; Beling in MuW. 22/126; Wassermann in GR. 35/255; Jungbluth in Mitt. 30/51; RG. in MuW. 17/211; in MuW. 15/81; in LZ. 1916 S. 481; RGSt. 31/91; 40/407.

191) Ansprüche auf Grund der § 17 II, 18, 19 UWG. können allerdings bei der Benutzung einer ihres Geheimcharakters entkleideten Erfindung nicht mehr gegeben sein. Denn diese

## 2. Unterabschnitt.

### Der Schutz des Erfinders gegen Benutzung für den Fall, daß ein widerrechtlicher Entnehmer die Erfindung zum Patent angemeldet hat.

In diesem Abschnitt werden Ansprüche des Erfinders behandelt gegen Personen, welche die Erfindung nach der Patentanmeldung durch einen widerrechtlichen Entnehmer benutzen.

Dabei ist in erster Linie die Benutzung der Erfindung durch den Patentanmelder selbst zu würdigen.

Es müssen weiter die Ansprüche des Erfinders gegen die benutzenden Rechtnachfolger des Patentanmelders untersucht werden.

Schließlich ist auch noch zu prüfen, ob und welche Rechte dem Erfinder gegen Personen zustehen, welche die Erfindung ohne Einwilligung des Patentanmelders (bzw. seiner Rechtsnachfolger!) in Benutzung genommen haben.

Die hierbei zu untersuchenden Fragen laufen auf das Problem hinaus, welchen Einfluß die Patentanmeldung eines widerrechtlichen Entnehmers auf die Ansprüche des Erfinders wegen Benutzung der Erfindung ausübt.

### 1. Teil.

### Allgemeine Erwägungen.

Die Patentanmeldung des Dritten darf die Rechtsstellung des Erfinders nicht verschlechtern. Der Schutz des Erfinders gegen Benutzung nach Patentanmeldung kann und muß sogar bedeutend intensiver ausgestaltet werden, als der Schutz des Erfinders gegen Benutzung einer unangemeldeten Erfindung.

A. So lange die Erfindung nicht patentiert war, mußte der Allgemeinheit (grundsätzlich wenigstens) — abgesehen von dem Fall, daß besonders erschwerende Umstände vorlagen) — das Recht zugestanden werden, die Erfindung uneingeschränkt zu benutzen (vgl. S. 49). Wird die Patentanmeldung vorgenommen, so ist es mit der uneingeschränkten Benutzungsbefugnis der Allgemeinheit zu Ende. Diese Tat-

---

Ansprüche setzen sämtlich voraus, daß die Erfindung zur Zeit der Verwertung ein Geheimnis des Erfinders ist.

In § 18 UWG. (anders in § 17 II UWG.) ist dies zwar nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber hervorgehoben, es ergibt sich aber daraus, daß in § 18 UWG. von „anvertrauten" Vorlagen gesprochen wird. Anvertraut werden kann nur etwas „Geheimes." vgl. Rosenthal UWG. § 17 Note 7; mit Einschränkungen auch Baumbach S. 264.

sache darf nicht nur den unbefugten Patentanmelder, sie muß auch (und zwar in erster Linie!) dem Erfinder zu Gute kommen.

B. Ein stärkerer Schutz der unangemeldeten Erfindung war vor allem mit Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit an der Patentierung der Erfindung abzulehnen, (vgl. S. 133 ff.). Eine gleiche Erwägung kann bei dem Schutz des Erfinders gegen die hier in Frage stehende Benutzung keine Rolle spielen. Denn diesen Interessen der Allgemeinheit ist durch die Patentanmeldung des Dritten Genüge getan.

C. Auch die Erwägung, daß die Verkehrssicherheit es verbiete, einer von maßgebender Stelle (dem Patentamt) noch nicht auf ihre Neuheit und sonstige Patentfähigkeit geprüften Erfindung einen ähnlichen Schutz zu gewähren, wie der patentierten Erfindung (vgl. S. 133), kann hier nicht als Argument gegen einen verstärkten Schutz des Erfinders herangezogen werden. Denn die Prüfung der Patentfähigkeit ist hier bereits durch das Patentamt vollzogen.[192])

Den Zweckmäßigkeitserwägungen, welche bei der unangemeldeten Erfindung ein scharfes Anfassen des dritten Benutzers verhinderten, kann also bei der in diesem Abschnitt behandelten Benutzung kein maßgebender Einfluß eingeräumt werden. Es ist vielmehr h i e r möglich, den Schutz des Erfinders so stark auszugestalten, wie es vom Standpunkt der Rechtslogik aus tragbar erscheint. (Mit einer einzigen Einschränkung; vgl. unten Anm. 192).

## 2. T e i l.

### Ansprüche des Erfinders gegen den benutzenden Patentanmelder.

Dem Verhältnis zwischen Erfinder und benutzenden Patentanmelder liegt eine ähnliche Rechtslage zu Grunde, wie sie in den körperrechtlichen Fällen gegeben ist, in denen ein Dritter dem Berechtigten den Besitz oder das

---

[192]) Die Verkehrssicherheit spielt allerdings bei den hier zu prüfenden Fragen insofern eine Rolle, als sie es nicht zuläßt, daß sämtliche Rechtsnachfolger in schärfster Weise für die Benutzung der Erfindung herangezogen werden. Es würde unbillig sein, alle Abnehmer und Gebraucher des Erfindungsgegenstandes für ihre Benutzung beispw. schon bei (grober) Fahrlässigkeit schadensersatzpflichtig zu machen. Bei Benutzung der patentierten Erfindung muß in ähnlicher Weise Rücksicht auf die Verkehrssicherheit genommen werden, wie bei der Zerstörung des Patents durch den Patentinhaber (vgl. S. 109).

Recht an einer Sache entzogen (bzw. vorenthalten) und die Sache nach dieser Entziehung (bzw. Vorenthaltung) in Benutzung genommen hat.

Der Fall, daß die Entziehung (bzw. Vorenthaltung) sich nur auf den Besitz (nicht auf ein Recht an der Sache) erstreckt hat und die Frage, wie es bei einer solchen Entziehung mit der Haftung des Entziehers für die Benutzung der Sache steht, wird in den §§ 987 ff. BGB. geregelt. — Hat die Entziehung dem Entzieher nicht nur den Besitz, sondern auch ein (sonstiges) Recht an der Sache verschafft, so finden auf seine Benutzung die §§ 823 II ff. 249; 812, 818, 819, 292 BGB. Anwendung.

Im Schrifttum hat man versucht, diese Bestimmungen auf den benutzenden Patentanmelder analog anzuwenden.

A. Für eine Anwendung der Bestimmungen der §§ 987 ff. BGB. hat sich Isay ausgesprochen.[193]) Isay will dem Erfinder in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen einen Anspruch auf Herausgabe der aus dem Patent gezogenen Nutzungen zubilligen.

B. Andere Schriftsteller[194]) schlagen eine Anwendung der §§ 823 ff., 249, 252 BGB. vor. Nach ihrer Ansicht soll der Patentanmelder, dessen Anmeldung unter dem Tatbestand der §§ 823 ff. BGB. fällt, gemäß den §§ 249, 252 BGB. wegen Benutzung der patentierten Erfindung belangt werden können.

C. Schließlich ließe sich noch für den Fall, daß der Anmelder dem Erfinder gemäß § 812 das Patent übertragen müßte, daran denken, einen Anspruch des Erfinders auf die vom Anmelder gezogenen Nutzungen aus den §§ 812, 818, 819 BGB. herzuleiten.[195])

Zu A, B, und C. Alle diese Auffassungen sind abzulehnen. Eine entsprechende Anwendung der §§ 987 ff., 823 ff., 249, 252 oder 812, 818, 819 BGB. ist nicht möglich. Die Anwendung dieser Bestimmungen würde den Patentanmelder schlechter stellen als den Patentverletzer, würde dem Erfinder stärkere Rechte geben, als sie dem Inhaber eines Patents gegeben sind. Der gewöhnliche Patentverletzer kann nur bei grober Fahrlässigkeit für Benutzung der Erfindung zur Ersatzleistung herangezogen werden. Neben der Haftung aus § 35 PG. kommt eine Haftung des Patent-

[193]) so Isay Anh. zu § 1 und 2 Anm. 27; vgl. auch Kent § 1 Nr. 255.

[194]) so Kohler S. 268; Isay Anh. zu § 1 u. 2, Anm. 31; Kisch S. 59; Seligsohn Komm. § 3 Anm. 3.

[195]) so Schulz in Archziv Pr. Bd. 105, S. 147.

verletzers aus § 823 [196]) und § 812 [197]) BGB. nicht in Frage. Könnten die §§ 987 ff., 823, 812, 818, 819 BGB. auf den benutzenden Patentanmelder angewandt werden, so könnte der Patentanmelder bereits bei leichter Fahrlässigkeit (§§ 823, 249 BGB.), ja sogar schon dann, wenn ihm gar kein Verschulden träfe (§§ 987 ff., 994, §§ 818 BGB.), wegen Benutzung der Erfindung in Anspruch genommen werden. Ein solches Ergebnis würde gegen den zwingenden Satz verstoßen, daß der Erfinder nicht stärker gegen Benutzung geschützt werden darf als der Patentinhaber.

I. Die Frage, inwieweit der Patentanmelder dem Erfinder wegen Benutzung der Erfindung haftbar ist, ist eine der vielen Fragen des Erfinderrechts, auf die sich die gesetzlichen Bestimmungen des Körperrechts nicht ohne weiteres in ihrer Vereinzelung anwenden lassen. In solchen Fällen ist es geboten, auf die Grundprinzipien zurückzugehen, welche diesen Bestimmungen gemeinsam zu Grunde liegen (vgl. S. 21).

Ueberblickt man den Kreis der Bestimmungen, die die Haftung des Entziehers für die Nutzung einer körperlichen Sache regeln (vgl. S. 146), so stellt sich sofort als maßgebliches Grundprinzip heraus, daß der Gesetzgeber bemüht ist, den Entzieher nach möglichst strengen Grundsätzen haften zu lassen, der sich unter erschwerenden Umständen den Besitz der Sache oder das Recht an der Sache verschafft hat oder dem Berechtigten vorenthält, [198]) vgl. die §§ 292, 819, 987, 990, 992 BGB. [199])

Dieses für die Nutzung einer körperlichen Sache geltende Grundprinzip kann auch auf die Nutzung der Erfin-

---

[196]) so übereinstimmende Ansicht von Schrifttum und Rechtsprechung: § 35 ist eine Spezialbestimmung neben § 823 BGB. vgl. Isay § 35 Vorbem. 2; Bolze in Archziv Pr. 92/320; RG. in Bl. 5/106.

[197]) so übereinstimmende Ansicht von Schrifttum und Rechtsprechung (vgl. S. 232 Anm. 4).

[198]) Für die Benutzung einer entzogenen Sache gilt also das gleiche Grundprinzip wie für die Zerstörung oder Beschädigung vgl. S. 197 ff.

[199]) In den Fällen der §§ 292, 819, 987, 990 BGB. muß der Herausgabepflichtige dem Berechtigten alle von ihm gezogenen Nutzungen überlassen. Die Nichtziehung von Nutzungen kann ihn sogar unter Umständen schadensersatzpflichtig machen (§ 987 II BGB.). — Sind die Voraussetzungen von § 992 gegeben, so haftet der Herausgabepflichtige für die Ziehung der Nutzungen nach § 823 BGB. — Der Besitzer hat in einem solchen Fall insbesondere alle Nutzungen herauszugeben, die er selbst gezogen hat. (Wolff § 85 I, 4; Staudinger § 992 2 d).

dung durch den Patentanmelder (bzw. die sonstigen Patentinhaber) angewandt werden. Denn die Entziehung bzw. Vorenthaltung des Patents entspricht vollkommen der Entziehung bzw. Vorenthaltung einer körperlichen Sache vgl. S. 88). Der Patentinhaber, der das Patent unter erschwerenden Umständen erlangt oder dem Erfinder vorenthält, muß also nach besonders scharfen Grundsätzen für die Benutzung der Erfindung herangezogen werden. Als erschwerende Umstände kommen die gleichen Tatsachen in Betracht, die bei Zerstörung des Patents durch den Patentinhaber für die Haftungsverschärfung eine Rolle spielten. [200])

Es ist bereits dort gezeigt, daß die widerrechtliche Patentanmeldung mit der verbotenen Eigenmacht im Sinne des § 992 BGB. auf gleiche Stufe gestellt werden kann. Der widerrechtliche Patentanmelder gehört also zu den Personen, die dem Erfinder in verschärfter Weise für die Benutzung der Erfindung verantwortlich sind. [201])

Die Verschärfung seiner Haftung muß sich dahin auswirken, daß auf seine Benutzung die Bestimmung des § 35 PG. anzuwenden ist. Dem steht nicht entgegen, daß er an sich kein Patentrecht des Erfinders, sondern sein eigenes Patentrecht in Benutzung gnommen hat.

Denn § 35 PG. ist die einzige Bestimmung, die gegenüber den sonst in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 826 BGB., 1 UWG. (vgl. S. 156) eine Verschärfung herbeiführen kann. Diese Tatsache muß dazu führen, den benutzenden Patentanmelder genau so zu behandeln, wie wenn das Patent von Anfang an in der Person des Erfinders entstanden wäre.

Dem Patentanmelder dürfen aus seiner rechtswidrigen Handlung keine rechtlichen Vorteile erwachsen. Der Umstand, daß das Patentrecht in seiner Person entstanden ist, darf ihm ebensowenig zugute kommen, wie dem Besitzer in den Fällen der §§ 987 ff. BGB. die Rechtsscheinstel-

---

Bei dem Vorliegen erschwerender Umstände auf seiten des Herausgabepflichtigen wird seine Stellung hinsichtlich der Nutzungen in erheblichem Maße verschlechtert. Sind keine erschwerenden Umstände gegeben, so haftet er für die Nutzung der Sache nur in sehr beschränktem Umfang (vgl. die §§ 993 u. 818 III u. II BGB.).

[200]) vgl. auch S. 113. Die dort aufgeführten Tatsachen führen im Körperrecht nicht nur zu einer verschärften Haftung wegen Zerstörung der Sache, sondern auch hinsichtlich der Nutzung. Vgl. die §§ 992 II, 819, 990, 987 und 988 BGB.

[201]) Und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er bei Patentanmeldung schuldhaft gehandelt hat oder nicht.

lung [202]) des Besitzes, oder dem Eigentümer, der das Eigentum unter den erschwerenden Umständen des § 819 BGB. erlangt hat, die Tatsache, daß er Eigentümer geworden ist. Auch aus diesem Grunde [203]) muß der Patentanmelder so behandelt werden, w i e w e n n der Erfinder von Anfang an Inhaber des Patents gewesen wäre. [204])

Wenn das richtig ist, dann bestehen gegen die Anwendung des § 35 PG. keine Bedenken. [205])

Daneben muß auf die Benutzung des Patentanmelders die Bestimmung des § 687 II BGB. zur Anwendung kommen. Denn der Patentanmelder muß genau so behandelt werden wie der Patentverletzer. Und für den Patentverletzer kommt neben § 35 PG. auch § 687 II BGB. als Haftungsgrund in Frage. [206]) [207]) [208])

II. 1. Ueber den Umfang der aus der fiktiven Anwendung des § 35 PG. sich ergebenden Schadensersatzhaftung gelten die S. 240 ff. gemachten Ausführungen.

Die Haftung des Anmelders auf Grund von § 687 II BGB. geht auf Herausgabe des aus der Patentbenutzung gezogenen Gewinns. (§§ 687 II, 681, 667 BGB.).

2. Zwecks leichterer Durchführung seiner Ersatzansprüche kann der Erfinder von dem Patentanmelder Rechnungslegung über den Umfang der Benutzung verlangen.

a) Dieser Anspruch läßt sich unmittelbar aus § 666 BGB. herleiten, wenn die Benutzung des Anmelders unter § 687 II BGB. fällt. (§§ 687 II, 681, 666 BGB.) [209])

b) Hat der Anmelder bei der Benutzung nicht positiv gewußt, daß es sich um eine fremde Erfindung handelte,

---

[202]) Der Rechtsschein, der dem körperlichen Besitz anhaftet, ist letzten Endes der Grund, welcher den Gesetzgeber zu einer milderen Haftung des redlichen Besitzers wegen Benutzung der Sache veranlaßt hat. (Vgl. auch S. 108).

[203]) Aus diesem Grunde will Kent § 1 Nr. 257 den Patentanmelder so haften lassen, wie wenn das Patent von Anfang an — dem Erfinder zugestanden hätte. — Kent führt jedoch diese Fiktion nicht konsequent durch, erwähnt sie nur beiläufig.

[204]) Die Fiktion wird nicht allgemein, sondern nur in besonderen Fällen angewandt (vgl. oben und S. 151 ff.). Deshalb kann man gegen die Aufstellung dieser Fiktion nicht einwenden, sie käme auf ein materielles Patentrecht hinaus, (vgl. S. 117).

[205]) Gegen jemanden, welcher bei Patentanmeldung gutgläubig war, kommen Ansprüche aus § 35 PG. natürlich nur dann in Frage, wenn er später davon Kenntnis erlangt, daß er eine fremde Erfindung benutzt, oder wenn sich seine diesbezügliche Nichtkenntnis später als grobe Fahrlässigkeit darstellt. (vgl. auch S. 114 Anm. 104).

kann sein Nichtwissen nur als grobe Fahrlässigkeit angesehen werden, (haftet der Patentanmelder also nur auf Grund fiktiver Anwendung des § 35 PG.), so ergibt sich eine Pflicht des Anmelders zur Rechnungslegung aus Treu und Glauben. Es greifen dann dieselben Erwägungen Platz, wie sie S. 138 angestellt wurden. Auf diese wird Bezug genommen. [210])

3. Der Anmelder muß sich — das ist der oberste Grundsatz dieses Abschnittes — so behandeln lassen, wie wenn das Patent von Anfang an in der Person des Erfinders entstanden wäre.

Wäre das tatsächlich der Fall gewesen, so hätte der Erfinder als Patentinhaber gegen widerrechtliche Benutzung der Erfindung mit der negatorischen und der deliktischen Unterlassungs- und Beseitigungsklage vorgehen können. [211])

Beide Klagen müssen also auch dem Erfinder gegenüber dem Patentanmelder gegeben werden.

Bezüglich des Umfangs der negatorischen und der deliktischen Unterlassungs- und Beseitigungsklage kann auf die Ausführungen S. 138 ff. verwiesen werden. [212])

III. Grundsätzlich können Ansprüche wegen Benutzung eines Patents nur von einer Person erhoben werden, welche in der Patentrolle eingetragen steht. Man folgert nämlich aus § 19 PG., daß die Legitimation für die Führung von Aktiv- und Passivpatentprozessen von der Eintragung in

---

[206]) Daß der Patentinhaber gegen den Patentverletzer nicht nur aus § 35 PG., sondern auch aus § 687 II BGB. vorgehen kann, entspricht der herrschenden Meinung. § 35 PG. schließt die Anwendung des § 687 II BGB. nicht aus. Diese Bestimmung schließt nämlich die Anwendung sonstiger zivilrechtlicher Vorschriften nur in soweit aus, als sie *deliktischer* Natur sind. Bei § 687 II BGB. handelt es sich aber um keine deliktische Norm. vgl. Bolze in Arch. ziv. Pr. 92/320; Isay Vorbem. vor § 35 Anm. 3; RG. 62/320 JW. 06/70 und in LZ 1/190; anders Kisch S. 445.

[207]) Von Schrifttum und Rechtsprechung wird auch einstimmig angenommen, daß der Patentanmelder für die von ihm gezogenen Nutzungen gemäß § 687 II BGB. hafte, (vgl. Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 31; Kisch S. 60; RG. 84/49.) — allerdings ohne nähere Begründung, und ohne auf die Bedenken einzugehen, die deswegen bestehen, weil der Anmelder an sich nicht ein fremdes, sondern ein eigenes Patent benutzt. — Der Gedanke an eine Anwendung des § 35 PG. wird im Schrifttum nirgends erwogen.

[208]) Neben den Ansprüchen aus § 35 PG. und 687 II BGB. kann der Erfinder keine Ansprüche auf Grund der §§ 826 BGB., 17 II — 19 UWG (wie sie ihm gegenüber dem Benutzer einer unangemeldeten Erfindung zustanden) geltend machen. Denn der Erfinder muß, wie oben gezeigt, dem Patent-

der Patentrolle abhängig sei.[213]) Grundsätzlich also muß jemand, dem ein Patent materiell zusteht, der aber in der Patentrolle nicht als Inhaber eingetragen ist, zunächst das Patent (nötigenfalls im Wege der Klage) auf sich umschreiben lassen, und erst dann ist er legitimiert, Ansprüche wegen Patentverletzung vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Auf das Verhältnis zwischen Erfinder und Patentanmelder ist jedoch dieser Grundsatz nicht anzuwenden. Denn der Patentanmelder muß sich so behandeln lassen, wie wenn das Patent von vornherein auf den Namen des Erfinders in der Rolle eingetragen gewesen wäre. Die bereits mehrfach erwähnte Fiktion gilt nicht nur für das materielle, sondern auch für das formelle Patentrecht. Dem Patentanmelder dürfen aus seinem rechtswidrigen Eingriff in die Rechtssphäre des Erfinders überhaupt keine Vorteile erwachsen, weder in materieller noch in prozessualer Hinsicht.[214])

## 3. Teil.

### Ansprüche des Erfinders gegen sonstige Patentinhaber wegen Benutzung der Erfindung.

Wenn der Anmelder das Patent auf einem Dritten überträgt, so haftet der Erwerber für seine Benutzung der Erfindung nicht ohne weiteres[215]) auf Grund der §§ 35 PG., 687 II BGB. Eine solche Haftung kommt vielmehr nur dann

---

anmelder gegenüber genau so behandelt werden, wie wenn er von Anfang an Inhaber des Patents gewesen wäre. Wäre er das gewesen, so hätte er neben dem Anspruch aus § 35 keine Ansprüche aus sonstigen Deliktsvorschriften gehabt. (vgl. S. 150 Anm. 206).

[209]) vgl. Seligsohn Komm. § 3 Anm. 3; RG. 84/49.

[210]) Die Rechtsprechung gibt dem Patentinhaber auch bei grobfahrlässiger Patentverletzung Ansprüche aus § 687 II BGB. 681, 666 BGB. vgl. RG. 50/111; 70/249; 80/370; 126/127; 130/108. vgl. auch Isay Vorbem. 3 vor § 35 PG., Krausse S. 300; Kisch in LZ. 1927, S. 667 ff. Die rechtsähnliche Anwendung des § 687 II BGB. ist bedenklich und jedenfalls auf den vorliegenden Fall nicht auszudehnen. Aus allgemeinen Grundsätzen über Treu und Glauben ergibt sich die Pflicht des grobfahrlässig benutzenden Patentanmelder zur Rechnungslegung weit zwangsloser als auf Grund analoger Anwendung des § 687 II BGB.

[211]) Auf das Patentrecht als absolutes Recht sind die in den §§ 12, 862, 1004 BGB. verkörperten Rechtsgedanken analog anzuwenden. Isay § 4 Anm. 58; Kisch S. 430; Pietzcker S. 308 ff. Krausse S. 96. RG. 96/242; 98/267; 101/135; 104/376. Die deliktische Klage kann der Patentinhaber auf Grund der §§ 35 PG., 249 BGB. erheben.

in Frage, wenn auf ihn die Fiktion angewandt werden kann, daß er sich so behandeln lassen müßte, als ob er ein Patentrecht des Erfinders benützte (vergl. auch S. 148).

Eine Anwendung dieser Fiktion ist wiederum nur möglich, wenn er das Patentrecht unter erschwerenden Umständen erworben hat oder unter solchen Umständen dem Erfinder vorenthält.

Ueber die Tatsachen, die als erschwerende Umstände in Betracht kommen, vergl. die Ausführungen S. 113 ff. [216]) (vgl. auch S. 148).

## 4. Teil.

### Ansprüche des Erfinders gegen Personen denen der Patentinhaber die Benutzung der Erfindung gestattet hat.

### (Ansprüche gegen dritte Nutzungsberechtigte.)

Der Patentanmelder bzw. der sonstige widerrechtliche Patentinhaber kann dritten Personen Rechte an dem Patent einräumen. [217]) Er kann ihnen einen Nießbrauch bestellen oder ihnen die Benutzung der Erfindung im Wege einer ausschließlichen oder einer einfachen Lizenz gestatten usw.

Diese dritten Personen sind dem Erfinder für die Benutzung der Erfindung [218]) nicht ohne weiteres auf Grund der §§ PG., 687 II BGB. verantwortlich. Denn sie benutzen genau so wenig wie die Patentinhaber ein Patentrecht des Erfinders. [219])

---

[212]) Im Ergebnis ebenso Kent § 1 Nr. 257; Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 27; Kisch S. 58.

[213]) so herrschende Meinung; vgl. Seligsohn Komm. § 19 Anm. 11; Kent § 19 Nr. 26; Damme-Lutter S. 90; RG. in Bl. 9/101; 8/177; 10/73; 12/166; 25/5; 36/102; RGZ. 67/176; 126/280. — Weitergehend Isay § 19 Anm. 6, welcher die Uebertragung des Patentrechts von einer Eintragung des Erwerbers in die Patentrolle abhängig macht.

[214]) Die Eintragung in der Patentrolle hat nur Bedeutung für das Verhältnis des Erfinders zu solchen Benutzern der Erfindung, die nicht in der Patentrolle eingetragen stehen (sogenannte externe Legitimation) vgl. Kisch S. 290). Ebenso Isay § 19 Anm. 8; Kent § 1 Nr. 256 ff. Anders RG. 67/176 ff., insbesondere S. 182 (Gebrauchsmustersachen).

[215]) Kisch S. 60 will alle Patentinhaber genau so haften lassen wie den Patentanmelder.

[216]) Als Umstand, der die Haftung des Patentinhabers wegen Benutzung erschweren kann, kommt außer den dort genannten auch die Tatsache des unentgeltlichen Patenterwerbes in Betracht (vgl. § 988 BGB.).

[217]) Diesem Teil der Arbeit liegen Fälle wie der folgende zu Grunde: A ist Erfinder, B stiehlt ihm die Erfindungsunterlagen, meldet die Erfindung zum Patent an und bestellt dem C an dem Patent eine dingliche Lizenz. C benutzt die Erfindung im Rahmen des Lizenzvertrages.

A. Es fragt sich aber, ob sie nicht wenigstens in d e n Fällen auf Grund dieser Bestimmungen belangt werden können, in denen sie das Nutzungsrecht unter den erschwerenden Umständen der S. 113 (vgl. auch S. 148) genannten Art erworben haben.

Diese Umstände kommen aber nur dann als haftungsverschärfend in Betracht, wenn eine Herausgabepflicht besteht. Eine solche Pflicht ist im Verhältnis zwischen Erfinder und drittem Nutzungsberechtigten im Regelfall nicht gegeben.

I. Insbesondere steht dem Erfinder nicht die Möglichkeit zu, das Nutzungsrecht von dem Dritten zu vindizieren.[220] Eine Rechtsvindikation von der Art der Patentvindikation läßt sich an Hand des Gesetzes nicht begründen. Die Patentvindikation stützte sich auf zwei Argumente:

1. Auf die Analogie zum Patentrecht, §§ 3, II und 10 Ziff. 3 PG. (vgl. S. 72 ff.),
2. auf die Analogie zum Sachenrecht, §§ 861, 985, 1007 BGB. (vgl. S. 74 ff.).

Für eine Vindikation des Nutzungsrechts sind Argumente dieser Art nicht gegeben. — Der Erfinder hat nur gegen den Patentinhaber, nicht gegen den Inhaber eines gewöhnlichen Nutzungsrechts, die dinglichen Rechtsbehelfe des Einspruchs und die Nichtigkeitsklage.

Auch die Analogie zu den §§ 985, 1007, 861 BGB. versagt hier. Denn von dieser Analogie darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Das ist ein Grundsatz, den das RG. ständig bei der analogen Anwendung der §§ 862, 1004 BGB. beobachtet hat.[221] Er muß auch für die analoge Anwendung der §§ 985, 1007, 861 BGB. Geltung haben. (vgl. auch S. 76 A. 13). Ein Bedürfnis dafür, daß man dem Erfinder die Möglichkeit gibt, von dem

---

[218]) Zum Unterschiede von der im 6. Teil behandelten Benutzung handelt es sich hier um eine Benutzung, die v o r Herausgabe des Patents an den Erfinder vorgenommen wird.

[219]) Da der Patentanmelder (und die sonstigen Patentinhaber zunächst einmal — wenn auch auflösend bedingt, — das Patent erworben hat, so haben auch diese Nutzungsberechtigten zunächst einmal das Nutzungsrecht erworben, vgl. auch S. 286.

[220]) Beispiel: A hat die Erfindung des B widerrechtlich zum Patent angemeldet und C an dem Patent eine dingliche Lizenz bestellt. Im folgenden wird geprüft, ob B (anstatt von A die Uebertragung des Patents zu fordern von C die Uebertragung der Lizenz verlangen kann.

[221]) vgl. RGRK. vor § 823 6 III c (1. Satz) und die S. 76 Anm. 13 aufgeführte Literatur.

dritten Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht zu vindizieren, ist nicht vorhanden. Dem Interesse des Erfinders wird durch die Patentvindikation Genüge getan. Wenn der Erfinder von der Patentvindikation Gebrauch macht und die Uebertragung des Patents erreicht, dann fällt das Nutzungsrecht des Dritten, ohne weiteres in sich zusammen (vgl. S. 160). Durch die Patentvindikation werden also die Interessen des Erfinders auch gegenüber dem dritten Nutzungsberechtigten hinreichend gedeckt.

2. Außer einer Rechtsvindikation kämen für den Erfinder als Grundlage eines Anspruchs auf Uebertragung des Nutzungsrecht nur noch zwei Gesetzesbestimmungen in Frage, nämlich die §§ 826, 816 I S. 2 BGB.

Von diesen beiden Bestimmungen kann aber eine Anwendung des § 826 BGB. nur selten zu einer Uebertragung des Nutzungsrechts führen. In den meisten Fällen ist ein an einem Patent bestellten Nutzungsrecht unübertragbar. Beim Nießbrauch folgt das aus § 1059 BGB. Eine Lizenz darf von dem Lizenznehmer in der Regel wegen der höchstpersönlichen Natur des Lizenzvertrages oder wegen der engen Verknüpfung mit einem Betrieb (Betriebslizenz) nicht, oder jedenfalls nicht selbständig (d. h. nicht ohne den Betrieb!) auf Dritte übertragen werden.[222]) Nur die ausschließliche Lizenz kann frei übertragbar sein.[223]) — Hat der Patentinhaber dem Dritten eine übertragbare Lizenz bestellt, so kann man allerdings dem Erfinder, wenn der Erwerb des Dritten die Voraussetzungen des § 826 BGB. oder 1 UWG. erfüllt, einen Anspruch auf Uebertragung der Lizenz zubilligen.[224]) Da es sich dabei um einen Herausgabeanspruch handelt, der unter erschwerenden Umständen (Erwerb des herauszugebenden Gegenstandes im Wege

---

[222]) vgl. Isay § 6 Anm. 31 ff.; Seligsohn Komm. § 6 Anm. 6; Kohler, Handb. S. 507; Munk S. 99.

[223]) vgl. Pietzcker § 6 Anm. 32; Krausse S. 126; — Kohler, Isay, Seligsohn, Munk vgl. Anm. 30 halten die ausschließliche Lizenz immer für frei übertragbar. Das ist jedenfalls für die Fälle unrichtig, in denen der Lizenznehmer nicht eine einmalige Abfindung, sondern wiederkehrende Lizenzgebühren zu zahlen hat. vgl. Pietzcker § 6 Anm. 32.

[224]) Es muß dem Erfinder freigestellt sein, ob er von dem Patentinhaber das Patent zurückhaben oder ob er sich damit begnügen will, ein minderes, von dem Patent abgeleitetes Recht zu erwerben. — Es ist selbstverständlich, daß er dieses Recht wirksam erwerben kann. Das Patent besteht ja vorerst in der Person des Patentinhabers. Der Erfinder erwirbt also ein Nutzungsrecht an einem fremden, nicht an einem eigenen Recht.

einer unerlaubten Handlung!) [225]) zur Entstehung gelangt ist, so beständen an sich wohl keine Bedenken, den übertragungspflichtigen Inhaber des Nutzungsrechts nach verschärften Grundsätzen haften zu lassen und auf seine Benutzung den § 35 PG. anzuwenden. — Diese Feststellung ist allerdings praktisch kaum von Bedeutung. Bei Ablehnung des § 35 PG. müßte man nämlich den Dritten, der das Nutzungsrecht von dem Patentanmelder in Kenntnis der wahren Rechtslage (§ 826 BGB.! vgl. S. 100) erworben hat, nicht nur für den Erwerb, sondern auch für die Benutzung der Erfindung nach § 826 BGB. haftbar machen (vgl. S. 156). Der Dritte ist also für die Benutzung unter allen Umständen schadensersatzpflichtig, gleichgültig, ob man den § 35 PG. oder den § 826 BGB. zur Anwendung bringt. [226])

Praktisch von geringerer Bedeutung ist auch die Frage, ob ein Dritter, dem der Patentanmelder bzw. Patentinhaber im Wege einer unentgeltlichen Verfügung ein Nutzungsrecht bestellt hat, vom Erfinder nach verschärften Grundsätzen belangt werden kann. Denn der Fall einer unentgeltlichen Verfügung wird verhältnismäßig selten vorkommen. Ist allerdings ein solcher Fall gegeben, dann ist der Erfinder unter Umständen in entsprechender Anwendung der §§ 819, 292 BGB. 35 PG. für die Benutzung der Erfindung verantwortlich. Denn der Dritte ist dem Erfinder gegenüber gemäß § 816 I S. 2 zur Uebertragung des Nutzungsrechts verpflichtet (vgl. S. 179). Auf seine Nutzung kommen also, vorausgesetzt, daß er bei Bestellung des Nutzungsrechts Kenntnis von der wahren Rechtslage oder später davon Kenntnis erhält, die §§ 819, 292 BGB. zur Anwendung. Das müßte an sich dazu führen, den Dritten

---

[225]) Erwerb durch unerlaubte Handlung führt im Körperrecht nur hinsichtlich der Zerstörung, nicht hinsichtlich der Benutzung eine verschärfende Haftung herbei ( 848 BGB!). Im Erfinderrecht scheint es geboten, die Verschärfung auch hinsichtlich der Benutzung eintreten zu lassen. Im Erfinderrecht brauchen an haftungsverschärfende Umstände nicht gleich hohe Anforderungen gestellt zu werden wie im Körperrecht. Vgl. S. 115 ff. Es wurde bereits an anderer Stelle (vgl. S. 147 ff.) gezeigt, daß selbst der Erwerb durch schuldlos vorgenommene Patentanmeldung die Haftung des Erwerbers für die Benutzung der Erfindung verschärfen kann. Erst recht muß eine solche Verschärfung dann Platz greifen, wenn der Erwerb auf einer sittenwidrigen, unerlaubten Handlung beruht.

[226]) Auf die verschiedenen hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 35 PG. sich ergebenden Zweifelsfragen wird daher nicht näher eingegangen.

für die Benutzung genau so haften zu lassen, wie der Besitzer dem Eigentümer haftet. Letzteres ist allerdings nicht möglich (vgl. S. 147 ff.). An Stelle einer Haftung nach §§ 987 ff. BGB. muß aber eine solche nach § 35 PG. treten (vgl. S. 148 ff.).

B. Die Fälle in denen auf seiten des Dritten eine Pflicht zur Uebertragung des Nutzungsrechts besteht, und eine verschärfte Haftung nach § 35 PG. eingreifen kann, spielen, wie oben gezeigt, praktisch eine wenig bedeutsame Rolle. Grundsätzlich kann die Haftung der dritten Nutzungsberechtigten nur im Wege einer Anwendung der §§ 826 BGB., 1 UWG. geregelt werden. Die Voraussetzungen dieser Bestimmungen können im Verhältnis zwischen Erfinder und drittem Nutzungsberechtigten vorliegen. [227])

Die Benutzung schädigt das Vermögen des Erfinders und zwar insoweit, als der Anspruch des Erfinders auf Uebertragung des Patents an wirtschaftlichem Wert verliert. Der Wert eines Patents sinkt nämlich in dem Maße, in welchem die Bedürfnisse der Wirtschaft nach dem patentierten Gegenstand befriedigt werden. Je mehr der Erfindungsgegenstand fabriziert, in Verkehr gebracht und gebraucht wird, desto mehr nimmt der Wert des Patents ab und damit natürlich auch der Wert des Anspruchs auf Uebertragung des Patents.

Die weitere Voraussetzung der §§ 826 BGB. 1 UWG-Verstoß gegen die guten Sitten — ist dann erfüllt anzusehen, wenn die dritten Benutzer über die wahre Rechtslage unterrichtet sind, wenn sie also wissen, daß der Erfinder einen Anspruch auf Uebertragung des Patents hat, und in Kenntnis dieses Anspruchs die Erfindung in Benutzung nehmen.

---

[227]) Die Rechtslage ist eine ähnliche wie in folgenden körperrechtlichen Fällen.
a) A (Eigentümer!) hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe einer Sache § 985 BGB., gestattet dem C, ohne ihm den Besitz zu überlassen, die Beschädigung der Sache (die Beispiele sind deshalb auf Beschädigung nicht auf Benutzung abgestellt, weil sonst die §§ 953 ff. die Rechtslage unnötig kompliziert gestalten würden). C tut dies, er haftet nach § 823 BGB. (nicht nach den §§ 990 ff. BGB).
b) A hat gegen B auf Grund von § 812 BGB. einen Anspruch auf Uebereignung der Sache. B gestattet auch hier genau wie vorhin dem C, die Sache zu beschädigen. C haftet nach § 826 BGB. (nicht nach § 819 BGB).
Der oben behandelte Fall aus dem Erfinderrecht liegt in der Mitte zwischen diesen beiden Beispielen. Der Erfinder kann nicht mit dem Eigentümer (Beispiel a) auf gleiche Stufe gestellt werden, denn er ist nicht Inhaber des Patent-

Höhere Anforderungen brauchen hier an den Verstoß gegen die guten Sitten nicht gestellt zu werden. Bei der hier in Frage stehenden Benutzung einer patentierten Erfindung braucht auf die Interessen der Allgemeinheit keine Rücksicht genommen zu werden.[228]) Deshalb besteht auch kein Anlaß, einen Verstoß gegen die guten Sitten nur dann anzunehmen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen (wie dies bei der Benutzung einer unangemeldeten Erfindung geschehen müßte, vgl. S. 133).

Nun ist es allerdings herrschende Meinung, daß die Vereitelung eines Anspruches durch einen Dritten nur dann gegen die guten Sitten verstößt, wenn unlautere Mittel angewandt werden.[229]) Bloßes Wissen um den Anspruch soll nicht ausreichen. Diese Meinung hat sich im Anschluß an die Frage herausgebildet, inwieweit Eingriffe dritter Personen in bestehende Vertragsrechte[230]) als sittenwidrig anzusehen sind. Bei vertraglichen und sonstigen rein obligatorischen Ansprüchen mag diese Ansicht richtig sein. Bei der oben in Frage stehenden Verletzung handelt es sich aber um die Verletzung eines dinglichen Anspruches durch einen Dritten. Ein Gegenstand, den man mittels eines dinglichen Anspruches herausverlangen kann, gehört zum Vermögen des herausgabeberechtigten und zwar in der Regel formell rechtlich (vgl. § 985 BGB.), bei der Patentvindikation wenigstens wirtschaftlich. Einen Gegenstand dagegen, auf den man lediglich einen obligatorischen Anspruch hat, gehört — auch wirtschaftlich gesehen — nie zum Vermögen des Herausgabeberechtigten, sondern immer zu dem des Herausgabeverpflichteten. Ist nur ein obligatorischer Anspruch gegeben, so wirkt der

---

rechts. Seine Rechtsstellung ist andererseits stärker als die des Berechtigten in Beispiel b). Denn er hat nicht nur einen obligatorischen, sondern einen dinglichen Anspruch auf Uebertragung des Patents.
Jedenfalls zeigen beide Beispiele, daß der Verletzer nach allgemeinen, nicht nach speziellen Vorschriften haftet. Die körperrechtlichen Fälle werden also genau so behandelt, wie der oben behandelte Fall aus dem Erfinderrecht.

[228]) Die Verkehrssicherheit (vgl. S. 145 A. 192) verlangt nicht, daß Personen, die über die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns genau unterrichtet sind, wegen Benutzung der Erfindung nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

[229]) [230]) Sittenwidrig ist noch nicht der Kauf einer Sache durch einen zweiten Käufer in Kenntnis der Rechte des ersten Käufers. Sittenwidrigkeit liegt erst dann vor, wenn in einem solchen Fall Verkäufer und zweiter Käufer planmäßig zur Vereitelung der älteren Rechte des ersten Käufers zusammengewirkt haben. vgl. Planck § 826 Anm. 6; RG. 62/137; RG 83/40; 90/355; 91/178.

Dritte, wenn er beispielsweise den Gegenstand von dem Herausgabepflichtigen ankauft, nur im Wege einer Beeinträchtigung des Anspruchs auf das Vermögen des Herausgabeberechtigten ein. Ist dagegen ein dinglicher Anspruch von der Art der Patentvindikation gegeben, so wirkt der Verletzer nicht nur durch Beeinträchtigung des Anspruchs sondern — wirtschaftlich gesehen — auch im Wege einer direkten Beeinträchtigung des Rechts an dem Gegenstand auf das Vermögen des Verletzten ein. [231]) Bei der hier behandelten Benutzung liegt also ein Tatbestand vor, der in der Mitte steht zwischen der Verletzung eines absoluten Rechts im Sinne von § 35 PG. und einer bloßen Vermögensbeschädigung im Sinne von § 826 BGB. Ist das aber der Fall, so dürfen, wenn auch aus besonderen Gründen der § 826 BGB., nicht der § 35 PG. anzuwenden ist, an den Verstoß gegen die guten Sitten keine so strengen Anforderungen gestellt werden wie bei einer reinen Vermögensbeschädigung.

Eine Anwendung der §§ 826 BGB., 1 UWG kann also schon dann stattfinden, wenn der Dritte die Erfindung in Kenntnis der wahren Rechtslage benutzt hat.

Ueber den Umfang der auf Grund dieser Bestimmungen gegebenen Ersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche vgl. die Ausführungen S. 138 ff. [232])

C. Ebenso wie bei den Ansprüchen des Erfinders gegen den benutzenden Patentanmelder bzw. gegen die son-

---

[231]) Bei dem hier behandelten Fall läge es garnicht so fern, generell den § 35 PG. mit der Begründung anzuwenden, daß der Dritte ein wirtschaftlich zum Vermögen des Erfinders gehöriges Patent verletzte. Letzteres muß freilich abgelehnt werden. vgl. S. 151, 152.

[232]) Zum 2. 3. und 4. Teil: S. 144 bis S. 158: Die in den vorangehenden Ausführungen gefundenen Grundsätze entsprechen sowohl dem Interesse des Erfinders als auch dem Interesse der Allgemeinheit. Der Erfinder wird — wie hier geboten (vgl. S. 144) — im stärksten Maße geschützt, die Verkehrssicherheit, das einzige hier in Frage kommende Interesse der Allgemeinheit (vgl. S. 145 Anm. 192) wird nicht beeinträchtigt. Daß eine verschärfte Haftung des Patentanmelders mit der auf die Verkehrssicherheit zu nehmenden Rücksicht vereinbar ist, ergibt sich schon aus den Ausführungen S. 116 Anm. 110. Die übrigen Patentinhaber werden weniger scharf angefaßt als der Patentanmelder; noch milder werden die Inhaber sonstiger Nutzungsrechte behandelt. Je mehr sich das Recht an dem Patent (als Voll- oder Teilrecht) von dem Recht des Patentanmelders entfernt, je mehr es in den Verkehr gelangt, desto milder wird die Haftung. Dieses Ergebnis dürfte den Interessen der Verkehrssicherheit voll und ganz gerecht werden.

stigen benutzenden Patentinhaber vgl. S. 151, ebenso erhebt sich auch hier die Frage, ob der Erfinder bereits, bevor das Patent in der Rolle auf ihn umgeschrieben ist, gegen die dritten Benutzer auf Grund der §§ 826 BGB. 1 UWG. vorgehen kann. Diese Frage ist zu bejahen. Denn die Eintragung in der Rolle spielt für die Prozeßlegitimation nur insoweit eine Bedeutung, als es sich um die Geltendmachung von Ansprüchen aus Verletzung des Patents handelt. Bei der hier in Frage kommenden Benutzung handelt es sich nicht um eine Verletzung des Patents,[233]) sondern — letzten Endes — um eine Einwirkung auf den Anspruch des Erfinders auf Uebertragung des Patents. Für solche Verletzungshandlungen gelten nicht die Grundsätze, welche in Anschluß an § 19 PG. für die Prozeßlegitimation in Patentbenutzungsprozessen herausgebildet worden sind.

### 5. Teil.

### Ansprüche des Erfinders gegen dritte Benutzer, welche die Benutzung ohne Einwilligung des Patentanmelders vorgenommen haben.

Personen,[234]) welche die Erfindung nach der Patentanmeldung eines Dritten und ohne die Erlaubnis des Anmelders in Benutzung nehmen, begehen eine Patentverletzung und haften gemäß den §§ 35, PG. 687 II BGB. und auf Grund der deliktischen bzw. der negatorischen Unterlassungs- und Beseitigungsklage auf Ersatz, Rechnungslegung, Unterlassung und Beseitigung. Diese Ansprüche kommen aber nur in der Person des Patentanmelders bzw. seines Rechtsnachfolgers nicht in der Person des Erfinders zur Entstehung.

---

[233]) Wirtschaftlich gesehen, steht allerdings die Verletzung des dritten Benutzers einer reinen Patentverletzung nahe (vgl. S. 158). Es erscheint aber doch bedenklich, mit Rücksicht darauf die Prozeßlegitimation des Erfinders von einer Eintragung in die Patentrolle abhängig zu machen. Es handelt sich letzten Endes immer noch um Ansprüche aus den §§ 826 BGB., 1 UWG., nicht um Ansprüche aus den §§ 35 PG. 687 II BGB. Nur für Ansprüche der letzteren Art haben die oben erwähnten Prozeßlegitimationsgrundsätze Bedeutung. — Es wird aber nicht verkannt, daß die gegenteilige Ansicht manches für sich hat, insbesondere deshalb, weil sie der Verkehrssicherheit entgegenkommt.

[234]) Beispiel: A ist Erfinder, B (wiederrechtlicher Entnehmer!) hat die Erfindung zum Patent angemeldet, C und D nehmen die Erfindung ohne Einwilligung des D (und des A!) in Benutzung.

Will der Erfinder gegen die dritten Patentverletzer vorgehen,[235]) so muß er sich diese Ansprüche abtreten lassen.[236]) Der Anmelder ist zur Abtretung verpflichtet. Die Ansprüche aus § 35 PG. usw. sind Rechte, die der Anmelder letzten Endes auf Grund der Anmeldung erlangt hat, und der Anmelder muß seine gesamte Rechtsposition, die er in dieser Weise erworben zugunsten des Erfinders aufgeben. In gleicher Weise sind die Patenterwerber zur Uebertragung verpflichtet. Die Patentverletzungsansprüche sind sozusagen als Splitter des Patentrechts anzusehen.[237])

Zur Einklagung dieser Ansprüche ist der Erfinder allerdings erst dann legitimiert, wenn das Patent in der Patentrolle auf ihn umgeschrieben ist. Es handelt sich nämlich um eine rein externe Legitimation des Erfinders (vgl. S. 151 A. 214), und eine Fiktion des Inhalts, daß sich die Patentverletzer so behandeln lassen müßten, wie wenn das Patentrecht von Anfang an in der Person des Erfinders zur Entstehung gelangt wäre, kann hier nicht zur Anwendung kommen.

### 6. Teil.

### Ansprüche des Erfinders wegen Benutzung der Erfindung nach Herausgabe des Patents.

Die bisherigen Ausführungen beschäftigten sich mit der Benutzung der Erfindung v o r Uebertragung des Patentrechts auf den Erfinder.

Wird die Erfindung n a c h Uebertragung des Patentrechts auf den Erfinder von dem Patentanmelder benutzt, bzw. von Personen, denen der Anmelder das Patentrecht überlassen oder ein sonstiges Recht an dem Patentrecht eingeräumt hatte, so sind diese Personen dem Erfinder gemäß den §§ 35, PG. 687 II BGB. verantwortlich.

Das versteht sich von selbst beim Patentanmelder bzw. bei den sonstigen Patentinhabern.

---

[235]) Es ist allerdings auch möglich, daß der Erfinder d i r e k t gegen einen solchen Patentverletzer vorgehen kann. Diese Möglichkeit ist ihm gegeben, wenn der Patentverletzer über die zwischen Erfinder und Patentinhaber bestehende Rechtslage unterrichtet ist und vorsätzlich schädigend auf den Patentübertragungsanspruch des Erfinders einwirkt. vgl. S. 157 ff. In einem solchen Fall ist der Erfinder nicht darauf beschränkt, sich die Patentverletzungsansprüche des Patentinhabers abtreten zu lassen, er kann vielmehr den Patentverletzer auch direkt auf Grund der §§ 826 BGB., I UWG belangen.

[236]) Mit der Uebertragung des Patents gehen diese Ansprüche nicht ohne weiteres auf den Erfinder über.

[237]) vgl. auch Kent § 1 Nr. 256.

Zweifelhafter ist es, ob die oben genannten Ansprüche auch gegen die Personen gegeben sind, denen der Anmelder bezw. der sonstige widerrechtliche Patentinhaber eine Lizenz oder ein anderes Benutzungsrecht eingeräumt hat. Richtiger Ansicht nach ist diese Frage zu bejahen.[238] Die Inhaber solcher Benutzungsrechte können sich nicht mehr auf diese Rechte berufen, wenn dem Erfinder das Patent herausgegeben wird. Lizenzen und sonstige Benutzungsrechte werden in dem Augenblick hinfällig, in dem der herausgabepflichtige Patentinhaber das Patent auf den Erfinder überträgt. — Der Anmelder ist zwar durch die Anmeldung Vollinhaber des Patentrechts geworden. Trotz dieser Tatsache ist er nicht in der Lage, dritten Personen vollwirksame, (d. h. die Patentherausgabe überdauernde!) Benutzungsrechte an dem Patent zu bestellen. Denn seine patentrechtliche Stellung ist dinglich fehlerhaft, sie ist gewissermaßen auflösend bedingt (vergl. S. 82) und zwar bedingt insofern, als der Erfinder ihm dieses Patentrecht durch die Nichtigkeitsklage bzw. die zivilrechtliche Uebertragungsklage wieder nehmen kann. Der Anmelder kann andererseits nicht mehr Rechte übertragen, als ihm selbst zustehen. Bestellt er einem Dritten ein Nutzungsrecht (beispielsweise einen Nießbrauch an dem Patent), so ist auch die Existenz dieses Nutzungsrecht von der oben genannten auflösenden Bedingung abhängig. Erhebt der Erfinder gegen den Patentanmelder die Nichtigkeitsklage, und dringt er mit ihr durch, so fällt das Nutzungsrecht in sich zusammen. Genau so geht es, wenn der Erfinder mit der Uebertragungsklage gegen den Patentanmelder Erfolg hat. Auch dann wird ein solches Nutzungsrecht hinfällig. An diesem Ergebnis wird nichts geändert, wenn der Erwerber eines solchen Rechts bei Erwerb in gutem Glauben gewesen ist.[239] Denn im Erfinderrecht gibt es keinen guten Glauben.

---

[238] A. A. Isay Anh. zu §§ 1 u. 2 Anm. 27, welcher meint, daß Lizenzen und sonstige Benutzungsrechte die der Anspruchsgegner der Patentvindikation inzwischen gutgläubigen Dritten bestellt hat, nach Herausgabe des Patents an den Erfinder bestehen bleiben. — Nach Isay kann der Patentanmelder zwar keine Vollübertragung des Patentrechts vornehmen, wohl aber eine Teilübertragung, — eine Ansicht die sich juristisch schwer begründen läßt, wenn sie auch vom Standpunkt der Verkehrssicherheit manches für sich haben mag.

[239] A. A. Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 27; gleicher A. wie Verf. Kisch S. 58 Anm. 10.

## 7. Teil.

### Ansprüche des Erfinders wegen Benutzung einer abgeändert zum Patent angemeldeten Erfindung.

Die bisherigen Ausführungen behandelten den Fall, daß die Erfindung von einem Dritten umgeändert zur Anmeldung gebracht wurde. Wenn der Anmelder die Erfindung abgeändert zum Patent anmeldet, so ist die Rechtslage in manchen Punkten eine andere. — Wie an sonstigen Stellen der Arbeit (vgl. S. 104 ff.) interessiert auch hier nur der Fall, daß die Anmeldung sowohl Erfindungsgedanken des Anmelders als solche des ursprünglichen Erfinders umfaßt.

A. Die dem Erfinder für den Fall der unabgeänderten Anmeldung gegen die Patentinhaber zu gewährenden Ansprüche aus den §§ 35 PG., 687 II BGB. (vgl. 2. und 3. Teil, S. 144 bis S. 152) bauten sich auf der Tatsache auf, daß der Patentinhaber unter Umständen so behandelt werden konnte, wie wenn das gesamte Patent von Anfang an in der Person des Erfinders entstanden wäre.

Wenn die Erfindung abgeändert zur Patentierung gebracht wird, kann dem Erfinder in der Regel nur ein Anspruch auf Uebertragung des Miteigentums an dem Patent zugestanden werden (vgl. S. 104 ff.). Folglich kann auch hier bei Benutzungsansprüchen gegen die Patentinhaber regelmäßig nur eine Fiktion des Inhalts zur Anwendung kommen, daß der Patentinhaber sich so behandeln lassen müßte, wie wenn das Patent von Anfang an im Miteigentum des Erfinders und des Anmelders gestanden hätte.

Der Patentinhaber hat also das Recht, so behandelt zu werden, wie wenn das Patent von Anfang an ein gemeinsames Recht im Sinne der §§ 741 ff. BGB. gewesen wäre. Bei einer Gemeinschaft ist jeder Teilhaber gemäß § 743 II BGB. befugt, den gemeinsamen Gegenstand insoweit zu gebrauchen, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird. Soweit sich die Benutzung des Patentinhabers in diesem Rahmen gehalten hat, können unter keinen Umständen Ansprüche des Erfinders aus § 35 PG. oder aus § 687 II BGB. in Frage kommen. Denn insoweit muß die Benutzung des Patentinhabers als durchaus rechtmäßig angesehen werden.[240]) Wenn die Benutzung

[240]) da der Anmelder das Patent auch dann im Rahmen des § 743 II BGB. hätte benutzen können, wenn der Erfinder von Anfang an Mitpatentinhaber gewesen wäre. — Ueber den Umfang des Gebrauchsrechts eines Mitpatentinhabers vgl. Isay § 4 Anm. 38 u. Kisch S. 142.

diesen Rahmen überschreitet, kommen die §§ 35 PG. und 687 II BGB. zur Anwendung. Die Rechtslage ist dann die gleiche wie im 2. und 3. Teil dieses Abschnitts.

Gemäß § 743 I BGB. hat jeder Teilhaber ein Recht auf die gezogenen Früchte. Diese Vorschrift kann auf die hier zwischen Erfinder und Patentinhaber zu fingierende Gemeinschaft hinsichtlich der von dem Patentinhaber gezogenen Nutzungen nicht zur Anwendung kommen. Würde man sie nämlich anwenden, so würde der Erfinder die aus dem Patent gezogenen Nutzungen auch dann herausverlangen können, wenn der Patentinhaber die Benutzung vollkommen gutgläubig vorgenommen hätte. Der Anmelder der abgeänderten Erfindung stände sich also schlechter wie der Anmelder einer nichtgeänderten Erfindung. Zu einer Schlechterstellung bietet die Abänderung der Erfindung keinen Anlaß. Diese Abänderung darf höchstens günstige, nicht aber nachteilige Folgen für den abändernden Anmelder bzw. seine Rechtsnachfolger mit sich bringen.

Es bleibt also dabei, daß der Inhaber eines Patents an einer abgeänderten Erfindung — genau wie der Inhaber eines gewöhnlichen Patents — nur dann für die Benutzung haftbar gemacht werden kann, wenn erschwerende Umstände im Sinne des 2. und 3. Teils dieses Abschnitts vgl. S. 145 bis S. 152) und die Voraussetzungen des § 35 PG und 687 II BGB. gegeben sind.

B. Gegen dritte Nutzungsberechtigte kann der Erfinder genau wie im 4. Teil dieses Abschnitts grundsätzlich nur dann vorgehen, wenn die Voraussetzungen der §§ 826 BGB. 1 UWG erfüllt sind.

Die dritten Benutzer wirken insofern schädigend auf das Vermögen des Erfinders ein, als durch ihre Benutzung der Anspruch des Erfinders auf Einräumung des Miteigentums an dem Patent an Wert verliert (vgl. auch S. 152). Eine zum Ersatz verpflichtende Einwirkung auf diesen Anspruch ist allerdings dann nicht gegeben, wenn der Patentinhaber dem Dritten die Benutzung der Erfindung mit Wirksamkeit gegenüber den Erfinder gestatten konnte und gestattet hat. Eine wirksame Gestattung liegt vor, wenn der Patentinhaber sich bei Erteilung der Benutzungserlaubnis im Rahmen des § 743 II BGB. gehalten hat.[241]) In

[241]) Beispiel: A stiehlt dem B eine Erfindung, die eine Maschine betrifft, und meldet sie in abgeänderter Form zum Patent an. Er stellt die Maschinen in sehr beschränktem Umfange in seiner Fabrik her, m. a. W., er gebraucht das Patent so, daß der Mitgebrauch des Erfinders nicht beeinträchtigt wird. (Er hält sich bei dem Gebrauch des Patents

einem solchen Fall kann der Erfinder gegen die Benutzung des Dritten selbst dann nichts unternehmen, wenn dieser die wahre Rechtslage genau gekannt hat.[242])

Hält der Patentinhaber sich dagegen nicht im Rahmen des § 743 II BGB., nimmt er beispielsweise mit der Gewährung der Benutzungserlaubnis eine Verfügung[243]) über das g a n z e Patentrecht vor, dann hat der Dritte kein dem Erfinder gegenüber völlig wirksames Benutzungsrecht erworben (vgl. S. 179). In einem solchen Fall ist die Benutzung der Erfindung durch den dritten Nutzungsberechtigten rechtlich in gleicher Weise zu beurteilen wie S. 152, d. h. der Dritte kann auf Grund der §§ 826 BGB., 1 UWG. zur Verantwortung gezogen werden, wenn er die wahre Rechtslage gekannt hat. Ein Unterschied besteht nur insofern, als die Berechnung der Höhe des Ersatzes der Tatsache gerecht werden muß, daß der Dritte durch seine Benutzung nicht einen Anspruch des Erfinders auf Uebertragung des gesamten Patents schädigend beeinflußt, sondern nur einen Anspruch auf Einräumung des Miteigentums.

C. Dritte Personen, die ohne Einwilligung des Patentinhabers die Erfindung benutzen, begehen eine Patentverletzung. Die daraus erwachsenden Ansprüche (§§ 35 PG., 687 II BGB. usw.) gelangen in der Person des Patentinhabers zur Entstehung. Der Erfinder kann aber verlangen, daß der Patentinhaber ihn an diesen Ersatzansprüchen beteiligt,[244]) und zwar in einem Verhältnis, welches dem Anteil des Erfinders an den patentierten Erfindungsgedanken entspricht. Er kann verlangen, daß der Patentinhaber ihm die einzelnen Ersatzansprüche zu einem Bruchteil ab-

---

im Rahmen des § 743 II BGB!) Wenn er die in dieser Weise hergestellten Maschinen an dritte Personen verkauft, so erwerben diese Personen eine wirksame Gebrauchslizenz.

[242]) Der Dritte, welcher von dem Patentinhaber die Benutzungserlaubnis erhalten hat, darf nicht schlechter gestellt werden, als er stehen würde, wenn das Patent von Anfang an im Miteigentum des Erfinders und des Patentinhabers gestanden hätte. Wäre letzteres der Fall gewesen, dann wäre zweifellos seine Benutzung b e i d e n gegenüber rechtmäßig gewesen. Er hätte ein Benutzungsrecht erworben, das auch dem Erfinder gegenüber wirksam gewesen wäre.

[243]) Allerdings muß immer untersucht werden, ob die Verfügung des Patentinhabers nicht teilweise aufrecht erhalten werden kann, nämlich als Verfügung des Patentinhabers über seinen (zu fingierenden!) Miteigentumsanteil an dem Patent. Kann das geschehen, dann ist die Benutzung des Dritten dem Erfinder gegenüber rechtmäßig, so weit sie sich im Rahmen seines Rechts an dem Miteigentum des Patentinhabers hält.

tritt, und daß er ihm, soweit die Patentverletzer bereits Ersatz geleistet haben, einen Teil dieses Ersatzes überläßt.

D. Wenn der Erfinder von dem Entnehmer das Miteigentum an dem Patent eingeräumt erhält, so kann er gegen dritte Personen, die ohne seine Einwilligung die Erfindung in Benutzung genommen haben, so vorgehen, wie dies ein sonstiger Mitpatentinhaber tun könnte.

Gegenüber seinem Ersatz-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen können sich die dritten Benutzer in der Regel nicht darauf berufen, der Entnehmer habe ihnen während der Zeit seiner Alleinpatentinhaberschaft gestattet, die Erfindung zu benutzen.

Diese Gestattung ist insoweit unwirksam, als sie eine Verfügung über das gesamte Patentrecht enthält.[245])

Auch eine sonstige (keine Verfügung enthaltende!) Benutzungserlaubnis des Entnehmers (beispielsweise eine einfache Lizenz!) braucht der Erfinder in der Regel nicht gegen sich gelten zu lassen.

Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn der Entnehmer eine Benutzungserlaubnis erteilt hat, die er auch dann hätte geben dürfen, wenn der Erfinder von Anfang an Mitinhaber des Patents gewesen wäre (vgl. S. 164).

## 4. Abschnitt.

## Schutz des Erfinders gegen Mitteilung und Entwendung des Erfindungsgeheimnisses.

### 1. Unterabschnitt.

### Begriffsbestimmung der Mitteilung und der Entwendung.

Wenn der Erfinder seine Erfindung geheim hält, so kann für ihn die Frage eine große Bedeutung gewinnen, inwieweit er gegen Entwendung und Mitteilung seines Erfindungsgeheimnisses geschützt ist.

Eine Entwendung ist dann gegeben, wenn sich ein Dritter gegen den Willen des Erfinders Kenntnis von dem Erfindungsgeheimnis verschafft, beispielsweise dadurch, daß er einen Angestellten des Erfinders zu einer Offenbarung der Erfindung besticht oder dadurch, daß er dem Erfinder die Unterlagen der Erfindung stiehlt.

---

[244]) Die rechtliche Begründung dieser Ansprüche des Erfinders ist die gleiche wie bei der unabgeänderten Patentanmeldung. vgl. S. 161.

[245]) Vergl. auch § 747 S. 2 BGB. — Allerdings muß auch hier immer untersucht werden, ob die Verfügung über das gesamte Patent sich nicht als Verfügung über den Miteigentumsanteil des Patentinhabers aufrecht erhalten läßt. (vgl. S. 164.

Der Begriff der Mitteilung bedarf keiner näheren Definition.

Mitteilung und Entwendung spielten bereits in früheren Abschnitten eine Rolle.[246]) Zum Unterschiede von den früheren Fällen wird das Mitteilen und Entwenden des Erfindungsgeheimnisses in diesem Abschnitt in erster Linie rein für sich und nicht wie sonst in unmittelbarer Beziehung zu anderen Verletzungsverhandlungen (wie Patentanmeldung, Benutzung usw.) behandelt.[247]) Hier sollen also in erster Linie solche Mitteilungen und Entwendungen in ihren rechtlichen Auswirkungen untersucht werden, die unter keine der anderen in dieser Arbeit behandelten Verletzungshandlungen fallen.[248])

### 2. Unterabschnitt.

### Mitteilung, Entwendung und das Anwartschaftsrecht des Erfinders.

So betrachtet sind die Entwendung und die Mitteilung nichts anderes als reine Einwirkungen auf die Geheimhaltungsbefugnis des Erfinders.

Die reine Entwendung und reine Mitteilung beeinträchtigten nicht die Anwartschaft auf das Patent. Sie schaffen zwar für das Anwartschaftsrecht des Erfinders einen Zustand erhöhter Gefährdung, denn mit jeder Person, welche Kenntnis von der Erfindung erlangt, wächst die Gefahr,

---

[246]) Beispielsweise wurde bereits S. 126 die Rechtslage für den Fall untersucht, daß die Entwendung als Vorbereitung einer Patentanmeldung geacht war und S. 129 Anm. 1 für den Fall, daß der Mitteilende eine Benutzung der Erfindung begünstigen wollte. S. 99 wurde die in Form einer Patentanmeldung und S. 121 ff. die in Gestalt einer offenkundigen Benutzung vorgenommenen Mitteilung rechtlich gewürdigt. Im 4. Abschnitt dieses Kapitels wird die in Gestalt einer Verfügung erfolgenden Mitteilung in ihren rechtlichen Auswirkungen geprüft werden.

[247]) Bei den Erörterungen dieses Abschnitts wird von Fällen ausgegangen, wie sie folgendem Beispiel zu Grunde liegen: Ein Dritter verschafft sich aus wissenschaftlicher Neugierde Kenntnis von der Erfindung, oder er offenbart eine geheimgehaltene Erfindung in einer öffentlichen Versammlung lediglich in der Absicht, von einer interessanten wissenschaftlichen Entdeckung Kenntnis zu geben.

[248]) Liegt in der Entwendung oder Mitteilung eine sonstige Verletzungshandlung, so kommen in erster Linie die Grundsätze zur Anwendung, welche für solche Verletzungshandlungen an anderen Stellen entwickelt worden sind. Natürlich ist es in einem solchen Falle auch möglich, daneben die in diesem Abschnitt entwickelten Grundsätze anzuwenden.

daß die Erfindung zum Patent angemeldet oder gar durch offenkundige Benutzung oder Veröffentlichung patentunfähig gemacht wird.[249]) Dieser Gefährdungszustand bedeutet aber noch keine unmittelbare Beeinträchtigung des Anwartschaftsrechts, sondern nur die Möglichkeit, daß ein Dritter, und zwar eine andere Person wie der Entwendende oder der Mitteilende (vgl. Anm. 247), eine solche Beeinträchtigung vornimmt. Jeder Herausgabe-, Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruch setzt aber voraus, daß der damit Belangte eine Handlung vollzieht oder vollziehen will (letzteres kann bei Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüchen genügen!), welche sich als unmittelbare Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts darstellt.[250]) Das Anwartschaftsrecht des Erfinders kann somit auch nicht als Grundlage von Ansprüchen gegen die reine Entwendung oder die reine Mitteilung in Betracht kommen (vgl. S. 121).

### 3. Unterabschnitt.

### Entwendung, Mitteilung und die Benutzungsbefugnis des Erfinders.

Ebensowenig wie das Anwartschaftsrecht wird die Benutzungsbefugnis des Erfinders durch die bloße Tatsache, daß ein Dritter Kenntnis von der Erfindung erhält, beeinträgtigt. Auch hier wird nur ein Zustand einer gewissen Gefährdung geschafft. Ueber diesen Zustand gilt dasselbe, was eben über die Gefährdung des Anwartschaftsrechts gesagt worden ist.

---

[249]) Diese Gefahr besteht auch dann, wenn der Entwenden bzw. der mitteilenden Person (vgl. Anm. 247) die Absicht fehlt, auf das Anwartschaftsrecht verletzend einzuwirken oder anderen Personen die Möglichkeit zu einer solchen Einwirkung zu geben. Denn auf jeden Fall bleibt die Möglichkeit bestehen, daß dem Entwender oder dem Mitteilungsempfänger das Erfindungsgeheimnis durch eine andere Person gegen seinen Willen entzogen wird, und daß diese Person

[250]) Die Rechtslage ist in diesem Abschnitt eine ähnliche wie im folgenden körperrechtlichen Fall: A hat 1000 RM in seinem Garten vergraben, B erfährt davon, — indem er einen Dienstboten des A besticht, — und erzählt dann diese Tatsache aus reiner Klatschsucht anderen Personen. Hier wird zweifellos ein Zustand erhöhter Gefährdung (Möglichkeit eines Diebstahls) für das Eigentum des A an dem Gelde geschaffen. Trotzdem kann A nicht auf Grund seines Eigentums (§ 1004 BGB!) dagegen vorgehen, daß B sich Kenntnis von dem Aufbewahrungsort des Geldes verschafft, noch dagegen, daß er diese Kenntnis an dritte Personen weitergibt. Ebensowenig kann er wegen der

## 4. Unterabschnitt.

### Mitteilung und Entwendung als Eingriffe in das Erfindungsgeheimnis des Erfinders.

#### 1. Teil.

Dingliche Ansprüche, Ansprüche aus § 823 BGB.

Wohl aber richten sich Mitteilung und Entwendung gegen die Geheimhaltungsbefugnis des Erfinders. Denn das Erfindungsgeheimnis wird durch Entwendung und Mitteilung aufgedeckt, kann dadurch sogar völlig verloren gehen. Für verletzende Eingriffe in die Geheimhaltungsbefugnis des Erfinders gelten folgende Rechtsgrundsätze:

Die Geheimhaltungsbefugnis des Erfinders ist kein absolutes Recht, deshalb müssen für den Schutz des Erfinders gegen Mitteilung und Entwendung alle Ansprüche ausscheiden, die ein solches Recht voraussetzen (wie z. B. Herausgabe, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche dinglicher Natur, ferner Ansprüche aus § 823 I BGB.). [251])

#### 2. Teil.

Ansprüche auf Grund der §§ 687 II, 812 ff. BGB.

Auch Ansprüche aus den §§ 687 II und 812 ff. BGB. können dem Erfinder nicht zugesprochen werden.

Wenn man sich Kenntnis von der Erfindung verschafft, führt man kein Geschäft im Sinne des § 687 II BGB. Der Begriff der Geschäftsführung im Sinne der § 677 ff. BGB. bestimmt sich in erster Linie nach dem Sprachgebrauch des Lebens. [252]) Der Sprachgebrauch des Lebens sieht aber in dem Entwendeten des Erfindungsgeheimnisses ebensowenig ein Geschäft des Erfinders wie in dem Stehlen einer Sache ein Geschäft des Eigentümers.

Bei der Mitteilung liegt die Rechtslage im Endergebnis nicht anders. Zwar bestehen unter Umständen keine Bedenken dagegen, einer solchen Mitteilung den Charakter einer Geschäftsführung beizumessen. Es fehlt aber an der weiteren Voraussetzung des § 687 II BGB., nämlich an der Fremdheit des Geschäfts. Das Mitteilen wäre nur dann für den Dritten ein fremdes, d. h. dem Erfinder allein zustehendes Geschäft, wenn der Erfinder ein absolutes Recht

---

bloßen Kenntnisverschaffung oder der Mitteilung Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt einer Eigentumsverletzung beanspruchen.

[251]) Ebenso Kent § 1 Nr. 297; anders: Kohler Handb. S. 248 ff.

[252]) vgl. Staudinger § 675 2 b; Oertmann § 675 1 b; RGRK. Vorbem. 2 vor § 662 BGB.; Planck § 675.2; Rspr. OLG. 12/273.

auf Geheimhaltung der Erfindung hätte. Letzteres ist aber nicht der Fall. Seine Rechte erschöpfen sich in dieser Hinsicht in einer bloßen Vermögensbefugnis. Das Wesen einer solchen Befugnis besteht aber darin, daß grundsätzlich jeder, welcher dazu tatsächlich in der Lage ist, von derselben in gleicher Weise Gebrauch machen darf wie der Inhaber selbst (vgl. auch S. 49). Grundsätzlich darf mithin auch jeder Dritte, welcher dazu tatsächlich in der Lage ist, in gleicher Weise wie der Erfinder von der Erfindung an dritte Personen Mitteilung machen.

Das Mitteilen des Dritten kann also auch nicht als die Führung eines fremden Geschäfts im Sinne von § 687 II BGB. angesprochen werden.

B. Aus ähnlichen Gründen müssen dem Erfinder Ansprüche aus den §§ 812 ff. BGB. versagt werden.

Wenn die Verletzung des Dritten in einer Entwendung besteht, so kommt als Bereicherung im Sinne von § 812 BGB. nur die Kenntnis von der Erfindung in Frage, die der Dritte erlangt hat.[253]) Die Erlangung dieser Kenntnis ist aber nicht ungerechtfertigt im Sinne von § 812 BGB. Der Erfinder kann, weil ihm kein absolutes Geheimhaltungsrecht gegeben ist, — grundsätzlich wenigstens — keinem verbieten, sich Kenntnis von der Erfindung zu verschaffen, eine Entwendung des Erfindungsgeheimnisses zu begehen. Wenn aber jemand durch eine Handlung etwas erlangt, die ihm niemand verbieten darf, so kann die Art des Erlangens nicht als ungerechtfertigt im Sinne von § 812 BGB. bezeichnet werden.

Ebensowenig kann dem mitteilenden Dritten das durch eine reine Mitteilung Erlangte[254]) als ungerechtfertigte Bereicherung wieder entzogen werden. Für die Anwendung des § 816 BGB. fehlt es an einer Verfügung

---

[253]) Würde ein Anspruch aus § 812 Platz greifen, so wäre der Dritte zwar nicht zur Rückgewähr dieser Kenntnis verpflichtet, — eine solche Rückgabe ist nicht möglich, vgl. S. 121 — wohl aber ließe sich an einen Anspruch auf Herausgabe der in seiner Hand befindlichen Erfindungsunterlagen (Zeichnungen usw.) denken.

[254]) Auch durch eine reine Mitteilung im Sinne dieses Abschnitte (vgl. S. 166) kann etwas erlangt werden. Beispiel: A hat Kenntnis von der Erfindung bekommen. Er teilt diese Kenntnis dem B mit, der sich aus rein wissenschaftlichen Gründen für die Erfindung interessiert. B zahlt ihm dafür ein Entgelt. Es handelt sich hier um eine reine Mitteilung und um keine Verfügung, (die im IV. Abschnitt behandelt wird!), auch um keine Beihilfe zur Benutzung (wie sie im III. Abschnitt behandelt wurde!).

und für die Anwendung der §§ 812 [255]) 818 BGB. an der Rechtslosigkeit der Bereicherung.

### 3. Teil.

### Schadensersatzansprüche.

Wohl aber können gegen den Entwender bzw. gegen den mitteilenden Dritten Schadensersatzansprüche auf Grund der §§ 826 BGB., 1, 17—19 UWG. gegeben sein.

A. Die Geheimhaltungsbefugnis ist ein Vermögensgut des Erfinders (vgl. S. 49 ff.). Ihre Beeinträchtigung durch Mitteilung oder Entwendung kann für den Erfinder eine Vermögensminderung zur Folge haben. Der Geheimnischarakter ist bei manchen Erfindungen (insbesondere bei solchen, welche überhaupt nicht zum Patent angemeldet, sondern geheim ausgebeutet werden sollen), von entscheidendem wirtschaftlichem Wert. Es ist durchaus denkbar, daß der Erfinder eine Erfindung, die ihren Geheimnischarakter ganz oder teilweise verloren hat, nur zu unvorteilhaften Bedingungen absetzen kann. [256]) Mancher Interessent wird sich von dem Erwerb der Erfindung schon durch den Gedanken an das Risiko abschrecken lassen, welches mit der Ausbeutung einer nicht mehr ganz geheimen Erfindung verbunden ist.

Ein solches Risiko besteht nämlich deshalb, weil es bei einer nicht mehr ganz geheimen Erfindung Personen gibt, welche auf Grund ihrer Kenntnis von der Erfindung jederzeit in der Lage sind, die Ausbeutung der Erfindung selber aufzunehmen oder anderen Personen durch Weitergabe ihrer Kenntnis die Möglichkeit zu einer solchen Ausbeutung zu verschaffen. [257]) Es ist klar, daß dieses Risiko die Preisangebote der Interessenten herabdrücken kann. Darin läge bereits die Entstehung eines Vermögensschadens, der auf die Handlung des entwendenden bzw. mitteilenden Dritten zurückzuführen wäre.

---

[255]) Das im Beispiel (Anm. 254) von A erlangte Entgelt könnte unter Umständen als Nutzung des Erfindungsgeheimnisses angesehen werden.

[256]) und zwar ist dies auch dann denkbar, wenn die Erfindung trotz Verlust ihrers Geheimcharakters noch zum Patent angemeldet werden kann. —

[257]) Allerdings kann dem durch Patentanmeldung entgegengetreten werden, aber es gibt Erfindungen, die sich ihrer Natur nach besser zu einer völlig geheimen Ausbeutung eignen (vgl. S. 13 ff.). Außerdem gibt es Fälle, in denen es vorteilhaft ist, mit der Patentanmeldung eine Zeit lang zu warten (vgl. S. 102).

B. Diesen Schaden kann der Erfinder ersetzt verlangen, wenn die Mitteilung oder die Entwendung unter dem Tatbestand des § 826 BGB. bzw. des § 1 UWG. gebracht werden kann. [258])

Dabei erhebt sich zunächst die Frage (ähnlich wie bei der Benutzung einer unangemeldeten Erfindung! vgl. S. 132 ff.), ob dem mitteilenden bzw. entwendenden Dritten schon dann ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt, wenn er wußte, daß er auf ein fremdes Erfindungsgeheimnis einwirkte, oder ob dies erst dann der Fall ist, wenn zu diesem Wissen noch besonders sittenwidrige Umstände hinzukommen. Diese Frage ist hier in gleicher Weise zu beantworten, wie bei der Benutzung der unangemeldeten Erfindung. Es ist hier ebenfalls von dem Grundsatz auszugehen, daß der Schutz des Erfinders dort seine Grenzen findet, wo er den Interessen der Allgemeinheit zuwiderläuft.

Die Interessen der Allgemeinheit verlangen eine möglichst baldige Offenbarung der Erfindung (vgl. S. 22). Diese Offenbarung würde stark erschwert, wenn der Erfinder bereits gegen eine bloß wissentliche Entwendung oder Mitteilung im Wege der §§ 826 BGB., 1 UWG. vorgehen könnte. Die Gewährung eines solchen Anspruchs würde es dem Erfinder ermöglichen, in einer großen Zahl von Fällen die Entwendung und insbesondere die Mitteilung dritter Personen zu verbieten bzw. sie zum Gegenstande von Ersatzansprüchen zu machen. [259])

Eine Verstärkung des Schutzes gegen Kenntnisnahme würde außerdem eine entsprechende Verstärkung des Schutzes gegen Benutzung zur Folge haben. [260])

Man würde auf diese Weise zu einem Ergebnis gelangen, daß einem absoluten Geheimhaltungs- und Benutzungsrecht des Erfinders bedenklich nahe käme.

Rechtskonstruktionen, die in so einschneidender Form die freie Benutzung der Erfindung und die ungehinderte Offenbarung der Erfindungsgedanken beschränken, sind im

---

[258]) vgl. Kent § 1 Nr. 297 ff.

[259]) In der Regel wird jemand, der eine Erfindung entwendet, bzw. die Kenntnis des Erfindungsgedankens an dritte Personen weitergibt, genau darüber im Klaren sein, daß es sich um eine fremde Erfindung handelt, und daß er zur Vornahme dieser Handlungen nicht die Erlaubnis des Berechtigten besitzt. — Der Fall einer bloß fahrlässigen Verletzung des Erfindungsgeheimnisses wird viel seltener vorkommen.

[260]) Denn ohne Kenntnisnahme ist eine Benutzung der Erfindung nicht möglich.

Interesse der Allgemeinheit abzulehnen (vgl. S. 22 ff.). Gegen die bloße wissentliche Verletzung des Erfindungsgeheimnisses darf dem Erfinder also noch nicht der Schutz der § 826 BGB. I UWG. zugebilligt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer freien Benutzung und Offenbarung der Erfindung darf nur im allernotwendigsten Maße durch einen Schutz des Erfinders beeinträchtigt werden. Ein Schutz des Erfinders gegen wissentliche Benutzung kann also nur dann in Betracht kommen, wenn diese Verletzung unter besonders sittenwidrigen Umständen vorgenommen wurde. Für die Frage, wann diese Umstände gegeben sind, gilt das gleiche wie bei der sittenwidrigen Benutzung einer unangemeldeten Erfindung. Es wird auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen (vgl. S. 134).

C. Hinsichtlich der Ansprüche des Erfinders aus den §§ 17—19 UWG. gelten verschiedene Grundsätze, je nach dem es sich um eine Entwendung oder um eine Mitteilung handelt.

I. Handelt es sich um eine bloße Entwendung, so ist eine Anwendung dieser Bestimmungen nicht möglich. Die §§ 17—19 UWG. knüpfen an das Mitteilen und Verwerten Schadensersatzpflichten, nicht aber an das bloße Entwenden.

II. Die reine Mitteilung kann dagegen sehr wohl unter die Tatbestände der §§ 17—19 UWG. fallen. Bezüglich der einzelnen Voraussetzungen dieser Bestimmungen wird auf die Ausführungen S. 134 ff. verwiesen. [261])

D. Für die Frage, ob der Erfinder auch in der Lage ist, gegen „Rechts"nachfolger der entwendenden bzw. mitteilenden Person vorzugehen, kann auf die S. 134 gemachten Ausführungen Bezug genommen werden.

---

[261]) Insbesondere ist es durchaus möglich, daß der Dritte eine reine Mitteilung (d. h. eine solche, mit der er keine andere der in dieser Arbeit behandelten Verletzungen begehen oder unterstützen will (vgl. S. 166) in Wettbewerbsabsicht begeht. Dafür diene folgender Fall als Beispiel: A hat eine ähnliche Erfindung gemacht wie B. Um den Verkauf der eigenen Erfindung zu erleichtern und um andererseits den Verkauf der Erfindung des B zu erschweren, enthüllt er das Erfindungsgeheimnis des B durch Mitteilung an andere. A handelt in einem solchen Falle in Wettbewerbsabsicht (auch wenn er garnicht will, daß durch die Mitteilung irgend einer sonstigen Verletzung der Rechte des Erfinders (Benutzung, Patentanmeldung) Vorschub geleistet werden soll!). Denn in Wettbewerbsabsicht handelt jeder, welcher darauf ausgeht, den eigenen Absatz zu erleichtern und den Absatz Dritter zu erschweren (vgl. S. 97 ff.).

E. Auch die dort S. 135 ff. gemachten Ausführungen über den Umfang der Ersatzansprüche des Erfinders wegen Benutzung der unangemeldeten Erfindung, über Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, über Ansprüche bei teilweiser Abänderung der Erfindung gelten hier sinngemäß.

F. Die vorhin (S. 170 ff.) gekennzeichneten Ansprüche bestehen nur dann, wenn die beeinträchtigende Handlung erfolgt, so lange die Erfindung ein Geheimnis ist. Gegen Entwendungen oder Mitteilungen, welche nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, kann der Erfinder weder mit Schadensersatz noch mit Unterlassungsansprüchen usw. vorgehen. Denn wenn eine Erfindung offenkundig geworden ist, kann eine Entwendung oder eine Mitteilung des Erfindungsgedankens für den Erfinder nicht mehr die Entstehung eines Vermögensschadens zur Folge haben. [262])

## 5. Abschnitt.
## Schutz des Erfinders gegen Verfügungen.

Unter Verfügungen im Sinne dieses Abschnitts werden lediglich Verfügungen über das Erfinder- bzw. über das Patentrecht verstanden, nicht Verfügungen über den Erfindungsgegenstand. [263]) Bei den hier in Frage stehenden Verfügungen muß scharf unterschieden werden, ob die Verfügung vor Patentierung der Erfindung erfolgt oder ob sie nach Patentierung durch den widerrechtlichen Patentanmelder (bzw. dessen Rechtsnachfolger) vorgenommen wird.

### 1. Unterabschnitt.
### Schadensersatzansprüche.

A. Wenn ein Dritter unbefugt über die Rechte des Erfinders an einer unangemeldeten Erfindung verfügt, so können für den Erfinder keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung zur Entstehung gelangen. Die Rechte des Erfinders an der Erfindung werden durch eine solche Verfügung in keiner Weise beeinträchtigt. Sie erlöschen nicht, werden nicht belastet, ändern sich nicht. Der Dritte verfügt

---

[262]) Die Erfindung ist hinsichtlich der Mitteilungsbefugnis in einem so gelagerten Fall zu einem Allgemeingut geworden (vgl. S. 67).

[263]) Verfügungen über den Erfindungsgegenstand stellen sich als Benutzung der Erfindung dar (in Verkehr bringen! § 4 PG). Für solche Verfügungen gelten also die Ausführungen S. 129 ff.

als Nichtberechtigter. Einen Schutz des guten Glaubens gibt es im Erfinderrecht nicht. Die Verfügung des Dritten ist rechtlich ohne jede Wirkung. Von einer das Vermögen des Erfinders verletzenden Schädigung im Sinne der §§ 823 ff. BGB., 1, 17—19 UWG. kann daher keine Rede sein. [264])

B. Aehnlich ist die Rechtslage, wenn ein Dritter die Erfindung zum Patent anmeldet, und wenn dieser Dritte selbst oder einer seiner Rechtsnachfolger eine Verfügung über das Patentrecht vornimmt. Auch hier kommen — mangels eines Schadens — grundsätzlich keine Schadensersatzansprüche zur Entstehung. Ueber Ausnahmefälle vergl. die Ausführungen S. 107.

## 2. Unterabschnitt.

## Ansprüche aus §§ 816, 687 II BGB.

In der Regel kommen sowohl bei Verfügungen über das Erfinderrecht als auch bei solchen über das Patentrecht nur Ansprüche auf Grund der §§ 816, 687 II BGB. in Frage.

Die §§ 816 und 687 II BGB. setzen die Verfügung eines Nichtberechtigten bzw. die Führung eines fremden Geschäfts voraus.

### 1. Teil.

### Verfügungen über eine unangemeldete Erfindung.

Die Prüfung der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen man es mit einer Verfügung zu tun hat, macht Schwierigkeiten, wenn es sich um eine unangemeldete Erfindung handelt. In einem solchen Fall muß man unterscheiden, ob man es mit einer Erfindung, deren Patentanmeldung in Aussicht genommen war, oder mit einem sogenannten Geheimverfahren zu tun hat. Von einem Geheimverfahren [265]) spricht man bei einer Erfindung dann, wenn die Erfindung nach dem Willen des Erfinders überhaupt nicht zum Patent angemeldet werden

---

[264]) Allerdings kann die in der Verfügung liegende Mitteilung oder die mit ihr bewirkte Beihilfe zur Benutzung oder zur Patentanmeldung etc. zum Schadensersatz verpflichten. Darüber vgl. S. 129.

[265]) vgl. Pietzcker § 6 Anm. 41; Isay § 6 Anm. 26; vgl. auch RG. in PBl. 93/481; ZfJ. 9/251; RGZ. 127/198. — Geheimverfahren finden sich besonders häufig auf dem Gebiete der chemischen und pharmazeutischen Industrie.

sollte, wenn der Erfinder beabsichtigt, ihre Ausnutzung vollkommen geheim vorzunehmen.

A. Handelt es sich um eine Erfindung, deren Patentanmeldung in Aussicht genommen war, so ist ein Rechtsgeschäft, durch das die gesamten Vermögensrechte an der Erfindung auf einen Dritten übertragen werden sollen, als Verfügung anzusprechen.[266])

I. Denn im Mittelpunkt eines solchen Geschäfts steht die Uebertragung des Anwartschaftsrechtes. Die Uebertragung dieses Rechts fällt aber als Uebertragung eines absoluten Rechts ohne weiteres unter den Begriff „Verfügung".

Nun gehen allerdings bei der Uebertragung der gesamten an der Erfindung bestehenden Vermögensrechte auch die Benutzungs- und die Mitteilungsbefugnis auf den Dritterwerber über. Insoweit ist das Uebertragungsgeschäft allerdings keine Verfügung (vgl. weiter unten S. 177). Die Uebertragung der Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis spielt aber bei einem Rechtsgeschäft, das auf die Abtretung der gesamten an der Erfindung bestehenden Vermögensrechte gerichtet ist, neben der Uebertragung des Anwartschaftsrechts eine recht geringe Rolle. Die Erlangung dieser Befugnisse ist für den Erwerber von sehr geringem Wert, weil er ja, wie vorausgesetzt, darauf ausgeht, die Erfindung sobald wie möglich zum Patent anzumelden.

a) Mit der Anmeldung offenbart er die Erfindung und erlangt das ausschließliche Benutzungsrecht des § 4 PG. Damit verliert für ihn die ihm vorher gegebene Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis jede Bedeutung.

b) Eine gewisse Bedeutung hat allerdings die Uebertragung der beiden Befugnisse mit Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Erwerb des Erfinderrechts und der Anmeldung. Diese Bedeutung ist aber eine geringe. Denn die Zeitspanne zwischen Uebertragung und Anmeldung ist, wie vorausgesetzt, von recht kurzer Dauer.

Unter diesen Umständen kann die Uebertragung der Benutzungs- und Mitteilungsbefugnis für die Beurteilung der rechtlichen Natur des Gesamtübertragungsgeschäfts völlig außer Betracht bleiben. Der rechtliche Charakter eines Geschäfts, durch das jemand die gesamten Rechte an einer Erfindung, die alsbald zum Patent angemeldet werden soll, auf einen Dritten überträgt, bestimmt sich ausschließlich nach der rechtlichen Natur der Uebertragung des Anwartschaftsrechts. Das gesamte Uebertragungsgeschäft ist somit als Verfügung anzusprechen.

---

[266]) vgl. auch Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 18.

II. Eine Verfügung im Sinne von § 816 BGB. liegt aber nicht nur dann vor, wenn der Dritte die gesamten Rechte an einer Erfindung, die zum Patent angemeldet werden soll, auf eine andere Person überträgt. Sie ist auch dann gegeben, wenn er diese Rechte nicht ganz, sondern nur teilweise einem anderen überlassen will. Voraussetzung dafür ist nur, daß das Rechtsgeschäft auf die Bestellung eines dinglichen Rechts (Pfandrecht, Nießbrauch, dingliche Lizenz) hinzielt. Der am meisten in Frage kommende Teil einer solchen Teilübertragung ist die Bestellung einer dinglichen Lizenz.

Bestellt der Erfinder einem Dritten eine dingliche Lizenz an einer Erfindung, die alsbald zum Patent angemeldet werden soll, so wird dadurch unmittelbar das Anwartschaftsrecht betroffen. Denn die Vertragsparteien denken in solchen Fällen weniger an die Zeit vor als vielmehr an die Zeit nach der Patentanmeldung. Sie wollen in erster Linie, daß unmittelbar mit der Patentanmeldung für den Erwerber eine dingliche Lizenz an dem Patent zur Entstehung gelangen soll, sie wollen, daß der Erwerber schon vor der Patentanmeldung des Erfinders eine Anwartschaft auf eine Lizenz an dem Patent haben soll. Erhält aber der Erwerber schon vor der Patentanmeldung eine Anwartschaft auf eine dingliche Lizenz an dem Patentrecht, so wird die Anwartschaft des Erfinders auf das Patent in ihrem rechtlichen Charakter berührt. Nach Vornahme eines solchen Rechtsgeschäftes hat der Erfinder nicht mehr eine Anwartschaft auf ein Patent schlechthin, sondern nur eine Anwartschaft auf ein Patent belastet mit einem dinglichen Lizenzrecht. Die Bestellung einer dinglichen Lizenz an einer Erfindung, die zum Patent angemeldet werden soll, wirkt also unmittelbar belastend auf das Anwartschaftsrecht des Erfinders ein. Bei einem derartigen Rechtsgeschäft handelt is sich also gleichfalls um eine Verfügung im Sinne von § 816 BGB. [267])

Zu I und NN. Nimmt ein Dritter solche Voll- oder Teilverfügungen (im Sinne von I oder II vor, so handelt er als Nichtberechtigter. Denn der Erfinder ist ausschließlich zur Vornahme solcher Verfügungen berechtigt (vgl. S. 53 und 54). Die Verfügung des Dritten kann durch Genehmigung des Erfinders wirksam werden (§ 185 BGB.).[268])

---

[267]) Aehnlich liegt die Rechtslage bei der Bestellung eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts.

[268]) Eine solche Genehmigung kann in der Klage auf den Erlös liegen, vgl. auch RG. 115/31.

Genehmigt er sie, so kann er gemäß § 816 BGB. die Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten beanspruchen.

Ein gleicher Anspruch ist dem Erfinder auf Grund von § 687 II BGB. (§§ 681, 667 BGB.) gegeben. Der Dritte führt, wenn er über das Erfinderrecht verfügt, ein fremdes, d. h. dem Erfinder allein zustehendes Geschäft. Handelt der Dritte in Kenntnis seiner Nichtberechtigung, so ist er gemäß den §§ 687 II, 681, 667 BGB. zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet.

B. Anders ist die Rechtslage, wenn sich das Uebertragungsgeschäft des Dritten auf eine Erfindung bezieht, die nach dem Willen der Vertragskontrahenten nicht zum Patent angemeldet werden soll.[269])

Ist das der Fall, so ist das Uebertragungsgeschäft keine Verfügung, sondern ein verfügungsartiges Geschäft. Dabei ist es gleichgültig, ob eine Voll- oder Teilübertragung in Frage steht. Im Mittelpunkt eines solchen Uebertragungsgeschäfts steht nämlich immer die Uebertragung der Mitteilungs- und Benutzungsbefugnis. Es handelt sich immer um die Uebertragung eines bloßen Vermögensguts, nicht um die Uebertragung eines Rechts. Mangels einer Rechtsübertragung kann von einer Verfügung im Sinne von § 816 BGB. keine Rede sein.

§ 816 BGB. kann aber auch deshalb keine Anwendung finden, weil der Dritte nicht als Nichtberechtigter „verfügt". Denn zu einer derartigen Uebertragung der Mitteilungs- und Benutzungsbefugnis ist nicht nur der Erfinder, sondern jeder Erfindungsbesitzer berechtigt (vgl. S. 65).

Ebensowenig wie § 816 kann § 687 II BGB. Anwendung finden, wenn der Dritte ein verfügungsartiges Geschäft vornimmt. Der Dritte führt in einem solchen Fall kein fremdes Geschäft. Denn die Vornahme verfügungsartiger Geschäfte ist kein ausschließliches Recht des Erfinders. Sie ist vielmehr jedem Erfindungsbesitzer genau so gut gegeben wie dem Erfinder.[270])

C. Bisher wurden zwei Fälle behandelt.

1. Der Uebertragung des Dritten lag eine Erfindung

---

[269]) oder die mangels Patentfähigkeit überhaupt nicht mehr zum Patent angemeldet werden kann.

[270]) Die Vornahme eines verfügungsartigen Geschäftes kann aber den vornehmenden Teil zu Schadensersatz verpflichten. Das verfügungsartige Geschäft enthält eine Mitteilung der Erfindungsgedanken an den Erwerber (vgl. S. 54). In dieser Mitteilung kann eine Beeinträchtigung des Erfindungsgeheimnisses oder der Benutzungsbefugnis (Beihilfe zur Benutzung des Erwerbers) liegen.

zu Grunde, die sofort nach Veräußerung zum Patent angemeldet werden sollte.

2. Es handelte sich um eine Erfindung, die überhaupt nicht zum Patent angemeldet werden sollte.

Neben diesen beiden Fällen gibt es einen mittleren Fall. Es ist beispielsweise möglich, daß der Dritte mit dem Erwerber verabredet, die Erfindung solle für einen gewissen Zeitraum geheim benutzt und nach Ablauf dieser Zeit (von dem Erwerber) zum Patent angemeldet werden. In einem solchen Fall ist das Uebertragungsgeschäft eine Mischung von Verfügung und verfügungsartigem Geschäft. Uebertragung des Anwartschaftsrechts und Uebertragung der Mitteilungs- und Benutzungsbefugnis stehen gleichberechtigt nebeneinander. [271])

Die §§ 816 und 687 II BGB. finden dann auf das Uebertragungsgeschäft des Dritten Anwendung, allerdings nur insoweit, als in diesem Geschäft eine Verfügung über die dem Erfinder ausschließlich zustehende Anwartschaft erhalten ist. [272])

## 2. Teil.

### Verfügungen über eine patentierte Erfindung (durch den Patentanmelder bzw. seine Rechtsnachfolger).

Ist die Erfindung von einem Dritten unbefugt zum Patent angemeldet, so bereitet die Frage, welche Rechtsgeschäfte des Patentanmelders bzw. seiner Rechtsnachfolger als Verfügungen im Sinne von § 816 BGB. anzusprechen sind, keine Schwierigkeiten. [273])

Nicht so einfach beantwortet sich die Frage, ob der Patentanmelder bzw. sein Rechtsnachfolger diese Verfü-

---

[271]) Gleichgültig ist dabei, ob es sich um eine Voll- oder um eine Teilübertragung handelt. Im Falle einer Teilübertragung, beispielsweise im Falle der Bestellung einer dinglichen Lizenz, ist die Rechtslage folgendermaßen: Die Vertragsparteien wollen einmal, daß der Erwerber **bis** zur Patentanmeldung zur Benutzung der Erfindung befugt sein soll ((verfügungsartiges Geschäft!); sie wollen andererseits, daß der Erwerber unmittelbar eine Anwartschaft auf eine dingliche Lizenz an dem Patent haben soll. (Verfügung = Belastung d. Anwartschaftsrechts! vgl. S. 176).

[272]) Für den Fall, daß der Dritte die Erfindung abändert und über die abgeänderte Verfügung Verfügungen vornimmt, ändert sich die Rechtslage insofern, als der Erfinder nicht den ganzen von dem Dritten erzielten Erlös herausverlangen kann, sondern nur einen Teil desselben.

[273]) Verfügungen sind beispielsweise die Uebertragung des Patentrechts, die Bestellung eines Nießbrauches eines Pfandrechts, einer ausschließlichen Lizenz.

gungen als Nichtberechtigte im Sinne von § 816 BGB. vornimmt, und ob sich die Vornahme solcher Verfügungen als die Führung fremder Geschäfte im Sinne von § 687 II BGB. darstellt. Im Endergebnis ist die Frage zu bejahen.

Das Patentrecht ist allerdings zunächst einmal in der Person des Patentanmelders entstanden, und grundsätzlich ist eine Verfügung, die jemand über ein in seiner Person entstandenes Recht vornimmt, als Verfügung eines Berechtigten und nicht als solche eines Nichtberechtigten, als die Führung eines eigenen und nicht als Führung eines fremden Geschäfts anzusehen. Von diesem Grundsatz ist aber bei den Verfügungen des Patentanmelders und seiner Rechtsnachfolger eine Ausnahme zu machen. Die patentrechtliche Stellung des Anmelders (bzw. seiner Rechtsnachfolger) ist fehlerhaft. Diese Fehlerhaftigkeit zeigt dieselben Wirkungen wie die Nichtberechtigung. Die Verfügungen des fehlerhaft berechtigten Patentanmelders sind genau so wenig wirksam wie die Verfügungen des nichtberechtigten Besitzers. Derjenige, welcher vom Anmelder das Patentrecht erwirbt, ist genau so gut zur Herausgabe des Patents verpflichtet, wie derjenige, dem (als nicht gutgläubigen Erwerber!) [274]) ein nichtberechtigter Besitzer des Eigentum an einer Sache übertragen hat, zur Herausgabe der Sache verpflichtet ist.

Aehnlich steht es mit der Bestellung des Nießbrauchs oder sonstiger dinglicher Rechte durch den Patentanmelder bzw. seine Rechtsnachfolger. Der Nießbraucher usw. kann letzten Endes aus diesem Nießbrauch genau so wenig Rechte herleiten (vgl. S. 161) wie jemand, dem (als nicht gutgläubigen Erwerber!) ein Nießbrauch von einem Nichtberechtigten an einer körperlichen Sache bestellt worden ist. Der fehlerhaft berechtigte Patentanmelder kann sonach ebensowenig vollwirksame Rechte übertragen wie der nichtberechtigte Besitzer.

Daraus folgt, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem Erfinder und dem verfügenden Patentanmelder genau so geregelt werden muß, wie das Verhältnis zwischen Eigentümer und dem nichtberechtigten, verfügenden Besitzer. Der fehlerhaft verfügende Patentanmelder (bzw. seine Rechtsnachfolger) muß also rechtlich so behandelt werden, wie wenn er als Nichtberechtigter verfügt hätte.

---

[274]) Von der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs mußte bei diesem Vergleich abgesehen werden, da es ja einen solchen im Erfinderrecht nicht gibt.

Ist das richtig, dann müssen dem Erfinder gegen den verfügenden Anmelder und die verfügenden Rechtsnachfolger des Anmelders Ansprüche aus den §§ 816, 687 II BGB. zugebilligt werden.[275])

Wenn der Dritte die Erfindung abgeändert (versehen mit wesentlichen Zutaten!) zum Patent anmeldet, dann gestaltet sich der Schutz des Erfinders gegen Verfügungen folgendermaßen:

Die Verfügung des Anmelders (bzw. seiner Rechtsnachfolger) ist nicht wirksam, wenn sie auf eine (Voll- oder Teil-)Uebertragung des g e s a m t e n Patentrechts hinausläuft. Der dritte Erwerber bleibt verpflichtet, dem Erfinder das Miteigentum an dem Patent einzuräumen (Fall der Vollübertragung!) bzw. sein Nutzungsrecht, (Nießbrauch usw., — Fall einer Teilübertragung!) erlischt, wenn der Erfinder sein Patent zurückerhält (vgl. S. 161). Die Rechtslage ist also genau so, wie wenn im Körperrecht ein Miteigentümer Verfügungen über die ganze Sache vornimmt. Der verfügende Patentinhaber muß demnach auch so behandelt werden, wie wenn der Erfinder von Anfang an Miteigentümer des Patents gewesen wäre, d. h. ihm muß gegen die Verfügungen des Patentinhabers der Schutz der §§ 816, 687 II BGB. zugebilligt werden.[276])

---

[275]) Man hätte hier auch an eine Anwendung des §§ 281 BGB. den können. Das würde jedoch einmal mit den vom RG. in RGZ. 115/33 entwickelten Grundsätzen in Widerspruch stehen. Außerdem wäre die Anwendung dieser Bestimmung bei einer Teilübertragung des Patents durch den Anmelder sehr bedenklich. Wenn der Anmelder einem Dritten eine dingliche Lizenz an dem Patent einräumt, kann von Unmöglichkeit der Patentherausgabe nicht gesprochen werden (auch nicht von teilweiser Unmöglichkeit!). Mit Patentherausgabe erlischt die dingliche Lizenz (und sonstige Benutzungsrechte!), die der Patentinhaber einem Dritten eingeräumt hat. (vgl. S. 161).

[276]) Natürlich kann er nicht den ganzen von dem Patentinhaber erzielten Entgelt herausverlangen, sondern nur einen Teil, der in seiner Höhe dem Umfang seiner Berechtigung an der Erfindung entspricht.

# Fünftes Kapitel.
# Schutz des Erfindungsbesitzes.

Bei der Frage, ob und inwieweit der Erfindungsbesitzer gegen Eingriffe dritter Personen Schutz genießt, handelt es sich um ein Problem, das in Schrifttum und Rechtsprechung wenig erörtert worden ist.

Die Schriftsteller, welche auf dem Standpunkt stehen, [1]) daß der Erfindungsbesitz dem Erfinderrecht gleichzustellen sei, vertreten natürlich auch die Ansicht, daß beide Rechtsgebilde in gleicher Weise Schutz genießen müßten. Es ist aber bereits im 1. Kapitel der Arbeit gezeigt (vgl. S. 53 ff.), daß eine Gleichsetzung von Erfinderrecht und Erfindungsbesitz abgelehnt werden muß.

Der größere Teil der Literatur lehnt diese Gleichsetzung ab, vertritt aber die Ansicht, [2]) daß für den Erfindungsbesitzer ein Schutz auf Grund der §§ 826 BGB. 1, 17—19 UWG. in Frage komme, ohne näher darauf einzugehen, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen, insbesondere gegenüber welchen Verletzungshandlungen ein derartiger Schutz zu gewähren sei. Ohne eine Klärung dieser letzteren Frage ist aber eine Lösung des Problems, inwieweit der Erfindungsbesitzer Schutz gegen Eingriffe dritter Personen genießt, nicht denkbar.

## 1. Abschnitt.
## Uebersicht über die Verletzungshandlungen.

Im Folgenden wird daher von den einzelnen Handlungen ausgegangen, die den Erfindungsbesitz beeinträchtigen können. Es handelt sich dabei um dieselben Verletzungsarten, wie sie bei der Verletzung des Erfinderrechts in Betracht kamen, nämlich um

1. Patentanmeldung,
2. offenkundige Benutzung und Veröffentlichung in einer Druckschrift,
3. einfache Benutzung,
4. Mitteilung oder Entwendung,
5. Verfügungen.

---

[1]) vgl. Isay Anh. zu § 1 u. 2 Anm. 26 ff.; Pietzcker S. 391 läßt es dahingestellt, ob der Erfindungsbesitz in ähnlicher Weise nach § 823 BGB. zu schützen sei wie das Erfinderrecht.

[2]) vgl. Kent § 1 Nr. 292 ff.; Kisch S. 61;

Die genannten Handlungen kommen als Beeinträchtigungen des Erfindungsbesitzes natürlich nur dann in Frage, wenn der Besitz des betreffenden Erfindungsbesitzers für die begangene Verletzung kausal gewesen ist (vgl. S. 69), d. h. der Patentanmelder muß die Unterlagen für seine Anmeldung aus dem Besitz des betreffenden Erfindungsbesitzers erlangt, der Benutzer die für die Benutzung erforderliche Kenntnis diesem und nicht einem dritten Erfindungsbesitzer entnommen haben usw. Allerdings braucht die Entnahme nicht unmittelbar gegenüber dem betreffenden Erfindungsbesitzer begangen zu sein. Genau so wie bei der gegenüber dem Erfinder vorgenommenen Entnahme ist auch hier eine mittelbare Entnahme denkbar. Diese steht auch hier der unmittelbaren Entnahme gleich.

## 2. Abschnitt.
## Die Verletzungshandlungen im einzelnen.

### 1. Teil.
### Die Patentanmeldung.

Die Patentanmeldung eines Dritten kann in ihrer Bedeutung für die Rechtslage des Erfindungsbesitzers unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden:

Erstens in ihrem Einfluß auf die tatsächliche Möglichkeit des Erfindungsbesitzers zur Patentanmeldung,

zweitens in ihren Wirkungen auf die Benutzungs- und Geheimhaltungsbefugnis des Erfindungsbesitzers.

Im vorliegenden Teil der Arbeit wird die Patentanmeldung nur unter dem ersten Gesichtspunkt behandelt. [3])

Dem Erfindungsbesitzer geht durch die Patentanmeldung des Dritten die Möglichkeit zu einer eigenen Patentanmeldung verloren. Dieserhalb kann der Erfindungsbesitzer aber von dem Dritten weder Uebertragung des Patents noch Schadensersatz verlangen. Die Rechtslage ist hier eine ganz andere wie im Verhältnis zwischen Erfinder und Patentanmelder.

A. Für den Erfindungsbesitzer scheiden zunächst einmal alle Ansprüche aus, welche ein absolutes Recht voraussetzen. Denn der Erfindungsbesitz ist kein absolutes Recht. Daher kann ein der Patentvindikation entsprechender Anspruch dem Erfindungsbesitzer nicht zugebilligt werden, ebensowenig Ansprüche aus den §§ 823, 249 BGB.[4])

[3]) Ihr Einfluß auf die Benutzungs- und Geheimhaltungsbefugnis wird an anderer Stelle zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden. vgl. S. 187 ff. u. 189.

[4]) Zweifelnd Pietzcker S. 391.

B. Aber auch die Vorschriften des § 826 BGB., 1, 17—19 UWG (Bestimmungen welche nicht das Bestehen eines absoluten Rechts zur Voraussetzung haben!) gewähren dem Erfindungsbesitzer keinen Schutz gegen Entziehung der Anmeldungsmöglichkeit. Durch diese Entziehung entsteht dem Erfindungsbesitzer kein Vermögensschaden. Denn die Anmeldungsmöglichkeit gehört völlig ausschließlich zum Vermögen des Erfinders. In der Hand des Erfindungsbesitzers ist sie kein Vermögensgut, sondern etwas rein Tatsächliches (vgl. S. 61).[5])

C. Schließlich kann der Erfindungsbesitzer auch nicht auf Grund der §§ 687, II, 812 BGB. die Uebertragung des Patents verlangen. Die Patentanmeldung ist nicht ein Geschäft des Erfindungsbesitzers, sondern ein Geschäft des Erfinders (§ 687 II). Die Anmeldung bedeutet auch keine Bereicherung des Anmelders aus dem Vermögen des Erfindungsbesitzers, sondern nur eine solche aus dem Vermögen des Erfinders (§ 812).

Die Patentanmeldung unter dem Gesichtspunkt der Patententziehung betrachtet, läßt also für den Erfindungsbesitzer keine Ansprüche zur Entstehung gelangen.

## 2. Teil.

### Die offenkundige Benutzung und Veröffentlichung der Erfindung.

Ebensowenig wie gegen Patententziehung sind dem Erfindungsbesitzer Rechte gegen die offenkundige Benutzung und druckschriftliche Veröffentlichung der Erfindung durch einen Dritten gegeben.

In Frage kämen nur Schadensersatzansprüche auf Grund der §§ 826 BGB. 1, 17—19 UWG. Diese entfallen jedoch mangels eines Schadens auf Seiten eines Erfindungsbesitzers. Dem Erfindungsbesitzer wird zwar durch die offenkundige Benutzung bzw. Veröffentlichung des Dritten die Möglichkeit zu einer eigenen Anmeldung genommen. Es ist aber bereits oben gezeigt, daß ihm durch eine Entziehung der Anmeldungsmöglichkeit kein Vermögensschaden erwachsen kann.[6])

---

[5]) Der hier behandelte Fall liegt ähnlich wie der, daß der Mieter von dem Zerstörer der gemieteten Sache Schadensersatz mit der Behauptung verlangt, ihm sei durch die Zerstörung die ihm auf Grund seines Besitzes gegebene tatsächliche Möglichkeit, die Sache zu veräußern, verlorengegangen.

[6]) Die offenkundige Benutzung bzw. Veröffentlichung wird hier lediglich unter dem Gesichtspunkt einer Zerstörung

### 3. Teil.

### Gewöhnliche Benutzung.

Bei dem Schutz des Erfindungsbesitzers sind genau wie bei dem entsprechenden Schutz des Erfinders zwei Fälle zu unterscheiden:

A. Der Dritte benutzt die Erfindung vor Patentanmeldung.

B. Er benutzt sie nach Patentanmeldung durch einen widerrechtlichen Entnehmer.

Zu A. Da der Erfindungsbesitzer nicht stärker geschützt werden darf als der Erfinder, so kommen für ihn bei Benutzung der unangemeldeten Erfindung durch einen Dritten nur Ansprüche auf Grund der §§ 826 BGB. 1, 17 II — 19 UWG. in Frage.

Die Voraussetzungen dieser Bestimmungen können allerdings auch im Verhältnis zwischen Erfindungsbesitzer und drittem Benutzer durchaus gegeben sein.

I. Nicht nur dem Erfinder, sondern auch dem Erfindungsbesitzer kann durch die Benutzung eines Dritten ein Vermögensschaden entstehen.

Die Benutzungsmöglichkeit ist, so lange die Erfindung geheim ist, ein Vermögensgut des Besitzers (vgl. S. 61 ff.). Dieses Vermögensgut erfährt durch die Benutzung eine Minderung seines Wertes. Die Gewinnchancen des Erfindungsbesitzers werden schlechter, wenn der Erfindungsgegenstand durch einen Dritten in Verkehr gebracht wird.

II. Auch die weiteren Voraussetzungen der §§ 826 BGB. 1, 17 II — 19 UWG. können im Verhältnis zwischen Erfindungsbesitzer und drittem Benutzer vorliegen.

1. Die Benutzung des Dritten kann auch im Verhältnis zum Erfindungsbesitzer gegen die guten Sitten verstoßen. Zwar kann sie dem Erfindungsbesitzer gegenüber nicht unter dem Gesichtspunkt der Ausbeutung fremder Arbeit als sittenwidrige Handlung angesehen werden, — wie dies im Verhältnis zwischen Erfinder und drittem Benutzer geschehen konnte —; denn der Erfindungsbesitzer hat keine erfinderische Arbeit geleistet.[7]) Wohl aber läßt sich eine

---

der Anmeldungsmöglichkeit untersucht. Natürlich kann die offenkundige Benutzung als Benutzung einen Eingriff in die Bentzungsbefugnis und die Veröffentlichung als Mitteilung einen Eingriff in die Geheimhaltungsbefugnis des Erfindungsbesitzers bedeuten. Darüber vgl. S. 185 ff. und S. 189.

[7]) Ob Personen, denen der Erfinder einen Nießbrauch oder eine ausschließliche Lizenz an der Erfindung bestellt hat,

Sittenwidrigkeit aus der Tatsache herleiten, daß der Dritte die Ausbeutung eines fremden Wirtschaftsgeheimnisses vornimmt. Allerdings ist die bloß wissentliche Ausbeutung noch keine sittenwidrige Handlung gegenüber dem Erfindungsbesitzer. Zu diesem wissentlichen Ausbeuten müssen noch besondere Umstände hinzukommen. [8]) Diese besonderen Umstände können aber im Verhältnis zwischen Erfindungsbesitzer und drittem Benutzer genau so gut gegeben sein wie zwischen Erfinder und drittem Benutzer. [9])

Gegen die Anwendung der §§ 826 BGB. 1 UWG. bestehen also keine Bedenken.

2. Genau so bedenkenfrei ist eine Anwendung der §§ 17 II — 19 UWG.

Für diese Bestimmungen ist garnicht Voraussetzung, daß der Geschäftsinhaber usw. Schöpfer des Wirtschaftsgeheimnisses bzw. Rechtsnachfolger des Schöpfers ist. [10]) Die §§ 17 II — 19 UWG. bezwecken keinen Schutz der schöpferischen Persönlichkeit, insbesondere keinen Schutz des Erfinders. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, Schutz gegen den Vertrauensbruch eines Dritten zu gewähren. Ein solcher Vertrauensbruch kann aber nicht nur gegenüber dem Erfinder, sondern auch gegenüber dem Erfindungsbesitzer begangen werden.

Grundsätzlich gesehen ist also auch der Erfindungsbesitzer in der Lage, gegen dritte Benutzer einer Erfindung auf Grund der §§ 826 BGB. 1, 17 II — 19 UWG. vorzugehen. [11])

III. Es sind aber Fälle denkbar, in denen einem Erfindungsbesitzer diese Ansprüche versagt werden müssen. Es ist nämlich möglich, daß der betreffende Erfindungsbesitzer dem Erfinder gegenüber nicht zur Benutzung der

---

nicht unter diesem Gesichtspunkt — der Erfinder hat in einem solchen Fall die Rechte an seiner Arbeit teilweise auf Dritte übertragen — Schutz genießen, ist eine Frage, die den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreitet. (vgl. Vorwort).

[8]) Diese Forderung muß schon deswegen gestellt werden, weil der Erfinder nur bei Vorliegen dieser besonderen Umstände gegen die Benutzung eines Dritten geschützt ist, und anderseits der Erfindungsbesitzer nicht stärker geschützt werden darf als der Erfinder. (vgl. S. 133 ff.).

[9]) Beispiel: A stiehlt dem Erfindungsbesitzer B die Erfindungsunterlagen und nimmt die Erfindung in Benutzung.

[10]) vgl. Baumbach S. 453.

[11]) Ueber Art und Umfang der dem Erfindungsbesitzer auf Grund dieser Bestimmung zu gewährenden Ersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche usw. gelten die Ausführungen S. 135 ff. entsprechend.

Erfindung berechtigt ist. Es gibt Erfindungsbesitzer, deren Benutzung im Verhältnis zum Erfinder unter die Tatbestände der § 826 BGB. 1, 17 II — 19 UWG. fällt, denen der Erfinder also die Benutzung verbieten könnte. Solche Erfindungsbesitzer können ihrerseits unter keinen Umständen gegen die Benutzung dritter Personen vorgehen.[12]) Diese Erfindungsbesitzer können sich nämlich nicht darauf berufen, ihr Vermögen würde durch die Benutzung des Dritten geschädigt, es gingen ihnen wirtschaftliche Vorteile verloren, die sie, wenn der Dritte die Benutzung unterließe, selber machen könnten.

Denn derartige Vorteile hätte ein solcher Erfindungsbesitzer nur durch Handlungen erzielen können, welche dem Erfinder gegenüber als rechts- und sittenwidrig anzusehen wären. Es würde gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten verstoßen, wenn der Erfindungsbesitzer von dem dritten Benutzer Ersatz für entgangene Vorteile verlangen könnte, die er selbst nur kraft rechts- und sittenwidriger Veranstaltungen zu erzielen in der Lage gewesen wäre (§§ 138, 242 BGB.).[13])

IV. Sieht man von dieser Kategorie von Erfindungsbesitzern ab, so herrscht ausnahmslos der Grundsatz, daß die Benutzungsmöglichkeit des Erfindungsbesitzers gegen Eingriffe dritter Personen auf Grund der §§ 826 BGB. 1, 17 II — 19 UWG. geschützt ist. Diesen Schutz genießen also nicht nur Erfindungsbesitzer, denen der Erfinder die Benutzung der Erfindung gestattet hat, sondern auch solche Erfindungsbesitzer, die ohne Einwilligung des Erfinders die Erfindung benutzen, ja sogar Erfindungsbesitzer, welche die Benutzung in Kenntnis der Rechte und in Kenntnis des entgegenstehenden Willens des Erfinders vornehmen, können auf Grund der §§ 826 BGB. 1, 17 — 19 UWG. gegen dritte Benutzer vorgehen. Denn die wissentliche Benutzung eines Erfindungsbesitzers ist dem Erfinder gegenüber noch nicht unrechtmäßig (vgl. S. 133 ff.). Erst wenn zu dem wissentlichen Benutzen noch besonders sittenwidrige Umstände hinzukommen, erst dann, wenn im Verhältnis zwischen Erfinder und Erfindungsbesitzer der Tatbestand der §§ 826 BGB. 1, 17 — 19 UWG. gegeben ist,

---

[12]) Beispiel: B stiehlt dem Erfinder A die Erfindungsunterlagen. C stiehlt wiederum dem B die Unterlagen und nimmt die Erfindung in Benutzung. B kann den C weder auf Unterlassung noch auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

[13]) vgl. auch Oertmann § 252 2 b; RG. 100/112; RG. in SA. 46 Nr. 179.

muß dem betreffenden Erfindungsbesitzer ein eigener Schutz gegen die Benutzung dritter Personen versagt werden.

V. Für die Ansprüche des Erfindungsbesitzers gegen „Rechts"nachfolger des dritten Benutzers gilt dasselbe wie S. 134.

VI. Bei teilweiser Benutzung der Erfindung mindern sich die Ansprüche des Erfindungsbesitzers entsprechend den Ausführungen S. 140 ff.

Zu B. (vgl. S. 184). I. Wenn im Verhältnis zwischen Erfindungsbesitzer und drittem Benutzer die Voraussetzungen der §§ 826 BGB. 1, 17 II — 19 UWG. gegeben sind, kann der Benutzer seine Rechtsposition gegenüber dem Erfindungsbesitzer nicht dadurch verbessern, daß er die Erfindung zum Patent anmeldet. Durch die Patentanmeldung greift der Anmelder nicht nur in das Vermögen des Erfinders sondern auch in das Vermögen des Erfindungsbesitzers ein. Er zerstört nicht nur das Anwartschaftsrecht auf das Patent, sondern auch das Erfindungsgeheimnis (vgl. S. 182, Anm. 3). Das Erfindungsgeheimnis ist aber nicht nur ein Vermögensgut des Erfinders, sondern auch ein solches des Erfindungsbesitzers. Die in der Patentanmeldung liegende Zerstörung des Erfindungsgeheimnisses kann unter Umständen den Tatbestand der §§ 826 BGB., 1, 17 — 19 UWG. erfüllen (vgl. S. 189). Ist das der Fall, so kann sich der benutzende Patentanmelder gegenüber Ansprüchen des Erfindungsbesitzers auf Unterlassung der Benutzung und auf Schadensersatz usw. (wegen Benutzung nach Patentanmeldung) nicht darauf berufen, seine Benutzung bedeute keine Ausbeutung des Erfindungsgeheimnisses, — weil dieses durch die Anmeldung zerstört sei, — falle also nicht mehr unter den Tatbestand der §§ 826 BGB. 1, 17 — 19 UWG. (vgl. S. 184 und 185). Denn niemand kann sich durch eine unerlaubte Handlung Rechte verschaffen; es darf keinem gestattet sein, durch eine unerlaubte Handlung seine Rechtsposition zu verbessern. Der Patentanmelder, welcher durch die Anmeldung in sittenwidriger Weise das Erfindungsgeheimnis des Erfindungsbesitzers zerstört hat, muß sich so behandeln lassen, wie wenn die Erfindung noch geheim, wie wenn sie noch ein Vermögensgut des Erfindungsbesitzers wäre. Ein solcher Patentanmelder kann also nach wie vor auf Grund der §§ 826 BGB. 1, 17 II — 19 UWG. für die Benutzung der Erfindung verantwortlich gemacht werden. [14])

II. Die Rechtsnachfolger des Patentanmelders können von dem Erfindungsbesitzer dann in Anspruch genommen werden, wenn sie sich an der sittenwidrigen Handlung des Patentanmelders als Gehülfen oder Mittäter beteiligt haben, oder wenn ihnen selber ein selbständiger Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt. Man muß einen solchen Verstoß bereits dann annehmen, wenn die Rechtsnachfolger das Patent bzw. das Recht in Kenntnis der sittenwidrigen Handlung des Anmelders erworben haben. Denn wenn diese Kenntnis gegeben ist, dann machen die Rechtsnachfolger das sittenwidrige Handeln des Patentanmelders zu ihrem eigenen, müssen also auch ebenso haften wie dieser selbst (vgl. auch S. 134 ff.).

III. Hat der Dritte die Erfindung unter Hinzufügung wesentlicher Zusätze zum Patent angemeldet, so ist es möglich, daß er das Patent zu einem Bruchteil fehlerfrei zu Eigentum erwirbt (vgl. S. 104 ff.). Das hat für die Benutzungsansprüche des Erfinders zur Folge, daß der Anmelder bzw. der Patenterwerber sich diesem gegenüber auf den § 743 II BGB. berufen konnte (vgl. S. 163 ff.).

Dieser Vorteil, den der Patentanmelder auf Grund seiner schöpferischen Tätigkeit gegenüber dem Erfinder erwirbt, muß ihm auch im Verhältnis zum Erfindungsbesitzer gewährt werden. Denn der Erfindungsbesitzer darf unter keinen Umständen stärker geschützt werden als der Erfinder. Hält sich die Benutzung des Anmelders im Rahmen des § 743 II. BGB., dann entfallen auch Ansprüche des Erfindungsbesitzers wegen Benutzung der Erfindung.

---

[14]) Die Rechtsposition des Erfinders gegenüber dem dritten Benutzer erfuhr eine Besserung, wenn der Benutzer die Erfindung zum Patent anmeldete. Der Patentanmelder haftete von diesem Zeitpunkt an dem Erfinder für wissentliche, ja sogar für grobfahrlässige Benutzung; er haftete so, wie wenn das Patent von Anfang an in der Person des Erfinders zur Entstehung gelangt wäre. (vgl. S. 145 ff.). Ebenso hafteten unter Umständen die sonstigen Patenterwerber. vgl. S. 151 ff.).
Die Rechtsposition des Erfindungsbesitzes kann nicht in ähnlicher Weise verbessert werden.
a) Dem Erfindungsbesitzer gegenüber braucht sich der Patentanmelder nicht so zu behandeln lassen, wie wenn das Patentrecht von Anfang an in der Person des Erfindungsbesitzers entstanden wäre. Diese Fiktion war im Verhältnis Erfinder-Patentinhaber nur deshalb möglich, weil der Erfinder immer einen Anspruch auf Uebertragung des Patents hatte. Dem Erfindungsbesitzer ist dagegen ein Uebertragungsanspruch überhaupt nicht gegeben. vgl. S. 182 ff.
b) Der bloß wissentlich benutzende Anmelder haftet dem

Soweit die Benutzung des Patentanmelders diesen Rahmen überschreitet, greifen wieder die S. 187 bis S. 188 gekennzeichneten Ansprüche durch, mit dem einen Unterschied, daß bei der Berechnung des Schadens und bei der Feststellung des Umfangs der Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zu berücksichtigen ist, daß der Dritte nicht in das ganze, sondern nur in einem Teil des Erfindungsgeheimnisses des Erfindungsbesitzers eingegriffen hat.

Wann der Erfindungsbesitzer gegen Rechtsnachfolger des die Erfindung abändernden Patentanmelders vorgehen kann, ergibt sich aus den Ausführungen S. 188. Nur ist auch hier immer darauf zu achten, ob der Erwerber des Patents sich nicht bei der Benutzung im Rahmen des § 743 II. BGB. hält, bzw. ob der Erwerber eines sonstigen Nutzungsrechts dieses Recht nicht v o l l wirksam erworben hat (vgl. S. 164).

## 4. Teil.

## Entwendungen und Mitteilungen.

Der Schutz des Erfindungsbesitzers gegen Entwendung und Mitteilung [15]) seines Erfindungsgeheimnisses bestimmt sich nach ähnlichen Grundsätzen, wie der Schutz des Erfindungsbesitzers gegen die Benutzung eines Dritten. Auch hier ist davon auszugehen, daß der Erfindungsbesitzer nicht stärker gegen die Beeinträchtigung des Erfindungsgeheimnisses durch Entwendung und Mitteilung geschützt werden darf als der Erfinder. Demnach bestimmt sich der

---

Erfindungsbesitzer deshalb nicht, weil er nicht das Vermögen des Erfindungsbesitzers verletzt. (Die Benutzungsbefugnis, der gesamte Erfindungsbesitz verliert im Augenblick der Patentanmeldung die Eigenschaft eines Vermögensgutes des Erfindungsbesitzers! vgl. S. 67). Der Anmelder braucht sich auch nicht so behandeln zu lassen, wie wenn die Benutzungsbefugnis noch geheim, wie wenn sie noch ein Vermögensgut des Erfindungsbesitzers wäre. Davon könnte nur dann die Rede sein, wenn der dritte Benutzer das Erfindungsgeheimnis durch unerlaubte Handlung zerstört hätte. Bloßes Wissen genügt aber nicht zur Annahme einer solchen unerlaubten Handlung. Zerstörung des Erfindungsgeheimnisses durch unerlaubte Handlung setzt voraus, daß diese Zerstörung von sittenwidrigen Umständen begleitet wird (vgl. S. 190). Solche Umstände liegen bei dem bloß wissentlich patentanmeldenden und benutzenden Dritten nicht vor.

[15]) Der für den Erfindungsbesitzer wichtigste Fall einer Mitteilung an Dritte ist die Patentanmeldung. — Daß die Paentanmeldung eine Mitteilung an Dritte ist, ergibt sich aus den Ausführungen S. 99.

Schutz des Erfindungsbesitzers nach Maßgabe der §§ 826 BGB., 1, 17—19 UWG.

Dem Erfindungsbesitzer kann durch die Entwendung oder Mitteilung ein Vermögensschaden entstehen. Sein Erfindungsgeheimnis verliert in dem Maße an wirtschaftlichem Wert in dem es der Oeffentlichkeit bekannt wird. (vgl. auch S. 171).

An die übrigen Voraussetzungen der §§ 826 BGB., 1, 17—19 UWG. sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie S. 171 ff. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die §§ 826 BGB., 1 UWG. nur dann Anwendung finden können, wenn die Mitteilung bzw. Entwendung des Dritten unter besonders sittenwidrigen Umständen vorgenommen wird (vgl. S. 171).

Für den Fall der teilweisen Entwendung und teilweisen Mitteilung des Erfindungsgeheimnisses gelten die gleichen Grundsätze wie S. 173.

### 5. Teil.

### Verfügungen und verfügungsartige Geschäfte.

Gegen Verfügungen eines Dritten kommt ein Schutz des Erfindungsbesitzers nicht in Frage. Denn eine Verfügung über den Erfindungs b e s i t z ist rechtlich nicht möglich, weil dem Erfindungsbesitzer kein absolutes Recht an der Erfindung zusteht, und eine Verfügung des Dritten über das Erfindungs r e c h t greift nicht in Rechte des Erfindungsbesitzers ein.

Gegen verfügungsartige Geschäfte kann der Erfindungsbesitzer nach den Grundsätzen vorgehen, die im 3. und 4. Teil dieses Abschnittes entwickelt worden sind. In dem Abschluß eines solchen Geschäfts [16]) kann eine zum Ersatz verpflichtende Beihilfe (Mittäterschaft etc.) zur Benutzung eines Dritten liegen (3. Teil). Außerdem ist in dem verfügungsartigen Geschäft immer eine Mitteilung enthalten (vgl. die Grundsätze des 4. Teils.).

Zusammenfassend ist zu dem Schutz des Erfindungsbesitzers folgendes festzustellen:

Der Erfindungsbesitzer genießt keinen Schutz gegen Patententziehung, offenkundige Benutzung und Veröffentlichung. Er ist ferner auch nicht gegen Verfügungen über die Erfindung geschützt.

Wohl aber kann für ihn ein Schutz gegen Benutzung, Entwendung und Mitteilung in Frage kommen.

---

[16]) Unter ähnlichen Gesichtspunkten kann der Erfindungsbesitzer natürlich auch unter Umständen einen Drittel in Anspruch nehmen, der eine V e r f ü g u n g über die Erfindung vornimmt.

# Literaturverzeichnis.

Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen über die gewerblichen Urheberrechte (Patentgesetz u. a.), München 1904.
Baumbach: Kommentar zum Wettbewerbsrecht. Berlin 1929.
Callmann: Kommentar zum Wettbewerbsgesetz. Mannheim 1928.
Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Jena 1922.
Damme-Lutter: Handbuch des deutschen Patentrechts. Berlin 1925.
Dernburg: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Halle 1908.
Dunkhase: Das Erfinderrecht nach dem Patentgesetz. Berlin 1915.
Dunkhase: Beiträge zum Erfinderrecht. Berlin 1913/14.
Ebermayer: Handkommentar zum Patentgesetz. Berlin 1926.
Elster: Der gewerbliche Rechtsschutz. Berlin 1928.
Engländer: Zur Theorie des Patentrechts. Jena 1921.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1928.
Gareis: Das Erfinderrecht von Beamten. Berlin 1879.
Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895, 1915, 1917.
Gülland-Queck: Gesetzgeberische Reform der gewerblichen Schutzrechte. Berlin 1919.
Hagens: Wesen und Schutz der unangemeldeten Erfindung. Diss. Jena 1911.
Hesse: Das Erfinderrecht. Diss. Leipzig 1912.
Isay: Kommentar zum Patent- und Gebrauchsmustergesetz. Berlin 1932.
Kärger: Zwangsrechte, Berlin 1887.
Kent: Kommentar zum Patentgesetz. Berlin 1906 u. 1907.
Kisch: Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1923.
Kohler: Handbuch d. deutsch. Patentrechts. Mannheim 1902.
Kohler: Lehrbuch des BGB. Berlin 1906.
Kohler: Das unlautere Wettbewerbsgesetz. Berlin 1917.
Krause: Das Patentgesetz, Kommentar. Berlin 1931.
Laband: Staatsrecht. Tübingen 1911.
Munk: Die patentrechtliche Lizenz. Berlin 1897.
Naendrup: Ersitzung als Rechtsscheinwirkung in: Die Reichsgerichtspraxis im Deutschen Rechtsleben.
Oertmann: Allgemeiner Teil des BGB. Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1929.
Osterrieth: Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1908.
Planck: Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil. Berlin 1914; Schuldrecht, Berlin 1928; Sachenrecht, Berlin 1920.
Platt: Verhältnis des wahren Erfinders zum Patentanmelder. Diss. Rostock 1916.
Pilencko: Das Recht des Erfinders. Berlin 1907.

Pietzcker: Patentgesetz (1. Halbband). Berlin 1929.
Reiling: Die Erfindung vor der Anmeldung. Diss. Jena 1912.
Reichsgerichtsräte. Kommentar zum BGB. Berlin 1929.
Robolsky: Urheberrecht. Berlin 1890.
Rosenthal: Kommentar zum Wettbewerbsgesetz. Berlin 1930.
Rosenthal: Das deutsche Patentgesetz. Erlangen 1881.
Schanze: Beiträge zur Lehre von der patentfähigen Erfindung. Berlin 1902/1904.
Schanze: Patentrechtliche Untersuchungen. Jena 1901.
Schanze: Recht des Erfinders. Leipzig 1900.
Seligsohn, Arnold: Das Patentgesetz. Berlin 1932.
Seligsohn, Julius: Geheimnis und Erfindungsbesitz. Berlin 1921.
Spengler: Der Untergang des Abendlandes. Bd. II. München 1921.
Soergel: Kommentar zum BGB. Stuttgart 1929.
Staudinger: Kommentar zum BGB. Berlin 1925—1929.
Stobbe: Deutsches Privatrecht. Berlin 1885—1900.
v. Tuhr: Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1910.
Warneyer: Kommentar zum BGB. Bd. I, Tübingen 1930.
Zitelmann: Internationales Privatrecht. München 1912.

## Zeitschriften und Entscheidungen.

ArchbürgR = Archiv für bürgerliches Recht.
ArchzivPr = Archiv für die zivilisierte Praxis.
ArchöR = Archiv für öffentliches Recht.
Bl. = Blatt für Patent- Muster- und Zeichenwesen.
Bolze = Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, hrsg. v. Bolze.
DJZ = Deutsche Juristen-Zeitung.
DRZ = Deutsche Richterzeitung.
Gareis = Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen, hrsg. von Gareis.
Glasers Ann. = Glasers Annalen für Gewerbe- und Bauwesen.
Goldschmidt Zeitschr. f. d. gesamt. Handelsr. = Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht.
Grünh. Zeitschr. = Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart. hrsg. v. Grünhut.
GruchBeitr = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, hrsg. v. Gruchot.
Hirths Ann. = Hirths Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. hrsg. v. Hierth.
JherJ = Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. hrsg. v. Jhering.
Jahrb. f. vergl. R = Jahrbücher der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.
JW = Juristische Wochenschrift.
LZ = Leipziger Zeitschrift.
MuW = Markenschutz und Wettbewerb.

Mitt = Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte.
PBl = Patentblatt, hrsg. v. Patentamt.
Recht = Das Recht.
Recht u. Wirtschaft = Recht und Wirtschaft.
RG = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
OLG Rspr. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
SächsArch = Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Zivilprozeß.
SeuffArch = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
WarnR = Warneyer Rechtsprechung des Reichsgerichts.
ZfJ = Zeitschrift für Industrierecht.

# Lebenslauf.

Ich bin geboren am 12. April 1903 zu Gahlen-Bruch als Sohn des Landwirts Cornelius Bruch und seiner Ehefrau, Sophie, geborene Pliester. Ich bin evangelisch und preußischer Staatsangehöriger. Ich besuchte zunächst die Volksschule in Gahlen, dann das humanistische Gymnasium in Dorsten und bestand dort im Februar 1923 das Abiturientenexamen. Anschließend studierte ich 6 Semester lang Rechtswissenschaft an der Universität Münster. Am 30. September 1926 bestand ich das Referendarexamen in Hamm und war dann 3 Jahre als Referendar in Düsseldorf tätig. Ich legte am 26. September 1930 das Assessorexamen in Berlin ab und hielt mich bis zum Frühjahr 1931 studienhalber in Berlin auf. Am 1. April 1931 übernahm ich eine Assistentenstelle bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster. In dieser Stellung bin ich zur Zeit noch tätig. Am 26. Juli 1932 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Bernhard Bruch.